

1981 -01- 20

Republik Österreich

Nachtrag

zum

Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1979



Wien 1980

Österreichische Staatsdruckerei

Nachtrag

zum

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Verwaltungsjahr 1979

Vorbemerkung

Der Rechnungshof hat im Abs I der Vorbemerkungen zu seinem Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1979 ausgeführt, daß die Ergebnisse jener Überprüfungen aus dem Jahre 1979, die am 31. August 1980 noch nicht berichtsreif vorlagen, allenfalls in einen Nachtrag aufzunehmen sein würden.

Da zwischenzeitlich einige Gebarungüberprüfungen des RH, insb bei Kapitalbeteiligungen des Bundes, endgültig abgeschlossen werden konnten, wird darüber als Ergänzung zum TB 1979 im Interesse einer zeitnahen Vorlage der Prüfungsergebnisse an den Nationalrat der folgende Berichtsnachtrag erstattet.

Inhaltsübersicht

Zum I. Abschnitt

Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Träger der Sozialversicherung

	Absatz/Seite
Rechenzentrum der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt	80/ 2
Steiermärkische Gebietskrankenkasse	81/ 7

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
Finanzlandesdirektion für Kärnten — Zollverwaltung	82/ 27

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

	Absatz/Seite
Vieh- und Fleischkommission beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	83/ 33
Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum	84/ 47

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Berghauptmannschaften Wien, Graz, Salzburg, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck	85/ 48
Oberste Bergbehörde	86/ 53

Zum II. Abschnitt

Kapitalbeteiligungen des Bundes

Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Hütte Krems GesmbH, Krems	87/ 65
VOEST-ALPINE Montage GesmbH, Linz	88/ 84
„Martha“ Erdöl GesmbH, Wien	89/ 92

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979:	
Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH, Wien- Schwechat	90/ 99
b) Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1980:	
Austria Wochenschau GesmbH, Wien ..	91/126
Bad Ischler Spezialsalz-Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	92/132

Zum I. ABSCHNITT

Verwaltungsbereiche des Bundes und der Sozialversicherungsträger (ausgenommen Kapitalbeteiligungen)

Träger der Sozialversicherung

Rechenzentrum der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Elektronische Datenverarbeitung

80.1.1.1 Im Nachhang zum Abs 32, in dem der RH das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) dargestellt hat, werden nachstehend die Prüfungsfeststellungen in den EDV-Angelegenheiten dieser Anstalt dargelegt.

80.1.1.2 Die elektronische Datenverarbeitung (EDV) wurde bei der AUVA im Jahre 1964 eingeführt. Zu den ersten mit EDV vollzogenen Aufgaben in der AUVA zählten der Rentendienst sowie statistische Arbeiten. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung durch den RH in den Jahren 1978 und 1979 erstreckten sich die EDV-Anwendungen vor allem auf die Bereiche Arbeitsmedizin, Berufsschadenprophylaxe, Gehalts- und Lohnverrechnung, Krankenhausverrechnung, Lärmbekämpfung, Leistungsangelegenheiten, medizinische Dokumentation und Rentendienst. Die für Zwecke der EDV anfallenden Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) stiegen von 13,0 Mill S (1973) auf 32,1 Mill S (1977).

80.1.1.3 Grundlage der Automatisierungsbestrebungen in der AUVA bildete zuletzt ein EDV-Konzept aus dem Jahre 1971. Von den für eine EDV-Anwendung vorgesehenen Arbeitsgebieten waren zur Zeit der Gebarungüberprüfung die Buchhaltung und das Inventar- sowie Materialwesen der AUVA noch weitestgehend ausgenommen.

80.1.2 Der RH empfahl, dem Konzept aus dem Jahre 1971 den derzeitigen Stand der EDV-Projektentwicklung gegenüberzustellen. Im Hinblick auf die inzwischen auf dem Gebiet der Hardware und Software eingetretenen Fortschritte sollten die noch nicht durchgeführten EDV-Vorhaben auf ihre technische Aktualität hin überprüft werden. Außerdem wurden Untersuchungen über weitere mögliche Anwendungsbereiche (zB Personalinformationssysteme und Dokumentationssysteme) angeregt.

80.1.3 Die AUVA erklärte, daß ein neues EDV-Konzept ausgearbeitet und vom Verwaltungsausschuß des Vorstandes im Jänner 1980 genehmigt worden wäre. Des weiteren wäre das EDV-Projekt Rechnungswesen im Frühjahr 1980 abgeschlossen

worden. Die anderen vom RH aufgezeigten Möglichkeiten eines weitergehenden EDV-Einsatzes würden noch geprüft werden.

80.2.1 Die Zuständigkeit in EDV-Angelegenheiten war zur Zeit der Gebarungüberprüfung auf zwei Abteilungen innerhalb der Hauptstelle der AUVA aufgeteilt. Die Computer-Service-Abteilung (COSA) hatte für die Programmierung und den Rechenzentrumsbetrieb zu sorgen. Die Organisationsabteilung (OA) war gem einer Dienstanzweisung aus dem Jahr 1971 beauftragt, neben allgemeinen Organisationsaufgaben auch mit der COSA auf dem Gebiet der EDV-Projektarbeit zusammenzuwirken. In der Praxis erwies sich die Anzahl von Mitarbeitern in der OA als zu gering. Dadurch mußten entweder EDV-Unternehmen zur Organisationsunterstützung herangezogen oder EDV-Projekte organisatorisch von der COSA weitestgehend allein betreut werden.

80.2.2 Im Hinblick auf die üblichen Verhältniszahlen zur Personalausstattung zwischen der EDV-Organisation und Programmierung hat der RH die OA mit insgesamt sechs Organisationsfachleuten gegenüber 23 COSA-Angehörigen als zu gering besetzt bezeichnet. Es wurde daher empfohlen, entsprechende personelle Maßnahmen zu veranlassen. Gleichzeitig sollte eine Neuaufteilung der Organisationsaufgaben zwischen der OA und COSA getroffen werden.

80.2.3 Lt Stellungnahme hat die AUVA im Juni 1980 die beiden Abteilungen zusammengelegt und im Dienstpostenplan die Anzahl der für die Organisation zuständigen Bediensteten um vier angehoben.

80.2.4 Der RH ersuchte um Bekanntgabe der Gründe für die Zusammenlegung. Außerdem wurde um Vorlage des bisher noch nicht dem RH bekanntgegebenen Ergebnisses der „Überprüfung der Organisation und Weiterentwicklung der Arbeitsgliederung bei der AUVA“ (siehe TB 1979 Abs 32.1.1.2) gebeten.

80.3.1 Im September 1969 trat für die COSA ein als Arbeitsunterlage dienendes Handbuch in Kraft. Die letzten Änderungen dieses für den gesamten EDV-Bereich geltenden Arbeitsbehelfes wurden 1970 vorgenommen.

80.3.2 Da sich seither die Bedingungen technischer und maschineller Art sowie für interne und externe Organisation erheblich geändert haben, regte der RH an, im Zuge der für das Datenschutzgesetz notwendigen organisatorisch-administrativen Maßnahmen auch das COSA-Handbuch auf den heutigen Stand der Gesetze, Vorschriften, Dienstanzweisungen und der Datentechnik zu bringen.

80.3.3 Die AUVA teilte dazu mit, daß entsprechend der Empfehlung des RH das bestehende EDV-Handbuch nunmehr unter Berücksichtigung

des Datenschutzgesetzes und der Neuorganisation überarbeitet würde und in absehbarer Zeit ein entsprechendes Handbuch der COSA zur Verfügung stünde.

80.4.1.1 Aus den von der COSA herausgegebenen Berichten über die EDV-Anwendungen in der AUVA (COSA-Berichten) war zu entnehmen, daß von der Arbeitsgruppe „Analyse und Programmierung“ ständig Überstunden zu erbringen waren. 1976 betrug der entsprechende Wert bei 23 Bediensteten rd 3 000 Überstunden, 1977 kamen auf 24 Bedienstete rd 1 800 Stunden.

80.4.1.2 Neben diesen Mehrleistungen hatte sich seit 1974 die Praxis eingebürgert, den Analytikern und Programmierern jeweils monatlich eine weitere bestimmte Anzahl von Überstunden zuzuerkennen, wobei nicht überwacht wurde, ob auch tatsächlich diese Mehrarbeit in zeitlicher Hinsicht am Dienstort erbracht worden ist. Der Leiter der COSA begründete in einem Aktenvermerk die Vorgangsweise damit, daß aufgrund einer Änderung im Besoldungssystem der Sozialversicherungsträger eine eingetretene Verschlechterung der Bezüge ausgeglichen werden sollte. Diese Regelung würde einem „Überstundenpauschale“ entsprechen, so daß die so ermittelten Beträge „zusätzlich zu den tatsächlich abgeleisteten Überstunden ausbezahlt“ würden.

Das Ausmaß der Zusatzstunden richtete sich jeweils nach der Funktion und Dauer der Zugehörigkeit der Bediensteten zu der EDV-Abteilung. Selbst während eines Krankenstandes wurden auf diese Weise Überstunden verrechnet. Im Einzelfall lag das Ausmaß des „Pauschales“ zwischen 5 und 14 Stunden je Bediensteten und Monat.

80.4.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die Dienstordnung der AUVA für die EDV-Bediensteten keine pauschale Überstundenregelung vorgesehen. Die beschriebene Art der Gewährung von zusätzlichen Überstunden ließ überdies erkennen, daß auf diese Weise eine nach qualitativen Merkmalen orientierte Zulagenvergütung beabsichtigt war. Eine ordnungsgemäße Bemessung abgabenrechtlicher sowie sonstiger Abzüge erfolgte nicht. Nach Ansicht des RH könnte eine befriedigende Lösung der finanziellen Forderungen der Dienstnehmer nur im Rahmen einer besoldungsmäßigen Neuordnung gefunden werden.

80.4.3.1 Lt Entgegnung der Anstalt sei bei den EDV-Angehörigen zu erwarten, daß die Bediensteten „außerhalb des Büros an der Lösung anstehender Probleme arbeiten“. Um die Administration und Kontrolle der erbrachten Leistungen zu vereinfachen, wäre daher eine bestimmte Anzahl von Überstunden festgelegt worden.

80.4.3.2 Das BMS pflichtete dem Standpunkt des RH bei, daß die Dienstordnung nicht die Möglichkeit einer Pauschalvergütung von Überstunden vorsehe. Auch für die Abgeltung von Mehrleistungen

anderer Art fehle die rechtliche Basis. Insb wäre in der geltenden Dienstordnung auch nicht geregelt, daß Tätigkeiten, die „außerhalb des Büros“ erbracht werden, in der von der AUVA gehandhabten Form vergütet werden können.

80.4.4 Unter Hinweis auf die Stellungnahme des BMS empfahl der RH der Anstalt, in Hinkunft nur mehr dann Überstundenvergütungen auszubezahlen, wenn es sich um notwendige und angeordnete Mehrleistungen handle. Um einem möglichen Mißbrauch vorzubeugen, wären diese Arbeitsleistungen am Dienstort unter Beachtung entsprechender Kontrollmaßnahmen zu erbringen.

80.5.1 Aufgrund eines Antrages des Leiters der COSA wurde der Leiter der „Jobvorbereitung“ am 1. Oktober 1978 in eine höhere Gehaltsgruppe und Dienstgruppe umgereiht. Als Begründung wurde angeführt, daß beabsichtigt wäre, dem Bediensteten eine verantwortlichere EDV-Tätigkeit als die bisher ausgeübte zu übertragen. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers sollte jedoch in der Leitung der „Jobvorbereitung“ zunächst keine Änderung eintreten.

80.5.2 Da die besoldungsmäßige Umreihung und damit das höhere Gehalt der Einstufung eines Systemprogrammierers entsprach, bezeichnete der RH die berufliche Besserstellung als verfrüht und gegenüber den anderen EDV-Bediensteten als nicht gerechtfertigt. Um diese Besoldung zu rechtfertigen, wäre dem Dienstnehmer eine dieser Einstufung entsprechende Beschäftigung zuzuweisen.

80.5.3 Die Anstalt erklärte, daß der Bedienstete zwischenzeitlich die Betreuung und Wartung von Systemprogrammen und Fremdsoftwareprodukten übertragen erhalten hätte. Daneben würde er weiterhin die Funktion eines Leiters der „Jobvorbereitung“ ausüben.

80.5.4 Nach Ansicht des RH stand diese Maßnahme im Widerspruch zu den seinerzeitigen Plänen, denen zufolge die Leiterstellung nur als Zwischenlösung beibehalten werden sollte. Grundsätzlich erachtete der RH die Errichtung von derartigen „Mischarbeitsplätzen“ als bedenklich, weil einerseits der Bedienstete nicht voll entsprechend seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten eingesetzt wird und andererseits die genaue Einreihung Schwierigkeiten bereitet.

80.6.1 Der Verwaltungsausschuß des Vorstandes faßte 1971 den Beschluß, die Datenverarbeitungsanlage nach einem Stufenkonzept auszubauen. Am 26. Feber 1971 richtete der Überwachungsausschuß an den Verwaltungsausschuß das Ersuchen, „bei der Vergabe der Aufträge die Leistungsfähigkeit und Preiswürdigkeit sorgfältig abzuwägen und die Entscheidung über die Vergabe in der für die Anstalt günstigsten Form zu treffen“.

Eine Ausschreibung im Sinne der ÖNORM A 2050 erfolgte nicht. Mit einem Grundsatzbeschluß vom 6. Feber 1973 stimmte der Ver-

waltungsausschuß einer Übergangslösung in Form der Anmietung einer EDV-Anlage zu und trug einem erst zu gründenden Arbeitskreis auf, „das Ergebnis einer problemorientierten Ausschreibung über die endgültige Konfiguration der Datenverarbeitungsanlage der Anstalt vorzulegen“. Ein derartiges Ergebnis lag in schriftlicher Form nicht vor.

80.6.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise der Anstalt bei der Beschaffung von EDV-Anlagen als der ÖNORM A 2050 widersprechend. Er empfahl, künftig zur Durchführung einer Ausschreibung und Gewinnung von Entscheidungsgrundlagen ein Pflichtenheft über die erwünschten Leistungen und Bewertungskriterien auszuarbeiten.

80.6.3 Die Anstalt teilte dazu mit, daß ein dezentrales EDV-Konzept vom Verwaltungsausschuß des Vorstandes zu Beginn des Jahres 1980 genehmigt worden sei. Entsprechend den Empfehlungen des RH sei im März 1980 eine Ausschreibung für die Hardware erfolgt.

80.7.1 Aufgrund der Gegebenheiten des von der Anstalt zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Rechenzentrum eingesetzten Betriebssystems konnten nicht alle On-line-Programme nebeneinander ablaufen. Das Testen von neuen Bildschirmprogrammen mußte außerhalb des normalen Betriebes erfolgen, weil Programmfehler das gesamte System gefährdet hätten. Die Steuerung des vorhandenen Betriebssystems ließ nicht zu, automatisch nur Teile eines Programmes in den Arbeitsspeicher zu übertragen, sobald sie für die Programmföhrung benötigt wurden.

Zufolge einer Entscheidung des Leiters der COSA vom 18. April 1977 sollte das von dem EDV-Lieferanten alternativ angebotene Betriebssystem für eine virtuelle Speichertechnik nicht in unmittelbar nächster Zeit eingesetzt werden, weil das zuvor beschriebene System allen Anforderungen entspräche.

80.7.2 Der RH anerkannte die Schwierigkeiten, die mit einer Umstellung des Betriebssystems oder einem Herstellerwechsel verbunden sind, gab jedoch zu bedenken, daß der EDV-Herstellerwechsel im Jahre 1972 und die Auswahl eines „einfacheren“ Betriebssystems bereits einen Umstellungsaufwand verursacht hatten.

Er empfahl, ehestens ein Arbeiten mit virtueller Speichertechnik, interaktivem Testen und einer größeren Anzahl von Befehlszählern zu erreichen, damit eine Vorwegnahme von Doppelarbeiten bei der Umstellung neuer Projekte unterbleiben und die Auslastung und Produktivität der vorhandenen Hardware, wie auch der Dialogprogrammierung, gesteigert werden könne.

Weiters regte der RH an, bei der Neuanschaffung von Hard- oder Software bereits aufgelaufene oder damit zusammenhängende Umstellungskosten zu bedenken. Außerdem hielt er es für zweckmä-

ßig, Software-Monitore einzusetzen und entsprechend deren Meßergebnissen laufend Maßnahmen zu setzen.

80.7.3 Die AUVA teilte nicht die Meinung des RH bezüglich des vom Lieferanten alternativ angebotenen Betriebssystems. Die Bewältigung der vielfältigen Arbeitsgebiete wäre der AUVA mit einem verhältnismäßig kleinen Rechner erst durch Einsatz der vorhandenen Betriebssysteme möglich gewesen. Des weiteren vertrat die AUVA die Meinung, daß nicht allein der virtuelle Adreßraum für die Qualität eines Betriebssystems entscheidend sei, sondern zahlreiche andere Komponenten berücksichtigt werden müßten.

Die Grenze der Leistungsfähigkeit des zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH eingesetzten Betriebssystems sei erreicht, weshalb ein den neuen Anforderungen (dezentrales Konzept, AUVA-Rechnerverbund) entsprechendes Betriebssystem eingesetzt werden müsse.

Bzüglich des Einsatzes der Software-Monitore gab die AUVA bekannt, daß im Jahr 1978 erstmals mittels entsprechenden Monitoren Programmdurchlaufzeiten und Geräteauslastungen gemessen und ähnliche Messungen seither wiederholt durchgeführt worden seien. Die Ergebnisse dieser Arbeiten hätten zu entsprechenden Hard- und Softwareverbesserungen geführt; die AUVA würde auch in Zukunft für die Durchführung derartiger Messungen Sorge tragen.

80.7.4 Der RH verblieb bei seinem Standpunkt, daß der Einsatz des Betriebssystems mit virtueller Speichertechnik für die optimale Auslastung der Zentraleinheit von entscheidendem Vorteil gewesen wäre, zumal die virtuelle Adressierung zur Beseitigung des Problems des beschränkten Hauptspeicherplatzes bei kleineren Rechnern geschaffen wurde.

Er wies auch darauf hin, daß Qualität und Leistungsfähigkeit eines Betriebssystems unterschiedlich zu bewerten seien, da die von der AUVA angeführten Komponenten nach Ansicht des RH Grundvoraussetzungen für jedes qualitativ hochwertige Betriebssystem seien, seine Leistungsfähigkeit jedoch erst durch die virtuelle Speichertechnik gesteigert würde. Schließlich betonte der RH, daß die optimale Auslastung eines Rechners nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen wäre und auch bei der AUVA von der richtigen Wahl des Betriebssystems wesentlich abhänge.

80.8.1 Anfang 1976 begann die AUVA damit, Unfallversicherungsdaten in einer Datenbank über On-line-Datenerfassung und Bildschirmabfrage im Real-time-Modus zu bearbeiten. In der Stammdatei, in der die persönlichen Daten der Versicherten gespeichert werden, waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 471 000 Datensätze festgehalten. Die Unfalldatei umfaßte zur gleichen Zeit 542 000 Datensätze. Abfragen, Neuzugänge und

Veränderungen von Daten der Datenbank erfolgten mittels Datensichtgeräten in den Landesstellen Graz, Linz, Salzburg und Wien. Die Betriebsbereitschaft der dafür notwendigen zentralen EDV-Kapazität war von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr festgesetzt.

Eine Auslastungsmessung der für die Datenbankabfrage verwendeten Bildschirmgeräte zeigte, daß in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr die meisten Datentransfers stattfanden, während in der übrigen Einschaltzeit (insgesamt 4,5 Stunden täglich) eine sehr geringe Bewegung festgestellt wurde.

80.8.2 Aus diesem Grund äußerte der RH Bedenken gegen die von der AUVA angeordneten Betriebszeiten der Bildschirmgeräte und empfahl eine kürzere Einschaltzeit und damit verbundene Bereitstellung von EDV-Kapazität (98 Kilobytes). Dadurch würde eine bessere Auslastung der EDV-Geräte erreicht werden und außerdem stünde wertvoller Hauptspeicherplatz früher für andere EDV-Arbeiten zur Verfügung, was letztlich auch eine Verringerung der erforderlichen Überstunden mit sich brächte.

80.8.3 Lt Stellungnahme der AUVA dienen die Bildschirmgeräte in den einzelnen Landesstellen nicht nur der Datenerfassung, sondern auch als Auskunftssystem im Leistungsbereich. In den Landesstellen Graz, Linz und Salzburg sei Parteienverkehr zwischen 6.30 Uhr und 16.30 Uhr, in Wien zwischen 7.30 Uhr und 15.45 Uhr. Da alle Landesstellen ohne eingeschaltete Bildschirmgeräte nicht auskunftsbereit wären, müßte die Einschaltzeit auf den Parteienverkehr abgestimmt werden, zumal die AUVA ein öffentlicher Dienstleistungsbetrieb sei und der Parteienverkehr nicht aus Automatisierungsgründen eingeschränkt werden könne.

80.8.4 Der RH unterschätzte nicht die Anforderungen, die an einen Dienstleistungsbetrieb gestellt würden, empfahl aber, Untersuchungen über den Parteienverkehr in den einzelnen Landesdienststellen durchzuführen und dann entsprechende Maßnahmen bezüglich Vereinheitlichung der Auskunftszeiten sowie der daraus sich ergebenden Einschaltzeiten für Bildschirmgeräte zu ergreifen.

80.9.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war der Maschinenraum des Rechenzentrums nicht nur dem dort für die Abwicklung der laufenden Arbeiten beschäftigten Bedienungspersonal, sondern auch anderen Bediensteten, wie bspw Programmierern, zugänglich, obwohl durch ein Schlüsselsystem dieser Bereich nur den Operators, Jobvorbereitern und den Abteilungsleitern erreichbar sein sollte. Im September 1978 wurde zwar nach Absprache mit den Programmierern die Einführung des Closed-shop-Betriebes versucht, aber mangels zur Verfügung stehender Testzeiten und Kapazitäten des Rechenzentrums das Projekt „Krankenhaus“ im Open-shop-Betrieb getestet.

80.9.2 Der RH vermerkte kritisch, daß das direkte Testen von Programmen einen höheren Maschinenaufwand verursacht hat. Aus Gründen der Sicherheit und des Schutzes von Daten empfahl er einen „Closed-shop-Betrieb“, bei dem - von Sonderfällen abgesehen - nur das Bedienungspersonal der EDV-Anlage nach entsprechenden Arbeitsanweisungen Programme testen bzw durchführen kann. Überdies sollten für die Dialogprogrammentwicklung entsprechende Peripheriegeräte zur Verfügung stehen.

80.9.3 Lt Stellungnahme der AUVA sei bereits im Jahr 1973 ein Closed-shop-Betrieb eingeführt, jedoch im Hinblick auf die umfangreichen und komplizierten Tests beim Projekt „Krankenhaus“ durchbrochen worden.

Seit Herbst 1979 wäre eine entsprechende Testkonfiguration in einem Nebenraum des Rechenzentrums installiert, wodurch die Mitarbeiter die Möglichkeit hätten, alle On-line-Tests außerhalb des Rechenzentrums durchzuführen. Im Jahr 1979 sei außerdem ein Programmentwicklungssystem installiert worden, das dem Programmierer die Programmentwicklung und Testdurchführung vom Arbeitsplatz aus ermögliche. Damit seien die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um den Closed-shop-Betrieb wieder voll zu verwirklichen.

80.10.1 Die Maschinenbedienung im Rechenzentrum der AUVA erfolgte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Zweischichtbetrieb. In Zeiten erhöhten Arbeitsanfalles wurde vorübergehend auch in drei Schichten gearbeitet. Jede Schicht war mit drei Mitarbeitern besetzt, wovon einer die Funktion des Schichtleiters innehatte. Zusätzlich dazu arbeiteten zwei Operators im Normaldienst mit Gleitzeitregelung. Aus dieser Dienstzeiteinteilung ergaben sich Überlappungen bis zu zwei Stunden, wo bis zu 8 Mitarbeiter (3 Frühschicht, 3 Nachmittagsschicht, 2 Normalschicht) an der Anlage waren.

80.10.2 Der RH bemängelte die personalintensive Dienstzeiteinteilung für die Bedienung der EDV-Anlage und empfahl, die Größe des Teams auf ein den Arbeiten und der Größe der EDV-Anlage entsprechendes Maß zu verringern und künftig dafür Sorge zu tragen, daß jeweils nur zwei Operators (einschließlich Schichtleiter) den Computer betreuen. Weiters regte er an, die Zeitüberlappung bei Schichtwechsel auf 15 Minuten zu verringern und alle freigesetzten Mitarbeiter mit produktiven Arbeiten zu beschäftigen.

80.10.3 Lt Stellungnahme der AUVA ermögliche das bestehende Gehaltsschema nur schwer die Einstellung erfahrener Mitarbeiter, weshalb ungeschulte Kräfte zu Operators ausgebildet werden müßten, was bis zu einem Jahr Ausbildungszeit erfordere. Zwischenzeitlich hat die AUVA den Schichtwechsel auf eine halbe Stunde verringert

und eine weitere Herabsetzung auf 15 Minuten nach einem Beobachtungszeitraum in Aussicht gestellt.

80.11.1 Ab Mitte 1973 wurde für Zwecke der Projektabwicklung in der COSA ein Projektanalyse- und Kontrollprogramm (PAC) eingeführt. Dieses Softwareprodukt erlaubte EDV-Auswertungen über den Personaleinsatz, aufgeschlüsselt nach Mitarbeitern, Teams, Funktionen oder Arbeitsgebieten und aufgeteilt nach Arbeitszeiten, die der EDV-Projekt Durchführung dienen, weiters eine Gegenüberstellung zu den Gesamtzeiten, in denen Zeiträume für Schulung, Krankenstand, Urlaub usw. enthalten sind. Für die Jahre 1976 und 1977 ergab sich bspw. ein Verhältnis der Gesamtarbeitszeit zur produktiven Arbeitszeit von 10 : 6.

Bisher wurde in der COSA mit Hilfe des genannten Programmes ein Auslastungsbericht erstellt und den Teamleitern der Programmierung übergeben. Abgesehen von einem Wirtschaftlichkeitsvergleich für das Arbeitsgebiet „Rechnungswesen“ und einer Untersuchung der Datenerfassungsstellen lagen keine sonstigen Unterlagen vor, aus denen Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Anstalt ersichtlich gewesen wären. Wirtschaftlichkeitsvorschauen und Kostenkontrollen wurden von der Anstalt bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht durchgeführt. Auch bei der Automatisierung von Arbeitsgebieten verzichtete man auf eine Untersuchung von Alternativlösungen als Entscheidungshilfe. Ebenso unterblieb ein Soll/Ist-Vergleich von Aufwendungen bzw. Kosten eines Projektes mit Planungswerten.

80.11.2 Der RH bezeichnete das Verhältnis der Gesamtarbeitszeit zur produktiven Arbeitszeit vom Standpunkt des wirtschaftlichen Einsatzes von EDV-Personal als ungünstig und beanstandete das Fehlen ausreichender Wirtschaftlichkeitsvergleiche und sonstiger Entscheidungshilfen. Er regte eine umfassende Regelung der Projektabwicklung an.

80.11.3 Lt. Stellungnahme der AUVA sei das Programmprodukt PAC erstmals beim Projekt Rechnungswesen auch für eine vorausschauende Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnung herangezogen worden und werde seither laufend auch bei anderen Projekten eingesetzt.

80.12.1 Der Personalstand der AUVA zum 30. April 1979 betrug 3 418 aktive Bedienstete und 571 Pensionisten. Die Programme für die automationsunterstützte Abwicklung der Bezugsverrechnung hatte die Anstalt in den Jahren 1969 bis 1971 gemeinsam mit einem EDV-Unternehmen entwickelt. Ein Wechsel der Hardware im Jahr 1973 bedingte ein Umschreiben bzw. Neuerstellen der bis dahin verwendeten Programmsysteme. Wegen ständiger rechtlicher oder organisatorischer Veränderungen im Bereich der Gehaltsverrechnung bedürfen deren Programme einer laufenden Pflege seitens qualifizierter Mitarbeiter.

80.12.2 Der RH erachtete die Vorgangsweise der Anstalt bei der Organisation, Analyse, Programmierung der Änderungen und laufenden Durchführung des Projektes „Bezugsverrechnung“ als nicht ausreichend wirtschaftlich. Insb. wäre zu überlegen, künftig die Bezugsverrechnung gemeinsam mit anderen Sozialversicherungsträgern oder dem Hauptverband selbst abzuwickeln, weil die gesetzlichen Bestimmungen für die Bezüge und Ruhegehälter sämtlicher Bediensteter und Pensionisten der Anstalt und der anderen Sozialversicherungsträger gleich seien.

80.12.3 Lt. Stellungnahme der AUVA sei in den vergangenen Jahren ein äußerst bedienungsfreundliches Programmpaket für die Verrechnung der Bezüge entwickelt worden. Überdies wären entsprechende Erweiterungen für die Aufnahme des Dialogbetriebes vorgesehen.

Die Anstalt teilte auch die Auffassung des RH, daß eine gemeinsame Programm-Entwicklung innerhalb der Sozialversicherung wesentliche Kosteneinsparungen bringen könnte. Sie stellte eine entsprechende Fühlungnahme mit dem Hauptverband und anderen Sozialversicherungsträgern in Aussicht, wobei sich eine gemeinsame Vorgangsweise allerdings nicht auf Personalverrechnungsprogramme beschränken, sondern möglichst auch die Einrichtung einer zentralen Programm-Produktion innerhalb der Sozialversicherung anstreben sollte.

80.13.1.1 Bei der Vermietung von EDV-Zeiten an Private war aus Sicherheitsgründen und zur Unterstützung bei auftretenden Problemen festgelegt worden, daß die Operatorbedienung nur durch Bedienstete der Anstalt zu erfolgen habe. Bis zum Jahr 1978 erhielten die Operators jeweils unmittelbar von den auftraggebenden Unternehmen eine Entschädigung, wobei es gleichgültig war, ob die Dienstleistung des AUVA-Angehörigen innerhalb oder außerhalb der Dienstzeit erbracht wurde. Allerdings war es den Dienstnehmern untersagt, Ansprüche auf allfällige Überstunden in diesem arbeitsrechtlichen Zusammenhang geltend zu machen. Der Normbezug wurde jedoch den Bediensteten während der Fremdarbeiten ungekürzt weiter gewährt.

80.13.1.2 Ab 1978 wurde verfügt, daß die Operators nur mehr dann eine gesonderte Vergütung von den Unternehmen zu erhalten hätten, wenn die EDV-Anlage außerhalb der Dienstzeit benützt werden würde. In den sonstigen Fällen hob nunmehr die AUVA einen Zuschlag für die Operatoranwesenheit von den Auftraggebern ein. An der früheren Überstundenregelung bei der Inanspruchnahme außerhalb der Dienstzeit wurde nichts geändert.

80.13.2 Der RH bemerkte, daß die Mitwirkung der Operators bei der Durchführung von Fremdarbeiten im Auftrag und im Rahmen der AUVA

erfolge. Daher entstehe in jedem Fall, gleich ob die Leistung in der Normalarbeitszeit oder außerhalb dieser erbracht wird, für den Dienstnehmer ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Entlohnung ausschließlich gegenüber der Anstalt, der auch die Abgeltung in Form von Überstunden einschließt. Als Ausgleich hierfür wären jedoch alle von den auftraggebenden Unternehmen zu leistenden Entgelte an die AUVA abzuführen.

Der RH bemängelte insb, daß 1978 eine befriedigende Regelung des Vergütungssystems nur teilweise vorgenommen wurde. Die für die Anmietung der Anlage zu entrichtenden Gebühren wären unter Berücksichtigung der höheren Personalkosten im Falle von Überstunden festzusetzen.

80.13.3 Die AUVA sagte dies zu.

Steiermärkische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte

Finanzielle Lage

81.1.1.1 In den vier letzten abgeschlossenen Geschäftsjahren entwickelten sich die Gebarungsergebnisse und das Reinvermögen der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (kurz Kasse) wie folgt:

	1975	1976	1977	1978
	Mill S			
Gebarungsergebnis	-78,7	-83,8	+95,1	+52,1
Reinvermögen (ohne besondere Rücklagen)	188,3	112,1	213,4	265,6

Die negativen Gebarungsergebnisse der Jahre 1975 und 1976 kamen vor allem deshalb zustande, weil in diesen Jahren Zuschüsse an den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz HV) errichteten Erstattungsfonds von je 40 Mill S zu entrichten waren und die Beiträge trotz jährlich erhöhter Höchstbeitragsgrundlagen deutlich hinter den Leistungen zurückblieben. Andererseits erzielte die Kasse dann 1977 einen Überschuß von rd 46 Mill S aus der Gebarung des Ausgleichsfonds und im Jahre 1978 wirkte sich die Erhöhung der Rezeptgebühr sowie der Ersatz des Entbindungskostenbeitrages günstig für die Ertragslage aus.

81.1.1.2 Obwohl das Beitragsaufkommen der verglichenen Jahre mit dem jeweiligen Leistungsaufwand meist nicht Schritt halten konnte, übertrafen die Steigerungsraten der Beiträge jene der Leistungen.

	1975	1976	1977	1978
Beiträge in Mill S	1 885	2 172	2 449	2 733
Index	100	115	130	145
Leistungen in Mill S	1 989	2 240	2 440	2 775
Index	100	113	123	140

81.1.2 Nach Ansicht des RH sollte ein ausgeglichenes Kassenbudget nicht allein über den Beitragssektor angestrebt, sondern auch größtmögliche Zurückhaltung beim allgemeinen Verwaltungsaufwand geübt werden. Der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verdiente erhöhte Beachtung beim Betrieb der eigenen Einrichtungen, zumal die Inbetriebnahme des Ambulatorienneubaues in Graz eine Steigerung der Sachaufwendungen erwarten ließ.

81.1.3 Die Kasse bekannte sich zum Grundsatz einer möglichst sparsamen Verwaltung der ihr anvertrauten Mittel und verwies auf die vom Hauptverband errechnete Verwaltungskennzahl, welche bei steigender Tendenz ein günstiges Zahlenverhältnis von Versicherten zu Verwaltungsangestellten zum Ausdruck bringe.

Organisation allgemein

81.2.1 Als die Kasse im März 1976 im Zuge einer Umstrukturierung ein viertes Direktionsressort schuf, bewirkte diese, im Hinblick auf die vielfältigen, zwischenzeitlich vermehrten Aufgabenbereiche gerechtfertigte Neugliederung nur deshalb keine Vermehrung der Zahl der in G II eingereichten Direktoren, weil der neugeschaffene Dienstposten eines dritten Direktorstellvertreters mit dem Direktionssekretär besetzt wurde, der bereits dem leitenden Dienst der Kasse angehört hatte, und sodann der Dienstposten des Direktionssekretärs bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung unbesetzt blieb.

81.2.2 Da sich sohin der eigene Dienstposten für einen Direktionssekretär als entbehrlich erwiesen hat, empfahl der RH dessen ersatzlose Streichung im Zuge der nächsten Stellenplanänderung.

81.2.3.1 Die Kasse verwies auf die infolge der überaus großen Zunahme an Geschäftsfällen gegebene Überlastung des leitenden Angestellten und die vergleichsweise hohe Anzahl der Versicherten, die auf jeden Direktor einer Gebietskrankenkasse entfallen, weshalb die getroffene Organisationsmaßnahme sachlich gerechtfertigt gewesen sei. Um die Direktionsaufgaben ordnungsgemäß auszuführen, sei zwischenzeitlich der Leiter der Rechtsabteilung zum Direktionssekretär bestellt worden.

81.2.3.2. Das BMS hielt die Annahme der Kasse für verfehlt, wonach die Zahl der leitenden Angestellten proportional mit der Größe des Versichertenstandes zuzunehmen hätte. Die Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkassen in die Gebietskrankenkassen habe vielfach zu einer stärkeren Besetzung des leitenden Dienstes geführt, was bei Vergleichen zwischen den einzelnen Gebietskrankenkassen zu berücksichtigen wäre.

81.2.4 Der RH erachtete in der Bestellung eines Abteilungsleiters zum Direktionssekretär unter Beibehaltung seiner alten Funktion seine Ansicht über die Entbehrlichkeit eines besonderen Dienstpostens

für bestätigt. Sohin sollte der Dienstposten für den Direktionssekretär mit dem Vermerk versehen werden, daß er nur in Personalunion mit einem anderen höheren Dienstposten zur Verfügung stehe.

81.3.1 Die Aufbauorganisation der Kasse sah nach dem Dienstposten- und Geschäftsverteilungsplan vom Jänner 1978 18 Abteilungen unterschiedlicher Größe vor.

81.3.2 Der RH hielt eine Verringerung der Anzahl der Abteilungen und damit auch der zumeist in F I bis F III eingereihten Abteilungsleiter für möglich. Im einzelnen wäre eine Zusammenfassung der Wirtschaftsabteilung mit der Bauabteilung, des Inspektorates für die Außenstellen mit der Krankenkontrolle/Erhebungsdienst sowie eine Eingliederung der Leistungsbelegrevision in die Innenrevisionsabteilung zu überlegen.

81.3.3.1 Die Kasse verwies auf die Vorschriften der DO.A, die jeweils für die angeführten Aufgabebereiche eigene Organisationseinheiten und für deren Leiter eine besondere Einreihung vorsähen, was jeden Zweifel darüber ausschliesse, daß es sich um selbständige Führungsbereiche handle. In gleicher Weise grenzten auch die Rechnungsvorschriften die Kostenstellen der beiden genannten Revisionsbereiche ab. Darüber hinaus berge die Zusammenfassung bestehender Abteilungen die Gefahr in sich, daß die neuen Organisationseinheiten wegen der Anzahl der in ihnen zusammengefaßten Dienstnehmer nicht mehr überschaubar wären. Sie verwies ua auf das Beispiel der Wirtschaftsabteilung, die zur Zeit schon 140 Bedienstete umfasse.

81.3.3.2 Das BMS hielt vom Standpunkt der Ausübung des Aufsichtsrechtes vor allem die Einhaltung der Einreihungsvorschriften des § 37 DO.A für beachtlich. Eine selbständige Organisationseinheit „Leistungsbelegrevision“ erscheine sohin nur dann zulässig, wenn alle übrigen Angelegenheiten des Leistungswesens daneben nur in einer einzigen Organisationseinheit geführt werden. Die Zusammenfassung von Organisationseinheiten müßte jedenfalls dort ihre Grenzen finden, wo sie im Hinblick auf die Verschiedenheit der einzelnen Aufgabenstellungen nicht mehr sinnvoll wäre.

81.3.4 Der RH vermochte weder aus den Einreihungsmerkmalen des § 37 DO.A noch aus den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften über die Kostenstellen zwingende Schlüsse auf Anzahl und fachliche Abgrenzung der bei den Sozialversicherungsträgern einzurichtenden Organisationseinheiten abzuleiten. Vielmehr wären gem § 36 Abs 2 DO.A Dienstposten, bei denen sich als Folge organisatorischer Maßnahmen Tätigkeiten überlagern, die jeweils in eigenen Ziffern der Einreihungsbestimmungen angeführt sind, grundsätzlich nach der höherwertigen Tätigkeit zu bewerten. Im übrigen verpflichte § 460 ASVG die Sozialversicherungsträger dazu, die Anzahl der Dienstposten auf das unumgängliche Maß einzuschränken und dem-

entsprechend ihren Dienstpostenplan zu erstellen. Dieser Grundsatz einer sparsamen Personalgebahrung gelte insb auch für die Feststellung des Bedarfes an leitenden Dienstposten. Das Entstehen unüberschaubarer Organisationseinheiten sei nicht zu besorgen, da lt Stellenplan der Wirtschaftsabteilung 28 Dienstposten und der Bauabteilung drei Dienstposten für Verwaltungsangestellte zur Verfügung stünden; bei den restlichen 112 der Wirtschaftsabteilung zugerechneten Bediensteten handle es sich um die im Kassendienst stehenden Arbeiter und Aufräumerinnen, die zT sogar in den zahlreichen Außenstellen beschäftigt werden.

81.4.1 Trotz des geltenden Organisationsplanes, der je ein Referat „Öffentlichkeitsarbeit und Information“ und „Schulungswesen“ vorsah, vermochte ein einziger, in F II eingereichter Bediensteter die Aufgaben beider Bereiche zu erfüllen.

81.4.2 Wegen des offenbar geringen Arbeitsanfalles in den genannten Aufgabengebieten regte der RH an, diese Referate als solche aufzuheben, die Aufgaben jedoch vom Direktionssekretariat bzw vom Personalbüro wahrnehmen zu lassen. Gleichzeitig wäre auch der im Rahmen der Direktion als „Sekretär des Obmannes“ zusätzlich mit Angelegenheiten der „Öffentlichkeitsarbeit für die Selbstverwaltung“ betraute Verwaltungsangestellte dem Direktionssekretariat zu unterstellen. Kritisch merkte der RH, daß in den Arbeitsplatzbeschreibungen der DO.A die Funktionen „Sekretär des Obmannes“ und „Öffentlichkeitsarbeit für die Selbstverwaltung“ gar nicht vorgesehen sind.

81.4.3.1 Lt Stellungnahme sei die Kasse bestrebt gewesen, der viele Jahre arg vernachlässigten Öffentlichkeitsarbeit den ihr gebührenden Stellenwert einzuräumen. Im übrigen wäre eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit von einem nur mittelbar der Direktion unterstellten Mitarbeiter kaum zu erwarten.

81.4.3.2 Nach Ansicht des BMS setze die Systemisierung eines Dienstpostens grundsätzlich voraus, daß ein solcher nach den Einreihungsvorschriften vorgesehen werden könne und der Arbeitsanfall dies rechtfertige.

81.5.1 Obwohl die Organisationseinheiten „Beitragsabteilung“, „Rechts- und Exekutionsabteilung“ und „Ersatzleistungsabteilung“ wegen des gegebenen Sachzusammenhanges schon immer dem Direktionsbereich II zugehörten, verfügte die Kasse aus Anlaß der Bestellung des bisherigen Stellvertreters des Leiters der Rechts- und Exekutionsabteilung zum neuen Leiter des Direktionsbereichs II im Jahre 1977 die Eingliederung der zuletzt genannten Abteilung in den Direktionsbereich I. Mit dieser Maßnahme versuchte die Kasse ein vermeintliches Personalproblem zu entschärfen, weil andernfalls ein stellvertretender Abteilungsleiter nach seiner Beförderung zum Vorgesetzten seines früheren Abteilungsleiters geworden wäre.

81.5.2 Der RH erblickte in der dargelegten Personalsituation keine Rechtfertigung für die Abkehr von einer sinnvollen und sachlich begründeten Organisationsstruktur.

81.5.3 Der Vorstand der Kasse wies die Kritik des RH an diesem einstimmig gefassten Änderungsbeschuß mit der Begründung zurück, er hätte keine Auswirkung auf die Gebarung gehabt.

81.5.4 Der RH vermißte in dieser Stellungnahme eine sachliche Begründung für die getroffene Organisationsmaßnahme, zu deren Beanstandung er sich nach dem Kontrollmaßstab der Zweckmäßigkeit der Gebarung für berechtigt und verpflichtet ansah.

81.6.1 Anders als im Verwaltungsbereich kam die Kasse hinsichtlich der bei ihr beschäftigten Arbeiter und hinsichtlich ihrer Bediensteten im medizinischen Bereich dem zwingenden Gebot des § 460 Abs 1 ASVG zur Erstellung eines Dienstpostenplanes bisher noch nicht nach.

81.6.2 Da diese beiden Gruppen etwa ein Drittel des Gesamtpersonalstandes stellten und im übrigen beachtliche Personalzuwachsrate aufwiesen, empfahl der RH, diese Dienstposten im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung zu systemisieren und gleichzeitig auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

81.6.3.1 Die Kasse vermeinte, aus § 460 ASVG ergebe sich keine Verpflichtung zur Systemisierung der Dienstposten auch hinsichtlich der eigenen Einrichtungen, wofür auch spreche, daß selbst der HV bisher nur einschlägige Richtlinien zur Erstellung von Dienstpostenplänen für die Verwaltungsangestellten herausgegeben habe. Die Erstellung von Stellenplänen für den Bereich der eigenen Einrichtungen wäre auch nicht zweckmäßig, weil diese vor allem den medizinischen Bedürfnissen des Landes Steiermark zu entsprechen hätten, was laufende personelle Änderungen bedinge. Für die Beschäftigengruppe der Arbeiter lasse überdies der Neubau des Ambulatorien- und Wirtschaftsgebäudes organisatorische Änderungen erwarten, da die Übertragung der Reinigungsarbeiten an einschlägige Firmen erwogen werde.

81.6.3.2 Das BMS anerkannte die Empfehlung des RH vorbehaltlos und bezog gleichfalls den Gesetzesauftrag des § 460 ASVG auf Dienstposten aller Bedienstetengruppen einschließlich des medizinischen Bereichs und der Arbeiter. Allerdings bestünden diesbezüglich keine Bedenken gegen einen Aufschub bis zur grundsätzlichen Klärung der Frage, wie zukünftig die Reinigungsarbeiten vorgenommen werden.

EDV-Organisation

81.7.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzte die Kasse bereits vor nahezu 20 Jahren eine rein lochkartenorientierte Anlage ein. Sie begann damit als

einer der ersten Sozialversicherungsträger mit der Automatisierung gewisser Arbeitsbereiche. Im Jahre 1970 erstellte sie einen neuen Plan, wonach künftig die bisherigen Aufgaben sowie weitere wichtige Arbeitsbereiche mittels EDV durchgeführt werden sollten. Dementsprechend hatte die Kasse konkrete Vorstellungen über den schrittweisen Ausbau der Maschinenkonfiguration. Auch die Hersteller sahen in ihren Angeboten ua eine schrittweise Erweiterung des Hauptspeichers von 128 K-Bytes bis auf 512 K-Bytes in der letzten Etappe vor.

Es wurde an vier Firmen eine beschränkte Ausschreibung gerichtet, aufgrund derer drei Angebote einlangten, die Anlagen um 50,113 Mill S, 56,056 Mill S und 66,121 Mill S zum Gegenstand hatten.

Die Anschaffung einer neuen EDV-Anlage wurde im sogenannten Automationskomitee, dem sowohl Vertreter der Selbstverwaltung als auch Bedienstete der Kasse angehörten, vorberaten. Die anbietenden Unternehmungen hatten in getrennten Sitzungen Gelegenheit, die angebotenen Systeme näher zu erläutern.

In der Vorstandssitzung vom 29. Jänner 1971 wurde beschlossen, den Auftrag auf Herstellung und Lieferung einer neuen EDV-Anlage dem Billigstbieter zum Gesamtbetrag von 49,969 Mill S zu erteilen.

Am 23. März 1971 unterzeichnete die Kasse schließlich einen Kauf- und Wartungsvertrag, dem alternativ zwei EDV-Anlagen zugrunde lagen, wobei letztere im Ausschreibungsverfahren aber nicht angeboten worden war. Im Anhang zu diesem Abkommen wurde der Kasse das Recht eingeräumt, innerhalb der kurzen Frist von zwei Monaten nach Vertragsunterzeichnung eines der beiden Alternativangebote zu wählen.

81.7.2 Der RH bemängelte an diesem Beschaffungsvorgang den Abschluß eines alternativen Kaufvertrages für zwei Systeme, wovon das eine nicht Gegenstand der Anbotslegung war und das andere nur als Nachfolgesystem aufschien. Der RH hielt es nicht für zweckmäßig, ein System in die Angebotsverhandlungen einzubeziehen, das auf dem Markt noch nicht erhältlich ist. Zu diesem Zeitpunkt war nämlich noch nicht einmal bekannt, unter welcher Bezeichnung das Nachfolgesystem der angebotenen Anlage auf den Markt kommen werde. Ein Angebotsvergleich war nur sehr bedingt möglich, weil ua keine praktischen Testläufe durchgeführt werden konnten. Damit wurde das Ausschreibungsergebnis umgangen und der Grundsatz des Wettbewerbes im Sinne der ÖNORM A 2050 nicht beachtet, wonach die Vergleichbarkeit der Angebote gegeben sein muß und der Bieter während der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist und es demgemäß weder ändern noch zurückziehen darf (Pkt 2,52).

81.7.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe die späte Ankündigung des Nachfolgesystems für sie kein

Risiko dargestellt, da die Firma die Leistungsdaten des Systems im Anbot doch bekannt- und gleichzeitig eine Garantieerklärung abgegeben hätte, nach der bei Nichterbringung der für das obige System zugesagten Leistungsdaten das neue System zum gleichen Preis geliefert würde. In dieser Vorgangsweise liege kein Verstoß gegen Pkt 2,52 der ÖNORM A 2050, weil eine Änderung des Angebotes bis zur Zuschlagserteilung, die mit Vorstandsbeschluß vom 29. Jänner 1971 zustande gekommen sei, nicht erfolgt wäre. Wenn es der Kasse gelungen sei, nach der Zuschlagserteilung im Rahmen der vom Vorstand angeordneten Vertragsverhandlungen zu besseren Bedingungen zu kommen als sie im Anbot festgelegt waren, so könne ihr dies nicht nachteilig angelastet werden.

81.7.4 Daß der Zuschlag an die Lieferfirma bereits mit Vorstandsbeschluß vom 29. Jänner 1971 erteilt worden sei und darauf folgende Vertragsverhandlungen zulässig gewesen wären, fand nach Auffassung des RH im Pkt 4,71 der ÖNORM A 2050 keine Deckung, demzufolge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes das Vertragsverhältnis in dem Zeitpunkt zustande kommt, in dem der Bieter die Verständigung von der Annahme seines Angebotes erhält (Zuschlag). Weiters legt Pkt 4,721 fest, daß der Zuschlag schriftlich erteilt werden soll. Somit ist der Zuschlag erst mit dem Abschluß des Kaufvertrages vom 23. März 1971 erteilt worden. Überdies darf der Auftraggeber gem Pkt 4,4 während des Vergebungsverfahrens mit einem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln. Unzulässig sind insb Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen - auch in Form von nicht gesondert vergüteten zusätzlichen Leistungen - bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen.

81.8.1 Die Lieferfirma hatte als einzige der anbietenden Unternehmungen im Jahre 1971 vorgeschlagen, ab dem Aufbau der Versichertendatei und damit ab Aufnahme der Datenfernverarbeitung (1973/1974) ein Zwillingsystem in Form eines Multiprozessorsystems zur Erreichung einer optimalen Betriebssicherheit einzusetzen. Im Kaufvertrag war demgemäß eine Option für dieses Mehrrechnersystem zum Gesamtpreis von 67,5 Mill S einschließlich der Erstanlage aus 1971 enthalten.

In der Sitzung des Automationskomitees vom 19. März 1974 wurde aus verschiedenen Gründen von der Ausübung dieser Kaufoption für die Zwillingsanlage Abstand genommen. Wegen der großen Betriebssicherheit der in Betrieb befindlichen Zentraleinheit erschien der Kasse die Anschaffung eines zweiten Prozessors aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar, zumal durch den gleichzeitigen Wegfall von zwei schnellen Magnettrommeln, die der Real Time-Handler TIP (Transaction Interface Package) unbedingt benötigte, der

Durchsatz im System stark herabgesetzt worden wäre. Außerdem wäre jeweils nur ein Speicher mit 131 K-Worten zur Verfügung gestanden, was beim Real Time-Betrieb zu Warteschlangen bei Terminalanforderungen geführt hätte. Schon damals stellte nämlich der interne Speicher einen wesentlichen Engpaß dar, weil das Betriebssystem eine sehr hohe Speicherkapazität benötigte. Die Kasse vertrat daher in den Verhandlungen mit der Lieferfirma die Auffassung, daß der Ausbau des Hauptspeichers nicht allein ihre Sache sein könne und verlangte eine Garantieerklärung, daß alle Aufgaben, die bereits dem Erstangebot zugrunde lagen, durch das aufgestockte System mit Sicherheit gelöst werden können.

In der Vorstandssitzung vom 23. April 1974 kamen bei der Beratung der Erweiterung der EDV hingegen diese Probleme nicht so klar zum Ausdruck. Vielmehr wurde auf die Meinung der Fachleute der Kasse hingewiesen, die für die erste Etappe - mit ausschließlicher Batch-Verarbeitung - nur das Monosystem vorgeschlagen hatten. Erst ab der zweiten Etappe, mit Beginn der Automatisierung des Leistungswesens, wäre die Anschaffung eines zweiten Systems mit den entsprechenden Sicherheiten notwendig geworden. Der Vorstand beschloß sodann einstimmig den weiteren Ausbau des Einzelrechners zu einem Preis von 15,7 Mill S.

Mit Kaufvertrag vom 14. Mai 1974 verdoppelte die Kasse somit die Kapazität des Hauptspeichers und die verschiedenen Steuereinheiten. Außerdem mußten die externen Speichermedien erweitert werden, weil sich der Versichertenstand der Kasse infolge der Eingliederung der Landwirtschaftskrankenkasse mit 1. Jänner 1974 um rd 24 vH erhöht hatte.

Mit der Erweiterung des Jahres 1974 beliefen sich die Kosten der EDV-Anlage letztlich auf 65,1 Mill S anstelle der 1971 angebotenen 50,1 Mill S.

81.8.2 Angesichts dieser Preisverhältnisse und der Tatsache, daß das angeschaffte EDV-System bei Aufnahme der Datenfernverarbeitung einer wesentlichen Erweiterung bedurfte, stellte sich für den RH die Frage, ob nicht die Kasse und die Lieferfirma bereits 1971 mit diesem Ausbau hätten rechnen müssen. Eine abschließende Beurteilung dieses Beschaffungsvorganges war jedoch nicht mehr möglich, weil nach Auskunft der Kasse sowohl sämtliche Ausschreibungsunterlagen als auch die eingelangten Angebote zur Zeit der Gebärungsüberprüfung nicht mehr vorhanden waren. Die Kasse begründete dies mit den Aufbewahrungsfristen nach den Rechnungsvorschriften.

Wegen der fehlenden Unterlagen war es insb nicht möglich, einen Vergleich der Angebote hinsichtlich der Wartungskosten, der zugesagten Unterstützungen, der Mietkonditionen und der sonstigen Vertragsbedingungen vorzunehmen. So verrechnete nach Mitteilung der Kasse die Lieferfirma höhere Wartungsgebühren als die Konkurrenzun-

ternehmungen. Immerhin fielen seit August 1972 insgesamt rd 23,8 Mill S an Wartungsgebühren an.

Der RH bemängelte, daß sämtliche Ausschreibungsunterlagen und die Angebote für ein so wichtiges Wirtschaftsgut, wie es eine nahezu alle Verwaltungsbereiche berührende EDV-Anlage darstellt, noch während deren Nutzungsdauer vernichtet wurden. Er empfahl daher, künftighin alle Ausschreibungsunterlagen und die eingelangten Angebote zumindest während der gesamten Nutzungsdauer der betreffenden Wirtschaftsgüter aufzubewahren, um die Einhaltung der Zusagen überprüfen und auf die Schriftstücke bei einer neuerlichen Ausschreibung zurückgreifen zu können. Weiters regte der RH an, künftighin die Anforderungen an die Hersteller und die erforderlichen Eigenschaften der EDV-Anlage so genau wie möglich zu spezifizieren, um sich bei Nichterbringung der geforderten Leistungsdaten die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zu wahren.

81.8.3 Die Kasse kam zu dem Schluß, daß die Lieferung der Zusatzeinrichtungen nicht um den Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen Anbot des Zweitbieters und den Gesamtkosten nach dem Ausbau der angeschafften Anlage (9 Mill S) hätte erfolgen können. Im übrigen habe sich die Kasse zur Vernichtung der Ausschreibungsunterlagen auch deshalb entschließen können, weil alle wesentlichen Vorgänge im Zusammenhang mit der Beschaffung der EDV-Anlage ausführlich in den Sitzungsprotokollen des erweiterten Vorstandes und des Automationskomitees festgehalten seien. Alle mit der Lieferunternehmung abgeschlossenen Verträge würden aufliegen.

Die Kasse bekundete schließlich die Bereitschaft, künftighin die Ausschreibungsunterlagen und Angebote entsprechend der Anregung des RH unter Wahrung der Mindestaufbewahrungsfristen jedenfalls für die Dauer der Benützung der Anlage aufzubewahren und die Wartungskosten wie bisher in die Kalkulation einzubeziehen.

Einer weiteren Empfehlung des RH sei die Kasse insofern zuvorgekommen, als sie in der Ausschreibung, die von ihr im Juni 1979 (noch vor der Gebärungsüberprüfung des RH) versendet wurde, die Leistungsanforderungen beschrieben und die Einhaltung der von den Unternehmungen abzugebenden Garantien durch einen Systemtest aufgrund eines von der Kasse vorgegebenen Lastprofils vorgeschrieben habe.

81.8.4 Nach Ansicht des RH hat die Kasse mit ihrer Stellungnahme bestätigt, daß ihr und der Lieferfirma bereits im Jahre 1971 bekannt war, daß sie mit der damals angeschafften Konfiguration für eine zufriedenstellende Abwicklung der Datenfernverarbeitung nicht das Auslangen finden würde. Der von der Kasse angestellte rein quantitative Vergleich der Zahl der Hardwarekomponenten vermochte einen umfassenden Angebotsvergleich nicht zu ersetzen, weil sich die drei angebotenen Anlagen

von der Konzeption her grundlegend unterschieden.

Der Meinung der Kasse, alle wesentlichen Vorgänge im Zusammenhang mit der Bestellung der EDV-Anlage seien ausführlich in den Sitzungsprotokollen festgehalten, vermochte der RH nicht zu folgen, weil es wegen der fehlenden Unterlagen insb nicht möglich war, einen Vergleich der Angebote hinsichtlich der Wartungskosten, allenfalls zugesagter Unterstützungen, der Mietkonditionen und der sonstigen Vertragsbedingungen vorzunehmen.

81.9.1 Die monatlichen Wartungskosten in der Etappe I betragen für die alternativ angebotene EDV-Anlage nur 59 400 S, während sie sich für die schließlich installierte auf 100 404 S beliefen. In der Folge stiegen die Wartungskosten für das schrittweise ausgebaute EDV-System stark an; die jährlichen Wartungskosten erhöhten sich von 1,3 Mill S (1973) auf 4,8 Mill S (1978). Vom August 1972 bis September 1979 fielen insgesamt 23,8 Mill S an Wartungskosten an.

81.9.2 Der RH empfahl, der Entwicklung der sehr hohen Wartungskosten besonderes Augenmerk zu schenken und den Übergang zu wartungsgünstigeren Systemen in Erwägung zu ziehen.

81.9.3 Die Kasse verwies auf ihre laufenden Bemühungen, die Wartungskosten zu senken, und erklärte sich vollinhaltlich mit der Empfehlung des RH einverstanden. So seien die verhältnismäßig hohen Betriebskosten der EDV-Anlage mit ein Grund für die Neuausschreibung des EDV-Systems im Jahr 1979 gewesen.

81.10.1 Die Auslastung der EDV-Anlage der Kasse hatte sich bis zu Beginn des Jahres 1979 so weit erhöht, daß ein Dreischichtbetrieb (täglich 24 Stunden an allen sieben Wochentagen) eingeführt werden mußte. Dadurch waren keinerlei freie Kapazitäten für die Übernahme zusätzlicher Arbeitsgebiete, für Testarbeiten oder für das Aufholen etwaiger Rückstände infolge eines Anlagenausfalls mehr vorhanden. Die Kasse mietete daher am 13. April 1979 ein Magnetplattensystem, 18 Bildschirmgeräte und zwei Terminaldrucker an. Die monatliche Miete dafür betrug rd 175 000 S, bei Kauf dieser Geräte wären rd 8,9 Mill S aufzuwenden gewesen. Der Kaufpreis entsprach somit 50,9 Monatsmieten. Nach dem abgeschlossenen Vertrag hatte die Kasse jedoch 60 Monatsmieten zu entrichten, deren Gesamtbetrag um 1,6 Mill S über dem Kaufpreis lag.

81.10.2 Dem Einwand der Kasse, die Miete sei dem Kauf vorgezogen worden, um sich nicht zu binden, hielt der RH entgegen, daß der fünfjährige Mietvertrag eine stärkere Bindung als ein Kaufvertrag dargestellt habe. Eine Bindung durch Kauf kann nämlich jederzeit durch den Verkauf der Anlage gelöst werden, während der Mietvertrag wegen des abgeschlossenen Kündigungsverzichtes über die gesamte Laufzeit eingehalten werden muß.

Wenn die Kasse im Hinblick auf die bevorstehende Ausschreibung ungebunden sein wollte, hätte sie nach Meinung des RH einen Mietvertrag auf kürzere Dauer abschließen können.

81.10.3 Mit dem Abschluß eines Mietvertrages wollte die Kasse vermeiden, sich kurz vor der bevorstehenden Ausschreibung des Gesamtsystems durch den Kauf von Datenverarbeitungsgeräten in der Höhe von fast 9 Mill S an bestimmte später vielleicht nicht oder nur sehr schwer einzusetzende Geräte zu binden. Zusätzlich hätte für die zur Anbotlegung eingeladenen Hersteller der Eindruck entstehen können, daß die Kasse keine unternehmensneutrale Ausschreibung durchführen wollte. Gegenüber der Herstellerfirma der Mietanlage habe die Kasse sehr weitgehende Absicherungen in den Mietvertrag aufgenommen. So wurde in den Zusatzvereinbarungen eine Kaufoption vereinbart, die es ihr gestattete, innerhalb von zwei Jahren unter Anrechnung der bezahlten Miete die Geräte zu kaufen. Weiters sei ein Austauschrecht aufgenommen worden, welches die Möglichkeit biete, nach 24 Monatsmietzahlungen die Geräte gegen funktionell und preislich vergleichbare auszutauschen. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit von Kauf und Miete legte die Kasse eine Berechnung unter Berücksichtigung von 6 vH Zinsen vor, wonach bei einer fünfjährigen Nutzungsdauer die Variante Miete um rd 60 400 S günstiger als der Kauf sei. Der Empfehlung des RH, einen Mietvertrag auf kürzere Dauer abzuschließen, hielt die Kasse entgegen, daß bei einer zwölfmonatigen Bindung die Monatsmiete rd 271 000 S, in fünf Jahren somit 16,2 Mill S, betragen hätte.

81.10.4 Der RH bezeichnete die von der Kasse aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnung als im Ergebnis nicht zutreffend. Eine genaue Berechnung ergäbe nämlich, daß bei einer fünfjährigen Nutzungsdauer die Kaufvariante immerhin um rd 28 000 S günstiger als die Mietvariante sei. Der Auffassung der Kasse, sie hätte mit dem für fünf Jahre abgeschlossenen Mietvertrag für alle möglichen zukünftigen Veränderungen vorgesorgt, vermochte der RH nicht zu folgen. Zwar werden bei Inanspruchnahme der Kaufoption die bezahlten Mieten im ersten Jahr mit 9 vH und im zweiten Jahr mit 12 vH verzinst, doch werden der Kasse die gleichen Zinssätze für den gesamten Kaufpreis (8,9 Mill S) in Rechnung gestellt. Falls die Kasse jedoch nach 24 Monaten Peripheriegeräte austauschen möchte, müßte die fünfjährige Miete für die neuen Maschinen zumindest gleich hoch wie die bisherige Miete für die auszutauschenden Maschinen sein. Überdies werden die einjährigen Mietsätze, die erheblich über den fünfjährigen Mietsätzen liegen, verrechnet, wenn nicht neuerlich ein fünfjähriger Mietvertrag sowohl für die neuen als auch für die nicht ausgetauschten alten Maschinen abgeschlossen wird. In Anbetracht dieser wenig vorteilhaften Konditionen des Mietvertrages, ver-

blieb der RH bei seiner Auffassung, daß dieser fünfjährige Mietvertrag im Ergebnis ungünstiger war als ein Kaufvertrag und weiters eine sehr starke Bindung der Kasse bewirkte.

81.11.1 Bei der installierten EDV-Anlage waren Zugriffsbeschränkungen durch ein System von Codes in der Art vorgesehen, daß von bestimmten Terminals aus nur bestimmte Programme abgerufen werden konnten, und zwar nur nach Durchführung des „Sign on“ mit einem gültigen Password. Dieses System von Codes stand seit dem 7. Juli 1978 unverändert in Geltung.

81.11.2 Der RH empfahl, künftig zumindest einmal jährlich das Code-System zu ändern, um unbefugte Zugriffe auszuschließen.

81.11.3 Die Kasse bekundete ihr Interesse an einem gut abgesicherten Datenfernverarbeitungsbetrieb und sagte zu, das Code-System in Zukunft in kürzeren Abständen zu ändern.

Personalwesen

81.12.1 Als die Kasse den gem § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) freigestellten Betriebsratsobmann von der Gehaltsgruppe D, Dienstklasse I, in die Gehaltsgruppe E, Dienstklasse I, reihte, beruhte diese Umreihung nicht auf der Zuerkennung eines Dienstpostens des gehobenen Dienstes, sondern auf dem Bestreben, dem Gebot des § 115 Abs 3 ArbVG nachzukommen, wonach Betriebsratsmitglieder ua hinsichtlich ihrer Aufstiegsmöglichkeiten nicht benachteiligt werden dürfen. Eine in dieser Angelegenheit für den Obmann der Kasse verfaßte Information enthielt auch eine Aufstellung der Einreihung der Betriebsratsobmänner aller österreichischen Gebietskrankenkassen, aus der die zumeist höhere Einreihung der anderen Obmänner hervorging, was offenbar auch den angeführten Umreihungsbeschluß untermauern sollte.

81.12.2 Nach Ansicht des RH bestand für die Kasse keine aus arbeitsrechtlichen Vorschriften ableitbare Verpflichtung, diese Höherreihung vorzunehmen. § 115 Abs 3 ArbVG bezweckt lediglich, Benachteiligungen der Mitglieder des Betriebsrates auszuschließen. Die Zuerkennung einer höheren Einreihung ohne Betrauung mit einer entsprechenden Funktion kann daher nicht als bloße Wahrung von Aufstiegchancen dargestellt werden. Da die Kasse auf das sonst vor Besetzung von Stellen der Gehaltsgruppe D bis G gem § 36 Abs 4 DO.A zwingend vorgeschriebene Ausschreibungsverfahren verzichtete, ersparte sie dem Betriebsratsobmann die Teilnahme an einem solchen Verfahren und damit auch einen Eignungsvergleich mit anderen Bewerbern. Im übrigen, so meinte der RH, könne aus der Einreihung der Betriebsratsobmänner anderer Sozialversicherungsträger kein Anspruch auf eine Höherreihung abgeleitet werden. Der RH empfahl deshalb, zukünftig dem Sinngehalt des

§ 115 Abs 3 ArbVG entsprechend vorzugehen und Höherreihungen von Betriebsratsmitgliedern wie bei anderen Dienstnehmern nur dann vorzunehmen, wenn damit die Betrauung mit einem diese Umreihung rechtfertigenden Dienstposten verbunden ist.

81.12.3.1 In ihrer Stellungnahme betonte die Kasse einleitend, daß der freigestellte Betriebsratsobmann ihr für einen höherwertigen Dienstposten jedenfalls geeignet erscheine, er sich jedoch um ausgeschriebene Dienstposten nicht bewerben könne, ohne im Falle der Zuerkennung sein Mandat samt Freistellung zurücklegen zu müssen. Ein freigestellter Betriebsratsobmann, der seiner Mandatspflicht verantwortungsbewußt nachkomme, wäre daher bei der Besetzung ausgeschriebener Dienstposten stets benachteiligt. Da § 115 Abs 3 ArbVG eine derartige Benachteiligung ausschließen wolle und der Verbleib des Betroffenen in DI nicht der Einreihung entspräche, die er bei Wahrnehmung der seiner Eignung entsprechenden Aufstiegsmöglichkeiten erreicht hätte, habe der Verwaltungsausschuß einstimmig diesen Umreihungsbeschluß gefaßt. Da weiters der freigestellte Betriebsrat zu den außer Plan gestellten Bediensteten gehöre, gelten für ihn weder die Umreihungsmodalitäten der Dienstordnung noch die Beförderungsgrundsätze des Dienstpostenplanes, weshalb auch eine Ausschreibung unterbleiben mußte.

81.12.3.2 Nach einer vom BMS vorgenommenen näheren Untersuchung der aufgeworfenen Rechtsfrage erfolgte die Umreihung ohne Zuerkennung eines entsprechenden Dienstpostens deshalb gesetzeskonform, weil angenommen werden mußte, daß der freigestellte Obmann des Betriebsrates aufgrund seiner Ausbildung, bisherigen Tätigkeit und Dienstbeurteilung die ihm letztlich zuerkannte Gehaltsgruppe „E“ jedenfalls erreicht hätte, was durch einen Vergleich mit Arbeitnehmern gleichwertiger Qualifikation festzustehen scheinete. Die Befreiung von der Teilnahme an einem Ausschreibungsverfahren wäre deshalb gerechtfertigt, weil es sich nicht um die Besetzung einer Stelle, sondern lediglich um die Anpassung des fortzuzählenden Entgeltes an die mutmaßliche berufliche Laufbahn des freigestellten Obmannes handelte.

81.12.4 Der RH nahm die Rechtsansicht des BMS mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß damit ein gesetzliches Benachteiligungsverbot fast in ein zwingendes Gebot zur Bevorzugung freigestellter Mitglieder des Betriebsrates umgedeutet werde. Die Befreiung von einem Eignungsvergleich mit anderen aufstiegswilligen Dienstnehmern und das Abstellen auf die nachträgliche Beurteilung einer mußmaßlichen Berufslaufbahn aufgrund bloß angenommener Leistungseignung stelle jedenfalls eine Bevorzugung gegenüber allen anderen Bediensteten dar.

81.13.1 Im Hinblick auf ihre Funktionen als Bürgermeister stellte die Kasse in den letzten Jahren

vier Angestellte gem § 27 DO.A dienstfrei, wobei die Weiterbezahlung der Bezüge unterschiedlich geregelt wurde. Während nämlich einem Vizebürgermeister der Landeshauptstadt Graz die Hälfte seiner Bezüge ohne Rückerstattung weitergewährt wurde, vereinbarte die Kasse mit anderen, kleineren Gemeinden einen teilweisen Ersatz der Gesamtpersonalkosten der vom Kassendienst freigestellten und seitens der Kasse voll weiterbezahlten Bürgermeister. Nach diesen Vereinbarungen hatte die Kasse die gesetzlichen Sozialabgaben selbst zu tragen, während die betroffenen Gemeinden alle anderen Kosten rückerstatten mußten.

81.13.2 Die dargestellte Vorgangsweise widersprach den Zielvorstellungen des § 27 DO.A, wonach der Sozialversicherungsträger die Dienstbezüge eines Angestellten kürzen oder ganz einstellen kann, wenn die Ausübung einer der dort genannten politischen Funktionen die Dienstleistung erheblich beeinträchtigt und diese mit einem wesentlichen Einkommen verbunden sind. Nach Ansicht des RH hätte die Kasse daher in den genannten Fällen einer Dienstfreistellung die mit dem politischen Mandat verbundenen Einkünfte erheben müssen. Sodann wäre sie im Sinne der gebotenen Sparsamkeit verpflichtet gewesen, die Weiterbezahlung der Bezüge nur teilweise vorzunehmen oder diese ganz einzustellen.

81.13.3.1 Die Kasse erachtete ihre in letzter Zeit geübte Praxis als durchaus im Einklang mit den Bestimmungen des § 27 DO.A stehend und betonte, die Regelung mit dem Vizebürgermeister der Landeshauptstadt gehe bereits auf das Jahr 1962 zurück, so daß die in jüngster Zeit geübte Vorgangsweise auf ihn noch keine Anwendung finden konnte.

81.13.3.2 Dazu bemerkte das BMS, daß die Ausführungen des RH im Anschluß an dessen Einschaufeststellungen vollinhaltlich seiner Rechtsmeinung entsprächen.

81.14.1 Nachdem der Verwaltungsausschuß im August 1975 die Einstellung einer praktischen Ärztin zum 1. September 1975 beschlossen hatte, wurde diese zwar dem Personalstand des kasseneigenen Ambulatoriums für Frauenkrankheiten zugeteilt, tatsächlich jedoch nie im Kassendienst, sondern ausschließlich in einer vom Vater der betreffenden Ärztin geleiteten Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsstelle beschäftigt. Zwecks Rückerstattung der Bezüge hatte die Personalabteilung zeitgerecht den gesamten Personalaufwand für diese Ärztin der Ärzteverrechnungsstelle bekanntzugeben (siehe auch Abs 81.34).

81.14.2 Der RH bewertete die entgeltliche Überlassung der im Kassendienst stehenden Ärztin an einen Dritten als ein Leiharbeitsverhältnis, für dessen Begründung in den für die Sozialversicherungsträger maßgeblichen Rechtsvorschriften keine Dekkung zu finden war. Aus diesem Grunde und um

Beispielsfolgen zu vermeiden, empfahl der RH, sowohl den Dienstvertrag mit der Ärztin, für die offenbar in den eigenen Einrichtungen eine Beschäftigungsmöglichkeit nicht bestanden hatte, als auch die Vereinbarung mit dem Leiter der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsstelle über die Personalleihe aufzukündigen.

81.14.3.1 In ihren Stellungnahmen bestätigte die Kasse, daß die Ärztin als Dienstnehmerin der Kasse zur Sozialversicherung gemeldet wäre und daß deren Dienstverrichtung im Auftrag der Kasse in der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsstelle erfolge. Dennoch erblickte sie in der dargestellten Vorgangsweise keine Personalleihe, sondern lediglich die Erfüllung einer besonderen ärztlichen Aufgabe an einer außerhalb der Kasse liegenden Vertrags-einrichtung und betonte besonders die unbedingte Notwendigkeit dieser Maßnahme für die Sicherstellung der Toxoplasmoseuntersuchungen.

81.14.3.2 Das BMS nahm zur Frage der Zulässigkeit des erörterten Leiharbeitsverhältnisses nicht weiter Stellung, vermochte jedoch im Hinblick auf die gesundheitspolitische Bedeutung der erwähnten Untersuchungen, die nach den Angaben der Kasse auf anderem Wege nicht sichergestellt wären, der Empfehlung des RH nicht beizutreten.

81.14.4 Der RH bezeichnete die gewählte rechtliche Gestaltung als unüblich und unzweckmäßig, da alle anderen Vertragspartner der Kasse jedenfalls als Dienstgeber der bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter in Erscheinung treten. Vom Schicksal eines Leiharbeitsverhältnisses mit einer praktischen Ärztin könnte wohl die Durchführung wichtiger Untersuchungen an schwangeren Versicherten eines ganzen Bundeslandes nicht abhängen.

81.15.1 Auf Einladung eines EDV-Herstellers unternahmen drei Funktionäre der Selbstverwaltung und drei Verwaltungsangestellte der Kasse im Herbst 1977 eine Dienstreise in die USA, um an Ort und Stelle moderne Rechenzentren zu besichtigen und Informationen über künftige Entwicklungen im EDV-Bereich zu erhalten, wobei der Schwerpunkt der Reisebewegung offenbar in der Besichtigung der Produktionsstätten der einladenden Unternehmung lag. Trotz Übernahme der Reisekosten seitens des Gastgebers entstand für die Kasse daraus ein Aufwand von 21 000 S, dessen Berechtigung durch die Tatsache eingeschränkt schien, daß die gewonnenen Erkenntnisse in keinem schriftlichen Bericht festgehalten wurden.

81.15.2 Nach Ansicht des RH sollte zwecks Wahrung der Entscheidungsfreiheit grundsätzlich von der Annahme einer Einladung von kundenwerbenden Firmen zu kostenlosen Informationsbesuchen Abstand genommen werden. Er bemängelte weiters die Teilnahme von Personen, die nicht dem Kreis der EDV-Fachleute zugehörten, und erachtete die Besichtigung der Produktionsstätten in den USA als entbehrlich. Die erhofften Informationen hätten

ebenso in Europa eingeholt werden können, so daß es möglich gewesen wäre, mit dem gleichen Aufwand einem kleineren, fachkundigen Personenkreis unter Wahrung der gebotenen Unabhängigkeit den notwendigen Überblick zu verschaffen. Weiters sollten die bei Dienstreisen gewonnenen Erfahrungen nicht nur den Teilnehmern, sondern allen Funktionären und damit befaßten Kassenbediensteten zugänglich gemacht werden, weshalb der RH die Abfassung schriftlicher Berichte vorschlug.

81.15.3.1 Die Kasse teilte grundsätzlich die Meinung des RH über die Einladungen zu Informationsbesuchen auf Kosten von Offertunternehmungen, betonte jedoch den großen Nutzen der anlässlich der erörterten Dienstreise vermittelten Informationen. Wegen der sonst aufgelaufenen hohen Kosten wäre diese Reise auf Rechnung der Kasse nicht in Betracht gekommen. Zum Vorwurf der Teilnahme von Personen, die nicht dem Kreis der EDV-Fachleute angehörten, meinte die Kasse, daß sich die betreffenden Mitglieder der Selbstverwaltung vom Beginn der automatischen Datenverarbeitung an in hohem Maße die einschlägigen Kenntnisse erworben hätten, um in den Verwaltungskörpern den nötigen Beitrag zur Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zu leisten. Dieser Umstand wäre auch die eigentliche Ursache für das Fehlen eines schriftlichen Berichtes.

81.15.3.2 Das BMS pflichtete der Ansicht des RH über Einladungen von Offertunternehmungen ebenso bei wie der Empfehlung, die Ergebnisse von Dienstreisen schriftlich festzuhalten und sie den interessierten Personen zugänglich zu machen.

81.16.1 Da es der Kasse nicht gelang, genügend inländische Zahnbehandler zum Eintritt in den Kassendienst zu bewegen, sah sie sich im Interesse der Aufrechterhaltung des Dienstes in den kasseneigenen Zahnambulatorien gezwungen, jugoslawische und polnische Zahnärzte anzustellen. Im Hinblick auf die fremde Staatsbürgerschaft hatte die Kasse um eine Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz einzukommen. Außerdem standen der Anstellung ausländischer Ärzte, deren Hochschuldiplome nicht nostrifiziert waren, die einschlägigen Bestimmungen des Ärztegesetzes entgegen, so daß die Kasse um die entsprechenden Bewilligungen beim BMGU ansuchen mußte. Nach beiden angeführten Gesetzen hätten die erforderlichen behördlichen Genehmigungen jedenfalls vor Beginn des Dienstverhältnisses vorliegen müssen. In mehreren Fällen ließ die Kasse diese Rechtsvorschriften unbeachtet.

81.16.2 Der RH beanstandete die wiederholten Rechtsverletzungen und empfahl, diese dem Schutz des inländischen Arbeitsmarktes dienenden Rechtsvorschriften in Hinkunft genau zu beobachten.

81.16.3.1 Die Kasse rechtfertigte ihre Vorgangsweise mit einem Engpaß in der zahnärztlichen Versorgung, der dringend Abhilfe verlangt habe, so

daß sie nicht die Erteilung der erforderlichen Bewilligungen habe abwarten können.

81.16.3.2 Das BMS anerkannte zwar das Bemühen der Kasse um eine ausreichende zahnärztliche Versorgung, stellte jedoch fest, es habe sich nicht nur um eine isoliert zu betrachtende Verletzung von Formvorschriften gehandelt; vielmehr hätten der Kasse aus ihrem Vorgehen anlässlich allenfalls unterlaufender Kunstfehler mangels behördlicher Bewilligungen auch schadenersatzrechtliche Konsequenzen erwachsen können.

Beitrags- und Meldewesen

81.17.1 Die Kasse nahm die Beitragsvorschreibung, die Mahnung sowie die Ausfertigung der Fahrnisexekutionsanträge mittels der eigenen EDV-Anlage nach einem von der Automationsabteilung für jeden Monat festgelegten Terminplan vor. So erfolgte zB die Beitragsvorschreibung für die Lohnstufenbetriebe in der Regel erst am dritten Wochenende des dem Beitragszeitraum folgenden Monats. Diese ungünstige Zuteilung der Maschinenzeiten für die Beitragsvorschreibung bzw -mahnung und Ausfertigung der Rückstandsausweise bewirkte jedoch eine Verzögerung der Beitragseinhebung, wobei der bis zum Ausdruck der Fahrnisexekutionsanträge gegenüber den gesetzlichen Fristen entstandene Zeitverlust auf zwei bis drei Wochen anwuchs. Diese Säumigkeit der Kasse machten sich einige Beitragschuldner zunutze, indem sie ihre Beitragsschuld erst kurz vor der Einleitung eines Exekutionsverfahrens beglichen.

81.17.2 Der RH empfahl eine raschere Abwicklung des Beitragseinzuges, um so Zinsenverluste hintanzuhalten.

81.17.3 Die Kasse begründete die verspätete Beitragsvorschreibung mit dem bestehenden Engpaß in der Datenverarbeitung und sagte zu, nach Beseitigung dieses Engpasses - die Ausschreibung einer neuen EDV-Anlage sei bereits erfolgt - die vorgegebenen Fristen wieder genau einhalten zu wollen.

81.18.1 Der Beitragsausschuß, zu dessen Aufgaben ua die Entscheidung über Ansuchen um Nachsicht von Ordnungsbeiträgen und von Verzugszinsen sowie die Antragstellung an den Verwaltungsausschuß betreffend die Abschreibung uneinbringlicher Beitragsforderungen zählte, trat etwa dreimal jährlich zusammen. Da keine Richtlinien für die Behandlung von derartigen Ansuchen bestanden, kam es mehrfach bei ähnlich gelagerten Sachverhalten zu unterschiedlichen Entscheidungen.

81.18.2 Der RH schlug vor, den Beitragsausschuß aufzulösen und zur Nachsicht von Ordnungsbeiträgen bis 10 000 S den Leiter (Stellvertreter) der Beitragsabteilung, zur Nachsicht höherer Beträge den Direktor (Stellvertreter) zu ermächtigen. Eine einheitliche Vorgangsweise sollte durch Richtlinien des Vorstandes, die den Zielsetzungen der Selbstverwaltung Rechnung tragen, sicherge-

stellt werden. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen hätte nur durch den Verwaltungsausschuß zu erfolgen, weil die bisher geübte Vorberaterung im Beitragsausschuß nach Auffassung des RH entbehrlich sei. Eine Auflösung des Beitragsausschusses würde überdies eine Einsparung an Sitzungsgeldern bewirken.

81.18.3 Die Kasse nahm zur beanstandeten Ungleichbehandlung gleichgelagerter Sachverhalte nicht Stellung, sondern erblickte in den vom RH angestellten Überlegungen hinsichtlich der Auflösung eines Ausschusses eine unzulässige Einmischung in eine ausschließlich dem Vorstand vorbehalten Aufgabe.

81.18.4 Der RH hielt sich im Hinblick auf den im Art 126b Abs 5 und Art 126c B-VG sowie § 20 RHG im Zusammenhang mit § 2 Abs 1 RHG gestellten Gesetzesauftrag für berechtigt und verpflichtet, die Gebarung der Sozialversicherungsträger sowohl hinsichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit als auch ihrer Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Da ihm bei der Vorgangsweise der Kasse die Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle nicht gewährleistet erschien, verblieb er bei seiner Empfehlung.

81.19.1 Die Kasse mußte öffentlichen Dienstgebern, insb Dienststellen des Bundes und des Landes Steiermark, wegen ständiger Verstöße gegen die Meldevorschriften häufig Ordnungsbeiträge gem § 56 ASVG oder Beitragszuschläge gem § 113 ASVG vorschreiben.

81.19.2 Der RH hat die betroffenen Dienststellen auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

81.19.3 Das BMUK wies die Direktionen sämtlicher in Frage kommenden Anstalten unter Hinweis auf die Bestimmungen des Organhaftpflichtgesetzes mit Erlaß an, die Meldungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Arbeitstagen, zu erstatten.

81.19.4 Das Land Steiermark nahm bislang nicht Stellung.

81.20.1 Ihrer Verpflichtung zur Erstattung von Strafanzeigen gem § 114 ASVG gegen Dienstgeber, die Sozialversicherungsbeiträge von Dienstnehmern einbehielten und nicht abführten, kam die Kasse nur selten nach. Obwohl die Kasse 1977 in 267 und 1978 in 285 Fällen wegen der angewachsenen Beitragsrückstände Konkursanträge stellte, erstattete sie in den Jahren 1977 und 1978 nur 7 bzw 14 Strafanzeigen.

81.20.2 Da das Vergehen gem § 114 ASVG ein Offizialdelikt darstellt, erachtete der RH die Kasse gem § 84 StPO für verpflichtet, derartige Tatbestände zur Anzeige zu bringen.

81.20.3 Lt Stellungnahme der Kasse würde die Erstattung von Strafanzeigen gegen jene 2 400 Dienstgeber, bei welchen wegen aufgelaufener Bei-

tragsrückstände monatlich Exekutionsverfahren eingeleitet werden müssen, eine gewaltige administrative Mehrbelastung mit sich bringen, die nur mit einem vergrößerten Personalstand zu bewältigen wäre. Überdies müßte zu jeder vom Strafericht ausgeschriebenen Hauptverhandlung ein Vertreter der Kasse als Zeuge erscheinen, wodurch zumeist ein ganzer Arbeitstag verloren ginge. Außerdem zeige die Praxis, daß viele Ermittlungsverfahren durch die Verfolgungsbehörden eingestellt werden und es nur in ganz schwerwiegenden Fällen zu einem Strafausspruch komme.

81.20.4 Der RH hat schon anlässlich früherer Gebarungüberprüfungen bei anderen Sozialversicherungsträgern ähnliche Feststellungen getroffen. Da es mit den Grundsätzen eines Rechtsstaates unvereinbar ist, bestehende Vorschriften nicht einzuhalten, es andererseits aber nicht gerechtfertigt scheint, die Sozialversicherungsträger und die Gerichte mit Strafanzeigen zu belasten, die in der Regel zu keinem Schuldspruch führen, hielt der RH eine Änderung dieser Strafbestimmung dahingehend für zweckmäßig, daß sie erst anzuwenden ist, wenn die der Kasse vorenthaltenen Beiträge einen bestimmten Mindestbetrag übersteigen oder Beiträge über eine bestimmte Dauer hinaus vorenthalten wurden.

81.21.1 Obwohl bei Anträgen auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage gem § 76 Abs 2 ASVG die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten zu berücksichtigen sind, war bei der Erledigung einiger Anträge ein Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Lage und dem Ausmaß der Herabsetzung nicht zu erkennen. Zur Feststellung der Einkommensverhältnisse begnügte sich die Kasse in der Praxis mit einem vom Antragsteller ausgefüllten und von der Gemeinde bzw vom Bezirksamt abgestempelten Vordruck. Im allgemeinen lagen dem Antrag weder Ablichtungen von Belegen, Zahlscheinen oder sonstigen, zum Nachweis der wirtschaftlichen Umstände geeigneten Unterlagen bei, noch war die Einsichtnahme der Kasse, der Gemeinde oder des Bezirksamtes in derartige Unterlagen auf dem Antrag vermerkt. Ob es sich bei den angegebenen Werten um Brutto- oder Nettoeinkommen handelte, war ebenfalls nicht zu ersehen.

81.21.2 Da gem der Begründung der Regierungsvorlage zur 23. ASVG-Nov die Versicherten beim Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen haben und damit die Beweisführung den Versicherten obliegt, empfahl der RH der Kasse, in Hinkunft die Herabsetzung der Beitragsgrundlagen entsprechend den Absichten des Gesetzgebers von geeigneten Nachweisen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers abhängig zu machen und diese auch ausreichend zu dokumentieren.

81.21.3 Die Kasse verwies darauf, daß in einigen Fällen anlässlich von persönlichen Vorsprachen, bei

denen zusätzliche Fragen zu beantworten waren, eine zumutbare Beitragsgrundlage festgesetzt wurde. Im übrigen sei weder durch einen Erlaß des BMS noch eine Empfehlung des HV veranlaßt worden, die jetzt vom RH empfohlene Dokumentation vorzusehen. Wie bereits erwähnt, sollte die Möglichkeit der Selbstversicherung dem betroffenen Personenkreis nicht besonders erschwert werden, so daß die vorgesehene Bestätigung der Angaben des Versicherten seitens der jeweils zuständigen Gemeinde ausreichen sollte.

81.21.4 Gerade das Vorbringen der Kasse, daß in einigen Fällen Umstände, die aus der vorliegenden Aufstellung nicht hervorgingen, maßgebend für die Herabsetzung der Beitragsgrundlage waren, ließ die Anregung des RH nach einer überprüfbaren Verwaltungübung als berechtigt erscheinen. Mit Hinweis auf die Begründung der Regierungsvorlage zur 23. ASVG-Nov hat der RH daher seine Empfehlung nach geeigneten Unterlagen wiederholt.

Leistungswesen

81.22.1.1 Bereits anlässlich der in den Jahren 1968 und 1975 vorgenommenen Gebarungüberprüfungen beim Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz hatte der RH die Auffassung vertreten, daß zumindest für einen Teil der dort stationär aufgenommenen krankenversicherten Patienten eine Leistungspflicht seitens der Krankenversicherungsträger gem § 144 in Verbindung mit § 148 ASVG gegeben sei.

Trotz der somit seit mehr als zehn Jahren dauernden Bemühungen um das Zustandekommen eines entsprechenden Vertrages seitens der Stadt Graz als Träger der Krankenanstalt kam die überprüfte Kasse dieser ihrer Leistungspflicht noch immer nicht nach.

81.22.1.2 Der durchschnittliche Belag des Geriatrischen Krankenhauses von 420 Patienten gliederte sich zu je einem Drittel in Akutfälle, in chronisch Kranke und in Pflegefälle. Wohl nur bei der letzteren Patientengruppe - im Durchschnitt etwa 140 Pfleglinge - handelte es sich um sogenannte Asylierungsfälle im Sinne des § 144 Abs 3 ASVG, für die keine Leistungspflicht seitens des Krankenversicherungsträgers bestand. Auch anlässlich einer kassenchefärztlichen Visitation wurden ähnliche Werte erhoben. Demgemäß bewirkte die stationäre Behandlung beim überwiegenden Teil der Patienten zumindest eine Besserung des Zustandes. Die Einordnung in die Kategorie der sogenannten Behandlungsfälle hätte jedoch grundsätzlich die Leistungspflicht seitens der Kasse für die bei ihr Versicherten nach sich ziehen müssen.

81.22.1.3 Mit einer Kostenübernahme für solche Behandlungsfälle im Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz könnte aber auch eine finanzielle Entlastung der Kasse eintreten, weil ein Teil dieser Kranken bisher in den aufwendiger und teurer

geführten Landeskrankenhäusern behandelt wurde. Außerdem würde solchermaßen dem Gesetzesauftrag und einem sozialen Gebot entsprochen werden, weil von alten, kranken Menschen kaum die Einsicht erwartet werden kann, daß sie trotz jahrelanger Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen im Falle eines stationären Aufenthaltes in der genannten Krankenanstalt die Pflegegebühren aus den Ruhegenüssen selbst zu tragen haben.

81.22.2 Der RH empfahl daher der Kasse, die mit der Stadt Graz zwecks Abschlusses eines Vertrages über die Leistung von Pflegegebührenersätzen bei stationärer Behandlung akut-kranker Personen im Geriatrischen Krankenhaus geführten Verhandlungen ehestbaldig zu einem positiven Ende zu bringen.

81.22.3.1 Die Kasse antwortete im wesentlichen, sie führe mit dem Magistrat der Stadt Graz bereits Verhandlungen zwecks Übernahme von Verpflegungskosten für stationäre Fälle des Geriatrischen Krankenhauses, es könne jedoch ein Vertragsabschluß hinsichtlich stationärer Patienten nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen, da einerseits ein Großteil der Patienten in diesem Krankenhaus sterbe und andererseits Aufenthalte von über drei Jahren von ihr festgestellt würden.

81.22.3.2 Das BMS führte dazu ua aus, daß zur Durchsetzung eines gegen einen Versicherungsträger gerichteten Anspruchs der hiefür vorgesehene Rechtsweg hätte beschritten werden können. Überdies wäre die Kasse ohnehin zur Übernahme der Pflegekosten für die „Behandlungsfälle“ bereit, weshalb für die Beanstandungen des RH kein ausreichender Grund gegeben wäre.

81.22.4.1 Der RH nahm die Bemühungen der Kasse um einen Vertragsabschluß zur Kenntnis, trat aber der Absicht, die Pflegegebührenersätze nur für einen begrenzten Zeitraum übernehmen zu wollen, unter Hinweis auf die im § 144 Abs 1 ASVG vorgesehene Verpflichtung zur Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt „wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert“ entgegen. Die Anstaltsbedürftigkeit wäre somit im Einzelfall festzustellen und dürfe keinesfalls von den oben erwähnten Gesichtspunkten abhängig gemacht werden.

81.22.4.2 Dem BMS antwortete der RH, daß auch hinsichtlich der Anstaltspflege vom Grundsatz der Sachleistung auszugehen sei, welches eben den Abschluß diesbezüglicher Verträge mit den in Frage kommenden Anstaltsträgern erfordere. Das bereits seit Jahren währende Zögern der Kasse, sich mit dem genannten Träger auf einen entsprechenden Vertrag zu einigen, und der Hinweis des BMS, die dort behandelten Versicherten sollten den Rechtsweg beschreiten, wenn sie ihren Anspruch auf Ersatz der Pflegegebühren geltend machen wollten, könne nach Ansicht des RH jedenfalls

schwer mit dem sozialen Sinngehalt des ASVG in Einklang gebracht werden.

81.23.1.1 Zwischen dem seinerzeitigen Gaufürsorgeverband Steiermark (als Rechtsvorgänger der Sozialhilfeträger der Steiermark) und der damaligen Ortskrankenkasse (als Rechtsvorgänger der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse) kam es im Oktober 1942 zu einem Verwaltungsübereinkommen, wonach vom genannten Krankenversicherungsträger für anspruchsberechtigte Angehörige von Versicherten nach der damals geltenden Reichsversicherungsordnung (RVO) im Zusammenhalt mit der damals geltenden Satzung der nicht zu tragende Teil der Spitalskosten vom jeweils zuständigen Fürsorgeträger zu übernehmen war. Dieses Übereinkommen, welches seinerzeit wohl kriegsbedingt als Verwaltungsvereinfachung gedacht und entsprechend den Bedingungen der RVO zustande gekommen war, hatte zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch immer volle Geltung und belastete allein in den Jahren 1977 und 1978 den Sozialhilfverband Graz-Stadt mit 5 Mill S bzw 5,7 Mill S und die übrigen Sozialhilfverbände der Steiermark mit 5,2 Mill S bzw 5,8 Mill S.

81.23.1.2 Der Inhalt des Übereinkommens entsprach vor allem infolge der ab 1. Jänner 1968 mit der 21. Nov zum ASVG eingetretenen völligen Änderung der Rechtslage in keiner Weise mehr den Erfordernissen der Gegenwart. Gem § 148 Z 2 ASVG hat nämlich der Krankenversicherungsträger ab 1. Jänner 1968 für mitversicherte Angehörige als gesetzliche Leistung 90 vH, ab der 5. Woche sogar die vollen Pflegegebühren zu übernehmen, während der Versicherte selbst innerhalb der ersten vier Wochen den Rest (10 vH) auf das volle Entgelt aufzuzahlen hat. Auf diese Weise wurden bisher der Kasse, wenn auch nach den bereits erwähnten Bestimmungen des ASVG rechtlich sehr bedenklich, laufend ganz beträchtliche Zuschüsse gesichert, die sie allerdings in Form voller Pflegegebührenersätze für Angehörige, dies jedoch ohne gesetzliche Verpflichtung, wieder verausgabte. Jedenfalls entstand so der Anschein einer vollen Kostenübernahme seitens der Kasse.

Nach Meinung des RH bewirkte die dargelegte Handhabung des Übereinkommens auch eine geradezu widmungswidrige Verwendung öffentlicher Sozialhilfemittel, weil die Sozialhilfverbände, völlig unabhängig von der tatsächlichen Bedürftigkeit, ausnahmslos für alle Angehörigen der Versicherten im Falle der Anstaltspflege den Anteil von 10 vH an die Kasse zu entrichten hatten.

81.23.1.3 Die Errechnung des pauschalierten Zuzahlungsbetrages für die einzelnen Sozialhilfverbände erfolgte derart, daß der Gesamtbetrag durch die Anzahl aller bei der Kasse Versicherten dividiert und mit der Anzahl der Beschäftigten im Bereich des jeweiligen Sozialhilfverbandes multipliziert wurde. Da eine große Anzahl auswärtiger Arbeitskräfte („Pendler“) in der Stadt Graz ihrem

Beruf nachgeht, hatte jene als Träger des Sozialhilfverbandes Graz für diesen Personenkreis Kosten zu übernehmen, obwohl hierfür andere Sozialhilfverbände zuständig gewesen wären. Die Berechnungsweise ergab auch deshalb eine ungerechte Zuschußbelastung, weil die Ermittlung auf die Anzahl der Versicherten und nicht auf die Anzahl der mitversicherten Angehörigen abstellte und die Vereinbarung nur für die Landeskrankenanstalten und nicht auch für die Anstalten anderer Träger galt. Schließlich bürdete sich die Kasse mit der Einhebung des zehnpromzentigen Anteils vermeidbare Verwaltungskosten auf.

81.23.2 Aus den dargelegten Gründen hielt der RH in Übereinstimmung mit den jahrelangen Bemühungen der anderen Vertragspartner - insb der Stadtgemeinde Graz - die Aufkündigung des gegenständlichen Übereinkommens zum frühestmöglichen Zeitpunkt für gerechtfertigt und dringend geboten. Wie in allen anderen Bundesländern sollte künftig der für Angehörige Sozialversicherter verbleibende Aufzahlungsbetrag von 10 vH der jeweiligen Pflegegebührenersätze von den Versicherten wohl selbst und nur in Fällen, bei denen es sozialhilferechtlich zu vertreten ist, subsidiär vom zuständigen Sozialhilfverband getragen und an den Anstaltsträger unmittelbar überwiesen werden.

81.23.3 Die Kasse antwortete, daß im Falle einer Aufkündigung des Übereinkommens die Versicherten nicht nur schwere finanzielle Belastungen zu tragen, sondern auch zeitraubende Verwaltungswege in Kauf zu nehmen hätten und ein solcher Schritt überdies aus sozialpolitischen Erwägungen nicht vertretbar wäre.

81.23.4 Diesen Ausführungen konnte der RH nicht folgen. Vielmehr hielt er die Auflösung des Vertrages für geboten, weil dieser eine widmungswidrige Verwendung von Sozialhilfegeldern und damit eine Verkürzung der für die sozial schwächsten Bevölkerungsschichten vorgesehenen Mittel bewirkte.

81.24.1 Anlässlich der Erstattung von Entgeltfortzahlungen im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) wurden zwar im Zuge des Leistungsverfahrens die Anträge einer Reihe von logischen Prüfungen unterzogen, die genaue materielle Kontrolle blieb jedoch im wesentlichen einer späteren Beitragsprüfung vorbehalten. Wie Erhebungen ergaben, fand etwa die Feststellung des Eintrittsdatums weder in der Leistungsabteilung noch im EDV-Bereich statt, unterblieb die Zahlung der im Leistungszeitraum nach dem EFZG bereits verbrauchten Tage und wurden auch bei der Bearbeitung der Erstattungsanträge die Angaben bezüglich der Anspruchsberechtigung auf Zahlung des Pauschalbetrages von den genannten Abteilungen nicht näher kontrolliert.

81.24.2 Der RH schlug daher vor, anlässlich einer etwaigen Neuorganisation der Datenverarbeitung

eine umfangreichere Verprobung zwischen den gespeicherten Daten und den Angaben der Arbeitgeber zumindest in Erwägung zu ziehen.

81.24.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei eine Neuorganisation der Datenverarbeitung nicht geplant; überdies hielt sie eine sofortige maschinelle Überprüfung insb aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen nicht für vertretbar.

81.24.4 Auch wenn es schwierig sein mag, die Anspruchsvoraussetzungen nach dem EFZG im Rahmen des Erstattungsverfahrens einerseits effizient und andererseits mit einem noch vertretbaren Verwaltungsaufwand zu prüfen, verdiente nach Ansicht des RH dieses Problem doch gebührende Beachtung, zumal allein im Bereich der überprüften Kasse im Jahre 1979 Erstattungsbeträge in Höhe von 669 Mill S zur Anweisung gelangten. Allenfalls wären entsprechende legislative Maßnahmen einzuleiten.

81.25.1 Im Falle der Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe gewährte die Kasse gem § 135 Abs 4 ASVG in Verbindung mit § 41 der Satzung den Ersatz der Reise- bzw Fahrtkosten unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse und auf den Reisekostenaufwand, welcher dem Versicherten oder seinen Angehörigen erwachsen war.

Im Gegensatz zur Zentrale, in der Anspruchsrechtigte eine Abrechnungsdurchschrift erhielten, wurden die Fahrtkosten in den Außenstellen ohne Beleg für den Versicherten ausbezahlt.

81.25.2 Der RH legte der Kasse zum Zwecke einer einheitlichen Handhabung und zur Vermeidung etwaiger Mißbräuche allgemein den Ausdruck von maschinellen Belegen für die Versicherten nahe.

81.25.3 Die Kasse stellte nach der geplanten Erweiterung der EDV-Kapazitäten entsprechende Maßnahmen in Aussicht.

81.26.1 Dem Chefarzt der Kasse oblag es, die medizinische Notwendigkeit von Kieferregulierungen an Versicherten der Kasse und damit die teilweise Kostenübernahme dieser Behandlung zu bestätigen.

81.26.2 Da der Genannte in seiner Privatpraxis den größten Teil dieser Kieferregulierungen selbst vornahm, erschien dem RH die Gutachtertätigkeit aus Gründen einer Interessenkollision bedenklich. Er schlug vor, diese Kostenübernahmebewilligungen nicht vom behandelnden Arzt vornehmen zu lassen.

81.26.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei der für die GKK als Wahlarzt tätige Zahnarzt auf dem Gebiet der Kieferregulierung ein allseits anerkannter Fachmann. Mangels ausreichender Zahl von Zahnärzten, die Kieferregulierungen vornehmen, sei ihm gestattet worden, diese in seiner Privatpraxis durchzuführen. Künftig werde jedoch eine

Gegenzeichnung seitens des leitenden Arztes der Kasse veranlaßt werden.

81.27.1 Die Kasse verfügte über einen umfangreichen Ambulatorienbetrieb, bestehend aus sieben Zahnambulatorien und zwölf Ambulatorien anderer Fachrichtungen. Die Frequenz stieg von 827 600 Behandlungen oder Untersuchungen (1976) auf 872 400 (1977) und sank zuletzt auf 837 500 (1978).

Im Betriebsergebnis erbrachten 1976 die Zahnambulatorien einen Überschuß von 6,5 Mill S und alle anderen Fachambulatorien einen solchen von 0,6 Mill S. Dank der Frequenzsteigerung erhöhte sich 1977 der Überschuß bei den Zahnambulatorien auf 11,2 Mill S und bei den übrigen Fachambulatorien auf 3 Mill S. 1978 erzielten jedoch die Zahnambulatorien einen Überschuß von 9,5 Mill S, die übrigen Fachambulatorien hingegen einen Abgang von 2,6 Mill S, so daß der Gesamtüberschuß von 6,9 Mill S trotz Erhöhung der Tarife um 6 vH sogar hinter dem Ergebnis des Jahres 1976 zurückblieb.

Für den Zeitraum 1976 bis 1978 lagen wohl seitens der Ambulatorienverwaltung für jedes Jahr entsprechende Berichte und Stellungnahmen bezüglich der Jahresabschlüsse der Ambulatorien vor, doch vermißte der RH konkrete Maßnahmen und Anordnungen seitens des Leiters des zuständigen Direktionsbereiches. Lediglich für den künftigen Betrieb des neuen Ambulatoriengebäudes wurde bereits ein entsprechender Maßnahmenkatalog ausgearbeitet.

81.27.2 Der RH empfahl, zur Verbesserung der Rentabilität auch die Zeit bis zur Inbetriebnahme des neuen Ambulatoriengebäudes zu nützen und auf eine Frequenzerhöhung hinzuwirken bzw das Augenmerk auf die bessere Ausnützung der Betriebszeiten der Ambulatorien zu lenken. Seiner Ansicht nach sollte es möglich sein, schon durch die bessere Einteilung der Patienten und eine sich daraus ergebende verkürzte Wartezeit die Ambulatorien jedenfalls kostengünstiger und effizienter zu führen. Ebenso wurde der Kasse nahe gelegt, ihre Bemühungen um Einstellung von mehr ärztlichem Personal für bestimmte Ambulatorien zu verstärken.

81.27.3 Lt Mitteilung der Kasse sei die erwähnte Situation der Ambulatorien hauptsächlich auf die beengten räumlichen Verhältnisse und die damit verbundene Behinderung der Arbeitsabläufe im alten Ambulatoriengebäude zurückzuführen, sie werde aber bemüht sein, durch organisatorische und personelle Maßnahmen nach Inbetriebnahme des Neubaus eine Steigerung der Frequenz und eine Besserung der Ertragslage zu erzielen.

81.27.4 Der RH erwiderte, die Raumnot und der Personalmangel hätten sich allein schon aus der Anzahl der geführten Fachambulatorien ergeben. Im Hinblick auf die medizinischen Einrichtungen der Universitätsklinik Graz und die Vielzahl der

niedergelassenen Ärzte sei die Notwendigkeit eines so umfangreichen Ambulatorienbetriebes zu bezweifeln.

81.28.1.1 Der 1978 eingetretene Frequenzrückgang in den Zahnambulatorien betraf vor allem Graz, wo die Anzahl der Behandlungen von 75 000 (1976) auf 62 000 (1978), also um 17 vH sank. Dementsprechend blieben auch die Leistungen der einzelnen Zahnbehandler des Grazer Ambulatoriums erheblich zurück: So führten diese jährlich rd 5 200 Behandlungen aus, während Zahnbehandler in anderen Ambulatorien der Kasse eine Jahresleistung von mehr als 13 300 erbrachten. Auch die Stundenleistungen blieben in Graz mit annähernd 1 200 S hinter den Werten anderer Ambulatorien deutlich zurück.

81.28.1.2 Ein bislang ungelöstes Problem stellte vor allem die Sicherung der Versorgung kasseneigener Zahnambulatorien mit Zahnbehandlern dar, da es der Kasse in den letzten Jahren nie gelang, alle verfügbaren Behandlerplätze zu besetzen (siehe auch Abs 81.16). Der drückende Mangel an ausgebildeten Kräften führte dazu, daß der Betrieb in den Zahnambulatorien der Bezirksstädte häufig nur durch den Einsatz von Springern aufrecht erhalten werden konnte, was wegen des Fahrtkostensatzes erhebliche Mehrkosten verursachte.

81.28.2.1 Der RH führte die unterdurchschnittlichen Leistungen des Zahnambulatoriums Graz einerseits darauf zurück, daß der verantwortliche Leiter das Ambulatorium seiner Größe wegen nicht im wünschenswerten Maße überblicken konnte. Andererseits ließen die räumlichen Verhältnisse in Graz die Einführung des sonst üblichen „Zwei-Stühle-Systems“ nicht zu. Der RH empfahl deshalb, der mangelnden Effizienz dieses Ambulatoriums mit einer entsprechenden Dienstaufsicht des verantwortlichen ärztlichen Leiters sowie mit der Umstellung auf das erwähnte „Zwei-Stühle-System“ zu begegnen.

81.28.2.2 Weiters legte der RH der Kasse nahe, der Anwerbung qualifizierter Zahnbehandler höchstes Augenmerk zu schenken.

81.28.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe das Ambulatorium Graz in den vergangenen Jahren zunehmend Personal zur Vertretung in die Außenstellen abstellen müssen, was zwangsläufig nachteilige Folgen für den geregelten Behandlungsbetrieb mit sich brachte. Aber auch die unterschiedliche gerätemäßige Ausstattung und personelle Besetzung mit Hilfskräften hätte zur niedrigeren Stundenleistung des Grazer Zahnambulatoriums geführt. Im übrigen würden entsprechende zielführende Maßnahmen für die Organisation des im Neubau befindlichen Grazer Zahnambulatoriums geplant.

81.29.1 Das Ambulatorium für Frauenkrankheiten wurde stark rückläufig besucht, so daß dementsprechend der Betriebsabgang jährlich um

300 000 S stieg und 1978 1,075 Mill S erreichte. Wie eine genaue Überprüfung ergab, stand keiner von den fünf Ärzten während der gesamten Arbeitszeit dem Ambulatorium zur Verfügung. Ein Facharzt übte zugleich die Funktion des Chefarzt-Stellvertreters aus, was die halbe Arbeitszeit erforderte, drei Ärzte hatten nur Teilzeitverpflichtungen, während eine praktische Ärztin bloß auf dem Stand zählte, jedoch ihrer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Kasse nachkam (siehe auch Abs 81.14).

Eine Kontrolle der im zweiten, dritten und vierten Quartal 1978 für die Versichertensparte „Angestellte, Pensionisten“ erarbeiteten ärztlichen Leistungen ergab, daß bei mehreren Positionen des Leistungskataloges der im Ambulatorium geführten Statistik zahlreichere Leistungen als auf den einzelnen Krankenscheinen der behandelten Personen aufschienen. Seitens der befaßten Bediensteten wurde erklärt, die Krankenscheine des jeweiligen Quartals würden aus Verrechnungsgründen früher als zum Ende des Vierteljahres abgeschlossen und die nachfolgenden Behandlungen nur mehr in den Statistiken festgehalten. Dieser vorgebrachte Einwand blieb jedoch unbewiesen.

81.29.2 Der RH empfahl, den Tätigkeitsbereich des Chefarzt-Stellvertreters, welcher nicht klar festgelegt war, genau zu umschreiben. Außerdem sollte durch gezielte Maßnahmen, wie etwa durch Verpflichtung von weniger, aber voll tätigen Fachärzten, getrachtet werden, ein Vertrauensverhältnis zu den Patientinnen aufzubauen und so dem Frequenzrückgang zu begegnen. In weiterer Folge könnte bei verbesserter Organisation auch der durchschnittliche Stand von vier Schwestern und vier Verwaltungskräften auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß verringert werden.

Die Verrechnung und statistische Auswertung der erbrachten ärztlichen Leistungen bedürfte einer Regelung, welche die nachgängige Kontrolle ermöglicht.

81.29.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe sie die Praxis der vorzeitigen Behandlungsscheinentnahme abgestellt; seither würden alle erbrachten Leistungen auf den betr Scheinen vermerkt.

81.30.1 Im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Erfolgen gleichartiger Einrichtungen anderer Sozialversicherungsträger erzielte das Röntgenambulatorium der Kasse 1976 und 1977 nur bescheidene Überschüsse, 1978 sogar einen Betriebsabgang von rd 306 000 S. Wesentliche Ursache hiefür war der fehlende Ersatz für einen Ende 1977 pensionierten Röntgenfacharzt, der zu einem starken Frequenzrückgang von 22 vH im Jahre 1978 führte. In weiterer Folge hat die Kasse den pensionierten Arzt vorerst tageweise weiterhin beschäftigt sowie einen Röntgenologen und einen Lungenfacharzt als Teilzeitkräfte eingesetzt. Diese nur zeitweilige Beschäftigung der Ärzte brachte es mit sich, daß das ärztliche Hilfspersonal bisweilen ohne ärztliche Aufsicht

seiner Tätigkeit nachkam, was besonders im Hinblick auf die Strahlengefährdung der behandelten Patienten nicht unbedenklich schien.

81.30.2 Der RH empfahl, ehestmöglich die erforderliche Anzahl von Röntgenologen zu verpflichten, um eine effiziente Aufsicht zu gewährleisten und eine wirtschaftliche Auslastung der beiden Röntgengeräte herbeizuführen.

81.30.3 Die Kasse verwies auf ihre fortgesetzten Bemühungen, einen geeigneten Röntgenologen einzustellen.

81.31.1 Das Medizinisch-diagnostische Laboratorium erzielte Überschüsse von 3,2 Mill S (1977) und - trotz rückläufiger Anzahl von durchgeführten Untersuchungen - 3,1 Mill S (1978).

Neben dem nur für 15 Wochenstunden verpflichteten Leiter stand erst ab Juli 1978 wieder ein zweiter Arzt, allerdings für nur wenige Stunden in der Woche, zur Verfügung, dem jedoch die Facharztqualifikation auf dem Gebiet der medizinischen und chemischen Labordiagnostik fehlte.

81.31.2.1 Nach Ansicht des RH konnte der Laborleiter bei einer durchschnittlichen Anwesenheit von nur drei Stunden im Tag seiner ärztlichen Verantwortung für die gesamte Betriebszeit des Labors wohl kaum im notwendigen Umfang nachkommen.

Die Wirtschaftlichkeit des Labors könnte gesteigert werden, wenn gewisse für den Mutter-Kind-Paß notwendige Untersuchungen nicht in einer außenstehenden Untersuchungsstelle, sondern in den Einrichtungen der Kasse selbst erfolgten. Da das apparativ gut ausgestattete Laboratorium einen nicht unerheblichen Teil der Untersuchungen und Tests selbst hätte vornehmen können, widersprach die Inanspruchnahme des außenstehenden Instituts für vollständige Untersuchungsreihen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

81.31.2.2 Der RH empfahl daher, einerseits für die ständige Anwesenheit eines verantwortlichen Facharztes zu sorgen und andererseits von kassenfremden Einrichtungen nur jene Tests vornehmen zu lassen, deren Auswertung in den eigenen Labors technisch nicht möglich ist.

81.31.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei die Einstellung eines zusätzlichen Facharztes für Labormedizin letztlich daran gescheitert, daß es in der Steiermark keine entsprechenden Ausbildungsstellen gebe. Ein Teil der im Mutter-Kind-Paß vorgesehenen Untersuchungen könne zwar im eigenen Labor durchgeführt werden, für eine Reihe von Bestimmungen und Tests wäre diese Möglichkeit jedoch nicht gegeben, weil die hierzu notwendigen Einrichtungen und die „Labor-Konzession“ fehlten.

81.31.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, zumal an der medizinischen Fakultät der Universität Graz Ausbildungsstellen für chemische und

medizinische Labordiagnostik vorhanden seien und für den Einbau der notwendigen Apparaturen anlässlich der Verlegung des Labors in den Neubau gesorgt werden könnte. Auch das Fehlen einer „Labor-Konzession“ schließe die Durchführung solcher Untersuchungen nicht aus, da für den Betrieb eines Ambulatoriums keine Konzession, sondern nur eine Betriebsbewilligung vorgesehen sei und die Kasse bereits über eine solche verfüge.

Heilmittelversorgung

81.32.1 Die bestehende Rechtsgrundlage verpflichtet die Sozialversicherungsträger, ihren Medikamentenbedarf nicht unmittelbar beim Erzeuger pharmazeutischer Produkte, sondern mit Einschaltung einer Apotheke - der sogenannten „Schutzapotheke“ - zu beziehen.

Aus diesem Grund schloß die Kasse im Jahre 1954 mit einer in Graz gelegenen Apotheke einen Vertrag, wonach sich diese verpflichtete, für Lieferungen pharmazeutischer Spezialitäten nicht den vollen Apothekenverkaufspreis für Krankenkassen, sondern nur einen um 25 vH auf den tatsächlichen Einkaufspreis erhöhten Abgabepreis zu verrechnen. Für magistrale Verschreibungen wurde ein Nachlaß von 20 vH von den Preisen der Österreichischen Arzneitaxe gewährt. Für jene Arzneiwaren, die bei der Heilmittelstelle einer bestimmten Fabrik bestellt und unmittelbar geliefert wurden, gelangte nur eine Manipulationsgebühr von 10 vH der Apothekeneinstandspreise zur Verrechnung, wovon 5 vH die Heilmittelstelle und 5 vH die Kasse zu tragen hatte.

Als der Inhaber der Apotheke im Jahre 1971 die Konzession zurücklegte, bemühte sich sein Nachfolger um die Weiterführung dieser Geschäftsverbindung und bot die gleichen Bedingungen an. Auch einige andere Apotheken bewarben sich unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen, darunter eine Apotheke in Stainz, etwa 26 km von Graz entfernt, die der Gattin des Sekretärs des Obmannes der Kasse gehörte. Diese Apotheke erhielt in der Folge den Vertrag, wobei die Kasse auf die Hereinnahme der wichtigen Vertragsklausel verzichtete, aufgrund welcher sie für pharmazeutische Spezialitäten nur einen Verkaufspreis in Höhe des Apothekeneinstandspreises plus 25 vH Zuschlag verrechnen sollte.

Das Fehlen dieser Vertragsbestimmung hatte zur Folge, daß für Direktlieferungen, die in den Jahren 1976 bis 1978 einen Betrag von insgesamt rd 318 000 S erreichten, die vollen Krankenkassen-Verkaufspreise in Rechnung gestellt wurden, was für die Kasse einen beachtlichen Vermögensnachteil mit sich brachte. Die nur mit der Manipulationsgebühr von 10 vH belasteten Lieferungen beliefen sich im gleichen Zeitraum auf rd 2 547 000 S.

81.32.2 Da § 20 Abs 3 KAG im Zusammenhang mit § 36 Abs 3 des Apothekengesetzes den Kran-

kenanstalten - und den diesbezüglich diesen gleichgestellten Ambulatorien der Kasse - die Möglichkeit einräumt, auch von Anstaltsapotheken anderer Krankenanstalten Heilmittel zu beziehen, hat der RH der Kasse nahegelegt, den Vertrag mit der Inhaberin der obgenannten Apotheke zu kündigen und mit einer Anstaltsapotheke, etwa jener des Landeskrankenhauses Graz, in entsprechende Verhandlungen einzutreten. Nach den Erfahrungen, welche die Kasse mit dem Bezug einer Spezialität bei einer Anstaltsapotheke gemacht hatte, ließe eine solche Geschäftsverbindung erhebliche Einsparungen erwarten.

81.32.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse sei die erwähnte Vertragsbestimmung deshalb entbehrlich gewesen, weil sie alle Bestellungen bei der Heilmittelstelle vorgenommen und nur im Jahre 1978 wegen Lieferverzögerungen Arzneien unmittelbar von der Apotheke in Stainz bezogen habe. Die Verteuerung hätte überdies nur 8,8 vH betragen.

Hinsichtlich einer allfälligen Neuordnung der Medikamentenbeschaffung meinte die Kasse, daß gem § 20 Abs 3 KAG in Verbindung mit § 36 Abs 3 des Apothekengesetzes nur öffentliche Krankenanstalten von der Anstaltsapotheke einer anderen öffentlichen Krankenanstalt Heilmittel beziehen dürften und sie für ihre Ambulatorien, die kein Öffentlichkeitsrecht besitzen, von dieser Möglichkeit der Medikamentenbeschaffung keinen Gebrauch machen könne.

81.32.3.2 Wie das BMS zum konkreten Gebärungsfall feststellte, ist der Abschluß des genannten Vertrages rechtlich nicht einwandfrei erfolgt, da er nur vom Obmann unterschrieben wurde und dem zuständigen Organ, dem Vorstand der Kasse, vorher nicht zur Beschlußfassung vorgelegt worden war. Das BMS lud die Kasse ein, einen solchen Beschluß in Kürze nachzuholen.

81.32.4 Der RH erwiderte der Kasse, daß der Vermögensnachteil nicht bloß 8,8 vH betragen, sondern in Höhe der jeweiligen Apotheken-Handelsspanne von 45 bis 60 (früher 64) vH gelegen habe. Er hielt auch seine Auffassung aufrecht, daß eine solche Vorgangsweise geeignet gewesen sei, die Kasse in den Verdacht der Begünstigung bei der Vergabe von Leistungen zu bringen; weiters habe sie sich dem Vorwurf ausgesetzt, ihre Interessen nicht pflichtgemäß wahrgenommen zu haben.

Ebenso widersprach der RH den Ausführungen der Kasse betr die Medikamentenbeschaffung, da gem § 40 KAG die Bestimmungen hinsichtlich des Arzneimittelvorrates (§ 20 leg cit) auch auf private Krankenanstalten Anwendung finden und demgemäß für die Kasse die Möglichkeit des Bezuges von Heilmitteln aus einer Anstaltsapotheke bestünde.

81.33.1 Die Kasse schloß im eigenen Namen und in Vollmacht einer Reihe steirischer ASVG-Krankenversicherungsträger im August 1965 ein Pauschalübereinkommen mit dem Vorstand eines Hygieneinstitutes ab, demzufolge dieses für ein

damaliges monatliches Entgelt von 10 000 S (120 000 S jährlich) bestimmte Laborleistungen an anspruchsberechtigte Personen der genannten Versicherungsträger zu erbringen hatte.

Bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung war dieses Pauschale bereits auf 432 000 S jährlich angewachsen, was einer Steigerung von nicht weniger als 260 vH innerhalb eines 14-jährigen Zeitraumes entsprach.

81.33.2.1 Obwohl diese Erhöhung teils auf die ebenfalls erfolgte Kostensteigerung, teils auf eine Ausweitung der Frequenz und des Leistungskatalogs zurückzuführen war, erachtete der RH das Ausmaß derselben dennoch als ungewöhnlich. Außerdem ließen sich aus dem gegenständlichen Vertrag die Pflichten des Instituts nur sehr unklar erkennen, da lt Vertragstext mit der monatlichen Pauschalsumme alle Kosten der Laboruntersuchung abgegolten waren und neben diesem Betrag von den Versicherten und anspruchsberechtigten Angehörigen unter keinem Titel Zuzahlungen verlangt werden durften.

81.33.2.2 Der RH regte daher an, Inhalt und Umfang der Verpflichtungen des Vertragspartners anlässlich einer Neufassung des Vertrages genau zu beschreiben und den aufliegenden Leistungskatalog als unmittelbaren Bestandteil des Abkommens zu erklären.

81.33.2.3 Weiters war aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und den erhaltenen Auskünften nicht zu entnehmen, daß sich die Kasse je von der tatsächlichen Durchführung der Proben und Einzelleistungen im Detail überzeugt hätte. Schon um die Berechtigung der Höhe des Pauschales und dessen jährliche Steigerung feststellen zu können, hat der RH daher vorgeschlagen, die Kasse solle in regelmäßigen Abständen in die Aufzeichnungen des Hygieneinstitutes Einsicht nehmen.

81.33.2.4 Da die Kasse einen nicht unerheblichen Teil der im genannten Institut durchgeführten Laboruntersuchungen in ihren eigenen bestehenden Laboratorien hätte vornehmen können und sich überdies infolge des Ambulatorienneubaus die Kapazität der Labors vergrößern wird, regte der RH schließlich an, diese Leistungen weitgehend im Bereiche der eigenen Einrichtungen zu erbringen.

81.33.3 Lt Stellungnahme der Kasse habe die angeführte Honorarsteigerung durchaus der Zunahme der Behandlungsfälle entsprochen und sei günstiger als bei anderen Laborinstituten verlaufen. Die Kasse hielt die Pflichten des Vertragspartners für klar ersichtlich und erwartete, daß dieser sich bei Neufassung des Vertrages keinesfalls mehr mit einer Pauschalierung zufriedengeben werde. Der bereits aufliegende Leistungskatalog könne im Sinne des gemachten Vorschlages nachträglich als integrierender Bestandteil in den Vertrag aufgenommen werden. Schließlich sei eine detaillierte Kontrolle der Untersuchungen bei keinem Laborin-

stitut vorgesehen und könne auch nur nach der Abrechnung aufgrund leicht manipulierbarer Befunddurchschriften durchgeführt werden.

81.33.4 Der RH bezeichnete den angebotenen Vergleich mit anderen Vertragspartnern als nicht zielführend, weil die verschiedenen Leistungen nicht vergleichbar wären. Die Steigerung der Behandlungsfälle sei nur bedingt von Bedeutung, da es eher auf Anzahl und Art der einzelnen Laborleistungen ankomme, wovon sich die Kasse im Detail eben nicht überzeugt hätte. Im übrigen verblieb der RH bei seiner Meinung, daß die Pflichten des Hygieneinstitutes nicht ausreichend vertraglich geregelt worden wären. Der RH verwies weiters neuerlich auf die Möglichkeit, die Laborleistungen im eigenen Laboratorium zu erbringen oder andere Vertragspartner zu verpflichten.

Unzutreffend war der Hinweis, eine detaillierte Kontrolle der durchgeführten Untersuchungen sei bei keinem Laborinstitut vorgesehen, da lt Vertrag mit einem anderen Institut der Universität Graz neben den Überweisungsscheinen auch Listen über die durchgeführten Untersuchungsfälle als Abrechnungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden müssen und selbst die Leistungen der Mutter-Kind-Paß-Untersuchungsstelle einzeln verrechnet werden, weshalb eine ähnliche Vorgangsweise auch dem Hygieneinstitut zumutbar wäre.

81.34.1 Die Kasse schloß im Jahre 1975 mit einer Untersuchungsstelle die Vereinbarung, wonach von dieser bestimmte im Mutter-Kind-Paß vorgesehene Tests gegen Einzelverrechnung für Versicherte der Kasse bzw anderer steirischer Versicherungsträger durchzuführen waren. Da es sich dabei um die im Abs 81.14 erwähnte Einrichtung handelte, in welcher eine im Kassendienst stehende Ärztin gegen Ersatz der Personalkosten beschäftigt wurde, erfolgte die Abrechnung in der Weise, daß die Untersuchungsstelle vierteljährlich ihre Leistungen berechnete und hiebei die anfallenden Lohnkosten für die Ärztin in Abzug brachte.

81.34.2.1 Nach Ansicht des RH war diese Verrechnungsweise abzulehnen, weil dadurch die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung verletzt wurden. Gem § 23 Abs 1 lit h RV hat nämlich die ausreichende Gliederung der Bestands-, Aufwands- und Ertragskonten eine klare Erfassung und Abgrenzung der Kontierung der einzelnen buchungspflichtigen Geschäftsfälle zu ermöglichen; Geschäftsfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Entwicklung buchmäßig verfolgen lassen.

81.34.2.2 Als Folge der von der Kasse gehandhabten Berechnung trat außerdem eine Verkürzung der Umsatzsteuerbemessungsgrundlage ein, weil für die Untersuchungsfälle nur der saldierte Anweisungsbetrag als Umsatzsteuerbemessungsgrundlage diente, während die Kasse selbst keine Umsatzsteuer abführte. Unter Einhaltung der einschlägigen steuerlichen Vorschriften wäre hingegen bei

der Untersuchungsstelle der für die Leistung erzielte Brutto-Ertrag und bei der Kasse das für die Verleihung einer Arbeitskraft erlöste Entgelt der Umsatzsteuer zu unterziehen gewesen.

81.34.2.3 Der RH schlug daher vor, die jeweilige Leistung nach dem Bruttoprinzip gegenseitig zu verrechnen und entsprechend zu versteuern.

81.34.3 Die Kasse bestätigte die Feststellungen des RH und teilte mit, daß sie der Empfehlung folgend ab dem 4. Vierteljahr 1979 bereits nach dem Bruttoprinzip verrechne.

81.34.4 Lt Mitteilung der FLD für Steiermark vom 27. Oktober 1980 wurden aufgrund einer bei der Kasse eingeleiteten Betriebsprüfung die aus der Personalleihe erzielten Erlöse nachträglich der Umsatzsteuer unterzogen.

Liegenschaftsgebarung

81.35.1.1 Zur Unterbringung ihrer Außenstelle in Bad Aussee beschloß die Kasse im Jahre 1974, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) Büroräume im Ausmaß von 127,45 m² um rd 808 000 S zu kaufen.

Ende 1974 erklärte der ÖGB jedoch, das Objekt nicht in Wohnungseigentum vergeben zu wollen, worauf die Kasse mit Vertrag vom 23. Juni 1975 die erwähnten Büroräume zu einem Bestandszins von 22 S/m² mietete. Für diesen Mietzins wurde von den Vertragsparteien ausdrücklich die Wertbeständigkeit vereinbart.

81.35.1.2 Bereits fünf Tage vor Unterfertigung des Mietvertrages überwies die Kasse auf geschäftsordnungswidrige Art und Weise - anstelle des sachlich zuständigen Abteilungsleiters hatte der Leiter der Buchhaltung die Zahlungsanweisung unterschrieben - dem ÖGB rd 841 000 S als Mietvorauszahlung für 25 Jahre. Da diese Zahlung von keinem der Verwaltungskörper der Kasse beschlossen worden war, widersprach diese Vorgangsweise dem § 436 ASVG, demzufolge die Geschäftsführung dem Vorstand obliegt.

81.35.1.3 In der Folge machte der ÖGB bei der jährlichen Abrechnung der Mietzinsvorauszahlung die im Vertrag vom 23. Juni 1975 vereinbarte Wertsicherungsklausel gegenüber der Kasse in Form einer Erhöhung der Abbuchungsbeträge geltend, was letztlich dazu geführt hätte, daß die 25-jährige Bestandszeit, welche sich die Kasse aufgrund der Mietzinsvorauszahlung in erster Linie sichern wollte, durch ein frühzeitiges Ausschöpfen des Vorauszahlungsbetrages auf ungefähr 12 Jahre verkürzt worden wäre.

81.35.1.4 Erst als die Kasse im Oktober 1978 bemerkte, daß der ÖGB seit Jahren die Wertsicherungsklausel geltend gemacht und aufgewertete Mietzinse von der Vorauszahlung abgebucht hatte, erwirkte sie bei ihrem Vertragspartner mit Schreiben vom 14. Dezember 1978 die Zustimmung zur

Auffassung der überwiesenen rd 841 000 S als Mietvorauszahlung für 25 Jahre.

81.35.2 Der RH beanstandete die Vorgangsweise bei diesem Rechtsgeschäft, weil die Kasse die gesetzlich zuständigen Verwaltungskörper nicht mit der Frage der Mietzinsvorauszahlung befaßt, geschäftsordnungswidrig die Überweisung vorgenommen und die Tatsache der Mietvorauszahlung im Mietvertrag nicht erwähnt hatte, so aber dem ÖGB die Möglichkeit gab, die vertraglich vorgesehene Wertsicherungsklausel anzuwenden. Überdies war der ursprünglich vorgesehene Kaufpreis für den Erwerb der Büroräume im Wohnungseigentum niedriger als die geleistete Mietzinsvorauszahlung.

81.35.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei der Kauf von Miteigentumsanteilen zu einem bestimmten Kaufpreis keineswegs mit dem ÖGB bereits verbindlich vereinbart gewesen. Diesbezügliche Verhandlungen seien letztlich ohne Ergebnis geblieben, da wegen der noch nicht endgültig ermittelten Gesamtbaukosten ein Kaufpreis gar nicht habe festgesetzt werden können.

Die Form des abgeschlossenen Mietvertrages und die darin enthaltene Mietzinsregelung erscheine der Kasse äußerst günstig. Wenngleich die begehrte und für 25 Jahre geleistete Mietzinsvorauszahlung im Mietvertrag vom 23. Juni 1975 keine unmittelbare Aufnahme gefunden hätte, wäre sie doch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgt und mit Brief und Gegenbrief als integrierender Bestand des errichteten Mietvertrages zustande gekommen und in der Form auch bisher eingehalten worden.

81.35.4 Diese Äußerungen vermochten die vom RH getroffenen Feststellungen und Beanstandungen nicht zu entkräften. Unbestritten blieb, daß die zuständigen Verwaltungskörper nicht mit der Frage der Mietzinsvorauszahlung befaßt waren. Wenn diese Mietzinsvorauszahlung aber rechtlich vollkommen eindeutig vereinbart worden wäre, hätte der Vertragspartner nicht zunächst unwidersprochen von der Wertsicherungsklausel Gebrauch machen können.

81.36.1 Die Kasse mietete zwecks Unterbringung ihrer Außenstelle in Feldbach mit Vertrag vom 21. April 1966 Räumlichkeiten im Gesamtausmaß von 147,21 m² um 17 S/m² von einer Konsumgenossenschaft und leistete gleichzeitig 300 000 S Mietvorauszahlung für eine Bestandszeit von zehn Jahren. Am 14. Dezember 1976 schloß sie für diese Büroräume einen neuerlichen Mietvertrag ab, wobei ein wertgesichertes Mietentgelt von 40 S/m² vereinbart wurde. Der Verwaltungsausschuß der Kasse genehmigte diesen Mietvertrag erst am 21. Dezember 1976.

81.36.2 Der RH erblickte in der nachträglichen Genehmigung einen Verstoß gegen § 436 ASVG, wonach die Geschäftsführung dem Vorstand oder lt Gesetz oder Satzung bestimmten Verwaltungs-

körpern obliegt. Überdies erschienen die vereinbarten Mietentgelte für die Kasse nicht vorteilhaft.

81.36.3 Lt Stellungnahme der Kasse seien ortsüblich bereits wesentlich höhere Mietzinse zu bezahlen gewesen. Außerdem gehe aus dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 21. Dezember 1976 hervor, daß sich der vorgelegte Antrag auf Genehmigung eines ab 1. Dezember 1976 abgeschlossenen Mietvertrages bezogen habe.

81.36.4 Der RH hielt seinen Vorwurf aufrecht, der Mietvertrag habe ohne Zustimmung des zuständigen Verwaltungskörpers bereits volle zivilrechtliche Gültigkeit erlangt.

81.37.1 Die Kasse schloß am 3. Juli 1964 mit einem Verein einen Mietvertrag ab, der ihr 201,70 m² Bürofläche in einem erst auf einer der Stadtgemeinde Mürrzuslag gehörenden Liegenschaft zu errichtenden Gebäude sichern sollte. Hierbei verpflichtete sie sich zu einer Mietzinsvorauszahlung von 800 000 S für die Bestanddauer von 25 Jahren und erhielt dafür gem § 10 Abs 1 des Vertrages das Recht, innerhalb einer Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Grunderwerbes seitens des Vereines, Miteigentum an dem Gebäude erwerben zu können. Der Kaufpreis sollte nach den anteiligen, tatsächlichen Baukosten bemessen werden, wobei eine Anrechnung der oben dargestellten Mietzinsvorauszahlung vorgesehen war. Diese Regelung erwies sich als notwendig, weil die Kasse ursprünglich Miteigentum gewünscht hatte, dieses jedoch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgrund der Eigentumsverhältnisse an Bauwerk und Liegenschaft nicht erworben werden konnte.

Da nun der Verein das im Vertrag vorgesehene Eigentum an der Liegenschaft bis zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht erwarb und gem einem Aktenvermerk vom 20. September 1979 auch nicht zu erwerben beabsichtigte, sah sich die Kasse außerstande, die ihr nach dem Vertrag zustehende Kaufoption geltend machen zu können.

81.37.2 Der RH beurteilte die geleistete Mietzinsvorauszahlung in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Gewährung eines zinsenlosen Darlehens zur Mitfinanzierung eines fremden Bauvorhabens und empfahl, künftig bei Abschluß von Verträgen Nachteile solcher oder ähnlicher Art auszuschließen.

81.37.3 Lt Stellungnahme der Kasse stelle die vereinbarte Mietzinsvorauszahlung den Bestandzins für 25 Jahre dar. Derartige Vereinbarungen seien im Wirtschaftsleben durchaus üblich. Überdies sei der Kasse das Recht gewahrt, innerhalb von drei Jahren ab dem Eigentumserwerb seitens des Vereines Anspruch auf die Miteigentumsanteile erheben zu können, wovon sie nach Erfüllung der Voraussetzungen unverzüglich Gebrauch machen wolle.

81.37.4 Der Vorwurf, die dem genannten Verein gewährte Mietzinsvorauszahlung sei als Gewährung eines zinsenlosen Darlehens zur Mitfinanzierung eines fremden Bauvorhabens zu verstehen, ist auch vom BMS erhoben worden.

Beschaffungswesen

81.38.1 Die Kasse vergab keinen einzigen der zahlreichen Einzelaufträge für die Errichtung eines Gebäudes für Ambulatorien und Gesundenuntersuchungsstellen in Graz im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, sondern wählte, ungeachtet eines geschätzten Bauvolumens von insgesamt rd 115 Mill S, ohne sachliche Begründung stets die Form der beschränkten Ausschreibung.

81.38.2 Der RH erblickte in dieser Vorgangsweise eine Nichtbeachtung der auch für die Sozialversicherungsträger geltenden ÖNORM A 2050, welche grundsätzlich die öffentliche Ausschreibung vorsieht, wenn nicht aus besonderen Gründen eine beschränkte Ausschreibung oder freihändige Vergabe zweckmäßiger erscheint. Bei einem Abgehen von der öffentlichen Ausschreibung wären nach Ansicht des RH die hierfür maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen gewesen.

81.38.3.1 Die Kasse verwies auf eingehende Erörterungen über Vor- und Nachteile einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung, die den Bauausschußprotokollen zu entnehmen seien.

81.38.3.2 Nach Ansicht des BMS muß jedenfalls die Entscheidung über ein Abgehen von der grundsätzlich gebotenen öffentlichen Ausschreibung für eine nachgängige Kontrolle überprüfbar bleiben.

Das BMS lud die Kasse ein, künftig in allen Fällen einer Anwendung der im Art II der Vergaberichtlinien verankerten Ausnahmeregelung die für die Entscheidung bestimmende sachliche Begründung aktenkundig zu machen.

81.39.1 Die Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe der Baumeisterarbeiten, die Lieferung der Fassadenfertigteile sowie der Fenster- und Fassadenelemente enthielten keine Angaben über das Ende der Zuschlagsfrist. Bei der Ausschreibung für die Errichtung der Klima- und Lüftungsanlage setzte die Kasse zwar eine Frist für die Erteilung des Zuschlages, überschritt diese jedoch um einen Monat. Ferner unterließ die Kasse die Eintragung der eingelangten Angebote in ein Verzeichnis sowie die Aufnahme einer Niederschrift anlässlich der Eröffnung der Offerte.

81.39.2 Nach Ansicht des RH entsprach diese Vorgangsweise nicht den Bestimmungen der ÖNORM A 2050.

81.39.3 Lt Stellungnahme der Kasse sei es wesentlich zu den vom RH aufgezeigten formellen Mängeln gekommen. Wenn auch der Kasse daraus kein Schaden erwachsen sei, werde sie in Hinkunft für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften Sorge tragen.

81.40.1 Im Jahre 1976 lud ein Auftragswerber auf seine Kosten einen Stellvertreter des leitenden Angestellten und einen weiteren Kassenbediensteten ein, Klimaanlageanlagen in Frankfurt und Zürich zu besichtigen.

81.40.2 Nach Ansicht des RH wären die Kosten einer solchen Dienstreise, falls sie überhaupt als sachlich gerechtfertigt erschien, von der Kasse zu tragen gewesen, um die Unbefangenheit gegenüber dem Auftragswerber zu wahren.

81.40.3 Die Kasse bezeichnete die durchgeführten Besichtigungen als notwendig, äußerte sich aber nicht zur Frage der Kostenübernahme dieser Dienstreisen.

81.40.4 Der RH hielt seine Bedenken aufrecht.

Sachaufwand

81.41.1 Die Kasse schloß für den Obmann und seine Stellvertreter im Jahre 1969 eine Unfallversicherung ab, kündigte diese jedoch mit 1. Jänner 1979 für einen der beiden Stellvertreter auf dessen ausdrücklichen Wunsch. Die Versicherungsprämien beliefen sich im Jahre 1978 auf insgesamt rd 14 800 S.

81.41.2 Da die Versicherungsvertreter in den Verwaltungskörpern der Kasse in Ausübung der ihnen aufgrund ihrer Funktion auferlegten Pflichten ohnehin gem § 8 Abs 1 Z 3 lit e ASVG der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen, hätten nach Ansicht des RH die Versicherungsvertreter selbst aus Mitteln der ihnen gewährten Entschädigung entsprechende Eigenvorsorge zu treffen, falls ihnen der gesetzliche Versicherungsschutz als nicht ausreichend erscheinen sollte.

81.41.3.1 Lt Stellungnahme der Kasse habe sie seinerzeit im Hinblick auf die häufigen Dienstfahrten ihrer Funktionäre für diesen Personenkreis eine Kollektivunfallversicherung abgeschlossen.

Die Kasse halte die Aufrechterhaltung des erhöhten Versicherungsschutzes für den erwähnten Personenkreis in Anbetracht seiner besonderen Gefährdung nicht nur für vertretbar, sondern für geboten.

81.41.3.2 Das BMS lud unter Hinweis auf § 81 ASVG, wonach Mittel der Sozialversicherung nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden dürfen, die Kasse ein, ihm mitzuteilen, auf welcher rechtlichen Grundlage sie die Verwendung von Kassenmitteln für die Bestreitung der Kosten einer privaten Unfallversicherung des Obmannes und seiner Stellvertreter für zulässig halte. Mangels einer solchen Grundlage wären die den Abschluß der Privatversicherung betreffenden Beschlüsse der Verwaltungskörper zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufzuheben.

81.41.3.3 Dem BMS wurde in weiterer Folge von der Kasse mitgeteilt, daß die für einzelne Funktio-

näre abgeschlossene private Unfallversicherung mit 31. Dezember 1979 beendet worden sei.

81.42.1 Die Kasse gewährte 1975 20 000 S und 1977 35 000 S als Zuschuß an den Betriebsrat für Angelobungsfeiern für neueingetretene Bedienstete und den „Tag der Begegnung der Generationen“, eine Veranstaltung, zu der pensionierte Bedienstete eingeladen wurden. Beide Beträge wurden unter „Repräsentationskosten“ gebucht.

81.42.2 Nach Ansicht des RH wären diese Ausgaben dem freiwilligen Sozialaufwand zuzuordnen gewesen, waren allerdings in den vom HV herausgegebenen Richtlinien für die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen nicht vorgesehen.

81.42.3 Die Kasse stellte eine entsprechende Erweiterung der Richtlinien für freiwillige Sozialleistungen an Bedienstete in Aussicht.

81.42.4 Der RH hielt eine Erweiterung des Umfanges freiwilliger Sozialleistungen in den Richtlinien im Hinblick auf das zu beachtende Sparsamkeitsgebot für nicht vertretbar.

81.43.1 Das von der Kasse vierteljährlich herausgegebene Mitteilungsblatt „Die Krankenversicherung“ enthielt auch jeweils die Anzeige einer Versicherungsanstalt. Seit Oktober 1973 versäumte es die Kasse jedoch, das Entgelt für die Werbeeinschaltung in Rechnung zu stellen.

81.43.2 Der RH empfahl, den offenen Betrag von 349 000 S einzufordern.

81.43.3 Die Kasse hat noch während der Geburgsüberprüfung den Eingang des verspätet abgerechneten Entgeltes bestätigt und im übrigen zugesagt, in Hinkunft für die zeitgerechte Verrechnung von Inseraten zu sorgen.

Rechnungswesen

81.44.1.1 Im Jahre 1978 vereinbarte die Kasse mit der Ärztekammer eine Erhöhung der Ärztehonorare rückwirkend für 1977. Obwohl diese Honorarsteigerung erst mit dem neuen Gesamtvertrag vom 2. Mai 1978 Rechtskraft erlangte, buchte die Kasse eine vorläufig errechnete Nachzahlung von rd 30 Mill S zu Lasten des Erfolges für 1977.

81.44.1.2 In ähnlicher Weise passivierte sie bereits in den Jahren 1975 bis 1977 die Herstellungskosten und Miete einer Datenfernleitung, welche ihr erst 1978 in Rechnung gestellt wurde, mit Beträgen von insgesamt rd 4,4 Mill S.

81.44.2 Nach Ansicht des RH wären gem § 6 Abs 2 und 3 der Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Sozialversicherungsträger und des HV (kurz Rechnungsvorschriften - RV) diese Beträge erst im Jahre 1978 zu buchen gewesen.

81.44.3.1 Die Kasse rechtfertigte die beanstandete Rückstellung der Ärztehonorare mit einem diesbezüglichen Gutachten des BMS und jene der

voraussichtlichen Kosten für die Datenfernleitung mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

81.44.3.2 Das BMS räumte zwar ein, daß die RV mit Ausnahme der Rückstellung für Pensionszwecke weitere Rückstellungen nicht vorsehen, verwies aber auf die im § 1 Abs 3 RV enthaltene Bezugnahme auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

81.44.4 Nach Auffassung des RH dienen „Rückstellungen“ der Ausweisung von Verbindlichkeiten, welche dem Grunde nach bestehen, deren Höhe und Fälligkeit aber am Bilanzstichtag noch nicht bekannt sind.

Nach seiner Ansicht sei jedoch der eigentliche Sinn der von den allgemein geltenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung abweichenden Abgrenzungsbestimmungen des § 6 Abs 2 und 3 RV, derartige Rückstellungen zu vermeiden. Sollte ein Bedürfnis nach umfassender Ausweisung derartiger Posten bestehen, wäre eine Änderung der RV herbeizuführen.

81.45.1 Am 31. Dezember 1978 verfügte die Kasse bei neun Geldinstituten über kurzfristige Einlagen von rd 344,4 Mill S. Ohne Berücksichtigung von Termineinlagen und Ultimogeldern wurden die auf Girokonten ausgewiesenen Guthaben bis März 1979 überwiegend mit nur 3,5 vH verzinst.

Ab April 1979 legte die Kasse nicht für den laufenden Zahlungsverkehr benötigte Mittel einerseits auf normal verzinsten Sparbücher, andererseits begann sie schrittweise mit der Zeichnung von Geldmarkteinlagen. Mit Ausnahme eines Geldinstitutes, welches für solche Einlagen sofort Zinsen in der Höhe von 6 vH gewährte, betrug die Verzinsung für die Geldmarkteinlagen der Kasse im April 4 vH und erhöhte sich allmählich bis November 1979 auf 5,5 vH.

81.45.2 Nach Ansicht des RH vermochte die Kasse für die Zeit vor dem 1. März 1979 nicht die bestmögliche Verzinsung ihrer Einlagen zu erreichen. Er bemängelte ferner, daß die Kasse nicht sofort im April 1979 alle hiefür in Betracht kommenden Guthaben in Geldmarkteinlagen umgewandelt und für letztere nur schrittweise eine Anhebung des Zinssatzes erreicht hatte, so daß nicht unbedeutende Einbußen an Vermögenserträgen hin genommen werden mußten.

Der RH regte an, künftig nach Maßgabe der im § 446 Abs 1 Z 4 ASVG bestimmten Voraussetzungen um eine bestmögliche Ausnutzung der sich auf dem Geldmarkt bietenden Konditionen bemüht zu sein und zeitgerecht entsprechende finanzielle Dispositionen zu treffen.

81.45.3 Die Kasse nahm nicht an, daß abgesehen von etwaigen Außenseitern bei steirischen Geldinstituten eine höhere Verzinsung der täglich fälligen Gelder für die Zeit bis März 1979 erzielbar gewe-

sen wäre. Die sofortige Umwandlung aller Guthaben im April 1979 sei mit Rücksicht auf zu erwartende Schwierigkeiten bei der Abwicklung des täglichen Zahlungsverkehrs unterblieben.

81.45.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, die Kasse hätte als Großanleger auch bei den führenden Geldinstituten eine höhere Verzinsung von Girogeld einlagen erreichen können. Liquiditätssengpässe seien nicht zu befürchten gewesen, zumal auch solche Einlagen im Bedarfsfall kurzfristig verfügbar wären.

81.46.1 Bei mehreren Außenstellen waren die Versicherungssummen für die dortigen Kassenbehältnisse nicht immer ausreichend bemessen, so daß zur Vermeidung von zu hohen Kassenbeständen beim zuständigen Geldinstitut oft mehrmals täglich abgehoben oder eingelegt werden mußte, was etwa bei der Außenstelle Bad Aussee sogar zur zeitweiligen Schließung der Räumlichkeiten während der Dienststunden führte.

81.46.2 Um eine zusätzliche Belastung der Bediensteten in den Außenstellen zu vermeiden, schlug der RH eine den Erfordernissen entsprechende Erhöhung der Kassenversicherungen vor.

81.46.3 Die Kasse hat entsprechende Veranlassungen getroffen.

81.47.1 Die in den Außenstellen verwendeten Kassenbehältnisse waren teils mit nur einem Schloß, teils mit Sperre und Gegensperre versehen. Die beiden Schlüssel für die mit zwei Schlössern versehenen Kassen befanden sich jedoch jeweils in Verwahrung nur eines Bediensteten.

81.47.2 Da gem § 34 Abs 2 RV die Kassenbehältnisse - von Ausnahmen abgesehen - grundsätzlich unter Sperre zweier Bediensteter zu halten sind, hat der RH die Kasse eingeladen, sich an diese Vorschriften zu halten und auch bei Neuanschaffung von Tresoren Erzeugnisse mit Gegensperre zu wählen.

81.47.3 Die Kasse berief sich auf eine im Sinne des § 34 Abs 1 RV erlassene Weisung für die Kas senführung, wonach die Behältnisse nur unter Sperre des Leiters der Außenstelle gehalten werden müssen. Sie hielt diese Vorgangsweise für zweckmäßig, weil nur wenige Kassen mit einer Gegensperrvorrichtung versehen seien und sich die Sperre durch zwei Bedienstete in der Praxis als problematisch erweise.

81.47.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht.

81.48.1 Die Kassenkontrolle in den Außenstellen erfolgte meist zweimal jährlich durch den zuständigen Abteilungsleiter, eher selten auch durch die Innenrevision.

81.48.2 Da gem § 45 Abs 1 RV nach Möglichkeit monatlich unvermutet zu prüfen ist, regte der RH an, den Abteilungsleiter mit monatlichen Kassenrevisionen zu beauftragen.

81.48.3 Die Kasse hielt eine in kürzeren Abständen als bisher durchzuführende Kontrolle der Außenstellenkassen aufgrund der besonderen Organisation und im Hinblick auf allfällige Überprüfungen durch Innenrevision und Überwachungsausschuß für nicht notwendig und aus arbeitstechnischen Gründen auch nicht zweckmäßig.

81.48.4 Der RH hielt diese Begründung nicht für ausreichend.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Prüfungsergebnis aus den Vorjahren

Finanzlandesdirektion für Kärnten - Zollverwaltung

82.1.1 Im Juni 1977 überprüfte der RH die Gebarung der Finanzlandesdirektion für Kärnten (in der Folge kurz FLD Kärnten), soweit diese die Zollverwaltung sowie die Zollwache betraf. Die Erhebung der Eingangsabgaben sowie die Handhabung der mannigfaltigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Verkehrskontrolle und des Sicherheitswesens, deren Vollzug den Zollbehörden bzw den Zollorganen übertragen ist, erfolgt im Bereich der FLD Kärnten durch fünf Zollämter erster Klasse, denen insgesamt sieben Zweigstellen angeschlossen sind, sowie sechs Zollämter zweiter Klasse. Daneben bestehen noch 25 Zollwachabteilungen. Für diese Behörden bzw Dienststellen erfüllt die FLD Kärnten die Aufgaben der Abgabenbehörde II. Instanz und übt auf dieser Ebene die Organisations- und Personalhoheit aus. Die Anzahl der im Bereich der FLD Kärnten im Rahmen der Zollverwaltung beschäftigten Bediensteten betrug zum Zeitpunkt der Gebarungüberprüfung 445 (davon 353 Zollwachbeamte), wovon 26 (einschließlich 11 Zollwachbeamten) bei der FLD Kärnten selbst verwendet wurden.

82.1.2 In der Folge wird nur das die FLD Kärnten unmittelbar betreffende Ergebnis der Gebarungüberprüfung dargestellt. Hinsichtlich der an das BMF herangetragenen Empfehlungen ist noch ein Schriftwechsel im Gange.

Inspizierung der Zollämter

82.2.1.1 Obwohl die FLD Kärnten ihre Dienstaufsicht im Wege der Zollämterinspektion - soweit dies an Hand der vom RH stichprobenweise eingesehenen Prüfungsberichte zu beurteilen war - im allgemeinen mit Umsicht und Zielstrebigkeit erfüllte, so zeigten sich doch auch mehrfach Mängel.

82.2.1.2 So wurde anlässlich einer von Organen der FLD Kärnten vorgenommenen Inspizierung

des Zollamtes Arnoldstein, Zweigstelle Bahnhof, wahrgenommen, daß der Leiter der dortigen Zollwachabteilung eigenmächtig ohne weitere Einschaltung des Amtsvorstandes nicht nur die Einsatzpläne für die im Reisendenabfertigungsdienst verwendeten Zollwachbeamten erstellte, sondern auch die Dienstaufsicht über diese Beamten an sich zog. Seine Einmischung in die Amtsführung ging soweit, daß er von ihm selbst unterfertigte Anweisungen über die Vornahme bestimmter Abfertigungstätigkeiten der Zollwachbeamten im Reiseverkehr herausgab.

82.2.1.3 Die FLD Kärnten beanstandete zwar die im Geschäftsverteilungsplan verfügte Zuordnung „Dienstaufsicht über die Zollwachbeamten“ an den Zollwachabteilungsleiter und stellte inhaltliche Mängel der von ihm erlassenen Dienstanweisung fest. Darüber hinaus ergriff sie jedoch keinerlei organisatorische Maßnahmen.

82.2.1.4 Bei einem Zollamt zweiter Klasse griff der Zollwachabteilungsleiter regelmäßig in die Dienstplangestaltung ein, indem er die Zeitpunkte der Dienstunterrichte für die Zollwachbeamten ohne Rücksprache mit dem Amtsvorstand nach eigenem Gutdünken festsetzte. Die FLD Kärnten hat auf diesen ihr bekannten Umstand überhaupt nicht reagiert.

82.2.2.1 Gem § 23 Abs 2 des Zollgesetzes 1955, BGBl Nr 129 (in der Folge kurz ZG 1955), können Angehörige der Zollwache unbeschadet ihrer Befugnisse als Zollwachorgane ständig oder vorübergehend zur Dienstleistung bei Zollämtern als deren Organe herangezogen werden und sind, wenn sie nicht selbst zum Leiter des Zollamtes bestellt sind, diesem in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstverrichtung beim Zollamt betreffen.

82.2.2.2 Nach Ansicht des RH lagen somit eindeutige Übergriffe der Zollwachabteilungsleiter in Belangen vor, die von Gesetzes wegen in den Aufgabenbereich des Zollamtsvorstandes fallen. Dies hätte die FLD Kärnten zu nachdrücklicherem Eingreifen veranlassen müssen. Wenn auch das Weisungs- und Aufsichtsrecht des Zollamtsvorstandes nicht ausschließlich von ihm selbst ausgeübt werden muß und die Delegation gewisser Angelegenheiten an zugeteilte Bedienstete durchaus zuläßt, so könnten Zollwachabteilungsleiter aus der Duldung ihres selbständigen Vorgehens durch den Amtsvorstand noch keine generelle Übertragung von Leitungsfunktionen in einzelnen Aufgabenbereichen des Zollamtsbetriebes für sich beanspruchen. Dies gelte in besonderem Maße für die Dienstaufsicht, die vom Amtsvorstand in aller Regel persönlich auszuüben sei.

82.2.2.3 Der RH empfahl der FLD Kärnten, in Hinkunft Vorfälle dieser Art zum Anlaß grundsätzlicher Anordnungen über die Abgrenzung der Funktionen von Amtsvorstand und Zollwachabtei-

lungsleiter bei Zollämtern zu nehmen und deren Einhaltung stichprobenweise zu überwachen. Maßnahmen dieser Art erschienen dem RH umso wichtiger, als das Nebeneinander zweier Leitungsfunktionen bei ein und derselben Dienststelle immer wieder organisatorische Schwierigkeiten verursachen kann (siehe dazu auch die vom RH dem BMF grundsätzlich erteilte Empfehlung, die Zollwachabteilungen bei Grenz- und Innerlandszollämtern aufzulösen (TB 1977 Abs 44.3.2.1 - 44.3.2.3 und 44.5.1 - 44.5.4).

82.2.3 Die FLD Kärnten hat inzwischen entsprechende Verfügungen getroffen.

82.2.4 Der RH begrüßte diese Initiative, verwies jedoch neuerlich auf das Erfordernis, die Einhaltung gegebener Anordnungen immer wieder stichprobenweise zu überprüfen, da die FLD Kärnten nur dadurch ihrer Leitungsfunktion in dieser heiklen Organisationsfrage gerecht werden kann.

82.3.1.1 Die Inspizierungsorgane der FLD Kärnten erteilten beim Zollamt Villach, Zweigstelle Post, Anordnungen über die organisatorische Abwicklung der Postverzollung. Obwohl die Verantwortlichen des Zollamtes Villach bereits mündlich Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der erhaltenen Weisungen geäußert hatten, begnügte sich die FLD Kärnten mit der summarischen Verfügung, den von ihr gewünschten Ablauf der Abfertigungstätigkeit „umgehend in die Wege zu leiten und entsprechend zu organisieren“.

82.3.1.2 Die Amtsleitung des Zollamtes Villach kümmerte sich in der Folge nicht ausreichend um die Befolgung dieser Anordnungen, so daß es zu Schwierigkeiten bei ihrem Vollzug kam.

82.3.2 Der RH erachtete es als nicht zielführend, wenn sich die FLD Kärnten ihrer Leitungsverantwortung in Organisationsfragen in derart unverbindlicher Form entledigt, noch dazu bei Entscheidung von Fragen des zweckmäßigen Arbeitsablaufs, die von den Weisungsempfängern anders beurteilt werden als von der FLD selbst.

82.3.3 Die FLD Kärnten erwiderte, die aufgezeigten Schwierigkeiten wären lediglich in der Person eines der Zollamtsverantwortlichen gelegen gewesen, der mittlerweile abgezogen worden wäre. Seither seien keine derartigen Probleme mehr aufgetaucht.

82.3.4 Der RH hielt dem entgegen, daß von der Finanzlandesdirektion erteilte Organisationsweisungen gerade dann besonders präzise formuliert werden müßten, wenn schon allein die persönliche Eigenart ihres Empfängers Unstimmigkeiten erwarten lasse.

82.4.1 Anlässlich einer kommissionellen Geschäftsprüfung durch Organe der FLD Kärnten beim Zollamt Bleiburg wurde empfohlen, für die Durchführung von auswärtigen Hausbesuchen, wie bereits in einem vorangegangenen Inspizie-

rungsbericht angeregt, „Hausbeschaukommissionen wechselnder Zusammensetzung zu bilden und einzusetzen“.

82.4.2 Der RH erachtete diese Empfehlung als viel zu allgemein, um Aussicht auf Realisierung zu haben. Bei dieser Gelegenheit wären wohl Aussagen über Zahl und personelle Zusammensetzung dieser Kommissionen, den zeitlichen Umfang ihrer Wirksamkeit (innerhalb oder außerhalb der Amtsstunden) sowie die von ihr vorzunehmenden Arten von Hausbesuchen ebenso am Platz gewesen, wie das Eingehen auf die Frage des zweckmäßigen Einsatzes von Fahrzeugen zur Beförderung der Beamten.

82.4.3 Die FLD Kärnten entgegnete, diese Form der Empfehlung sei auf die damalige, vorübergehende Unterbesetzung des Zollamtes Bleiburg mit einem Beamten zurückzuführen gewesen. Seitens des BMF sei im übrigen eine bundesweite Regelung über den Einsatz ganztägiger Hausbeschaukommissionen in Aussicht gestellt.

82.4.4 Der RH betonte, daß auch jene Organisationsverfügungen, die Provisorien betreffen, mögliche Lösungen für offenkundige Probleme aufzeigen müssen, wenn sie die Beamtenschaft der Unterbehörden überzeugen sollen.

82.5.1 Fast jede Inspektion der FLD Kärnten auf dem Zollsektor, aber auch sonstige einschlägige Dienstaufsichtsmaßnahmen, insb aus Anlaß der Hausbeschaukontrolle, gaben Gelegenheit zu Feststellungen, die nicht nur für die überprüfte Behörde, sondern auch für alle übrigen Zollämter im FLD-Bereich Bedeutung haben.

82.5.2 Der RH empfahl, zur Steigerung des Nutzeffekts der Amtskontrollen die an die überprüften Behörden ergangenen Prüfberichte bzw die im Wege der Dienstaufsicht ansonsten erlassenen Verfügungen etwa halbjährlich durchzusehen und Mängelfeststellungen von allgemeinem Interesse zusammengefaßt allen Zollbehörden I. Instanz im FLD-Bereich zur Kenntnis zu bringen.

82.5.3 Die FLD Kärnten hat zugesagt, dieser Anregung in Hinkunft zu folgen.

Dienstaufsicht im Wege der Hausbeschaukontrolle

82.6.1.1 Bereits anlässlich der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle erstatteten die Organe des RH der FLD Kärnten eingehende Vorschläge zur Verbesserung ihres Kontrollwesens betreffend die Hausbeschau (in der Folge kurz HB). Das BMF erließ im November 1978 bundeseinheitliche Richtlinien über die Durchführung der HB-Kontrolle, die mit den von den Organen des RH aus Anlaß der Gebarungüberprüfung der FLD Kärnten erarbeiteten Organisationsanregungen in allen grundlegenden Fragen übereinstimmen.

82.6.1.2 Zur Zeit der Gebarungüberprüfung waren für den Bereich der FLD Kärnten vier HB-

Kontrollorgane bestellt. Mit dieser Zahl konnten nicht mehr als durchschnittlich sechs bis acht Überwachungshandlungen je Kontrollorgan im Monat gesetzt werden, da die Revisoren daneben auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hatten. Um jedoch das sowohl von der FLD Kärnten als auch vom RH als erstrebenswert erachtete Ziel, jeden HB-Beamten durchschnittlich einmal im Monat einer Kontrolle zu unterziehen, erreichen zu können, wären durchschnittlich 18 - 19 Revisionen je Kontrollorgan im Monat erforderlich, wozu es jedoch zumindest sechs derartiger Beamter bedürfte.

82.6.2 Um sich der angestrebten Überwachungsichte wenigstens zu nähern, empfahl der RH, die Anzahl der HB-Kontrollorgane im Bereich der FLD Kärnten um zwei weitere Beamte zu erhöhen.

82.6.3 Die FLD Kärnten berief sich auf Anordnungen des BMF, wonach in jedem FLD-Bereich nicht mehr HB-Kontrollorgane bestellt werden dürfen, als 7 vH des Standes an Beamten des gehobenen Dienstes im Bereich der Zollverwaltung entspricht.

82.6.4 Der RH hat daher die ursprünglich an die FLD Kärnten gegebene Empfehlung an das BMF herangetragen. Er regte vor allem an, das zur Zeit für jede Finanzlandesdirektion lediglich in einem Hundertsatz eines bestimmten Personalstandes ausgedrückte Höchstmaß an HB-Kontrollorganen auch an der anzustrebenden Kontrolldichte zu orientieren.

82.7.1 Während drei der im Bereich der FLD Kärnten bestellten HB-Kontrollorgane festgestellte Mängel in der Regel schriftlich meldeten und auch ebensolche Stellungnahmen der überprüften Beamten bzw Zollämter zu den Beanstandungen verlangten, unterließ das vierte HB-Revisionsorgan diese einzig wirksame Dokumentation wesentlicher Kontrollbeobachtungen fast zur Gänze.

82.7.2 Mit Rücksicht auf die hohe Gebarungintensität der Hausbeschauabfertigungen, die erfahrungsgemäß besonders fehleranfällig sind, empfahl der RH für eine einheitliche, schriftliche Bemängelungspraxis der HB-Kontrollorgane zu sorgen. Dies schien ihm nicht nur im Interesse zweckmäßiger Erfassung und Beseitigung von Fehlerquellen unerlässlich, sondern nicht zuletzt auch im berechtigten Schutzinteresse der kontrollierten Beamten gelegen, die dadurch Gelegenheit erhalten sollten, sich zu den festgestellten Mängeln nachweislich zu äußern.

82.7.3 Auch dieser Empfehlung des RH hat die FLD Kärnten vollinhaltlich Rechnung getragen.

Bearbeitung zollrechtlicher Finanzstrafsachen

82.8.1.1 Nach dem zur Zeit der Gebarungüberprüfung geltenden Geschäftsverteilungsplan der FLD Kärnten war das Sachgebiet Zollstrafrecht einschließlich der zugehörigen Inspizierungsfunk-

tionen einer Geschäftsabteilung zugewiesen, die daneben auch noch weitere Aufgabenbereiche zu betreuen hatte. Hingegen oblagen sämtliche übrigen die Zollverwaltung betreffenden Angelegenheiten einer anderen Geschäftsabteilung (Zollabteilung).

82.8.1.2 Die zollrechtliche Finanzstrafrechtspflege weist vielfache Besonderheiten sowohl in der Anwendung des Finanzstrafrechts als auch in der Organisation der mit diesem Aufgabenbereich befaßten Unterbehörden auf. Die Beurteilung finanzstrafrechtlicher Sachverhalte mit zollrechtlichem Hintergrund wird durch eingehende Kenntnis des Zollverfahrensrechts in Theorie und Praxis entscheidend erleichtert. Im Bereich einer Abgabengehörde II. Instanz ist ein derartiges Wissen naturgemäß in erster Linie bei den Angehörigen der Zollabteilung vorhanden und kann auch nur dort auf aktuellem Stand erhalten werden.

82.8.2 Um den vielfachen Verbindungen zwischen zollrechtlichem Abgabenrecht und Finanzstrafrecht Rechnung zu tragen, nicht zuletzt aber auch im Interesse einer durch bessere Zusammenschau bereicherten Dienstaufsicht, empfahl der RH, die der FLD Kärnten zukommenden Angelegenheiten des Finanzstrafrechts - soweit sie Zollstrafsachen betreffen - durch die Zollabteilung behandeln zu lassen. Der bisherige Geschäftsumfang in diesem Fachgebiet schien dem RH beim gegebenen Auslastungsgrad der Zollabteilung der FLD Kärnten ohne Personalstandserhöhung bewältigbar. Aber selbst bei allfälliger Vermehrung der in dieser Abteilung Beschäftigten um einen weiteren Beamten der Verwendungsgruppe A, dem allerdings auch andere Aufgaben zufallen würden, erachtete der RH den mit seiner Empfehlung angestrebten Rationalisierungseffekt keineswegs beeinträchtigt.

82.8.3 Die FLD Kärnten berief sich in ihrer Stellungnahme auf eine an sie ergangene schriftliche Äußerung des BMF, in der der Vorschlag des RH als unzumutbar betrachtet wurde. Dies wurde damit begründet, daß die Behandlung zollrechtlicher Finanzstrafsachen weniger umfassende Kenntnis des Zollrechts als eine solche des gesamten Finanzstrafrechts erfordere. Hiefür stünden jedoch ohnehin die Angehörigen jener Abteilung zur Verfügung, die bis jetzt, nebst anderen Sachgebieten, auch die Finanzstrafrechtsmaterie und damit auch die Zollstrafsachen bearbeitet haben. Außerdem würden bei Verwirklichung der Empfehlung des RH künftig Dienstbesprechungen in Finanzstrafsachen unter Beiziehung der Angehörigen zweier Geschäftsabteilungen abzuhalten sein.

82.8.4.1 Der RH sah sich durch diese Erwiderung veranlaßt, seine zunächst unmittelbar an die FLD Kärnten gerichtete Empfehlung gegenüber dem BMF zu wiederholen. Seiner Ansicht nach erfordere die Beschäftigung mit Zollstrafsachen

nicht nur allgemeines, sondern spezialisiertes finanzstrafrechtliches Wissen, das aber nur bei entsprechender Vertrautheit mit dem Zoll- und Zollverfahrensrecht voll zur Geltung gebracht werden könne. Die Angehörigen jener Geschäftsabteilung der FLD Kärnten, die zur Zeit neben anderen ihnen obliegenden Sachgebieten auch das Zollstrafrecht zu betreuen haben, können sich dieser Materie bei bestem Willen nicht so nachhaltig widmen, wie dies den Bediensteten der Zollabteilung bei verhältnismäßig geringer Mühe möglich wäre. Letzteren sei es auch weit eher zuzumuten, sich das nötige finanzstrafrechtliche Wissen anzueignen, als es umgekehrt von den Angehörigen der bisher auch mit Zollstrafsachen befaßten Geschäftsabteilung verlangt werden kann, über stets aktuelle Zollkenntnisse zu verfügen. Für gemeinsame Dienstbesprechungen der beiden Geschäftsabteilungen hätten sich im übrigen auch bei der gegebenen Aufgabenteilung, vor allem im Bereich der Dienstaufsicht, genügend Anlässe ergeben.

82.8.4.2 Der RH ersuchte daher das BMF, seine bisherige Haltung in dieser Organisationsfrage, die auch für andere Finanzlandesdirektionen Bedeutung hat, zu überprüfen.

Dienstzeitregelung

82.9.1 Beim Zollamt Klagenfurt als Finanzstrafbehörde I. Instanz wurde zur Bereitstellung von Einsatzmöglichkeiten bei dringenden Fahndungsmaßnahmen wie auch zur Aufarbeitung von Arbeitsrückständen außerhalb der Amtsstunden Dienst verrichtet, wobei von Montag bis Freitag jeweils zwischen 15.30 und 18.00 Uhr ein Zollwachbeamter, samstags hingegen von 7.30 - 11.30 Uhr ein Beamter der Verwendungsgruppe A sowie zwei Zollwachbeamte im Einsatz standen. Den Bediensteten wurde hierfür volle Überstundenvergütung gewährt.

82.9.2.1 Der RH anerkannte die Notwendigkeit, für Einsätze außerhalb der Amtsstunden Vorkehrungen zu treffen. Er empfahl jedoch Aufschreibungen über die Art der Tätigkeiten zu führen, um Aufschluß über die den Bediensteten tatsächlich gebührenden Entschädigungsansprüche (entweder Überstundenvergütung - oder Journaldienstzulage - oder Bereitschaftsentschädigung - §§ 16, 17 a und 17 b GG 1956) zu gewinnen.

82.9.2.2 Der RH äußerte außerdem Zweifel, ob die Besetzung mit bloß einem Zollwachbeamten die angestrebte Bereitschaft für Fahndungszwecke außerhalb der Amtsstunden in der Zeit von Montag bis Freitag tatsächlich gewährleiste. Er verwies darauf, daß die ständige Bewältigung echter Arbeitsrückstände während der Dienstleistung außerhalb der Amtsstunden auf eine mögliche personelle Unterbesetzung des Zollamtes Klagenfurt als Finanzstrafbehörde I. Instanz hinweise, der im Interesse sinnvoller Finanzstrafrechtspflege ehestens abgeholfen werden mußte.

82.9.3 Die FLD Kärnten kam der Empfehlung betreffend Aufschreibungen über die Art der außerhalb der Amtsstunden geleisteten Dienste nach. Hinsichtlich der Anzahl der für Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstunden heranzuziehenden Bediensteten erachtete es die FLD Kärnten „nach umfangreichen Erhebungen“ unter „Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung“ nicht für zwingend geboten, einen weiteren Fahndungsbeamten durch Anordnung von Rufbereitschaft einsatzbereit zu halten.

82.9.4 Der RH hielt dem entgegen, daß ein einzelner Bediensteter kaum in der Lage sein werde, bei plötzlich notwendig werdenden Fahndungsmaßnahmen auch nur die nötigsten Veranlassungen zu treffen. Außerdem sei ein einzeln auftretendes Organ gerade in Fällen dieser Art mitunter einem beträchtlichen Sicherheitsrisiko ausgesetzt. Die von der FLD Kärnten herangezogenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung müßten selbstverständlich auch an den Zwecken gemessen werden, denen eine bestimmte Maßnahme dienen solle. Der RH legte der FLD Kärnten neuerlich nahe, jene Amtshandlungen beim Zollamt Klagenfurt als Finanzstrafbehörde I. Instanz, die journaldienstartige Vorkehrungen erforderlich machen, genau zu beobachten.

Erlaß von Eingangsabgaben aus Billigkeitsgründen

82.10.1 Gem § 119 Abs 3 ZG 1955 sind Ersatzforderungen für Eingangsabgaben, die auf nicht gestelltes Begleitscheingut entfallen, auf Antrag im Ausmaß von zumindest 90 vH zu erlassen, wenn der Begleitscheinnehmer nachweist, daß das Begleitscheingut vollzählig und unverändert ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist kraft ausdrücklicher, gesetzlicher Anordnung ausschließlich aufgrund einer zollamtlichen Bestätigung oder Urkunde über die Stellung des Begleitscheingutes bei jenem Zollamt des Nachbarstaates, das dem Austrittszollamt gegenüberliegt, zu führen. Die FLD Kärnten hat nun wiederholt in Fällen, in denen dieser Beweis nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erbracht und daher § 119 Abs 3 ZG 1955 nicht angewendet werden konnte, die Genehmigung zum billigkeitsweisen Erlaß von Ersatzforderungen gem § 183 ZG 1955 in demselben oder annähernd demselben Umfang erteilt, wie er sich bei Heranziehung des § 119 Abs 3 ZG 1955 ergeben hätte.

82.10.2.1 Der RH verwies auf die einschlägige Judikatur des VwGH, wonach stets besondere Umstände des Einzelfalls die Eingangsabgabenerichtung im Sinne des § 183 ZG 1955 nach Lage der Sache unbillig erscheinen lassen müssen, nicht jedoch die Auswirkungen einer bestimmten Gesetzeslage an sich (hier die Stellungen- und Ersatfpflicht im Begleitscheinverfahren samt den Voraussetzungen für deren gänzlichen oder teilweisen

Erlaß). In den aufgezeigten Beispielfällen seien keine Umstände erkennbar gewesen, die über die Tatsache hinausgegangen wären, daß aus nicht näher begründeter Nachlässigkeit des jeweiligen Warenführers die vorgeschriebene Stellung des Begleitscheinergutes anlässlich des Austritts aus dem Zollgebiet ganz einfach unterblieben sei. Dies reiche jedoch für Billigkeitsmaßnahmen nach Lage der Sache gem § 183 ZG 1955 keinesfalls aus.

82.10.2.2 Der RH empfahl der FLD Kärnten, künftig bei Anwendung des § 183 ZG 1955 in derartigen Fällen größere Zurückhaltung zu üben und sich in verstärktem Maße an den von der ständigen Judikatur des VwGH ausgeprägten Grundsätzen zu orientieren. Insb solle darauf geachtet werden, inwieweit ein dem Antragsteller zuzurechnendes Verschulden an der Nichterfüllung abgabenrechtlicher Verpflichtungen gegeben sei. Da es sich bei den Warenführern fast ausschließlich um Personen handle, für welche die Grenzüberschreitung anlässlich des Transports von Handelswaren keinesfalls eine unvorhergesehene Ausnahmesituation darstelle, müßte ihnen durch konkrete Maßnahmen ihrer Auftraggeber die Folgen nicht ordnungsgemäßer Behandlung von Begleitscheinen begreiflich gemacht werden können.

82.10.3 Die FLD Kärnten verwies auf die Schwierigkeiten, die sich trotz Vorhandensein einschlägiger Judikatur des VwGH bei Beurteilung von besonderen Umständen im Einzelfall ergeben und fallweise auch zu extensiver Interpretation der Billigkeitsbestimmungen führen können. Sie sicherte jedoch zu, in Hinkunft bei Entscheidungen gem § 183 ZG 1955 um eine unterschiedlichere Betrachtung des Sachverhalts bei verstärkter Ausrichtung an der Judikatur des VwGH bemüht zu sein. Die vom RH empfohlene Aufklärungsaktion über die Folgen der Nichtstellung von Begleitscheinergut habe die FLD Kärnten bei einer Reihe von Speditionsfirmen mit gutem Erfolg angeregt.

Kfz-Wesen der Zollwache

82.11.1.1 Das BMF verfügte bereits im Jahre 1961 aus betrieblichen und organisatorischen Gründen die bundeseinheitliche Zusammenfassung des gesamten Kraftfahrzeugparks der Zollwache beim Generalinspektorat dieses Wachekorpers. Die Fahrzeuge waren durch die Ausrüstungsstellen der Zollwache zu übernehmen und einsatzmäßig den Grenzreferenten der einzelnen Finanzlandesdirektionen zuzuordnen.

82.11.1.2 Die FLD Kärnten vollzog diese organisatorische Abspaltung von der ursprünglich einheitlichen Kraftfahrzeugorganisation der Finanzverwaltung nur inventarmäßig. Sie unterließ es jedoch, die notwendige Neuordnung der Kompetenzen zwischen Autoreferat (im Verband des Präsidiums) und Grenzreferat (im Verband der mit Zollangelegenheiten befaßten Geschäftsabteilung) vorzunehmen.

82.11.2.1 Der RH bemängelte dies als Nichtbeachtung einer generellen Anordnung der Oberbehörde, die mit dem bestehenden, vom Grundsatz der Weisung beherrschten Verwaltungssystem nicht in Einklang zu bringen sei. Außerdem seien verschiedene Unzukömmlichkeiten im Kfz-Wesen der Zollwache auf Koordinationsmängel zwischen den genannten Organisationseinheiten der FLD Kärnten zurückzuführen.

82.11.2.2 Der RH empfahl der FLD Kärnten, entweder den Anordnungen des BMF umgehend nachzukommen oder um eine Ausnahmegenehmigung bemüht zu sein. Unabhängig davon, wie die Zuständigkeit für die Verwaltung des Kfz-Wesens gestaltet sei, wären jedoch alle die Betriebsfahrzeuge der Zollwache betreffenden Unterlagen zur Verfügung des Grenzreferats zu sammeln. Nur auf diese Weise könnten die Inspizierenden der Zollwache die nötigen Aufschlüsse zur Beurteilung des rationalen Fahrzeugeinsatzes erhalten. Andererseits wären vom Grenzreferat geführte Doppel- und Hilfsaufschreibungen aufzulassen und ihr Inhalt - so wie in den anderen Finanzlandesdirektionen - aus der vorhandenen Kfz-Kartei zu gewinnen.

82.11.3 Aufgrund dieser Empfehlung verfügte die FLD Kärnten die Übernahme aller verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Zollwachfahrzeuge durch das Grenzreferat, das die erforderlichen schriftlichen Unterlagen teils selbst verwahren, teils vom Autoreferat zur Verfügung gestellt bekommen wird. Sie sicherte zu, in Hinkunft auf eine verstärkte Zusammenarbeit der beiden Kraftfahrzeugverwaltungsstellen in ihrem Bereich zu achten.

82.12.1 Die FLD Kärnten ließ auch jene Betriebsfahrzeuge der Zollwache, deren Stationierungsorte 50 km oder mehr vom Sitz der FLD entfernt lagen, wartungs- und reparaturmäßig durch die FLD-eigene Werkstätte betreuen. Für die Hin- und Rückbringung dieser Fahrzeuge waren Wegstrecken zwischen 100 und 230 km zurückzulegen, was einer durchschnittlichen Fahrdauer zwischen eineinhalb und dreieinhalb Stunden entsprach, in der auch jeweils der als Übersteller eingesetzte Zollwachbeamte für andere Dienstleistungen ausfiel.

82.12.2 Mit Rücksicht auf das dichte Vertragswerkstättenetz der einschlägigen Kfz-Marke empfahl der RH, mit den in Betracht kommenden örtlichen Werkstätten entsprechende Vereinbarungen abzuschließen und verwies auf die durchwegs guten Erfahrungen mit einer derartigen Praxis in anderen Finanzlandesdirektionen.

82.12.3 Die FLD Kärnten ist dieser Empfehlung vollinhaltlich nachgekommen.

82.13.1 Die Zollwach-Betriebsfahrzeuge einer an und für sich reparaturfreundlichen Marke brachten es mitunter auf vier- bis fünfzehntägige Aufenthalte in der FLD-eigenen Werkstätte. Während dieser

gem § 15 VWG sei auch keine Kompetenzregelung vorhanden. Das BMLF halte die bisherige Vorgangsweise darüber hinaus für die einzig sinnvolle und zielführende.

83.2.4 Hiezu stellte der RH fest, daß gem § 2 Abs 2 VWG die Besorgung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, soweit nicht anders bestimmt ist, der VFK obliegt. Im § 7 VWG, der das Ausfuhrverfahren regelt, wird nun eine eindeutige Zuständigkeitsregelung zugunsten der VFK getroffen, da ihr nach dieser Bestimmung die Bewilligung der Exporte obliegt und sie Art und Menge der zur Ausfuhr vorgesehenen Waren, den Ausfuhrzeitraum, das zur Anwendung gelangende Verfahren und sonstige für die Antragstellung und die Erteilung der Bewilligung wesentlichen Umstände bekanntzumachen hat. Eine Zuständigkeit des BMLF zur Gewährung von Verwertungszuschüssen, somit für die Antragstellung wesentlicher, in der Regel sogar entscheidender Umstände, ist mangels einer diesbezüglichen Vorschrift nicht gegeben; ebenso erscheint für die Zuständigkeit der VFK eine dem § 12 VWG ähnliche Regelung nicht erforderlich. Im übrigen sei eine Dispositionsfreiheit der VFK schwer denkbar, wenn ihr die derzeitige Kenntnis der Höhe und die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der erforderlichen Bundesmittel vorenthalten wird.

83.3.1 Der mit der Führung der Geschäfte der VFK gem § 17 Abs 1 VWG betraute Bedienstete des BMLF hat bei den Sitzungen der VFK sowie auch außerhalb derselben ein umfangreiches Aufgabengebiet wahrgenommen; zugleich war er gem § 23 Abs 1 VWG in Vertretung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft mit der Staatsaufsicht in den fachlichen Angelegenheiten bei der VFK betraut.

83.3.2 Der RH erachtete die Doppelfunktion dieses Bediensteten für unzumutbar, da infolge des Naheverhältnisses zum BM eine unbefangene Amtsführung für die VFK nicht gewährleistet erscheint, und empfahl daher, eine organisatorische Trennung beider Aufgabenbereiche in die Wege zu leiten.

83.3.3.1 Das BMLF konnte sich der Meinung des RH nicht anschließen. So sei eine Mitwirkung des Bediensteten bei handelspolitischen Angelegenheiten im Interesse einer umfassenden Vorgangsweise auch in Zukunft erforderlich und seine Doppelfunktion auch deswegen zweckmäßig und rationell, weil er vor allem ein wichtiges Bindeglied zwischen BM und VFK sei und damit zu integrierten und aufeinander abgestimmten Maßnahmen beider Stellen beitrage. Das BMLF wolle aber die Anregung anlässlich der nächsten Novellierung des VWG erörtern.

83.3.3.2 Zu dieser Sache hatte sich die VFK nicht geäußert, ebenso wie zu zahlreichen anderen, die VFK betreffenden Angelegenheiten, obwohl das

BMLF die Mitteilung des Prüfungsergebnisses der VFK zur Stellungnahme übermittelt hatte. Der RH verwies auf diesen Umstand und ersuchte um entsprechende Veranlassung.

83.3.4 Zur Stellungnahme des BMLF bemerkte der RH, daß schon die Tatsache, wonach die VFK in dieser Angelegenheit entgegen den Zielsetzungen des BMLF von einer Äußerung Abstand nahm, darauf hindeute, daß auch nach Meinung der VFK die derzeitige Praxis die reibungslose Führung der Geschäfte erschwert.

83.4.1 Zur Deckung des Aufwandes der VFK ist ein Beitrag bestimmt, der gem § 21 VWG anlässlich der Ein- und Ausfuhr der im § 1 VWG genannten Waren in Höhe von 0,4 vH des Zollwertes derselben zu entrichten ist. Die Summe dieser Mittel belief sich im Zeitraum Juli 1976 bis Oktober 1979 auf rd 16,28 Mill S. Dies entspricht einem Jahresdurchschnitt von rd 4,88 Mill S.

83.4.2 Der RH wies darauf hin, daß der Aufwand der VFK vom BMLF bisher nicht laufend erfaßt wurde; für das Jahr 1978 konnte dieser Aufwand mit rd 5,35 Mill S errechnet werden. Er empfahl, künftighin die Entwicklung der Ausgabenseite genau zu beobachten und eine Novellierung des § 21 VWG ähnlich der Regelung des § 51 des Marktordnungsgesetzes in die Wege zu leiten, um anstelle eines starren Hundertsatzes die Festsetzung einer Höchstgrenze und damit eine flexible Bestimmung der Verwaltungskostenbeiträge, je nach Entwicklung der Ausgaben, zu ermöglichen.

83.4.3 Das BMLF gab bekannt, daß mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung und den Stand der Verhandlungen über die VWG-Novelle 1980 eine eingehende Erörterung dieses Vorschlages nicht mehr möglich gewesen wäre, dies aber anlässlich der nächsten Novellierung des VWG erfolgen werde.

83.5.1 Die Zusammensetzung der VFK und Einladung zu ihren Sitzungen wird in den §§ 17 und 23 VWG sowie in der Geschäftsordnung der VFK (kurz GO) geregelt.

83.5.2 Da mehrfach diese Bestimmungen außer acht gelassen wurden, empfahl der RH, künftighin genauer auf die rechtmäßige Zusammensetzung der VFK zu achten und jeweils die Teilnahmeberechtigung sonstiger Personen zu überprüfen. Ferner regte der RH an, die Unvereinbarkeitsbestimmungen in der GO, wonach Kommissionsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung in den sie oder das Unternehmen, zu dem sie in einem Naheverhältnis stehen, betreffenden Angelegenheiten ausgeschlossen sind, in der Weise enger zu fassen, daß bereits von vornherein Personen ausgeschlossen sind, die als Geschäftsführer, Leiter oder Eigentümer von Unternehmungen tätig sind, welche unmittelbar durch Beschlüsse der VFK betroffen sind.

83.5.3 Das BMLF teilte mit, es werde dafür Sorge tragen, daß die erwähnten Mängel beseitigt werden; weiters seien mit der VWG-Novelle 1980 Unvereinbarkeitsbestimmungen festgesetzt worden. Seitens der VFK wurde mitgeteilt, daß sich die Beziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen in der Vergangenheit in verschiedenen Fragen als notwendig erwiesen habe.

83.5.4 Zur Äußerung der VFK bemerkte der RH, er habe nicht die Notwendigkeit der Beziehung von Sachverständigen in Frage gestellt, sondern die oftmalige Nichteinhaltung der Bestimmungen über die Heranziehung dieser Personen bemängelt.

83.6.1 Nach den Bestimmungen des § 18 Abs 2 VWG und der GO konnten die Mitglieder der VFK Reise- und Aufenthaltsgebühren sowie Sitzungsgelder beanspruchen.

83.6.2 Der RH wies darauf hin, daß im Jahre 1978 der Vorsitzende der VFK, neben der ihm gebührenden Entschädigung gem § 18 Abs 1 VWG, rd 88 000 S an Reisekostenvergütungen erhielt und bemängelte die, im übrigen auch in den anderen Jahren feststellbare Einräumung einer diesbezüglichen Sonderstellung für den Vorsitzenden der VFK gegenüber den Vorsitzenden-Stellvertretern und den übrigen Kommissionsmitgliedern durch das BMLF, ohne daß hiefür ein sachlicher Grund zu erblicken war. Er empfahl, künftighin alle Kommissionsangehörigen gem den Bestimmungen der GO in bezug auf die Reisekostenvergütungen gleich zu behandeln. Weiters bemängelte der RH, daß die Reiseberichte des Vorsitzenden oftmals unzureichend ausgeführt waren und das BMLF im Jahre 1978 einzelne Vergütungen an den Vorsitzenden bezahlte, obwohl die Buchhaltung des BM dagegen maßgebliche Einwände vorgebracht hatte.

83.6.3 Hiezu gab das BMLF bekannt, daß in dieser Angelegenheit weitere eingehende Überlegungen angestellt würden, über deren Ergebnis es den RH benachrichtigen werde. Die VFK begründete die Kosten mit dem Tätigwerden des Genannten als Kommissionsvorsitzender, mit welcher Funktion eine Vertretung nach außen verbunden sei und wies auf die gegenüber dem Milchwirtschaftsfonds oder dem Getreidewirtschaftsfonds wesentlich größere Wertschöpfung der Viehwirtschaft und die höhere Anzahl der von der VFK erlassenen Bescheide.

83.6.4 Der RH ersuchte das BMLF um eheste Mitteilung der angekündigten Stellungnahme und erwiderte zur Äußerung der VFK, daß das VWG keine Hinweise enthält, in welchen konkreten Angelegenheiten eine auswärtige Tätigkeit des Kommissionsvorsitzenden erforderlich erscheint. Zur Frage der Bedeutung einer Organisationseinheit bemerkte der RH, daß dafür nicht die erwähnte Wertschöpfung bzw die Anzahl der aus-

zustellenden Bescheide, sondern die organisatorische und funktionelle Gliederung und die vom Gesetz her zugewiesenen Aufgabenbereiche entscheidend seien.

83.7.1 Die Sitzungsprotokolle der VFK und der Abrufkommission wurden zT mangelhaft geführt; so fehlten vereinzelt Vermerke über Sitzungsdauer, Funktion und Stimmberechtigung der Anwesenden sowie über den jeweiligen Schriftführer. Ebenso mußten mehrfach Protokollberichtigungen vorgenommen werden; dies traf besonders auf einen Fall aus dem Jahre 1976 wegen des Umfangs der Änderungen und der mangelhaften Festhaltung des Sachverhaltes im Wortprotokoll zu.

83.7.2 Unter Hinweis auf diese Mängel regte der RH an, künftighin zumindest die gefaßten Beschlüsse in Form eines Diktates durch den Vorsitzenden ins Protokoll aufzunehmen, um allfällige Unklarheiten zu beseitigen; außerdem wäre auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Liste der Anwesenden vermehrt zu achten.

83.7.3 Das BMLF und die VFK erklärten hiezu, die aufgezeigten Mängel bereits abgestellt bzw für die Zukunft entsprechende Verbesserungen in der Führung der Protokolle veranlaßt zu haben.

83.8.1 Gem § 10 Abs 1 VWG wird anlässlich der Einfuhr von Waren (§ 1 VWG) aus dem Zollausland anstelle des Zolles ein Importausgleich eingehoben, dessen Höhe sich aus dem Unterschied zwischen dem Auslandspreis einer Ware und dem höheren Inlandspreis einer gleichartigen Ware, vermindert um die Importspesen und eine angemessene Importspanne, ergibt.

83.8.2 Wie eine Durchsicht der Protokolle der VFK bzw der Abrufkommission ergab, wurden für mehrere Importe von Rindfleisch, Kalbfleisch und anderen Waren nur der Beschluß über die Höhe des Importausgleiches und das Abstimmungsverhältnis, nicht aber die für die Entscheidung maßgebenden Merkmale, wie Inlandspreis, Auslandspreis und Importspanne usw, festgehalten.

83.8.3 Der RH legte im Interesse einer Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen nahe, bei der Ermittlung des Importausgleiches dafür zu sorgen, daß künftighin auch die entsprechenden Ermittlungsgrundlagen in die Protokolle aufgenommen werden. Er bemängelte weiters, daß die Staatsaufsicht die bisherige Praxis der VFK unbeanstandet gelassen hatte.

83.8.4 Hiezu gab das BMLF bekannt, daß die Anregung des RH aufgegriffen werde.

83.9.1 Im Interesse der Aufrechterhaltung von Absatzmöglichkeiten auf den Auslandsmärkten ist gem § 7 Abs 2 VWG die zur Ausfuhr vorgesehene Gesamtmenge auf die Exporteure der bewilligungspflichtigen Waren in einer Weise aufzuteilen, daß diesem Interesse unter Bedachtnahme auf die Produktions- und Marktverhältnisse in den einzelnen

Bundesländern bestmöglich Rechnung getragen erscheint. Die VFK hat in ihrer ersten Sitzung am 2. Juli 1976 einen von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs seinerzeit erarbeiteten, im wesentlichen auf den Ergebnissen der Viehzählungen und den Marktverhältnissen beruhenden Länderschlüssel für den Export von Schlachtrindern übernommen.

83.9.2 Der RH bemängelte, daß die VFK die Länderkontingente formlos zur Kenntnis genommen hat, ohne daß die Berechnungsgrundlagen in der Sitzung vorgelegt und erörtert wurden.

83.9.3 Das BMLF erwiderte, daß die Staatsaufsicht bereits in einer Sitzung der VFK Bedenken gegen diese Vorgangsweise geltend gemacht habe, worauf der bisher verwendete Text einer öffentlichen Bekanntmachung entsprechend geändert worden sei; in gleicher Weise äußerte sich hiezu die VFK.

83.10.1 Die öffentlichen Bekanntmachungen der VFK über Einfuhren wurden in der Weise kundgemacht, daß sie am „Schwarzen Brett“ am Sitz der VFK in Wien angebracht und in mehreren Ausfertigungen an die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und an die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs (zur Weiterleitung an die Firmen bzw die Landwirtschaftskammern) versendet wurden.

83.10.2 Der RH bemängelte, daß in den Jahren 1976 und 1977 bei einigen Ausschreibungen von Ausfuhren für Fleisch und Fleischprodukte die Einreichfristen so knapp bemessen waren, daß eine zeitgerechte Weiterleitung an alle Firmen nicht mehr erfolgen konnte.

83.10.3 Das BMLF und die VFK gaben hiezu bekannt, daß die Mängel bereits abgestellt wurden und nunmehr gem der VWG-Novelle 1980 öffentliche Bekanntmachungen in einem von der VFK herauszugebenden Verlautbarungsblatt kundzumachen sind, welche grundsätzlich am dritten Tag nach ihrer Kundmachung in Kraft treten; ebenso sei in den letzten Jahren bereits auf ausreichende Einreichfristen geachtet worden.

83.11.1 Gem § 7 Abs 1 VWG hat die öffentliche Bekanntmachung zur Antragstellung für die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen insb Art und Menge der zur Ausfuhr vorgesehenen Waren, den Ausfuhrzeitraum, das zur Anwendung gelangende Verfahren und sonstige für die Antragstellung und die Erteilung der Bewilligung wesentlichen Umstände zu enthalten.

83.11.2 Den öffentlichen Bekanntmachungen der VFK über die Ausfuhr von Rindern und Rindfleisch war zu entnehmen, daß die Förderungsmaßnahmen des BM nur allgemein bzw überhaupt nicht festgehalten waren. Der RH wies darauf hin, daß diese Praxis eine nicht durch das VWG gedeckte Einflußnahme des BM auf die Exportabwicklung darstellte und empfahl, künftighin den jeweils

erforderlichen Aufwand bereits vorher zu berechnen und in den öffentlichen Bekanntmachungen bei Exporten aufzunehmen.

83.11.3 Das BMLF legte hiezu seine bereits erwähnte Ansicht dar, wonach die Förderung von Vieh- und Fleischexporten durch das BMLF als Maßnahme anzusehen sei, die im VWG nicht geregelt und daher von der Tätigkeit der VFK rechtlich getrennt zu sehen ist, weshalb für die Bekanntgabe des Ausmaßes der Förderung in der öffentlichen Bekanntmachung kein Platz sei.

83.11.4 Hiezu erwiderte der RH, daß er im Hinblick auf die grundsätzliche Regelung des Ausfuhrverfahrens im § 7 VWG die Meinung des BMLF nicht teilen könne.

83.12.1 Im Jahre 1979 wurden fünf Firmen durch die VFK von der Durchführung eines Importgeschäftes wegen Nichteinhaltung gewisser Bescheidauflagen bei früheren Importen ausgeschlossen. Hiebei wurde verabsäumt, die Bestimmung des § 6 Abs 8 VWG zu beachten, wonach auf allfällige vom Importeur erbrachte Nachweise Bedacht zu nehmen ist, daß er die Auflagen ohne sein Verschulden nicht einhalten konnte. Da die Firmen dagegen beim BMLF erfolgreich hätten berufen können, die Berufungsfrist aber erst nach jenem Tag endete, an dem letztmalig eine Beteiligung an der Bewerbung am gegenständlichen Import möglich war, legte das BMLF den Firmen Rechtsmittelverzicht nahe, um die Bescheide gem § 68 Abs 2 AVG aufheben und die Beteiligung dieser Firmen am Importverfahren ermöglichen zu können.

83.12.2 Der RH kritisierte die Außerachtlassung der nötigen Sorgfalt der VFK bei Erstellung der Bescheide und das mangelnde Tätigwerden der Staatsaufsicht.

83.12.3 Nach Mitteilung des BMLF sei in jener Sitzung der VFK, in der der Ausschluß der Importeure von der Teilnahme am Importverfahren verfügt worden war, aus einer vorliegenden Unterlage über die Verstöße der Importeure nicht erkennbar gewesen, daß kein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden war. Bei der Bemessung der Einreichungsfrist für die Importbewerbung sei ein Versehen unterlaufen, dessen negative Auswirkungen für die Importeure durch die Maßnahme des BMLF beseitigt worden wären.

83.13.1 Die VFK hat gem § 22 Abs 1 VWG das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 (AVG) anzuwenden, welches in seinen §§ 58 ff Bestimmungen über die Begründung der Bescheide und die Rechtsmittelbelehrung enthält.

83.13.2 Da die Bescheide der VFK und der Abrufkommission keine Begründung, letztere zT auch keine Rechtsmittelbelehrung enthielten und das Verfahren zur Ermittlung des Importausgleiches, die Verwendung von unbestimmten Gesetzesbegriffen sowie die zulässige Anfechtbarkeit gem

den Bestimmungen der VWG sowohl eine Begründung als auch eine Rechtsmittelbelehrung der Bescheide der VFK erforderlich machten, hielt der RH eine entsprechende künftige Veranlassung für geboten.

83.13.3 Das BMLF begründete das häufige Auftreten dieser Mängel mit der Tatsache, daß der in Rede stehenden Abteilung in den Jahren 1977 bis 1979 kein rechtskundiger Bediensteter zugeteilt war; dieser Mangel sei aber zwischenzeitlich im wesentlichen behoben worden.

83.13.4 Mit Rücksicht darauf, daß der genannte Bedienstete derzeit dort nicht mehr tätig ist, hielt der RH seine diesbezügliche Bemängelung aufrecht.

83.14.1 Gem § 73 Abs 1 AVG sind die Behörden, wenn in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen.

83.14.2 Der RH bemängelte, daß Anfang November 1979 noch 356 Ablehnungsbescheide der VFK, die zT bis April 1977 zurückreichten, offen waren. Bei Schweine- und Schweinehälftenimporten wurden im Falle der Nichtgenehmigung ablehnende Bescheide gar nicht erwogen und daher solche auch nicht erlassen. Des weiteren beanstandete der RH auch, daß das BMLF hinsichtlich seiner Berufungsentscheidungen säumig war; in einigen Fällen waren diese entweder überhaupt noch nicht ergangen, obwohl die im AVG festgelegte Frist zur Entscheidung bereits - zT sogar erheblich - verstrichen war, oder die Berufungsentscheidung wurde erst nach Ablauf der Frist von sechs Monaten getroffen.

83.14.3 Auch diese Rückstände begründete das BMLF mit dem zeitweisen Fehlen eines rechtskundigen Bediensteten in der für die Geschäfte der VFK zuständigen Abteilung des BM. Zu den Berufungsentscheidungen gab das BMLF bekannt, daß solche im Interesse der betroffenen Parteien in der Zwischenzeit erlassen worden wären.

83.14.4 Der RH verwies auf seine im Abs 83.13.4 erwähnte Stellungnahme.

Richtmärkte - Preiserhebung

83.15.1 Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat gem § 3 Abs 1 VWG die Lebendrindermärkte in Wien, Graz, Linz und Salzburg und den Lebendschweinemarkt in Wien zu Richtmärkten erklärt. Sie haben besondere Bedeutung für den Absatz und sind von überregionaler Bedeutung für die Preisbildung.

83.15.2 Der RH zeigte auf, daß die Rindermärkte in Wiener Neustadt und Wels eine höhere Beschickung und geringere Marktschwankungen als der Wiener Markt aufwiesen, vom BMLF bisher

unbeachtet blieben und nicht in die Preiserhebung einbezogen wurden. Er empfahl daher, auch diese beiden Märkte zu Richtmärkten zu erklären.

83.15.3 Das BMLF gab bekannt, daß es eingehend prüfen werde, ob für die Aufnahme weiterer Märkte in die Richtmarktverordnung die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die VFK erklärte, die Märkte Wiener Neustadt und Wels seien Märkte ohne Marktverkehr und ohne freie Preisbildung, weshalb die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Richtmarktverordnung nicht vorliegen.

83.15.4 Den Ausführungen der VFK hielt der RH entgegen, daß für die genannten Märkte neben der Anzahl an aufgetriebenen Tieren auch Preise gemeldet wurden, woraus sich ergibt, daß auf diesen Märkten auch Verkäufe erfolgt sind. Er ersuchte daher zur Klarstellung um eine ausreichende Schilderung der Geschäftsabwicklung auf diesen beiden Märkten.

83.16.1 Gem § 3 Abs 3 VWG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Unternehmer von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr, die regelmäßig mit Schlachtrindern oder Schweinen oder Fleisch von solchen Tieren beliefert werden, besondere Bedeutung für den Absatz haben und von überregionaler Bedeutung für die Preisbildung sind, mittels Bescheid zu verpflichten, über die Umsätze und die bezahlten Preise Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und der VFK Berichte vorzulegen.

83.16.2 Da bisher keine derartigen Bescheide ergangen sind, empfahl der RH, auch im Interesse einer umfassenden Preisberichterstattung, dem Auftrag des Gesetzgebers nachzukommen.

83.16.3 Hiezu erklärte das BMLF, daß bereits Vorarbeiten für die Einbeziehung von Unternehmen von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr in die Preisberichterstattung eingeleitet worden wären. Die Erlassung diesbezüglicher Bescheide erschien dem BM nicht sinnvoll, da aufgrund der Bestimmung im § 3 VWG idF der VWG-Nov 1978 keine Möglichkeit bestanden habe, auch die „Börsen“ in die Berichterstattung einzubeziehen. Die VFK gab zur gegenständlichen Angelegenheit bekannt, daß sie an der Erhebung dieser Preise zum frühest möglichen Zeitpunkt interessiert sei.

83.16.4 Der RH betonte, daß er nicht die mangelnde Einbeziehung der „Schweinebörsen“ in die Preisberichterstattung, sondern die Nichterlassung von Bescheiden betr die Unternehmer von Schlachtstätten und Schlachthöfen ohne Marktverkehr zur Sprache gebracht hat. Da das BM auf den Vorhalt des RH nicht eingegangen war, ersuchte er um diesbezügliche Rückäußerung.

83.17.1 Zur Kontrolle der Grundlagen für die Preiserhebung hat der RH in die entsprechenden Marktausweise und Unterlagen der Richtmärkte, soweit vorhanden, Einsicht genommen.

83.17.2.1 Der RH bemängelte hierbei, daß in den Jahren 1977 und 1978 nur für 32 vH bzw 28 vH aller in Wien verwerteten Rinder einschließlich Fleisch Preiserhebungen erfolgten; ebenso beruhten die Preisvergleiche mit den für lebende Stiere und Kühe beschlossenen Preisbändern in den beiden Jahren auf nur 2,55 vH der in Wien umgesetzten Rinder. Auch bei den Schweinen wurden in den Jahren 1977 und 1978 nur 40 vH bzw 42 vH aller in Wien vermarkteten Schweine zur Beurteilung der Preissituation herangezogen.

83.17.2.2 Da auf dem Salzburger Schlacht- und Stechviehmarkt im Jahre 1980 die Preisberichterstattung für Schweine auf 15 vH und die für Kälber auf 40 vH der insgesamt aufgetriebenen Tiere beruhte, hielt der RH Maßnahmen für angezeigt, daß künftig ebenso für die bisher nicht erfaßten Mengen die Preise erhoben und ausgewertet werden.

83.17.2.3 Auch für den Bereich des Grazer Lebendviehmarktes, wo mehr als die Hälfte aller aufgetriebenen Rinder in der Preisberichterstattung nicht erfaßt war, empfahl der RH, künftig eine umfassende Preis- und Mengenberichterstattung vorzunehmen.

83.17.3 Das BM verwies auf seine unter Abs 83.16.3 wiedergegebenen Ausführungen betreffend die Preisberichterstattung. Hinsichtlich des Salzburger Marktes bezweifelte das BM, daß die geschlachtet verwerteten Schweine und Kälber ohne erheblichen Mehraufwand statistisch erfaßt und in die Preisberichterstattung einbezogen werden könnten. Die auf dem Grazer Schlachtrindermarkt nicht verkauften Rinder würden auf dem Fleischmarkt verkauft und im Rahmen der Preisberichterstattung des Grazer Fleischmarktes erfaßt werden. Nur bei den in kleinere Stücke als Viertel zerlegten Rindern sei eine Erfassung nicht möglich, doch sei deren Anteil sehr gering.

83.17.4 Zur gleichen Äußerung des BM wie in der zuvor behandelten Angelegenheit erklärte der RH, er könne dies im Hinblick auf die Verschiedenheit in den Gegenständen nicht als sachliche Erwiderung ansehen. Weiters wies er darauf hin, daß die Bedenken des BM zur Erfassung der Tiere auf dem Salzburger Markt durch Fühlungnahme mit den für die Preisberichterstattung maßgeblichen Stellen zu klären wären und dann eine Entscheidung getroffen werden müsse. Zum Grazer Lebendviehmarkt erwiderte der RH, für einen Großteil der über diesen Markt geführten Tiere werde, abweichend von der Richtmarktverordnung, weder ein echter Lebendviehpreis noch ein Fleischgroßhandelspreis ermittelt, so daß die auf die vom BM geschilderte Art ermittelten Preise zu unrichtigen Ergebnissen führten.

83.18.1 Bei den in einigen Bundesländern vorgenommenen Versteigerungen von Schweinen („Schweinebörsen“) wurden die Durchschnittspreise für Schweine der Qualitätsklasse II über die zuständige Landwirtschaftskammer dem BMLF und der VFK gemeldet.

83.18.2 Mit Rücksicht auf den Umfang dieser Versteigerungen und den großen Einfluß dieser Preise auf das gesamte Marktgeschehen in diesen Bundesländern empfahl der RH, durch Novellierung der Richtmarktverordnung Institutionen, die Schweine im Wege von Börsen und anderen Absatzeinrichtungen vermarkten, zur Meldung der Preise und Mengen so wie die Richtmärkte zu verpflichten.

83.18.3 Das BMLF gab hiezu bekannt, daß durch die Erweiterung des § 3 Abs 3 VWG aufgrund der VWG-Nov 1980 nunmehr auch Personen, die Vieh- und Fleischkäufe vermitteln, durch Bescheid zur Meldung über Umsätze und Preise verpflichtet werden könnten. Die VFK gab bekannt, daß sie an der Erhebung dieser Preise zum frühest möglichen Zeitpunkt interessiert sei.

83.19.1 Das BMLF hat bisher der Entwicklung der Preise für Rind-, Schweine- und Kalbfleisch sowie für Wurst keine besondere Beachtung geschenkt; der VFK standen daher auch keine diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung.

83.19.2 Der RH hielt im Interesse der Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte auch eine genaue und umfassende Preisbeobachtung und Auswertung der Konsumentenpreise für erforderlich und empfahl, künftighin eine entsprechende Beobachtung und Auswertung der Konsumentenpreise vorzunehmen und diese den zu treffenden Entscheidungen zugrunde zu legen.

83.19.3 Das BMLF entgegnete, daß für die Auswertung der Konsumentenpreise im VWG keine gesetzliche Grundlage gegeben sei und genügend statistische Unterlagen über die Entwicklung der Konsumentenpreise, die von verschiedenen Einrichtungen verfaßt würden, vorhanden wären. Nach Auffassung der VFK seien eigene Erhebungen für die Beobachtung der Entwicklung der Konsumentenpreise nicht notwendig, zumal verschiedene Einrichtungen der in der VFK vertretenen Wirtschaftspartnergruppen umfassende Aufzeichnungen über diese Entwicklungstendenzen führen.

83.19.4 Zur Ansicht des BMLF erwiderte der RH unter Hinweis auf die im § 2 Abs 1 lit b VWG enthaltene Zielvorstellung, die ausdrücklich auch die Stabilisierung der Preise für tierische Produkte - als solche sind Fleisch und Wurst anzusehen - einbeziehe, weshalb er eine Preisbeobachtung durch das BM für unerlässlich halte. Die vom BM genannten anderweitigen statistischen Unterlagen über die Preisentwicklung könnten nicht befriedigen, da sie von den Verfassern ohne gesetzlichen Auftrag und nach eigenem Gutdünken sowie spezifischen

Gesichtspunkten erstellt würden und überdies keine Verpflichtung zur Übermittlung dieser Unterlagen an das BM bzw die VFK bestehe. Im gleichen Sinne äußerte sich der RH zur Stellungnahme der VFK in dieser Angelegenheit.

Preisbänder

83.20.1 Gem § 4 VWG hat die VFK Preisbänder für Schlachttiere, Weidnerkälber und Hälften von Fleischschweinen festzusetzen; sie kann darüber hinaus auch Preisbänder für andere Kategorien von Schlachtrindern und -schweinen sowie für Fleisch von solchen Tieren festsetzen, wenn hiedurch die Entscheidungsgrundlagen für die Erreichung der Ziele des § 2 VWG verbessert werden. Die Preisbänder, deren Höhe sowie die Abstände zwischen ihrer Unter- und Obergrenze unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 2 Abs 1 VWG festzulegen sind, werden für jeweils ein Kalenderjahr bestimmt und sind auch innerhalb dieses Zeitraumes erforderlichenfalls Änderungen der Verhältnisse anzupassen. Die VFK hat Maßnahmen, für die sie zuständig ist, darauf abzustellen, daß sich die Marktpreise im Rahmen der Preisbänder halten.

83.20.2 Hiezu bemerkte der RH, daß die VFK die Preisbänder zT mit erheblicher Verspätung beschlossen hat. Weiters bemängelte er, daß die VFK einerseits Preise festgesetzt hatte, die von vorliegenden Preiskalkulationen einer der in der VFK vertretenen Gruppen erheblich abwichen, ohne daß die Gründe hierfür ersichtlich waren; den bezüglichen Protokollen der VFK konnten aber keine anderen Berechnungsunterlagen entnommen werden. Es wurde nahegelegt, künftighin nicht bloß die Wiener Marktpreise als Maßstab zu nehmen, sondern die gesamtösterreichischen Preistendenzen zu beobachten.

83.20.3 Nach Mitteilung des BMLF werde der Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in der VFK so wie bisher auf die Notwendigkeit der zeitgerechten Erlassung der Preisbänder hinweisen; ebenso werde das BM bei der Überwachung der Preise bemüht sein, der Empfehlung des RH zu entsprechen. Die vom RH erwähnten Preiskalkulationen beinhalteten nach Meinung des BM auch Kostenfaktoren, welche im Rahmen von Preisverhandlungen in der amtlichen Preiskommission nicht anerkannt wurden.

83.20.4 Da diese Stellungnahme auf den Kern der Kritik des RH, nämlich das Fehlen von Aufzeichnungen über die Notwendigkeit und Richtigkeit der von der VFK vorgenommenen Änderungen der Berechnungsgrundsätze, nicht einging, sowie über allfällige vom BM getroffene Verfügungen nichts aussagte, ersuchte der RH um entsprechende Veranlassung.

Preisentwicklung 1976-1979

83.21.1.1 Eine Überprüfung, inwieweit die VFK mit ihren Maßnahmen den Zielsetzungen des

§ 2 VWG entsprochen hat, erscheint ua anhand der Entwicklung der Produzenten-Viehpreise, gemessen an den Preisbändern einerseits und den Fleisch- und Fleischwarenpreisen für Konsumenten andererseits, möglich. Da solche Vergleiche nicht vorlagen, hat der RH anhand verschiedener Unterlagen eine derartige Untersuchung vorgenommen.

83.21.1.2 Die Untersuchung ergab, daß es bei Schweinen in den Jahren 1977 (minus 0,32 S) und 1979 (minus 2,07 S) der VFK nicht gelungen ist, im Jahresdurchschnitt eine an die Preisbanduntergrenze heranreichende Notierung zu erreichen; dies betraf auch Weidnerschweine im Jahre 1979 (minus 0,62 S). Die mangels Vorliegens entsprechender Aufzeichnungen nur für den Raum Wien vorgenommene Untersuchung der Konsumentenpreisentwicklung 1976-1979 ergab, daß die Rindfleischpreise wesentlich stärker als die Rinderpreise anstiegen und die Preisentwicklung bei Rindfleisch nicht in Übereinstimmung zu den Rinderpreisen verlief; ebenso konnte bei Schweinefleisch, wo der Produzentenpreis stark schwankte und die Konsumentenpreise ständig anstiegen, die erwünschte Preisstabilität nicht erreicht werden.

83.21.2 Der RH empfahl, künftig der Preisbeobachtung auf der Produktions-, aber insb auch auf der Verbraucherebene erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, um dem Gesetzauftrag nach Stabilisierung der Preise für Schlachttiere und tierische Produkte nachzukommen.

83.21.3 Das BMLF erklärte, beim Vergleich der Notierung müsse berücksichtigt werden, daß die auf den Märkten gehandelten Durchschnittsqualitäten ausreichend repräsentativ erscheinen und daher ein Vergleich mit den Obergrenzen der Preisbänder kaum zulässig sei. Betreffend die Preise für Weidnerschweine betonte das BM, daß die Preise gem Richtmarktverordnung Großhandelseinstandspreise darstellten und daher nicht mit dem Erzeugerpreis vergleichbar wären.

83.21.4 Der RH erwiderte, daß ohne Vergleiche der Marktdurchschnittspreise mit den Richtmarktpreisen ein Vollzug des VWG nicht vorstellbar sei und die festgelegten Richtmarktpreise funktionslos wären, weshalb seine Preisvergleiche mit den Richtmarktpreisen sehr wohl geeignet wären, das gesetzeskonforme Vorgehen des BM und der VFK zu beurteilen. Weiters stellte der RH fest, daß er die Großhandelseinstellpreise mit dem für Weidnerschweine erlassenen Preisband verglichen hat und daher die Feststellung des BM, Großhandelseinstellpreise mit Erzeugerpreisen verglichen zu haben, nicht zutrifft.

Ein- und Ausführpläne

83.22.1 Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hatte gem § 5 VWG auf Vorschlag der VFK jeweils bis zum 31. Dezember für die ersten vier Monate des folgenden Kalenderjahres und bis

zum 30. April für das gesamte laufende Kalenderjahr unter Bedachtnahme auf die inländische Produktion für die im § 1 VWG genannten Waren Ein- und Ausführpläne festzusetzen. Die VFK hatte die festgelegten Pläne bei Vollziehung ihrer Aufgaben grundsätzlich zu beachten; sie durften auf Vorschlag der VFK nur abgeändert werden, wenn die Stabilität der Preise der im § 1 VWG genannten Waren oder die Bedarfslage eine Erhöhung oder Minderung der in den Plänen vorgesehenen Mengen oder eine zeitliche Verschiebung der Ein- oder Ausfuhr erforderlich machten.

83.22.2 Der RH bemängelte, daß die Ein- und Ausführpläne zT weder von der VFK beraten noch vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft festgelegt, zT verspätet erstellt bzw nachträglich geändert wurden. Weiters wurde das Verhalten der VFK beanstandet, die zweimal Ein- und Ausführpläne in einer dem Gesetz nicht entsprechenden Form nur unter der Voraussetzung beschlossen hatte, daß sich keine der Wirtschaftspartnergruppen auf deren Einhaltung berufen werde, wobei auch die Staatsaufsicht keinen Einspruch erhoben hatte. Ähnliche Feststellungen hatte der RH schon früher gelegentlich von Überprüfungen des seinerzeitigen Viehverkehrsfonds getroffen (siehe zB TB für das Verwaltungsjahr 1964 Abs 72.4 ua). Er wies daher darauf hin, daß das BMLF bei weiterer Nichteinhaltung der Bestimmungen des § 5 VWG auf deren Abänderung bzw Aufhebung anlässlich der nächsten Novellierung dringen sollte, da der RH trotz der festgestellten formalen Mängel keine volkswirtschaftlichen Nachteile erkennen konnte.

83.22.3 Mit der VWG-Nov 1980 wurde, entsprechend dem Vorschlag des RH, § 5 VWG ersatzlos aufgehoben.

Kälberimporte

83.23 Für Kälberimporte hat sich die VFK bisher, wie bei allen Einfuhren, des allgemeinen Einfuhrverfahrens (§ 6 Abs 3 VWG) bedient, wobei die Einfuhren in Fortsetzung des vom Viehverkehrsfonds angewandten vereinfachten Bewilligungsverfahren praktisch liberalisiert waren. Da die inländische Produktion nicht bedarfsdeckend war (1977/78 nur 69 vH des Jahresverbrauches), waren Kälberimporte erforderlich. Im Jahre 1979 wurden rd 70 000 Kälber importiert und hierfür rd 112 Mill S an Importausgleich eingenommen.

83.24.1 Bis zum 16. Juli 1978 wurde der Importausgleich bei der Einfuhr von Kälbern von der VFK gem §§ 6 Abs 3 und 10 Abs 5 VWG in der öffentlichen Bekanntmachung verlautbart, während später, als die VFK auf ein längeres Importverfahren übergegangen war, die Importausgleichsbeträge nachträglich jeweils durch gesonderte Bescheide der VFK bzw der Abrufkommission festgelegt wurden.

83.24.2 Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 10 Abs 5 VWG, wonach der Importausgleich bereits in der öffentlichen Bekanntmachung zu ver-

lautbaren ist, empfahl der RH, Vorschrift und Praxis in Einklang zu bringen und allenfalls für das nach dem 16. Juli 1978 von der VFK gehandhabte Verfahren um die Schaffung entsprechender gesetzlicher Grundlagen zu sorgen oder die Bekanntmachung der Importausgleichsbeträge wieder in früherer, dem Gesetz entsprechender Art vorzunehmen.

83.24.3 Das BMLF führte hiezu aus, daß die Beschlüsse der Abrufkommission, womit Importausgleiche bei Kälberimporten festgestellt werden, Verordnungen seien, die wie Beschlüsse der VFK kundgemacht und allen Importeuren, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens einen Bescheid besitzen, auf schriftlichem Wege zugestellt würden.

83.24.4 Da das BMLF nicht auf die Kritik des RH bezüglich des nach dem 16. Juli 1978 von der VFK gehandhabten Verfahrens der Bekanntmachung eingegangen war, wiederholte der RH seine Empfehlung.

83.25.1 Die Abrufkommission hat mehrfach, wenn wegen Absatzschwierigkeiten für inländische Kälber ein Importstopp notwendig war, für einen gewissen Zeitraum keine Importausgleichsbeträge festgesetzt, wodurch es den im Besitz von Einfuhrbewilligungen befindlichen Firmen unmöglich gemacht wurde, die Importwaren von den Zollämtern abfertigen zu lassen.

83.25.2 Der RH hielt diese Praxis der VFK für unzulässig und empfahl, künftighin Einfuhrbewilligungen nur mehr für jene Zeiträume zu erteilen, für welche die VFK sie auch mit Sicherheit für wirtschaftlich vertretbar erachten kann.

83.25.3 Das BMLF erklärte, die öffentlichen Bekanntmachungen, mit denen die Grundzüge für das Kälberimportverfahren festgelegt werden, sowie die Beschlüsse der Abrufkommission über die Feststellung des Importausgleiches seien als Verordnungen auf derselben Stufe der Rechtsordnung, weshalb es der Abrufkommission auch möglich sein müßte, keinen Importausgleich festzusetzen. In der Stellungnahme der VFK wurde ausgeführt, daß die wöchentliche Feststellung der Importausgleiche zu einer längerfristigen Preisstabilisierung und zum Aufbau der inländischen Kälbermilchmast beitrage.

83.25.4 Dem BMLF gegenüber verblieb der RH bei seiner Kritik, daß von der VFK bereits erteilte Einfuhrbewilligungen durch die Nichtfestsetzung von Importausgleichsbeträgen praktisch blockiert wurden. Er verwies auch hier auf die Bestimmungen des § 10 Abs 5 VWG, wonach der Importausgleich in der öffentlichen Bekanntmachung gem § 6 Abs 3 VWG zu verlautbaren ist. Da die VFK in dieser Angelegenheit nicht auf die Ausführungen des RH eingegangen war, ersuchte der RH um entsprechende Äußerung.

83.26.1 Die Einfuhrbewilligungen der VFK für Kälber enthielten in der Regel die Auflage, daß

diese an gewisse Fleischgroßmärkte auszuliefern seien. Die Einhaltung dieser auf § 6 Abs 7 VWG gestützten Vermarktungsaufgaben wurde vom BMLF allerdings nur unzureichend überwacht, da einzelne Firmen keine, andere hingegen ungeeignete oder mangelhafte Nachweise lieferten, ohne daß diese Mängel beanstandet worden wären.

83.26.2 Der RH empfahl, Auflagen, die den Importeuren mittels Bescheid erteilt werden, künftighin ausnahmslos auf ihre strenge Einhaltung hin zu überprüfen.

83.26.3 Nach Mitteilung des BMLF werde diese Anregung geprüft werden.

83.26.4 Der RH ersuchte das BM, ihm das Ergebnis seiner diesbezüglichen Überlegungen bekanntzugeben.

83.27.1 Im Zuge von Einfuhrverfahren für Kälber hat die VFK für schwere Milchmastkälber im Fell und solche ohne Fell verschiedene hohe Importausgleichsbeträge festgesetzt, die im äußersten Fall Werte von 12,50 S/kg (im Fell) und 22,50 S/kg (ohne Fell) erreichten.

83.27.2 Da im Hinblick auf die inländische Bedarfsdeckung zwischen den beiden Warenarten der schweren Milchmastkälber im Fell und ohne Fell kein wesentlicher Unterschied besteht, gab der RH zu bedenken, daß die Frage der höheren Abschöpfung für die VFK entscheidend hätte sein müssen. Wären nämlich nur Milchmastkälber ohne Fell importiert worden, so hätten etwa 1,7 Mill S höhere Einnahmen aus Importausgleichsbeträgen erzielt werden können.

83.27.3 Das BMLF gab hiezu bekannt, daß seit April 1979 keine geschlachteten Kälber im Fell mehr importiert würden. Die VFK erwiderte, ihre Entscheidungen seien in erster Linie auf die Zielsetzungen des VWG abgestellt, im besonderen auf die Versorgung mit Fleisch und Fleischwaren sowie die Stabilisierung der Preise, und beruhten auch auf fiskalischen Erwägungen.

83.27.4 Zur Äußerung der VFK entgegnete der RH, daß bei den gegenständlichen Importverfahren aus den dargelegten Gründen bei voller Wahrung der Zielsetzungen des VWG eine fiskalisch günstigere Lösung möglich gewesen wäre, was auch durch die nunmehr der Empfehlung des RH entsprechende Praxis bestätigt wird.

83.28.1 Im Jahre 1979 wurde von der Abrufkommission für die Einfuhr von Kälbern aus einem bestimmten Land der Importausgleich mit einem kalkulatorischen Grenzwert von 37,70 S/kg festgesetzt. Dieser Grenzwert wich erheblich vom tatsächlichen Grenzpreis (Zollwert) von 33 S/kg ab. Unter Zugrundelegung des Zollwertes hätten drei Importfirmen einen um rd 350 000 S höheren Importausgleich zahlen müssen.

83.28.2 Dem RH war im Zuge der gegenständlichen Gebarungüberprüfung infolge Fehlens von

ausreichenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung dieser Angelegenheit nicht möglich. Er ersuchte deshalb, die Abwicklung der genannten Kälberimporte unter Ausschöpfung aller gesetzlichen Möglichkeiten zu überprüfen und ihm das Ergebnis bekanntzugeben.

83.28.3 Das BMLF teilte mit, es werde bei den Importeuren die entsprechenden Belege für die tatsächlichen Frachtkosten anfordern und dem RH zur Verfügung stellen.

83.28.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, das BM solle seinerseits den Sachverhalt klären.

Import von Verarbeitungsrindfleisch

83.29.1 Beim Import von Verarbeitungsrindfleisch überstieg die Summe der einzelnen Einfuhranträge die Gesamtimportmenge regelmäßig. Die VFK hat deshalb festgelegt, die beantragten Einfuhrmengen unter Bedachtnahme auf die bisherigen Leistungen bei Rindfleischimporten und Rindfleischeinlagerung sowie die Produktionsleistungen in der Gewichtung 2:1:2 zu kürzen, wobei nur Anträge jener Firmen Berücksichtigung fanden, für die sich im Zuge der Erstellung dieses Systems ein Mindestanspruch von 20 Tonnen ergab.

83.29.2 Der RH bemängelte diese Regelung, da sie, neben anderen Unzukömmlichkeiten, insb eine Benachteiligung der Handelsbetriebe, die der Natur der Sache nach keine Produktionsleistungen erbringen können, mit sich brachte.

83.29.3 Das BMLF führte hiezu an, es wolle im Hinblick auf den Umstand, daß das von der VFK angewandte Einfuhrverfahren Gegenstand einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof sei, zunächst das Erkenntnis des Höchstgerichtes abwarten.

83.29.4 Der RH ersuchte, ihm den Ausgang dieses Beschwerdeverfahrens mitzuteilen.

83.30.1 Bis zum Importverfahren gem Beschluß der VFK vom 1. Februar 1978 hatte aufgrund der öffentlichen Bekanntmachungen für die Importe von Verarbeitungsrindfleisch die Lieferung der Ware innerhalb von 8 Wochen (beim Importverfahren gem Beschluß vom 6. Oktober 1976 innerhalb von 6 Wochen) nach Abruf durch die Abrufkommission zu erfolgen. Die Einfuhrfristen wurden, sowohl was die Menge als auch den Zeitraum betrifft, erheblich überschritten.

83.30.2 Mit seiner Kritik, daß diese Überschreitungen unbeanstandet blieben, verband der RH die Empfehlung, künftighin die Einhaltung der erteilten Auflagen zu überwachen und auch durchzusetzen, vor allem um zu verhindern, daß den säumigen Firmen ungerechtfertigte Vorteile zukommen.

83.30.3 Hiezu erklärte das BMLF, daß in einer verspäteten Lieferung nicht von vornherein volkswirtschaftliche Nachteile gesehen werden bzw auf

ungerechtfertigte Vorteile säumiger Firmen geschlossen werden könnten.

83.30.4 Der RH entgegnete, daß er in seinen Ausführungen nicht auf volkswirtschaftliche Nachteile hingewiesen hatte; er ist jedoch davon ausgegangen, daß die Auflagen der VFK nicht unbegründet waren und daß deren Einhaltung auch überwacht werden konnte. Zur Frage der Vorteile aus der säumigen Lieferung wies der RH auf die daraus den Firmen entstehende Einsparung von Lagerkosten und Kapitalzinsen hin.

83.31.1 Gem § 10 Abs 5 VWG ist bei der Festlegung der Höhe des Importausgleiches die Preissituation, die im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in den Hauptlieferländern Österreichs besteht, zu berücksichtigen. Wie der RH feststellte, wurden mit einer Ausnahme die Auslandspreise für Verarbeitungsrindfleisch nur mündlich, uzw bei den einschlägigen Importfirmen, erhoben.

83.31.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise, da für eine derartige Erhebung die schriftliche Form unerlässlich erscheint und die Einholung von Informationen bei den Importfirmen, die in der Folge bei den Importverfahren als Partei auftreten, grundsätzlich abzulehnen ist. Er empfahl, künftighin für die Feststellung der Preissituation amtliche Marktberichte zu besorgen und zu verwenden sowie zur Kontrolle nachträgliche Vergleiche über die Preissituation im Lieferzeitpunkt anzustellen.

83.31.3 Nach Mitteilung des BMLF sei die Erhebung der Auslandspreise durch schriftliche Preiserhebungen inzwischen wesentlich verbessert worden.

83.31.4 Diese Maßnahme hielt der RH nicht für ausreichend, weshalb er seine Anregung wiederholte.

83.32.1 Bei der Ermittlung des Importausgleiches für Verarbeitungsrindfleisch wurden auch die Kosten für die Lagerung als Spesen gem § 10 Abs 2 VWG einbezogen, da den Importeuren ua auch die Auflage erteilt wurde, die Ware nach Einfuhr zunächst auf ihre Kosten bis zur Genehmigung der Auslagerung in Kühlhäusern einzulagern.

83.32.2 Da ein Großteil der Ware erst nach der Freigabe zur Verwertung eingeführt wurde und daher keine Lagerkosten angefallen waren, bemängelte der RH die Berücksichtigung von Lagerspesen in der Kalkulation; dadurch entgingen dem Bund Einnahmen in Höhe von rd 6 Mill S.

83.32.3 Wie das BMLF mitteilte, sei der Anregung des RH bereits entsprochen worden. Die VFK wies auf die zahlreichen Importe von Verarbeitungsrindfleisch aus überseeischen Staaten in der Vergangenheit hin und erklärte, daß bei der Ermittlung der Importausgleiches auch Lagerspesen zu berücksichtigen gewesen wären, wobei es als unerheblich angesehen wurde, ob diese im Inland oder im Ausland anfielen. Eine Änderung könne in

Zukunft nur bei einem Warenbezug aus anderen Hauptlieferländern erfolgen.

83.32.4 Der RH wies darauf hin, daß die gegenständlichen Lagerspesen Kosten aufgrund einer Einlagerungsverpflichtung gem § 6 Abs 7 VWG waren und, da solche Verpflichtungen nur für Einlagerungen im Inland bestanden, auch nur Lagerspesen, die im Inland anfielen, berücksichtigt werden konnten. Aus diesem Grunde entspreche die Meinung der VFK, wonach es unerheblich sei, wo die Lagerspesen anfallen, nicht den Tatsachen.

83.33.1 In den Kalkulationen der Importausgleiches für Verarbeitungsrindfleisch wurden weiters auch Kapitalzinsen berücksichtigt, uzw zunächst für die Zeit von der Verschiffung bis zur Grenze im Ausmaß von 6 Wochen und für weitere 4-6 Wochen danach, später ohne Trennung in diese Zeitabschnitte für den Zeitraum von 3 Monaten.

83.33.2 Der RH wies darauf hin, daß die Importe zum überwiegenden Teil erst nach der Freigabe zur Verwertung vollzogen wurden und die Gewährung von Kapitalzinsen außerhalb der Zeit des Transportes nicht gerechtfertigt erschien; der dem Bund dadurch entstandene finanzielle Nachteil bezifferte sich auf insgesamt rd 3 Mill S.

83.33.3 Auch hiezu teilte das BMLF mit, es habe der Kritik des RH bereits Rechnung getragen. Die VFK erklärte, der Eindruck der Anerkennung von überhöhten Kapitalzinsen scheine wegen der Aufgliederung der Zinsenbelastungen entstanden zu sein. Der Importeur dürfe die ihm bewilligte Menge nur in Teilmengen in Verkehr setzen; unter Bedachtnahme auf die Laufzeit des Verfahrens wären entsprechende Kapitalkosten gerechtfertigt. Bei einer zu geringen Berücksichtigung der Kapitalzinsen würde der Absatz der eingeführten Ware zu den nach § 10 Abs 3 VWG maßgeblichen Vergleichswerten nicht möglich sein.

83.33.4 Dem hielt der RH entgegen, daß die Berechnung der Kapitalzinsen keineswegs durch eine unrichtige Beurteilung der Darstellung der VFK, sondern aufgrund von Vergleichen der Zeiträume zwischen den Importen und den Freigaben zur Verwertung erfolgte. Der RH verblieb deshalb bei seiner Beanstandung.

83.34.1 Gem § 10 Abs 5 VWG ist der Import unter Berücksichtigung der Preissituation, die im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung in den Lieferländern besteht, festzusetzen. Sinngemäß ist auch bei der Umrechnung von Währungen vorzugehen und der Devisenkurs vom Tag der Beschlußfassung oder, da dieser in der Regel noch nicht bekannt ist, vom Vortag zu verwenden.

83.34.2 Der RH bemängelte, daß bei der Berechnung des Importausgleiches für den Import von Verarbeitungsrindfleisch gem Beschluß vom 1. Feber 1978 nicht der Devisenkurs vom Vortag, sondern ein solcher angenommen wurde, wie er

weder unmittelbar vorher noch während der Dauer des Importverfahrens (ein halbes Jahr) erreicht wurde. Dadurch wurde der Importausgleich um rd 1,4 Mill S zu nieder angesetzt.

83.34.3 Das BMLF erklärte, es werde den Bemängelungen des RH künftighin entsprechen. Lt Mitteilung der VFK sei diese wegen der starken Schwankungen der Dollar-Notierung von einem durchschnittlichen Dollarkurs ausgegangen.

83.34.4 Der RH wies darauf hin, daß gem § 10 Abs 5 VWG der Importausgleich unter Berücksichtigung der Situation im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung festzusetzen ist, weshalb die Heranziehung eines durchschnittlichen Dollarkurses im Widerspruch zu dieser Bestimmung steht. Überdies bemerkte er, daß der angenommene Kurs kein Durchschnittssatz war, da diese Höhe im ganzen Monat vorher (Jänner 1978) nicht erreicht wurde und auch die seit November 1977 im Durchschnitt fallende Tendenz nicht berücksichtigt ist.

83.35.1 Die Kalkulation für den Import von Verarbeitungsrindfleisch gem Beschluß vom 19. Jänner 1978 ging von einem Warenpreis von 2 300 Dollar je Tonne cif Rotterdam aus, dem bei der Ermittlung des Importausgleiches ua eine Seeversicherung von 0,65 vH als Spesen zugerechnet wurde.

83.35.2 Der RH wies darauf hin, daß Warenpreise 'cif' bereits die Kosten für Verladung, Versicherung und Fracht beinhalten und die nochmalige Anrechnung einer Seeversicherung unrichtig war, wodurch ein Schaden infolge zu geringem Importausgleich in Höhe von rd 0,7 Mill S entstand.

83.35.3 Das BMLF versicherte auch in dieser Angelegenheit, daß es der Kritik des RH in Zukunft Rechnung tragen werde.

83.36.1 Eine Firma, der ein mit 31. Dezember 1976 befristeter Import von 85 Tonnen Verarbeitungsrindfleisch genehmigt worden war, importierte rd 59,5 Tonnen und ersuchte am 11. Jänner 1977, die Bewilligung bis 14. Jänner 1977 zu verlängern; die VFK entsprach diesem Ersuchen durch Ausstellung eines neuen Bescheides über 85 Tonnen.

83.36.2 Hiezu bemerkte der RH, daß wegen der Befristung der Einfuhrdauer in der öffentlichen Bekanntmachung eine Verlängerung, die eine einseitige Begünstigung dieses Unternehmens darstellte, nicht statthaft war, und bemängelte überdies, daß der neue Bescheid auf die gesamte Menge und nicht bloß auf die Restmenge von rd 25,5 Tonnen ausgestellt wurde.

83.36.3 Lt Mitteilung des BMLF werde es dem vom RH aufgezeigten Problem künftig ein verstärktes Augenmerk zuwenden.

Schweineimporte

83.37.1 In der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. Oktober 1977 hatte die VFK den Import von Schweinehälften und lebenden Schweinen ausgeschrieben; die VFK behielt sich vor, im Falle überhöhter Anbotpreise von der Erteilung einer Importbewilligung Abstand zu nehmen. Nachdem 13 Firmen Anbote eingereicht hatten, beschloß die VFK in ihrer nächsten Sitzung, die Ausschreibung zu wiederholen und den vorliegenden Offerten keinen Zuschlag zu erteilen, da ein Großteil davon nicht ausschreibungsgemäß eingereicht worden war bzw zT unglaubwürdig erschien.

83.37.2 Der RH gab zu bedenken, daß das Vorliegen mangelhafter Offerte nicht rechtfertigen könne, auch den ordnungsgemäß eingereichten Anträgen den Zuschlag zu verweigern. Er wies auch darauf hin, daß das Argument der Unglaubwürdigkeit auf unbewiesenen Annahmen der VFK beruhte, hingegen seitens der Firmen entsprechende Vorverträge vorlagen. Ferner stellte der RH fest, daß sich die VFK in der Ausschreibung die Abstandnahme von der Erteilung einer Importbewilligung nur für den Fall überhöhter Anbotpreise vorbehalten hatte und bemängelte, daß infolge der Wiederholung der Ausschreibung die angestrebte Preisstabilisierung verspätet wirksam wurde und überdies die nunmehrigen Anbote im Durchschnitt höher lagen; dies hatte eine niedrigere Abschöpfung und Mindereinnahmen von 329 000 S zur Folge.

83.37.3 Das BMLF teilte die Ansicht des RH über die Unzulässigkeit des Ausschlusses von Anträgen mit unglaubwürdig scheinenden Angebotspreisen; in diesem Sinne habe der mit der Staatsaufsicht betraute Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft in der VFK wiederholt Stellung genommen und es sei auch aus den letzten zweieinhalb Jahren kein Fall eines gegenteiligen Beschlusses bekannt. Die VFK erklärte, im gegenständlichen Verfahren seien zahlreiche Angebote nicht ausschreibungsgemäß erfolgt, so daß sie die Wiederholung beschlossen habe, um auch den Vergleich der Preisangemessenheit bei der Zuschlagserteilung vornehmen zu können.

83.38.1 In den Jahren 1977 und 1978 hat die VFK zur Einreichung von Angeboten für die Einfuhr von lebenden Schweinen im Gesamtausmaß von rd 133 000 Tonnen aufgefordert. Aufgrund der einlangenden Offerte wurden infolge Überschreitens der Anbotsmenge Kürzungen vorgenommen, jedoch nicht linear, sondern in der Weise, daß im wesentlichen Importe aus zwei Ländern gekürzt wurden. Damit wurden auch bei der Zuteilung der Quoten bestimmte Firmen begünstigt, andere wieder benachteiligt. Die ungleiche Aufteilung der Importquoten wurde gem den Protokollen der VFK mit der minderen Qualität der Schweine aus dem einen bzw der unbekannteren Qualität der Schweine aus dem anderen Lande begründet.

83.38.2 Da keine konkreten Beweise für diese Behauptungen vorlagen und auch während der Abwicklung der Importe keine Qualitätsbeanstandungen der Ware aus diesen beiden Ländern erfolgte, bemängelte der RH das Vorgehen der VFK und wies darauf hin, daß die Bestimmungen des § 6 Abs 5 VWG, wonach der Importeur in der Wahl sowohl des Ursprungs- als auch des Lieferlandes nicht beschränkt werden darf, durch die Kürzungen der erwähnten Art verletzt wurden.

83.38.3 In seiner Stellungnahme verwies das BMLF auf mehrere Erkenntnisse des VwGH, aufgrund derer die Vorgangsweise der VFK vertretbar erschien, weshalb das BM von der Erhebung eines Einspruches gem § 23 VWG Abstand genommen habe. Die VFK ihrerseits erklärte, sie habe aus handelspolitischen Erwägungen Lieferländer mit bekannt unterdurchschnittlichen Qualitäten nicht zur Gänze ausschließen können.

83.38.4 Der RH wies darauf hin, daß die Kenntnis der unterschiedlichen Qualitäten aus einzelnen Lieferländern nur durch die klare Definition in den Ausschreibungsbedingungen, nicht aber durch eine rechtlich ungedeckte Herabsetzung von Kontingenten einzelner Importeure verwertet werden dürfe.

Exportverfahren

83.39.1.1 Gem § 7 VWG bedürfen Ausfuhren von Schlachttieren, Fleisch und tierischen Produkten der Bewilligung der VFK. Wenn es im Interesse der Aufrechterhaltung von Absatzmöglichkeiten auf den Auslandsmärkten liegt, ist die zur Ausfuhr vorgesehene Gesamtmenge auf die Exporteure der bewilligungspflichtigen Waren in einer Weise aufzuteilen, daß diesem Interesse unter Bedachtnahme auf die Produktions- und Marktverhältnisse in den einzelnen Bundesländern Rechnung getragen erscheint. Soweit nicht diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen, ist in einer öffentlichen Bekanntmachung zur Bekanntgabe des Stützungsanfordernisses bzw des Exportausgleichsbetrages aufzufordern, wobei die VFK den günstigsten Ausfuhrantrag zu bewilligen hat.

83.39.1.2 Die VFK hat im Jahre 1977 mehrmals in öffentlichen Bekanntmachungen über Schweineexporte bezüglich der Aufteilung der gesamten Exportmenge auf die einzelnen Exportfirmen festgelegt, daß die Exportanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens genehmigt würden, wobei diese Regelung in Widerspruch zu den erwähnten Bestimmungen des VWG stand.

83.39.2 Der RH bemängelte das Vorgehen der VFK sowie die Tatsache, daß der Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gegen diese Beschlüsse nicht Einspruch erhoben hatte, und empfahl, künftighin die gesetzlichen Bestimmungen genauestens einzuhalten.

83.39.3 Das BMLF teilte mit, daß die vom RH bemängelten Verfahren in Hinkunft nicht mehr angewendet würden.

Schlachtrinder- und Rindfleischexporte

83.40.1 Die Aufteilung der Mengen auf die einzelnen Exportfirmen aufgrund der vom BMLF berechneten Anteile der einzelnen Bundesländer wurde nicht von der VFK, sondern von den Landwirtschaftskammern vorgenommen. Hierbei bildeten die auf Landesebene zwischen Vertretern der Landwirtschaft, des Gewerkschaftsbundes, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer getroffenen Übereinkommen die Grundlage für die Gewichtung der einzelnen Merkmale durch die Landwirtschaftskammern, während die VFK hierauf keinen Einfluß nahm und über die Handhabung im einzelnen auch nicht unterrichtet war.

83.40.2 Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 7 VWG erklärte der RH, daß eine Delegation der Bewilligung zur Ausfuhr oder auch von Teilen des Verfahrens an Stellen außerhalb der VFK nicht zulässig ist. Er empfahl daher dem BMLF, die VFK zur Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu verhalten.

83.40.3 Das BMLF erklärte, die Aufteilungsvorschläge der Landwirtschaftskammern hätten lediglich Empfehlungscharakter und seien für die VFK nicht bindend. Im übrigen sei den Bedenken des RH durch eine im Frühjahr 1980 vorgenommene Neuformulierung der öffentlichen Bekanntmachung sowie durch eine erweiterte Berichterstattung in der Sitzung der VFK Rechnung getragen worden. Die VFK vertrat die Ansicht, daß in der Erstellung der Exportquoten durch die Landwirtschaftskammern keine Delegation zu sehen sei.

83.40.4 Zu diesen Stellungnahmen erwiderte der RH, die Tätigkeit der Landwirtschaftskammern könne nicht nur als Empfehlung angesehen werden, da die Aufteilungen von der VFK gar nicht mehr behandelt, sondern gleich als Grundlage für die Erteilung der Exportbescheide verwendet wurden. Was die erwähnten organisatorischen Maßnahmen im Jahre 1980 betrifft, ersuchte er das BMLF um nähere Mitteilung.

83.41.1 Die Exporte von Schlachtrindern und Rindfleisch wurden von der VFK jeweils für den Zeitraum eines Kalendermonats beschlossen und in den öffentlichen Bekanntmachungen verlautbart. Für die in den Monaten September und Oktober 1979 vorgesehenen Exporte wurden schon gegen Ende des Vormonats Exportbewilligungsbescheide mit sofortiger Gültigkeit ausgestellt und aufgrund dieser Bescheide auch noch in den Vormonaten Exporte durchgeführt. Für den Export von 500 Weideochsen wurde der Bescheid sogar schon vor dem betreffenden Beschluß der VFK ausfertigt.

83.41.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise und empfahl, in Hinkunft die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

83.41.3 Das BMLF erklärte hiezu, daß die VFK Kontingente zwar für das folgende Kalenderjahr beschließe, jedoch auch verbindlich festlege, ab welchem Zeitpunkt diese in Anspruch genommen werden können; diese 'Vorgriffe' erübrigten allfällig notwendige Kontingentaufstockungen. Im übrigen sei die Erteilung der Ausfuhrbewilligung für 500 Weideochsen zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung im betreffenden Monatskontingent noch gedeckt gewesen.

83.41.4 Unter Hinweis auf die Sitzungsprotokolle der VFK erwiderte der RH, daß erstmalig beim Kontingent November 1979 eine vorzeitige Inanspruchnahme beschlossen wurde. Er hielt des weiteren seine Beanstandung betreffend den Export von Weideochsen aufrecht, da von ihm nicht die Bedeckung im Monatskontingent in Frage gestellt, sondern die Tatsache der Ausstellung des Bescheides schon vor der Beschlußfassung bemängelt wurde.

83.42.1 In den öffentlichen Bekanntmachungen wurde als Endtermin für die Einreichung um Exportbewilligung von Schlachtrindern und Rindfleisch jeweils ein Datum um den 15. des betreffenden Monats festgelegt. Allerdings wurden auch nach diesem Termin einlangende Anträge aufrecht erledigt, da die Frist lediglich für den Zweck festgesetzt wurde, bis dahin einen Überblick über den Gang der Exporte zu erhalten und nicht ausgenützte Kontingente an andere Firmen vergeben zu können.

83.42.2 Unter Hinweis auf die Verbindlichkeit öffentlich verlaubarer Einreichtermine empfahl der RH, der Praxis der VFK bei der Abfassung der öffentlichen Bekanntmachungen Rechnung zu tragen.

83.42.3 Hiezu teilte das BMLF mit, daß es der Empfehlung des RH entsprochen habe.

Einlagerungsaktionen

83.43 Im Rahmen der auf § 12 VWG gestützten Einlagerungsaktionen der VFK für Rinder, Schweine, Speck und Rind- und Schweinefleischkonserven, die eine Preisstabilisierung bei Schlachtieren und tierischen Produkten einerseits sowie eine Freigabe der Sperrlager während der Zeit saisonaler Minderangebote bezwecken, wurden in den Perioden 1976/77, 1977/78 und 1978/79 insgesamt rd 40 000 Tonnen eingelagert, was Kosten von rd 300 Mill S verursachte.

83.44.1 Die von der VFK mit den an den Aktionen interessierten Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben jährlich abgeschlossenen Verträge erstreckten sich jeweils auf die Dauer einer Einlagerungsaktion und wurden einerseits für Rinder,

Schweine und Speck und andererseits für Rind- und Schweinefleischkonserven festgesetzt.

83.44.2 Der RH nahm verschiedene textliche Bestimmungen dieser Verträge zum Anlaß seiner Kritik und empfahl in mehreren Punkten inhaltlichen Änderungen bzw Ergänzungen mit dem Ziel, künftighin rechtlich einwandfreie und in allen Punkten unmißverständliche Verträge auszuarbeiten.

83.44.3 Das BMLF gab bekannt, daß der Text des Einlagerungsvertrages 1979/80 unter Beiziehung der Finanzprokuratur gänzlich überarbeitet worden sei, und wies im einzelnen auf die geänderten Bestimmungen hin.

83.44.4 Der RH nahm zur Kenntnis, daß sowohl die Bestimmungen der VWG-Nov 1980 als auch der geänderte Text des Einlagerungsvertrages seinen Empfehlungen weitgehend entsprach.

83.45.1 Bei der Berechnung der Lagerkostenvergütungen wurde von den eingelagerten Mengen ausgegangen. Der Zeitablauf der Ein- und Auslagerung entsprach weitgehend den Interessen der einlagernden Betriebe (Preissituation, vorhandene Arbeitskapazität in den Sommermonaten ua).

83.45.2 Der RH wies darauf hin, daß die Betriebe auch ohne Teilnahme an der Einlagerungsaktion, allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen, Fleisch einlagern würden; für diese Menge wäre die Gewährung einer Lagerkostenvergütung nicht erforderlich. Er empfahl, ähnlich wie bei den Einlagerungsaktionen für Getreide auch auf dem Fleischsektor vorzugehen und die vergütungsfähigen Einlagerungsmengen um das Ausmaß der betriebsnotwendigen Lagerhaltung zu kürzen.

83.45.3 Das BMLF erklärte, daß die Fleischproduktion zum Unterschied von der Getreidewirtschaft mit saisonalen Schwankungen laufend anfallt; trotzdem sei es notwendig, in gewissen Perioden Fleischeinlagerungen zum Zwecke der Preisstabilisierung zu verfügen. Die VFK wies darauf hin, daß Betriebe mit erheblichem Produktionsvolumen aus versorgungspolitischen und betriebsinternen Erwägungen ein betriebsnotwendiges Lager halten würden, für welches keine Meldepflicht bestehe; darüber hinaus wäre zu berücksichtigen, daß die Freigabe des Interventionslagers nur aufgrund entsprechender Beschlüsse der VFK erfolge.

83.45.4 Der RH entgegnete, daß die saisonalen Schwankungen der Fleischproduktion kein entscheidendes Hindernis für die Festlegung eines pauschalen Mengenabschlages seien, und wiederholte unter Hinweis auf die beträchtlichen Kosten der Einlagerungsaktion seine Empfehlung, die Aufwendungen hierfür auf das unumgängliche Ausmaß zu senken. Zur Stellungnahme der VFK bemerkte der RH, daß sein grundsätzliches Argument, wonach sich Betriebe auch ohne Teilnahme an der Aktion bzw bei deren Wegfall in einem gewissen

Ausmaß gleich verhalten und Fleisch einlagern würden, unwidersprochen blieb.

83.46.1 Gem einem Prüfungsbericht über die Kontrolle eines Interventionslagers im Jahre 1979 wurde in den Gefrierräumen eine Fehlmenge an Rind- und Schweinefleisch von rd 50 400 kg festgestellt. Diese Teilmenge war lt Angabe des Firmeninhabers nicht in den Gefrierräumen, sondern zT produktionsbedingt gesondert gelagert. Die VFK beschloß eine neuerliche Überprüfung dieses Lagers, die im wesentlichen zum gleichen Ergebnis kam. Hierauf anerkannte die VFK eine Teilmenge von 30 700 kg (Rohschinken und Westfäler) ausnahmsweise als Interventionsware. Die restliche Menge wurde nicht als vertragsmäßig angesehen und hierfür auch keine Vergütung gezahlt.

83.46.2 Der RH wies darauf hin, daß im vorliegenden Fall eine Vertragsfirma versucht hatte, im Widerspruch zum Vertrag Halbfertig- und Fertigprodukte, also Waren, die sich gegen oder am Ende der Verarbeitungsphase befinden, in die Einlagerungsaktion einzubeziehen. Er bemängelte die Entscheidung der VFK, die 30 700 kg Rohschinken und Westfäler im Widerspruch zur bisherigen Praxis und den klaren Bestimmungen des Einlagerungsvertrages als vergütungsfähige Aktionsware anzuerkennen und empfahl, in Hinkunft von derartigen Ausnahmegenehmigungen mit Rücksicht auf die Gefahr ungleicher Behandlung der Vertragsfirmen Abstand zu nehmen.

83.46.3 Zum konkreten Fall hat das BMLF mitgeteilt, daß es dazu eine Stellungnahme der VFK erbeten habe. Weiters stellte es in Aussicht, daß zur Vermeidung einer ungleichen Behandlung von Einlagerern in Zukunft nach Feststellung von Vertragsverletzungen nur die anteiligen Einlagerungsvergütungen für verfallen erklärt würden. Über Sanktionen solle aus Gründen einer besseren Übersicht jedoch erst zum Ende des Einlagerungszeitraumes entschieden werden.

Die VFK gab hiezu bekannt, daß über Interventionslager und Vergütungen aufgrund der Fachgutachten zweier Mitglieder der VFK entschieden worden sei; die Problematik habe sich vor allem im Zuge der Betriebsnachfolge ergeben.

83.46.4 Da der RH in diesen Äußerungen keine sachlichen Argumente erblickte, hielt er seine Kritik vollinhaltlich aufrecht.

83.47.1 Das BMLV beteiligte sich an den Einlagerungsaktionen für Rind- und Schweinefleischkonserven 1967/68 bis 1971/72 und 1974/75 bis 1977/78 und erhielt in dieser Zeit für eine Aktionsmenge von insgesamt rd 727 Tonnen Einlagerungsvergütungen in Höhe von insgesamt rd 1,1 Mill S. Die VFK hat erstmalig den Antrag des BMLV um Teilnahme an der Einlagerungsaktion 1978/79 abgelehnt und darauf hingewiesen, daß eine Bundesstelle einer anderen keine Zuschüsse gewähren dürfe.

83.47.2 Der RH erinnerte an seine bereits des öfteren diesbezüglich geäußerte Kritik (letztmalig bei der Rindfleischverbilligungsaktion 1975) und bemängelte, daß dieser erst nach einer Intervention des BMF für die Einlagerungsaktion 1978/79 Rechnung getragen wurde.

Schlußbemerkungen

83.48.1.1 Der RH hatte, wie in seinem TB für das Verwaltungsjahr 1973 unter Abs 81.15 ersichtlich ist, im Zuge der Überprüfung der Gebarung des seinerzeitigen Viehverkehrsfonds dem BMLF empfohlen zu untersuchen, ob der Bestand dieses Fonds mit den damaligen Kompetenzen weiterhin notwendig und im Hinblick auf seine jährlichen Verwaltungskosten von 5 Mill S vertretbar sei oder aber nicht sinnvollerweise das BMLF die Verwaltungsaufgaben dieses Fonds übernehmen sollte; eine Einflußnahme der Interessenvertretungen könnte in Form eines Beirates gewahrt werden, wie er vergleichsweise für den Bereich der Geflügelwirtschaft (BGBl Nr 135/69) bestehe.

83.48.1.2 In Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Empfehlungen des RH hat die Bundesregierung in ihrer Regierungsvorlage vom 24. Februar 1976 ua auch die Auflösung des Viehverkehrsfonds und die Errichtung eines Beirates vorgesehen, was jedoch im Nationalrat nicht die erforderliche Zustimmung gefunden hat. Hingegen wurde das VWG (Viehwirtschaftsgesetz 1976, BGBl Nr 258) in Kraft gesetzt, das eine Art Synthese aus den bis dahin im Marktordnungsgesetz über die Viehwirtschaft enthaltenen Bestimmungen und der Regierungsvorlage darstellt; insb wurde der Viehverkehrsfonds aufgelöst und anstelle des ursprünglich geplanten Beirates die „VFK beim BMLF“ errichtet.

83.48.2.1 Die nunmehrigen Ergebnisse der Überprüfung des RH lassen erkennen, daß die vom Gesetzgeber angestrebte engere organisatorische Bindung des Vieh- und Fleischsektors an das BMLF Ausmaße angenommen hat, die der freien Entscheidung der VFK zur Erreichung der Ziele des VWG keinen maßgeblichen Raum läßt. Insb werden, betrachtet man vor allem die für Österreichs Wirtschaft bedeutenden Viehexporte, der VFK weder eine Einflußnahme auf die für Zwecke des VWG gewidmeten Budgetmittel eingeräumt noch finanzielle Übersichten zur Verfügung gestellt; weiters besteht die Möglichkeit einer entscheidenden Einflußnahme der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen auf den Importausgleich gem § 10 Abs 5 VWG ua mehr.

83.48.2.2 Die mangelhafte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch die VFK, in vielen Fällen ohne diesbezügliches Einschreiten des BMLF, sowie der für den Wirkungsbereich der

VFK anfallende, von den Einnahmen kaum gedeckter Aufwand waren für den RH weitere Gründe für seine Empfehlung, zur Straffung der Verwaltung und Hintanhaltung vermeidbarer Kosten der VFK auch formell den Charakter eines Beirates zu verschaffen und damit die angemessene Mitwirkung der beteiligten Wirtschaftskreise zu wahren.

83.48.3.1 Das BMLF entgegnete, daß seine Einflußmöglichkeit auf die VFK nur aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs 5 VWG (Nichtbestätigung eines Importausgleiches) und des § 23 VWG (Einspruch gegen Beschlüsse der VFK wegen Rechtswidrigkeit) möglich wäre, doch habe das BM von beiden Möglichkeiten nur sehr selten Gebrauch gemacht. Die Kontakte zwischen dem BMLF und der VFK wegen der finanziellen Vorsorge für Exporte seien keine Beschränkungen der Rechte der VFK, sondern im Interesse einer koordinierten Vorgangsweise notwendig; ein ähnliches Vorgehen sei im § 5 des Bundesministeriengesetzes für die Zusammenarbeit von Ministerien vorgesehen. Im Nationalrat habe anlässlich der Verhandlungen zur Verlängerung des VWG Übereinstimmung bestanden, daß die Regelung des Vieh- und Fleischmarktes weiterhin durch eine nach dem Sozialpartnerprinzip zusammengesetzte Kommission erfolgen solle; auch solle das Arbeitsverhältnis zwischen BMLF und VFK nicht geändert werden. Die ua durch personelle Veränderungen bedingten Anpassungsschwierigkeiten im Zuge der Umwandlung des Viehverkehrsfonds in die VFK seien im übrigen weitestgehend beseitigt worden.

83.48.3.2 Auch die VFK lehnte den Gedanken einer Umwandlung der VFK in einen Beirat ab und erklärte, es erscheine vielmehr eine Stärkung ihrer Entscheidungsfreiheit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erforderlich.

83.48.4 Der RH verwies auf die seinerzeitige Absicht der Bundesregierung nach Errichtung eines Beirates und bezeichnete diese Bestrebungen nach wie vor für angebracht. Er gab abschließend seiner Meinung Ausdruck, daß er aus Gründen der finanziellen Abhängigkeit der VFK vom BMLF, des mangelnden Einschreitens des BM bei gesetzwidrigen Beschlüssen der VFK und der bedeutenden Höhe der jährlich anfallenden Kosten nach wie vor die derzeitige Organisation der Vieh- und Fleischmarktordnung für unzweckmäßig halte.

b) Sonstige Wahrnehmungen

Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum

84.1.1 Das BMLF hat in die Abwicklung des Bergbauernzuschusses des Bundes ab dem Jahre 1977 den Verein „Land- und forstwirtschaftliches Rechenzentrum (LFRZ)“ eingeschaltet.

84.1.2 Das BMF hat hierbei im Einvernehmen mit dem RH das BMLF darauf hingewiesen, daß eine

Auszahlung und Verrechnung der Bergbauernzuschüsse eine Angelegenheit des Rechnungs- und Kassenwesens darstellt, deren grundsätzliche Regelung nach § 6 Abs 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG) des Einvernehmens mit dem RH und dem BMF bedürfe. Ebenso müsse die Frage der Übergabe von der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Daten durch das BMLF an das LFRZ, dem auch das BMLF angehört, von den genannten Stellen geprüft werden. In der Sache selbst äußerte das BKA-Verfassungsdienst Bedenken, da das LFRZ nicht ein Organ darstelle, das im Sinne des Art 20 Abs 2 B-VG mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sei, und auch keine gesetzliche Ausnahme von der Amtsverschwiegenheit vorliege.

84.1.3 Das BMLF bekundete in dieser Angelegenheit seine Ansicht, wonach die Einschaltung des LFRZ in den Zahlungsvollzug des Bergbauernzuschusses keine grundsätzliche Anordnung betr das Kassen- und Rechnungswesen gem § 6 Abs 2 des RHG darstelle und daher nicht der Mitwirkung der genannten Stellen bedürfe.

84.1.4 Dieser Meinung trat der RH entgegen, da der vom BMLF vorgenommene Zahlungsvollzug unter Mitwirkung des LFRZ in mindestens vier Punkten von der in der Allgemeinen Verrechnungs- und Zahlungsvorschrift (AVZ) vorgeschriebenen Art des Zahlungsvollzugs abweicht.

84.2.1 In der Folge brachte das BMLF dem RH eine Abschrift seines Antrages an das BMF zur Kenntnis betreffend die Erstellung und Erlassung einer Sonder-AVZ zwecks automationsunterstützter Direktüberweisung von Förderungsmitteln, die weiterhin mit Hilfe des LFRZ durchgeführt werden sollte und die Ermittlung und Anweisung des Bergbauernzuschusses einschloß.

84.2.2 Der RH wies das BMLF darauf hin, daß für die Organisation der Haushaltsführung des Bundes insb die Bestimmungen des Art 5 Pkt I und II sowie des Art 6 Pkt XX des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), des § 53 der Bundeshaushaltsverordnung (BHV), des § 3 der Buchhaltungsdienstverordnung (BDV) und des § 2 Z 9 des Bundesrechenamtsgesetzes (BRAG) zu beachten sind. Diese bringen den Grundsatz der Unvereinbarkeit der Haushaltsführung mit der Durchführung des Zahlungsverkehrs und der Verrechnung zum Ausdruck und bestimmen die hierfür zuständigen Organe des Bundes. Die anweisenden Stellen müssen sich daher bei der Durchführung dieser Aufgaben der zuständigen Buchhaltung und des Bundesrechenamtes bedienen; der Einsatz anderer Stellen und Rechtsträger wie etwa des LFRZ erscheine daher nicht zulässig.

84.2.3.1 Das BMLF teilte hiezu in der Folge mit, daß der Vorstand der Buchhaltung gem § 4 Abs 2 BDV nunmehr darauf hingewiesen habe, daß die Anweisungen der Bergbauernzuschüsse, wie auch jene Zuwendungen auf den Gebieten der Käl-

bermastprämienaktion und der Förderung des Telefonausbaues, den Vorschriften für die Haushaltsführung des Bundes, insb den vom RH erwähnten Bestimmungen, widersprechen.

84.2.3.2 Das BMLF gab des weiteren bekannt, daß der Buchhaltung der Auftrag zur ungeänderten Anweisung erteilt worden sei, weil die Aktionen wegen des fortgeschrittenen Zeitablaufes nicht mehr zum Stillstand zu bringen gewesen wären und die Förderungsempfänger in diesem Falle kaum mit einer Auszahlung noch im heurigen Jahr rechnen hätten können, wobei massive Interventionen und parlamentarische Anfragen zu befürchten gewesen wären.

84.2.3.3 Das BMLF sei im übrigen seit geraumer Zeit bemüht, die haushaltsrechtliche Sanierung der automationsunterstützten Direktanweisung unter Zuhilfenahme des LFRZ zu erreichen, jedoch seien noch umfangreiche Arbeiten für die Erstellung einer Sonder-AVZ notwendig. Das BMLF ersuchte hiebei den RH, gem § 6 Abs 2 RHG die Möglichkeit einer Zustimmung für einen Weg der Auszahlung der Förderungsmittel unter Zuhilfenahme des LFRZ nach Vorlage des Sonder-AVZ-Entwurfes zu prüfen.

84.2.4 Wie der RH hiezu bemerkte, habe das BMLF ohne zwingenden Grund und ohne Herstellung des gesetzlich geforderten Einvernehmens mit dem BMF und dem RH den Zahlungsverkehr abweichend von den einschlägigen Vorschriften geregelt; dabei verkenne der RH nicht die große Bedeutung der Direktanweisung von Förderungsmitteln. Zur derzeitigen Praxis des BMLF, die erwähnten Zuschüsse und Prämien mit automationsmäßiger Unterstützung durch das LFRZ anzuweisen, wies der RH auf die Bestimmungen des BRAG hin, wonach dieses Amt für den Zahlungsvollzug des Bundes zuständig ist. Da die Direktüberweisung der Zuschüsse und Prämien mit den Automationsanlagen dieses Amtes ohne Einschaltung einer anderen Stelle möglich wäre, war für den RH kein Grund erkennbar, den Zahlungsvollzug für diese Mittel durch Stellen außerhalb der Bundesverwaltung besorgen zu lassen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Prüfungsergebnisse aus dem Jahre 1979 und aus den Vorjahren

Berghauptmannschaften Wien, Graz, Salzburg, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck

85.1 Der RH überprüfte im Jahre 1978 die Gebahrung sämtlicher Bergbehörden I. Instanz (6 Berg-

hauptmannschaften); vor dem Jahre 1978 hatte er mit der Überprüfung der Bergbehörde II. - und letzter - Instanz beim BMHGI, Sektion V, Gruppe A, begonnen und diese Prüfung im Jahre 1979 abgeschlossen. Die Unterbrechung erwies sich als notwendig, um über die gesamte bergbehördliche Tätigkeit einen besseren Überblick zu gewinnen. Die Ergebnisse der Überprüfung der Bergbehörde II. Instanz - kurz „Oberste Bergbehörde, (OB)“ bezeichnet - werden im nachfolgenden Abs 86 dargelegt. Hiebei kommen auch jene Prüfungsergebnisse zur Darstellung, die alle sechs angeführten Berghauptmannschaften gleicherweise betreffen und deren Behandlung oder Entscheidung in die alleinige Zuständigkeit des BMHGI fällt.

Der sachliche Wirkungsbereich der Berghauptmannschaften und der OB ist im Berggesetz 1975, BGBl Nr 259, geregelt. Der örtliche Wirkungsbereich der sechs Berghauptmannschaften wurde durch die Verordnung des BMHGI vom 18. Dezember 1967, BGBl Nr 3/1968, die zufolge § 217 Abs 1 Z 6 des zitierten Gesetzes weitergilt, wie folgt festgelegt:

Berghauptmannschaft Wien: Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland; Berghauptmannschaft Graz: Gebiet der Stadt Graz und der Bezirkshauptmannschaften Deutschlandsberg, Feldbach, Fürstenfeld, Graz-Umgebung, Hartberg, Leibnitz, Radkersburg, Voitsberg und Weiz; Berghauptmannschaft Leoben: Gebiet der Bezirkshauptmannschaften Bruck/Mur, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Murau und Mürzzuschlag; Berghauptmannschaft Salzburg: Gebiet der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg; Berghauptmannschaft Klagenfurt: Gebiet des Bundeslandes Kärnten; Berghauptmannschaft Innsbruck: Gebiet der Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

Organisation und Personal

85.2.1 Bei der Berghauptmannschaft Graz bestand keine schriftlich festgelegte Geschäftseinteilung; die Geschäftseinteilung bei den Berghauptmannschaften Wien und Salzburg entsprach nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

85.2.2 Die Geschäftseinteilung gibt Auskunft über die Abgrenzung und die Nachweisbarkeit der einzelnen Aufgabenbereiche, somit über die arbeitsmäßige Auslastung der einzelnen Bediensteten. Der RH empfahl daher der Berghauptmannschaft Graz, die Geschäftseinteilung schriftlich zu erlassen; den Berghauptmannschaften Wien und Salzburg wurde empfohlen, die Geschäftseinteilungen auf den aktuellen Stand zu bringen bzw richtigzustellen.

85.2.3 Die angeführten Berghauptmannschaften trugen der Empfehlung des RH bereits Rechnung.

85.3.1 Die Berghauptmannschaften - ausgenommen die Berghauptmannschaft Graz - sind personell, insb was das Kanzlei- und Schreibpersonal betrifft, sehr gut ausgestattet.

85.3.2 Der RH vertrat die Ansicht, daß durch eine Reihe empfohlener Umorganisationen - insb durch Nichtbeschäftigung von Bediensteten mit unterwertigen Tätigkeiten, soferne es sich nicht um eine geringfügige Verwendung handelt - noch mehr freie Arbeitskapazitäten in Erscheinung treten würden. Es wurde daher empfohlen, die Berghauptmannschaft Wien möge eine halbtagsbeschäftigte und die Berghauptmannschaften Salzburg, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck mögen je eine vollbeschäftigte Schreib- bzw Kanzleikraft einsparen.

85.3.3 Die Berghauptmannschaften teilten dem RH einhellig mit, daß eine Personaleinsparung nicht durchgeführt werden könne; überdies sei die Personalzuteilung an die einzelnen Berghauptmannschaften durch das BMHGI erfolgt.

85.3.4 Die von den Berghauptmannschaften vorgebrachten Gründe vermochten den RH nicht zu überzeugen. Insb der Hinweis, daß die Zuteilung des Personals durch das BMHGI vorgenommen werde, war nach Ansicht des RH deshalb verfehlt, weil personelle Veränderungen in der Regel auf Antrag der Berghauptmannschaften erfolgen.

85.3.5 Das schließlich befaßte BMHGI teilte hiezu mit, daß bei den nächsten Personalveränderungen auf die Anregungen des RH Bedacht genommen werden wird.

85.4.1 Dienstreisen, die bspw nur eine Kommissionierung von kurzer Dauer zum Gegenstand haben, verursachten des öfteren verhältnismäßig lange Abwesenheiten. So erstreckten sich die Dienstreisen des öfteren auf 8 bis 10 Stunden, während die Dauer der ausgewiesenen Amtshandlung, nach der die zu entrichtende Kommissionsgebühr bemessen wird, hiebei jedoch häufig nur eine oder zwei halbe Stunden betrug. In anderen Fällen dauerten die Dienstreisen zwei volle Tage, wobei für die Zeit der Amtshandlungen vier bis fünf halbe Stunden eingesetzt wurden. Die Abweichungen zwischen dem Ausmaß der Amtshandlungen und der Dauer der Dienstreisen wurde damit begründet, daß die Beamten den Betrieben auch beratend zur Seite stünden. Diese Tätigkeit fand in den aufgenommenen Niederschriften jedoch keinen Niederschlag.

85.4.2 Der RH empfahl, die Dauer der Dienstreisen auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Außerdem sollte die über eine konkrete Maßnahme hinausgehende sonstige beratende Tätigkeit stichwortartig in den Niederschriften festgehalten werden.

85.4.3 Die Berghauptmannschaften teilten hiezu mit, daß sie den Empfehlungen des RH bereits nachkamen bzw nachkommen werden.

85.5.1 Bestimmte Bergbaubetriebe wurden - oft auch von verschiedenen Bediensteten einer Berghauptmannschaft - in kurzen Intervallen besucht, während bei anderen Bergbaubetrieben nichteinmal

die jährlichen Besichtigungen vorgenommen wurden, wie dies das Berggesetz 1975 vorschreibt.

85.5.2 Nach Ansicht des RH könnte bei entsprechender Terminplanung sowohl die Anzahl als auch die Dauer der Dienstreisen eingeschränkt werden. Im Hinblick auf eine zweckmäßige und sparsame Verwaltungsführung empfahl der RH, die Dienstreisen entsprechend zu koordinieren.

85.5.3 Lt Stellungnahmen der Berghauptmannschaften wird dieser Empfehlung bereits nachgekommen.

85.6.1 Bedienstete der Berghauptmannschaften nahmen jährlich an mehreren Barbarafeiern oder auch an sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen, für die keine Zuständigkeit der Bergbehörden bestand - wie etwa der Eröffnung eines Hallenbades oder der Durchschlagsfeier eines Straßentunnels - teil und legten hiefür Reiserechnungen. Auch wurden vom Innsbrucker Berghauptmann im Jahr 1977 zwei Auslandsreisen unternommen und als Dienstreisen verrechnet, obwohl diese nach Ansicht des RH nicht als solche einzustufen waren.

85.6.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Teilnahme an Barbarafeiern sowie an anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Ferner wurde angeregt, die Teilnahme von Vertretern der Bergbehörde an Veranstaltungen, die mit dem Wirkungsbereich der Berghauptmannschaften in keinem Zusammenhang stehen - desgleichen nichtgenehmigte Auslandsreisen - zu unterlassen.

85.6.3 Die Berghauptmannschaften trugen lt Stellungnahme den Empfehlungen des RH bereits Rechnung.

Verwaltungsangelegenheiten

85.7.1.1 Die bei den Berghauptmannschaften Graz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck in Verwendung stehenden Dienstkraftwagen wiesen nur verhältnismäßig geringe jährliche Fahrleistungen auf. Bei den Berghauptmannschaften Graz und Salzburg wurden überdies in großem Ausmaß Fahrten mit Dienstkraftwagen zwischen Wohnung und Dienststelle durchgeführt, ohne daß hiefür eine Bewilligung des BMHGI vorlag.

85.7.1.2 Die von den Berghauptmannschaften Wien und Innsbruck geführten Fahrtenbücher waren mangelhaft; es fehlten wesentliche Eintragungen, so daß eine nachträgliche Kontrolle nicht immer möglich war.

85.7.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Pkw nicht mehr für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle zu verwenden. In Anbetracht der geringen sonstigen Fahrleistungen wurde ferner empfohlen, Dienstkraftwagen einzusparen. Außerdem wurden die Berghauptmannschaften aufgefordert, in Hinkunft die Fahrtenbücher vollständig zu führen.

85.7.3 Die Berghauptmannschaft Innsbruck hat ihren Dienstkraftwagen bereits abgegeben. Hinsichtlich der Dienstkraftwagen der Berghauptmannschaften Graz, Salzburg und Klagenfurt teilte das BMHGI, das von den angeführten Berghauptmannschaften als zur Entscheidung zuständig bezeichnet wurde, mit, daß diese Angelegenheit erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Pkw geregelt werden wird. Die regelmäßigen Heimfahrten wurden jedoch bereits eingestellt. Der Empfehlung über die Führung der Fahrtenbücher wird bereits nachgekommen.

85.8.1.1 Bei den Berghauptmannschaften Wien, Graz, Leoben, Klagenfurt und Innsbruck sind Fremdenzimmer eingerichtet. In Klagenfurt besteht die Wohngelegenheit aus Vorzimmer, Zimmer, Küche, Bad und WC. Die Renovierung und Einrichtung kosteten rd 130 000 S. Die Räumlichkeiten wurden überwiegend für Urlaubszwecke benützt.

85.8.1.2 Die Auslastung der Fremdenzimmer war durchschnittlich sehr gering. Die Benützungskosten sind so nieder, daß öfters die Ausgaben für die Wäschereinigung die Einnahmen überstiegen.

85.8.2 Da offenkundig keine dienstliche Notwendigkeit für Fremdenzimmer besteht, empfahl der RH deren Auflassung und Verwendung als Büroräume.

85.8.3 Die Berghauptmannschaften verwiesen darauf, daß für die Entscheidung über die Auflassung der Fremdenzimmer das BMHGI zuständig sei. Dieses teilte dem RH mit, daß die Fremdenzimmer als Raumreserve dienen und lediglich zwischenzeitig als Fremdenzimmer genutzt werden. Es wird jedoch bei der Preisgestaltung getrachtet werden, die durch die Benutzung entstehenden Kosten tunlichst zu decken.

Gebühren und Abgaben

85.9.1.1 Ein pensionierter Beamter der Berghauptmannschaft Wien führt dort einen Stempelmarkenverlag, wofür er eine Verschleißbefugnis aufweist. Da er den Bedarf an Stempelmarken jedoch nur einmal im Monat deckt, blieben die stempelpflichtigen Schriftstücke öfters bis zu einem Monat unvergebührt.

85.9.1.2 In den Jahren 1976 und 1977 betrug der Stempelmarkenbedarf der Berghauptmannschaft Wien jeweils rd 1,3 Mill S, in einzelnen Monaten bis zu rd 188 000 S. Nach Einzahlung des Betrages für die monatlich notwendigen Stempelmarken holte die Rechnungsführerin allein und ungesichert die Stempelmarken beim Finanzamt ab.

85.9.2 Der RH erinnerte an die Kassensicherungsvorschriften, denenzufolge der Transport von Wertsachen von mehr als 100 000 S von zwei Bediensteten auszuführen ist. Ferner empfahl er, in Hinkunft - wie geplant - keinen eigenen Stempel-

markenverschleiß zu führen, da ein solcher entbehrlich erscheint.

85.9.3 Lt Stellungnahme werden nunmehr die Kassensicherungsvorschriften eingehalten. Von einem eigenen Stempelmarkenverschleiß wurde vorläufig Abstand genommen.

85.10.1.1 Die Ansuchen um bergrechtliche Bewilligungen wurden bei den Berghauptmannschaften oft unvergebührt eingebracht. Die offene Gebührenschild wurde ermittelt und sodann schriftlich oder fernmündlich eingefordert. In diesen Fällen wurden jedoch nahezu ausnahmslos keine Stempelmarken, sondern die entsprechenden Geldbeträge übersandt. Bis zum Einlangen wurden die betreffenden Geschäftsstücke in Vormerk gehalten.

85.10.1.2 Bei den Berghauptmannschaften Salzburg, Leoben und Innsbruck wurden aber auch Guthaben an Stempelmarken oder an Bargeld für die Begleichung der Gebühren und Abgabenschulden in Verwahrung gehalten.

85.10.1.3 Andererseits wurden Gebühren- und Abgabenschulden öfters nicht einmal innerhalb eines Monats, sondern erst später beglichen.

85.10.2 Da gem § 11 Z 1 des Gebührengesetzes 1957 die Gebührenschild bei Eingaben und Beilagen im Zeitpunkt der Überreichung entsteht, legte der RH nahe, in Hinkunft auf die Einhaltung der Gebührevorschriften größtes Augenmerk zu richten. Insb wurde angeregt, keine Barbeträge anstatt Stempelmarken mehr anzunehmen. Desgleichen wurde empfohlen, keine Stempelmarken- und Bargeldguthaben mehr zu halten. Bei dauernder Nichtbeachtung durch die Gebührenpflichtigen hätte die Befundaufnahme bei den zuständigen Finanzämtern zu erfolgen.

85.10.3 Lt Stellungnahme wird den Empfehlungen des RH nachgekommen werden.

85.11.1.1 Die Niederschriften am Schluß von bergbehördlichen Verhandlungen wurden öfters nicht vergebührt. Auch in diesen Fällen wurden die Parteien zur Übersendung der Stempelmarken aufgefordert.

85.11.1.2 Den Verhandlungsprotokollen war zu entnehmen, daß den Beteiligten fallweise eine Durchschrift oder Abschrift unvergebührt überlassen wurde.

85.11.2 Gem § 11 Z 4 des Gebührengesetzes 1957 entsteht die Gebührenschild bei Protokollen im Zeitpunkt der Unterzeichnung. Abschriften der Verhandlungsprotokolle sind gem § 14 TP 1 des zitierten Gesetzes zu vergebühren. Der RH empfahl daher, auf die sofortige Vergebührung sowohl der Niederschriften als auch von Durch- oder Abschriften zu achten.

85.11.3 Der Empfehlung des RH wird bereits nachgekommen.

85.12.1 Bei Niederschriften über mündliche Verhandlungen anlässlich von örtlichen Erhebungen im Rahmen von bergbehördlichen Verfahren wurden öfters keine Zeitangaben über Beginn und Ende der Verhandlungen aufgenommen. Es wurde lediglich für die Bemessung der Gebühren nach den Bestimmungen der Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 1954 in den betreffenden Verhandlungsprotokollen die jeweilige Dauer der Amtshandlungen in halben Stunden festgehalten.

85.12.2 Gem § 14 Abs 2 lit a AVG hat jede von der Behörde aufgenommene Niederschrift ua Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung zu enthalten. Aus Beweisgründen wurde angeregt, Beginn und Ende der mündlichen Verhandlungen in die Protokolle aufzunehmen.

85.12.3 Lt Mitteilung kommen die Berghauptmannschaften der Empfehlung bereits nach.

Vollziehung des Berggesetzes

85.13.1 Gem § 59 Abs 2 des Berggesetzes 1975 haben die Berghauptmannschaften die Bergwerksberechtigungen für Grubenfelder und nicht zu solchen gehörende Grubenmaße zu entziehen, wenn diese nicht als Reservfelder gelten, in ihnen seit mehr als 30 Jahren keine bergfreien mineralischen Rohstoffe gewonnen worden sind und der Gewinnungsberechtigte trotz Aufforderung und Androhung der Entziehung der Bergwerksberechtigung binnen sechs Monaten nicht die Gewinnung aufgenommen hat.

85.13.2 Da in den Amtsbezirken aller Berghauptmannschaften seinerzeit verliehene Bergwerksberechtigungen für Grubenfelder und nicht zu solchen gehörende Grubenmaße, die bisher grundsätzlich nicht entzogen wurden, bestanden, wurde empfohlen, ehestens die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

85.13.3 Lt Stellungnahme der Berghauptmannschaften wurde den Empfehlungen des RH bereits entsprochen; die Entziehungsverfahren wurden eingeleitet und teilweise bereits auch schon zum Abschluß gebracht.

85.14.1 Im Zuge von bergbehördlichen Verfahren zogen die Berghauptmannschaften zu den gem §§ 40 ff AVG anberaumten mündlichen Verhandlungen in Verbindung mit einem Augenschein erforderlichenfalls auch Sachverständige bei. Befunde und gutachtliche Äußerungen der Sachverständigen wurden in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen. Abschriften des Verhandlungsprotokolls sowie des Bescheides wurden regelmäßig auch den Sachverständigen übersandt.

85.14.2 Da die Zustellung von Protokoll- und Bescheidabschriften an Sachverständige im AVG nicht vorgesehen ist, empfahl der RH, aus Gründen der Kostenersparnis von dieser Vorgangsweise abzugehen.

85.14.3 Lt Mitteilung der Berghauptmannschaften wird den Empfehlungen des RH bereits gefolgt.

85.15.1.1 In Erledigung einer Eingabe erstellte die Berghauptmannschaft Klagenfurt einen Bescheidentwurf, der vor Erlassung des Bescheides der antragstellenden Partei zur Stellungnahme überlassen wurde.

85.15.1.2 Die Berghauptmannschaft Innsbruck verfaßte in Erledigung einer Eingabe gleichfalls einen Bescheidentwurf, den sie vor Erlassung des Bescheides dem BMHGI - das die oberste Berufungsinstanz gegen diesen Bescheid ist - zur Stellungnahme vorlegte.

85.15.2 Bescheide sind von den zuständigen Behörden in Alleinverantwortung zu erlassen. Im Hinblick auf die Rechtsschutzeinrichtungen der §§ 63 ff AVG und um die Verfahren rascher und sparsamer abzuwickeln, empfahl der RH, in Hinkunft von der Übersendung von Bescheidentwürfen Abstand zu nehmen.

85.15.3 Die Empfehlung des RH wird lt Stellungnahme von den Berghauptmannschaften befolgt werden.

85.16.1 Die von der Berghauptmannschaft Salzburg erlassenen Bescheide enthielten den Hinweis, daß das Ergebnis der Verhandlung in der dem Bescheid angeschlossenen Verhandlungsschrift festgehalten ist.

85.16.2 Gem § 60 AVG sind in der Bescheidbegründung die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen. Der Inhalt der Begründung muß entsprechend dem rechtlichen Vorgang beim Zustandekommen des Bescheides ua den festgestellten maßgebenden Sachverhalt mit den hiebei als feststehend angenommenen Tatsachen und mit den diese erhärtenden Beweisen sowie mit der Art ihrer Würdigung zum Ausdruck bringen. Der RH empfahl, dies zu beachten.

85.16.3 In Hinkunft wird der Empfehlung gemäß vorgegangen werden.

85.17.1.1 Die Berghauptmannschaft Innsbruck hielt in mehreren Fällen insb die Verwaltungsverfahrensvorschriften, aber auch andere gesetzliche Vorschriften nicht ein.

85.17.1.2 Anstatt ein Ansuchen gem § 55 des Berggesetzes 1975 abzuweisen, gab die Berghauptmannschaft nicht nur eingehende Rechtsbelehrungen, sondern machte darüber hinaus auch noch umfangreiche Alternativvorschläge für ein neues Ansuchen.

85.17.1.3 Auch in einem anderen Fall erteilte die Berghauptmannschaft umfangreiche Rechtsbelehrungen, aufgrund deren ein neuerliches Ansuchen gestellt wurde. Auf den sodann erlassenen Bescheid

der Behörde teilte der Antragsteller mit, er werde keine Gewinnungstätigkeit mehr durchführen. Anstatt aufgrund der zwingenden Bestimmungen des § 59 Abs 2 des Berggesetzes 1975 die Berechtigung zu entziehen, wurde ein Termin gestellt, um sich die Angelegenheit noch zu überlegen.

85.17.2 Im Hinblick auf § 73 AVG im Zusammenhang mit den §§ 8 und 13 AVG empfahl der RH der Bergbehörde, in Hinkunft ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden; Rechtsbelehrungen sollten in Hinkunft den zur Parteienvertretung berufenen Rechtsanwälten überlassen werden.

85.18.1 Die Berghauptmannschaft Innsbruck fertigte nicht immer die gem § 44 AVG über jede mündliche Verhandlung anzufertigende Verhandlungsschrift aus.

85.18.2 Der RH empfahl daher, dies in Hinkunft zu tun.

85.19.1.1 Durch zwei lokale Rutschungen in den Jahren 1974 (5 000 t) und 1975 (4 000 t) wurden zwei Etagen des Montafoner Gipswerkes teilweise verschüttet, blieben aber in ihrer Anlage bestehen. Hierauf erließ die Berghauptmannschaft Innsbruck zwei Bescheide, mit denen Anordnungen zur Behebung der bergtechnischen Schäden getroffen wurden. Diese Anordnungen wurden jedoch nicht erfüllt. Dagegen unternahm die Bergbehörde jedoch nichts.

85.19.1.2 Durch eine wesentlich größere Rutschung im Feber 1976 kamen 100 000 bis 150 000 m³ Gesteinsmassen in Bewegung; rd ¼ davon verlegte ein Bachbett, wodurch mehrere Häuser in zwei Vorarlberger Gemeinden gefährdet wurden. Trotz weiterer Sicherungsbescheide wurde nichts unternommen, so daß es im April 1977 zu einer neuerlichen Hangrutschung kam. Da dadurch das Bachbett aufgefüllt wurde, konnte eine Katastrophe nur durch den Einsatz eines Baggers verhindert werden.

85.19.1.3 Erst im Jahre 1978 wurden von der Berghauptmannschaft Innsbruck weitere Maßnahmen getroffen; so wurde

85.19.1.3.1. Im April 1978 bescheidmässig der Abtransport und Abverkauf von etwa 10 000 bis 15 000 m³ Feingips im Wege der Amtshilfe durch die Gemeinde St. Anton im Montafon gesetzwidrig durchgeführt;

85.19.1.3.2 im August 1978 bescheidmässig die Materialeilbahn des Gipswerkes mit Berg- und Talstation und Straßenschutzbrücke sowie die Aufbereitungsanlage durch den Bürgermeister von St. Anton i.M. im Wege der Amtshilfe gesetzwidrig abgetragen, wobei dem durchführenden Baumeister als Entgelt für die Abrißarbeiten die maschinellen Einrichtungen der abzureißenden Gebäude überlassen wurden. Ferner erklärte sich der genannte Bürgermeister bereit, den Bescheid aus dem Jahre 1975 zu vollziehen und das alte Gipswerksgebäude abzu-

tragen. Dem den Auftrag durchführenden Unternehmen wurden mit Zustimmung der Berghauptmannschaft Innsbruck die maschinellen Einrichtungen des Gebäudes samt den außerhalb des Werkes herumliegenden Eisenteilen als Honorar überlassen.

85.19.2.1 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Obige Anordnungen wurden getroffen, obwohl der Berghauptmannschaft Innsbruck bekannt war,

85.19.2.1.1 daß über das Bergbauunternehmen das Konkursverfahren eröffnet wurde,

85.19.2.1.2 daß der Masseverwalter in der Konkursache ausdrücklich erklärte, keine Zustimmung zur Veräußerung von Massebestandteilen geben zu können,

85.19.2.1.3 daß der Bevollmächtigte des Gläubigers als Vertreter des Bergwerksberechtigten ausdrücklich erklärte, er beanspruche das Geld aus dem Feingipsverkauf selbst,

85.19.2.1.4 daß die beauftragten Anwälte des Gläubigers des Bergwerksberechtigten den Erlös aus dem Vermögen des Unternehmens beanspruchten und ausdrücklich auf die Sicherung der Forderung ihrer Mandantschaft von rd 4 Mill S durch ein einverleibtes Simultanpfandrecht im Bergbuch hingewiesen hatten; ferner wurde aufmerksam gemacht, daß Schadenersatzansprüche vorbehalten werden, weil die getroffenen Maßnahmen jeglicher rechtlicher Grundlagen entbehren,

85.19.2.1.5 daß der Bürgermeister von St. Anton i.M. mit Schreiben vom Juli 1978 an die Berghauptmannschaft Innsbruck ausdrücklich die Anfrage richtete, ob trotz des laufenden Konkursverfahrens die getroffenen Maßnahmen fortgeführt werden dürfen.

85.19.2.2 Die von der Berghauptmannschaft Innsbruck getroffenen Maßnahmen widersprachen nicht nur den Bestimmungen der Konkursordnung, sondern auch jenen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Berggesetzes 1975.

85.19.2.3 Der RH empfahl, in Hinkunft größtes Augenmerk darauf zu richten, daß bescheidmässig getroffene Anordnungen ohne unnötigen Verzug im Rahmen der bestehenden Vorschriften durchgeführt werden, um den Bund vor Vermögensnachteilen zu bewahren. In diesem Zusammenhang ersuchte der RH um Bekanntgabe, ob Schadenersatzansprüche - durch wen immer - gestellt wurden bzw ob Klagen nach dem Amtshaftungsgesetz angestrengt wurden.

85.19.3 Bisher wurde dem RH noch keine detaillierte Stellungnahme abgegeben. Die Angelegenheit wird weiter behandelt werden.

Verschiedene Angelegenheiten

85.20 Weitere Feststellungen geringerer Bedeutung betrafen das Öffnen der Amtspost, die Fristen-

vormerke, die Rückstandsausweise, die unversperrte Ablage und die Rückstände in der Ablage, die Führung von Portokassen, Ankäufe durch Berghauptmannschaften für das BMHGI, die Verrechnung von Kopierkosten, die Entwertung von Rechnungszweitschriften, die Führung der Inventar- und Materialverwaltung, die Kassensicherung, die Verwaltung der Bibliotheksbestände, die Führung der Freischurfgebührenkartei und der Befahrungsbücher, die Abrechnung der Telefongebühren sowie die Führung der Schlüssel- und der Wertpapierverzeichnisse.

Den Empfehlungen des RH wurde in allen Angelegenheiten seitens der Berghauptmannschaften Rechnung getragen.

Oberste Bergbehörde

Personal und Organisation

86.1.1 Die Personalangelegenheiten der Bergbehörden werden seit 1. Jänner 1964 vom Präsidium des BMHGI wahrgenommen; trotzdem führte die Sektion V, Gruppe A (Oberste Bergbehörde - kurz OB) Zweitausfertigungen der Personalakte der Bediensteten der Berghauptmannschaften. Desgleichen schaltete sie sich in Personalangelegenheiten immer noch zwischen Berghauptmannschaften und Präsidium ein.

86.1.2 Im Interesse einer einfachen, zweckmäßigen und sparsamen Verwaltung hat der RH empfohlen, die Führung von Zweitausfertigungen der Personalakte ersatzlos aufzulassen und sich in Personalangelegenheiten nicht mehr zwischenzuschalten.

86.1.3 Das BMHGI stellte dies in Aussicht.

86.2.1 Der Leiter der Abt V/10 war außerdem auch noch Leiter der Gruppe A (Bergbau) und Leiter der Abt 5 der Gruppe B (Energie) der Sektion V.

86.2.2 Um einen geordneten Dienstbetrieb zu gewährleisten, hat der RH empfohlen, einen Beamten nicht gleichzeitig mit der Funktion des Gruppenleiters und des Leiters zweier Abteilungen zu betrauen. Angesichts der personellen Ausstattung der Abt V/10 wurde auch nahegelegt, einen A-Posten einzusparen.

86.2.3 Das BMHGI wird bei einer Neuordnung der Geschäftseinteilung auf die Empfehlungen des RH Bedacht nehmen.

86.3.1.1 Die Amtsinspektion der OB bei den Berghauptmannschaften wurde durch zwei A-Beamte der Dienstklasse VIII alternativ unter Heranziehung von je zwei B-Beamten der Buchhaltung, welche die Geld-, Sachen- und Wertpapiergebarung überprüften, durchgeführt. Hierbei wurden jedoch nur ganz allgemeine Verwaltungsangelegenheiten kontrolliert. Die bergpolizeilichen Angele-

genheiten - als Hauptgegenstand der Tätigkeit der Bergbehörden - wurden gesondert von zwei der hierfür zuständigen Abteilungen der OB überprüft.

86.3.1.2 Für die Durchführung der Amtsinspektionen bestanden keine Richtlinien; eine einheitliche Vorgangsweise war daher nicht gewährleistet. Auch wurden die dem BMHGI laufend zugegangenen Meldungen, Abrechnungen und sonstige Unterlagen der Berghauptmannschaften für die Amtsinspektionen kaum ausgewertet.

86.3.1.3 Während die Buchhaltungsbediensteten ihren Bericht dem jeweiligen Berghauptmann übersandten, wurde über die Amtsinspektionen lediglich ein interner Bericht angefertigt, den die Berghauptmannschaft nicht zur Stellungnahme erhielt. Unabhängig davon, daß die konkreten Überprüfungen nur Nebensächlichkeiten betrafen, wurden die Bemängelungen nur mündlich besprochen, so daß keine Kontrolle hinsichtlich der getroffenen Maßnahmen bestand.

86.3.2 Die Amtsinspektionen wiesen lediglich einen geringen Grad an Effektivität auf, so daß der RH empfahl, sie in der bisherigen Form ersatzlos aufzulassen. Angeregt wurde jedoch eine Neugestaltung der für ein umfassendes „Kontrollnetz“ wesentlichen internen Revision. Inhalt und Umfang der Amtsinspektionen wären genau festzulegen und anzuordnen, daß sie durch die bergpolizeilichen Angelegenheiten überprüfenden Abteilungen mitbesorgt werden und durch einen schriftlichen Bericht an den Berghauptmann abzuschließen seien. Ferner wurde nahegelegt, nur mehr einen Buchhaltungsbediensteten für diese Aufgabe zu verwenden, weil Art und Umfang der Überprüfung keinen größeren Einsatz rechtfertigen.

86.3.3 Den Empfehlungen des RH wurde bereits vollinhaltlich entsprochen.

86.4.1 Der Abt V/12 obliegen hauptsächlich die Angelegenheiten der Bergpolizei einschließlich Dienstnehmer-, Oberflächen- und Umweltschutz, die Bergwerksinspektion, die Zulassung von Bergbaumaschinen und -geräten, die Zulassung von Sprengmitteln und von Betriebsleitern sowie das Ausbildungswesen im Bergbau.

86.4.1.1 Im Rahmen der bergpolizeilichen Angelegenheiten führte die Abt V/12 häufig umfangreiche Erhebungen durch und ließ sich Meldungen erstatten, die überwiegend sodann nur für statistische Zwecke aufbereitet wurden.

86.4.1.1.1 Die Amtsberichte über die von den Berghauptmannschaften durchgeführten Werksnachschau bilden zusammen mit den Befahrungsausweisen - gleichzeitig muß jeder Bescheid, jede Niederschrift oder sonstige behördliche Entscheidungen der Bergbehörde I. Instanz abschriftlich vorgelegt werden - die Grundlage für die Aufbereitung der darin enthaltenen Angaben auf vier verschiedenen Listen und Karteiblättern, wobei biswei-

len eine Untergliederung der Daten bis auf 29 Stellen erfolgte.

86.4.1.1.2 Hingegen wurde die Kartei über Staublungenkrankungen nur fallweise ergänzt; sie befand sich nicht auf dem laufenden Stand.

86.4.1.1.3 Für die Unfallstatistik ließ sich das BMHGI vierteljährlich gegliedert nach den verschiedensten Gesichtspunkten alle Unfälle durch die Berghauptmannschaften melden. Darüber hinaus wurde aber auch noch eine Jahresmeldung, in der die Quartalsmeldungen zusammengefaßt waren, abverlangt.

86.4.1.1.4 Weiters hatten die Berghauptmannschaften in periodischen Zeitabständen eine Vielfalt von Meldungen und Berichten vorzulegen; ein Großteil hievon betraf Statistiken und Aufstellungen für das Montanhandbuch (siehe Abs 86.17).

86.4.1.2.1 Der RH empfahl, alle Statistiken und Meldungen auf ihre Notwendigkeit sowohl nach Art und Umfang zu überprüfen. Insb wurde angeregt, die vierteljährlichen Meldungen für die Unfallstatistik nicht mehr abzuverlangen und das Verzeichnis der außer Betrieb stehenden verliehenen Bergbaue nicht mehr neu aufzulegen. Ferner sollten die Berghauptmannschaften mit den Befahrungsausweisen und Amtsberichten keine Abschriften mehr von Bescheiden, Niederschriften oder sonstigen behördlichen Entscheidungen vorlegen. Ganz allgemein wäre eine einschneidende Verminderung des Berichts- und Meldewesens aus Ersparnisgründen angezeigt. Schließlich wurde angeregt, Karteien auf dem laufenden Stand zu halten oder aufzulassen.

86.4.1.2.2 Aber auch die Tätigkeit der Berghauptmannschaften auf dem Gebiete der Unfallverhütung war insofern zu bemängeln, als einerseits die prozentuelle Auswertung der Unfallsziffern wenig Aufschluß gibt und andererseits der vierteljährliche Erhebungsrhythmus zu kurz und auch zu zeit- und kostenaufwendig ist. Überdies enthielten die Erhebungsblätter verschiedene Daten nicht, so daß die Meldungen nach Ansicht des RH nicht den gewünschten Aussagewert hatten.

86.4.1.3 Das BMHGI stellte eine Überarbeitung des Melde- und Berichtswesens sowohl für den Bereich des Ministeriums als auch für jenen der Berghauptmannschaften in Aussicht. Gleichzeitig wurde angeordnet, keine Abschriften mehr von Bescheiden, Niederschriften oder sonstigen behördlichen Entscheidungen dem BMHGI vorzulegen.

86.4.2.1 Die Berghauptmannschaften haben im Interesse einer vereinfachenden und zeitsparenden Erledigung ihrer schriftlichen Aufgaben eine Vielfalt von Formularen jeweils für ihren Bereich, die jedoch von Amt zu Amt verschieden sind, aufgelegt. Andererseits verwendeten sie vom BMHGI aufgelegte Vordrucke fallweise nicht.

86.4.2.2 Im Interesse einer einheitlichen Textierung empfahl der RH die Auflage solcher Formulare durch das BMHGI und deren zwingende Verwendung.

86.4.2.3 Das BMHGI stellte eine Neuordnung des Formularwesens in Aussicht.

86.5.1.1 Ein A-Beamter des BMHGI führte in nicht unwesentlichem Ausmaß Statistiken und Karteien; ein B-Beamter war ausschließlich mit der Vormerkhaltung verschiedener Unterlagen sowie mit der Führung von Sammlungen und Karteien befaßt.

86.5.1.2 Da diese Tätigkeiten für Angehörige der angeführten Verwendungsgruppen unterwertig waren, empfahl der RH, sie durch C- bzw D-Beamte ausführen zu lassen und die A- und B-Posten einzusparen.

86.5.1.3 Das BMHGI wird trachten, in Hinkunft unterwertige Tätigkeiten zu vermeiden.

86.5.2.1 Das BMHGI verwendete laufend Geologen für die Vollziehung des Lagerstättengesetzes.

86.5.2.2 Der RH erachtete die Beschäftigung eines Geologen durch die OB für entbehrlich und empfahl, diesen Dienstposten einzusparen, da gem § 1 des Lagerstättengesetzes die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten in erster Linie der Geologischen Bundesanstalt in Zusammenarbeit mit der Bergbehörde obliegt.

86.5.2.3 Das BMHGI bezeichnete es als notwendig, einen einschlägigen Fachmann stets zur Verfügung zu haben.

86.5.2.4 Der RH vermochte der Auffassung des BMHGI nicht beizupflichten und hielt seine Empfehlung aufrecht.

86.5.3.1 Dem Leiter der Abt V/10 obliegen die Angelegenheiten der Bergbauförderung; er hat demnach einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Gewährung dieser Mittel. Gleichzeitig ist dieser Abteilungsleiter aber auch Mitglied des Aufsichtsrates einer großen österreichischen Kohlenbergbaugesellschaft, die vom BMHGI jährlich Bergbauförderungsmittel erhält.

86.5.3.2 Der RH hielt diese Doppelfunktion für unvereinbar und empfahl, den vom BMHGI in den Aufsichtsrat der Kohlenbergbaugesellschaft entsandten Vertreter nicht aus dem Kreis zu wählen, der für die Gewährung von Bergbauförderungsmitteln oder auch zur Überwachung dieses Bergbaubetriebes zuständig ist.

86.5.3.3 Dem BMHGI schien eine Unvereinbarkeit nicht gegeben zu sein.

86.5.3.4 Nach Ansicht des RH sollte bei Verwaltungsorganen jedenfalls der Eindruck der Befangenheit vermieden werden, weshalb er seine Empfehlung aufrechterhielt.

86.6.1.1 Im Februar 1976 waren in der OB 1 352 Geschäftsstücke der Jahre 1970 bis 1974 noch nicht erledigt.

86.6.1.2 Im Mai 1979 waren 272 Geschäftsstücke aus dem Jahr 1977 und 766 Geschäftsstücke aus dem Jahr 1978 noch unerledigt.

86.6.1.3 Aus einer Zusammenstellung vom März 1979 war zu entnehmen, daß 55 Berufungsentscheidungen des BMHGI als Oberste Bergbehörde unerledigt waren. Die ältesten der der OB zur Entscheidung vorgelegten Berufungen stammten aus den Jahren 1964 und 1965.

86.6.2 Gem § 73 Abs 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und über Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen. Im Hinblick auf die große Anzahl unerledigter Geschäftsstücke und insb von nichterledigten Rechtsmitteln empfahl der RH, Maßnahmen für deren rasche Erledigung zu treffen. Ferner wurde angeregt, halbjährlich Aktenrückstandsausweise anzufertigen.

86.6.3 Lt Mitteilung des BMHGI wurden zwischenzeitig lediglich 12 Berufungen erledigt; drei wurden zurückgezogen. Rückstandsausweise sollen, da ihre Erstellung sehr arbeitsaufwendig ist, nur in besonderen Fällen verlangt werden.

86.6.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, daß die große Anzahl unerledigter Geschäftsstücke die Führung von Rückstandsausweisen notwendig mache, deren Arbeitsaufwand letztlich von der Kanzleiorganisation und dem Rückstandsausweissystem abhängt.

86.7.1 Ein Dienstkraftwagen wurde im Juli 1975 polizeilich abgemeldet. Über Weisung des BMHGI wurde der Pkw in der Garage der Berghauptmannschaft Wien abgestellt, wo er rd 2 1/2 Jahre verblieb. Erst dann verfügte das BMHGI, den Pkw nach Einholung eines Schätzgutachtens an den Meistbietenden zu verkaufen.

86.7.2 Die lange Standzeit bedingte einen Wertverlust des Kraftfahrzeuges, der durch Verkauf oder Rückgabe des gebrauchten Pkw an einen Kfz-Händler an Zahlung Statt bei Ankauf eines Neuwagens vermieden hätte werden können. Der RH empfahl daher, in Hinkunft nicht mehr benötigte Dienstfahrzeuge sofort zu veräußern.

86.7.3 Lt Stellungnahme wird das BMHGI der Empfehlung des RH nachkommen.

Bergbauförderung

86.8.1 Aus dem einschlägigen Schriftverkehr ging die seinerzeitige Absicht hervor, das Bergbauförderungsgesetz 1968 nicht einfach zu verlängern, sondern auf den leistungsfähigen Bergbau mehr Bedacht zu nehmen; im Ministerkomitee bestand die Auffassung, daß nicht nur Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten, sondern vor allem Bei-

hilfen zur „Stärkung der Stärkeren“ gewährt werden sollten.

86.8.2 Am Beispiel einer nachstehend - siehe Abs 86.11.1.1.1 - angeführten verstaatlichten Bergbauunternehmung zeigte sich, daß diese Forderungen nicht erfüllt wurden; in der Praxis war lediglich die jeweilige Liquiditätslage eines Bergbaubetriebes ausschlaggebend für die Gewährung von Bergbaubeihilfen.

Der RH regte daher an, anhand von eingehenden Betriebsdurchleuchtungen jener Bergbaubetriebe, in denen überwiegend Kohle oder Kupfer-, Blei-, Zink- oder Antimonerze gewonnen werden und die gem § 1 des Bergbauförderungsgesetzes 1973 für die Gewährung von Beihilfen in Frage kommen, unter Beachtung der Weltmarktlage, aber auch neutralitätspolitischer Erwägungen, ein Konzept zu erstellen. Dieses hätte zu enthalten, bei welchen Bergbaubetrieben durch Beihilfen in vertretbarer Höhe die Ertragslage verbessert oder die Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden kann, welche Betriebe im volkswirtschaftlichen Interesse oder aus neutralitätspolitischen Erwägungen erhalten werden sollen und schließlich, welche Bergbaubetriebe stillzulegen wären und aus diesem Titel Beihilfen zu erhalten hätten.

86.9.1 Das Bergbauförderungsgesetz 1973 verlor mit 31. Dezember 1977 seine Wirksamkeit; das Bergbauförderungsgesetz 1979 trat erst mit 1. Jänner 1979 in Kraft. Im Jahre 1978 fehlte für die Bergbauförderung somit die gesetzliche Grundlage; die zur Verfügung stehenden Mittel von 216 Mill S wurden nicht so wie in den Vor- und Nachjahren bescheidmäßig, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben.

86.9.2 Nach Ansicht des RH kann die Vergabe von Bergbauförderungsmitteln nicht willkürlich im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung geführt werden. Er empfahl daher, in Hinkunft zeitgerecht gesetzliche Maßnahmen zu treffen.

86.10.1.1 Ein oberösterreichisches Kohlenbergbauunternehmen und eine Privatfirma gründeten im Jahr 1970 zusammen eine Gesellschaft mbH mit einem Geschäftsanteil von je 50 vH. Das Bergbauunternehmen zahlte auf die Stammeinlage 5 Mill S bar ein.

86.10.1.2 Im Jahr 1971 übernahm das Bergbauunternehmen einen Verlust von 0,86 Mill S; ein weiterer Verlust von 1,5 Mill S wurde erwartet. Schließlich plante das Bergbauunternehmen, seinen Anteil abzustoßen.

86.10.1.3 Das Bergbauunternehmen erhielt 1970 5,2 Mill S, 1971 5,2 Mill S, 1972 10 Mill S und 1973 15 Mill S an Bergbauförderungsmitteln; 1970 also wurden somit die Bergbauförderungsmittel von rd 5 Mill S zur Aufbringung des Stammkapitals für die Beteiligung verwendet.

86.10.2 Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes erschien es dem RH zweifelhaft, ob die dem Bergbauunternehmen gewährte Bergbauförderung gerechtfertigt war.

86.11.1.1.1 Ein steirisches Kohlenbergbauunternehmen, das auch Verkehrsbetriebe unterhält, nahm laufend Mittel aus der Bergbauförderung in Anspruch. Hierbei wurde bei der Geldbedarfsrechnung nicht nur der Bedarf der Bergbaubetriebe, sondern auch jener der Verkehrsbetriebe in Anschlag gebracht. Fallweise - wie bspw im Liquiditätsstatus zum Dezember 1973 - war der ausgewiesene Fehibetrag ausschließlich jener der Verkehrsbetriebe; der Fehibetrag erreichte den Betrag von insgesamt 11,6 Mill S.

86.11.1.1.2 Der steirischen Kohlenbergbau- und Verkehrsunternehmung wurden vom BMHGI im Jahr 1974 insgesamt rd 147,5 Mill S aus Bergbauförderungsmitteln überwiesen. Da der Bedarf der Bergbaubetriebe 93,7 Mill S betrug, wurden die Verkehrsbetriebe mit rd 53,8 Mill S aus Bergbauförderungsmitteln unterstützt.

86.11.1.1.3 Auch im Jahre 1978 wurden die Verkehrsbetriebe zu Lasten des Bergbaues mit 8,9 Mill S gefördert.

86.11.1.2 Gem § 5 Abs 4 des Bergbauförderungsgesetzes 1973 darf durch die Beihilfengewährung keine indirekte Subventionierung Dritter erfolgen. Wie der oben dargelegte Sachverhalt zeigt, wurden jedoch im Umweg über die Geldbedarfsrechnung der Bergbaubetriebe die Verkehrsbetriebe - somit Dritte - aus Bergbauförderungsmitteln subventioniert. Nach Ansicht des RH sollten die aus Mitteln der Bergbauförderung zur Abdeckung des Fehibetrages der Verkehrsbetriebe ausgezahlten Beträge gem § 15 Abs 1 lit c des erwähnten Gesetzes rückgefordert werden.

86.11.2.1 Der steirischen Bergbauunternehmung wurde im Jahr 1977 eine Beihilfe nach dem Bergbauförderungsgesetz 1973 in der Höhe von 58,056 Mill S gewährt. Lt den Erhebungen waren 15,5 Mill S für Investitionen, 1,931 Mill S für Untersuchungs- und Aufschließungsarbeiten, 6,036 Mill S für Sicherungsarbeiten im Bereich eines Tagbaues, 15,177 Mill S und 14,29 Mill S für Schließungskosten von zwei Bergbauen, 4,987 Mill S zur Zinsenstützung der Finanzierung eines Großtagebaues und schließlich 0,135 Mill S zur Abdeckung von Betriebsverlusten gewidmet.

86.11.2.2 Aus dem Bericht des aktienrechtlichen Abschlußprüfers für das Wirtschaftsjahr 1977 ging jedoch hervor, daß aus den Bergbauförderungsmitteln von 58,056 Mill S 34,589 Mill S zur Abdeckung von Betriebsverlusten und 23,467 Mill S zur Finanzierung von Investitionen und Aufschließungsarbeiten verwendet wurden. Die für 1977 gewährten Bergbauförderungsmittel wurden somit widmungswidrig verwendet. Nach Meinung des RH hätte daher das BMHGI die Rückzahlung der

Geldzuwendungen gem § 15 Abs 1 lit c des Bergbauförderungsgesetzes auftragen müssen.

86.12.1 Wie dem Wirtschaftsprüferbericht 1977 ferner zu entnehmen war, hat die steirische Bergbauunternehmung vier gemeinnützigen Wohnungsgesellschaften bzw Siedlungsgenossenschaften Wohnbadaurlehen von insgesamt 24,171 Mill S gewährt.

86.12.2 Der RH erachtete die Empfangnahme von öffentlichen Bergbauförderungsmitteln und die gleichzeitige Gewährung von Wohnbadaurlehen an Wohnbaugesellschaften nicht für vertretbar und empfahl, dies in Hinkunft zu beachten.

86.13.1 Den Bediensteten der steirischen Bergbauunternehmungen und Verkehrsbetriebe wurden auf freiwilliger Basis 1973 rd 14,5 Mill S, 1974 rd 20 Mill S und 1975 rd 23,7 Mill S an Produktionsprämien ausbezahlt, die schließlich aus Mitteln der Bergbauförderung gedeckt wurden. Im Jahr 1975 erhielt jeder Bedienstete durchschnittlich 7 000 S.

86.13.2.1 Entgegen der Gepflogenheit des BMHGI, nur die Liquiditätslage und den Geldbedarf der Bergbaubetriebe im Hinblick auf die Gewährung von Beihilfen nach dem jeweiligen Bergbauförderungsgesetz zu ermitteln, vertrat der RH den Standpunkt, daß hierbei hätte berücksichtigt werden müssen, ob die Beihilfen der Verbesserung der Ertragslage oder der Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit dienen. Insb hätten aber bei Gewährung von Beihilfen zur Abdeckung von Betriebsverlusten deren Ursachen untersucht werden müssen.

86.13.2.2 Es ist sicher mit Schwierigkeiten verbunden, jahrelang an Bedienstete bezahlte Prämien nicht mehr gewähren zu können; die Mittel der öffentlichen Hand sollten doch ausschließlich dafür verwendet werden, Betriebe vor der Sperre zu bewahren bzw bei Stilllegung von Betrieben durch Beihilfen die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu fördern. Die Abdeckung von freiwilligen Prämienzahlungen durch Beihilfen fand nach Ansicht des RH im jeweiligen Bergbauförderungsgesetz keine Deckung. Es wurde daher empfohlen, dies in Hinkunft zu berücksichtigen.

86.14.1 Wie das Beispiel eines steirischen Kohlenbergbaues, - von dem bereits 1961 bekannt war, daß dessen Aufrechterhaltung wegen unabänderlicher technischer Gegebenheiten wirtschaftlich nicht vertretbar war, der aber alljährlich hohe Mittel aus der Bergbauförderung erhielt, bis er letztlich 1978 geschlossen wurde - zeigte, hätte diese Bergbau- und Verkehrsgesellschaft ohne diese Grube aktiv gebaren können.

86.14.2 Nach Ansicht des RH wurden durch die lange Verzögerung der Schließung des Kohlenbergbaues in großem Maße Beiträge aus der Bergbauförderung verbraucht, die anderen Betrieben zumindest teilweise hätten zugute kommen können

und die gegebenenfalls deren Ertragslage oder Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten oder verbessert hätten. Er empfahl, für die Zukunft ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

86.15 Hinsichtlich der Bergbauförderung teilte das BMHGI mit, daß gem den §§ 12 und 13 des Bergbauförderungsgesetzes 1979 über die Gewährung von Beihilfen der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie nur im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen entscheidet. Deshalb könne eine endgültige Stellungnahme erst nach Äußerung der angeführten Ressortleiter abgegeben werden.

86.16 Der RH ersuchte, ihm das Ergebnis der einvernehmlich vorgesehenen Maßnahmen ehestmöglich mitzuteilen.

Montan-Handbuch

86.17.1.1 Alljährlich wird von einem privaten Verlag das Montan-Handbuch mit einer durchschnittlichen Auflage von 2000 Stück herausgegeben. Alle Beiträge - mit Ausnahme der Werbung - werden von der OB verfaßt. Das druckreife Manuskript wird dem Verlag unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Als einzige Gegenleistung erhält das BMHGI hierfür 300 Druckstücke zu einem um rd 1/4 ermäßigten Vorzugspreis.

86.17.1.2 Zwischen dem BMHGI und dem Verlag besteht kein schriftlicher Vertrag. Auf die Ausstattung und auf die Preisgestaltung hat die OB kaum Einfluß.

86.17.1.3 Das Montan-Handbuch ist in sieben Abschnitte gegliedert, wovon die ersten vier Abschnitte Angelegenheiten des Bergwesens und zwei weitere Abschnitte überwiegend die Energiewirtschaft betreffen; der letzte Abschnitt enthält Verzeichnisse und Adressen von Bergbaubetrieben, Behörden, Organisationen und Vereinen sowie Firmen- und Personenregister.

86.17.1.4 Nahezu alle Bediensteten der OB waren mit dem Sammeln von Unterlagen und Verarbeiten von Daten für das Handbuch befaßt; diese Tätigkeit beanspruchte einen erheblichen Teil des Arbeitsgebietes der OB.

86.17.2.1 Zwecks geringerer Belastung der Bediensteten der OB könnten nach Ansicht des RH mehrere Abschnitte des Montan-Handbuches gekürzt bzw ersatzlos gestrichen werden.

86.17.2.2 Ferner empfahl der RH, das auf die notwendigsten Daten beschränkte Montan-Handbuch aus Kostengründen in einem Vervielfältigungsverfahren billiger herzustellen.

86.17.3 Das BMHGI bezeichnete die Mitarbeit an der Herausgabe des Montan-Handbuches als eine seit vielen Jahren bestehende Serviceleistung für Verwaltung und Wirtschaft, stellte aber Vereinfachungen soweit als möglich in Aussicht.

86.17.4 Der RH ersuchte um entsprechende Mitteilung der getroffenen Maßnahmen.

86.18.1.1 Ein Großteil der 300 vom BMHGI angekauften Druckstücke wurde entweder als Arbeitsunterlage im Haus verteilt oder an verschiedene Stellen kostenlos versendet. Nur rd 80 Druckstücke wurden von der OB und den Berghauptmannschaften verwendet. Rd 100 Druckstücke wurden den Hochschuleinrichtungen und anderen Bundesdienststellen zur Verfügung gestellt. Weitere 100 Druckstücke wurden dem BMA zur Verteilung im Wege der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit dem Wunsch übergeben, möglichst von den anderen Staaten gleichartige Veröffentlichungen zu erhalten. Ein Restbestand von rd 20 Druckstücken wurde als Reserve gehalten.

86.18.1.2 Die im Tauschwege eingelangten ausländischen einschlägigen Veröffentlichungen wurden vom BMHGI jedoch nur ausnahmsweise verwendet; in der Regel verblieben sie unbenutzt im Archiv.

86.18.2 Nach Ansicht des RH sollten österreichische Dienststellen im Bedarfsfall das Montan-Handbuch aus ihren Haushaltsmitteln anschaffen. Ferner dürfte es billiger kommen, unbedingt benötigte ausländische Publikationen unmittelbar zu beschaffen. Insgesamt könnte nach Meinung des RH mit 100 Druckstücken das Auslangen gefunden und 200 Druckstücke eingespart werden.

86.18.3 Das BMHGI stellte Überlegungen hinsichtlich einer Änderung der Verteilung in Aussicht.

86.19.1 Kurz vor Erscheinen des jeweiligen Montan-Handbuches hat das BMHGI rd 130 Stellen angeschrieben und zur Subskription eingeladen, um eine wirtschaftlich tragbare Auflagenhöhe zu erreichen.

86.19.2 Da es nach Ansicht des RH nicht zu den Aufgaben des BMHGI gehört, eine derartige Werbung durchzuführen, wurde empfohlen, diese Maßnahme in Hinkunft zu unterlassen.

86.19.3 Das BMHGI ist dieser Empfehlung nachgekommen.

Rechtliche Angelegenheiten

86.20.1.1 Der Anwendungsbereich des Berggesetzes 1975 ist grundsätzlich im § 2 geregelt, jedoch sind Tätigkeiten der dort genannten Art, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sowie das Sammeln von Mineralien ausgenommen.

86.20.1.2 Das Berggesetz 1975 stellt seine Zuständigkeitsregelung einerseits auf den mineralischen Rohstoff ab, der aufzusuchen, zu gewinnen, aufzubereiten oder zu speichern ist; richtet sich die Zielsetzung bergmännischer Tätigkeit nicht auf den mineralischen Rohstoff - wie etwa beim Bau der großen Straßentunnel oder der Speicherkraftwerke, wofür allerdings des öfteren Bedienstete der Bergbehörden als Sachverständige zugezogen werden -

so ist das Berggesetz 1975 nicht anwendbar. Andererseits bindet das erwähnte Gesetz seine Anwendbarkeit an bestimmte Zustände, nämlich insb den betrieblichen und räumlichen Zusammenhang, die wechselseitige Beeinflussung des unter- und obertägigen Abbaues und letztlich als äußerstes Bindeglied der Gewinnungsberechtigte als Verantwortlicher sowohl für das Gewinnen als auch für das Aufbereiten. Jedenfalls ist ein betrieblicher Zusammenhang mit dem Aufsuchen und Gewinnen aber dann nicht mehr gegeben, wenn das Aufbereiten der mineralischen Rohstoffe im Rahmen der Weiterverarbeitung vorgenommen wird.

86.20.1.3 Wie die Praxis zeigt, ziehen die Berghauptmannschaften nicht die oben angeführten Grundsätze als Grundlage ihrer Zuständigkeit heran, sondern sind vielmehr bestrebt, möglichst viele Bergbaubetriebe in ihrer Betreuung zu haben. Diesbezüglich hat der RH auf nachstehende Beispiele verwiesen:

86.20.1.3.1 Der Magnesitbergbau in der Steiermark, in Kärnten und in Tirol wurde hinsichtlich der Zuständigkeit durch die Berghauptmannschaften unterschiedlich behandelt. Während die Berghauptmannschaften Klagenfurt und Innsbruck die Weiterverarbeitung des mineralischen Grundstoffes Magnesit unter bergbehördliche Aufsicht stellten, betrachtete die Berghauptmannschaft Leoben ihre Zuständigkeit nur noch für die Brech- und Klasieranlage als gegeben.

86.20.1.3.2 Die Berghauptmannschaft Leoben erachtete sich für ein Gipsveredelungswerk zuständig. Dabei überprüfte sie insb die Gipsplattenherstellung, die Trocknungsanlage hierfür, die Elektrowerkstätte sowie Magazine und Lagerhallen.

86.20.1.3.3 Gleichfalls wurde von der Berghauptmannschaft Leoben der Forstbetrieb eines steirischen Erzbergbaues überwacht. Die Feststellungen der Bergbehörde betrafen Schlägerungsprogramme und Maßnahmen zur Aufforstung.

86.20.1.3.4 Für die Gold- und Silberschurfgemeinschaft Heiligenblut, Tagmaße Zirmsee ua, die Urlaubern das Sammeln von Mineralien ermöglicht, fühlte sich die Berghauptmannschaft Klagenfurt zuständig.

86.20.1.3.5 Für einen stark wasserführenden Stollen eines seit 1924 außer Betrieb stehenden Bergwerkes, der zum Betrieb des E-Werkes einer chemischen Fabrik verwendet wurde, erachtete die Berghauptmannschaft Klagenfurt ihre Zuständigkeit als gegeben.

86.20.1.3.6 Obwohl eine Ichthyolgesellschaft in Tirol schon seit Jahren aus wirtschaftlichen Gründen keinen Ölschieferbergbau mehr betreibt und nur mehr zugekaufte Öle verarbeitet, beanspruchte die Berghauptmannschaft Innsbruck die Zuständigkeit für den Verarbeitungsbetrieb.

86.20.1.3.7 Weil das Abbaumaterial in einem Zementwerk teilweise durch einen Stollen transportiert wurde, nahm die Berghauptmannschaft Innsbruck die Zuständigkeit wahr.

86.20.1.3.8 Das unter der Aufsicht der Berghauptmannschaft Innsbruck stehende Montanwerk in Brixlegg verarbeitete in seinem Schmelzbetrieb nur zugekaufte Grundstoffe und Schrott und betrieb keinen Kupferbergbau mehr.

86.20.1.3.9 Ein Kalksteinbruch bei Gumpoldskirchen unterstand der Berghauptmannschaft Wien; der weitaus größere Kalksteinbruch im Kaltenleutgebener Tal hingegen nicht.

86.20.1.3.10 Die Berghauptmannschaft Leoben erachtete sich für zuständig, weil eine Aufbereitungsanlage über eine Verbindungsrampe mit gleislosen Fahrzeugen - Lastautos - beschickt wurde; in einem anderen Fall, weil zwei Betriebe unter derselben Leitung standen.

86.20.1.3.11 Die Berghauptmannschaft Innsbruck war bestrebt, nicht nur Steinbrüche in größerem Ausmaß ihrer Aufsicht zu unterstellen, sondern auch die Tiroler Tongruben. Erst eine ausdrückliche Anordnung des BMHGI ließ sie nach langen Versuchen von ihrem Vorhaben Abstand nehmen.

86.20.1.3.12 Die Berghauptmannschaften Salzburg, Wien und Tirol erachteten sich für zuständig, weil das in Steinbrüchen gewonnene Material über Sturzschächte und/oder Stollen zu den Verladestellen transportiert wurde.

86.20.1.3.13 Die Berghauptmannschaft Wien fand ihre Zuständigkeit für die im Raum Wien gelegene Zentralwerkstätte einer verstaatlichten Mineralölfirma gegeben.

86.20.1.3.14 Obwohl die für das Erdgasnetz ganz Österreichs bedeutende Umschlagstelle für Erdgas in Niederösterreich in ihrer betriebstechnischen Konzeption keineswegs mit einem Bergbau vergleichbar war, unterlag sie zum Großteil der Betreuung und der Aufsicht der Berghauptmannschaft Wien. Ein Teil der Anlage war allerdings der Einflußsphäre der Bergbehörde entzogen und unterlag der Gewerbeordnung 1973. Dieser Fall zeigte besonders die oft zufällige Zuständigkeit der Bergbehörden auf.

86.20.2.1 Der RH gelangte zur Ansicht, daß das Ansichziehen von Kompetenzen durch die Bergbehörden weniger der Sorge um den österreichischen Bergbau oder der Versorgung der österreichischen Wirtschaft mit wertvollen Rohstoffen, sondern eher dem Umstand zugeschrieben werden kann, daß für den Bestand einzelner Berghauptmannschaften keine ausreichende sachliche Rechtfertigung mehr vorhanden ist. Hiezu kam es, obwohl durch das Berggesetz 1975 nicht zuletzt zwecks Ausgleichs für den Rückgang der Anzahl von Kohle- und Erzbergbauen die sogenannten Quarzsandgruben - häufig Familienbetriebe mit wenigen Arbeitskräften

und bloß einem Radlader oder einer Schubraupe — der Aufsicht der Berghauptmannschaften unterstellt wurden. Diese Unternehmungen wurden jedoch vielfach nicht einmal jährlich, wie gesetzlich vorgesehen, an Ort und Stelle besucht bzw inspiziert.

86.20.2.2 Der RH empfahl, die Zuständigkeitsregelung des Berggesetzes 1975 zu überdenken. Die bloße Ausrichtung auf das Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Speichern von mineralischen Rohstoffen erschien nicht immer als zielführend. In diesem Zusammenhang wäre auch auf eine funktionelle Zuständigkeit Bedacht zu nehmen, bspw die bergmännische Arbeitsweise im Straßentunnelbau und Stollenbau bei Kraftwerksbauten sowie in Großsteinbrüchen. Diesen allgemeinen Grundsatz befolgten zT auch schon die Bergbehörden zur Zeit der Gebarungüberprüfung, indem sie größeres Augenmerk auf die Gefährlichkeit der Tätigkeit im Bergbau als auf die Gewinnung der mineralischen Rohstoffe legten.

86.20.3 Das BMHGI pflichtete der Anregung des RH grundsätzlich bei, hielt jedoch die angeregten neuen Tätigkeiten nicht ohne weiteres unter den Kompetenztatbestand „Bergwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) subsumierbar. Die als strittig angeführten Fälle würden vom BMHGI gemeinsam mit der jeweils zuständigen Berghauptmannschaft untersucht und das Ergebnis mitgeteilt werden.

86.20.4 Zu dem Kompetenztatbestand „Bergwesen“ erachtete der RH ein Umdenken hinsichtlich der Zuständigkeiten der Bergbehörden für erforderlich, wobei gegebenenfalls nicht nur gesetzgeberische Akte auf einfachgesetzlicher Stufe notwendig wären.

86.21.1 Folgende, nach dem Berggesetz 1975 vom BMHGI zu erlassende VO waren bis 1979 noch nicht ergangen:

VO über das Bergbaukartenwerk (§ 135 Abs 1 im Zusammenhang mit § 160);

VO über die Erstellung von Betriebsplänen (§ 137 Abs 1);

VO über die Zulassung von Betriebseinrichtungen udgl (§ 148);

VO über die Bestellung von verantwortlichen Personen (§ 158);

VO über einen verantwortlichen Markscheider (§ 165);

VO betreffend die Bergbaugebiete (§§ 176 ff);

VO betreffend Schutzmaßnahmen beim Bergbau (§ 205);

VO über die Hauptstellen für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen (§ 210);

VO über den Bergbaubeirat (§ 213);

VO über Schutzgebiete (§ 254).

Auch die weitere Verordnungsermächtigung im § 205 des Berggesetzes 1975 für Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften für die Durchführung bestimmter gefährlicher oder besonderer Fachkenntnisse erfordernder Arbeiten wurde erst in drei Fällen wahrgenommen.

86.21.2 Der RH empfahl, von den Verordnungsermächtigungen im Sinne der gebotenen Verwaltungsökonomie umgehend Gebrauch zu machen.

86.21.3 Lt Stellungnahme des BMHGI seien bisher vier VO erlassen und drei Verordnungsentwürfe zur Begutachtung versendet worden. Im übrigen habe es die OB angewiesen, die Entwürfe in den Jahren 1981 und 1982 fertigzustellen.

86.22.1.1 In den Übergangsbestimmungen des Berggesetzes 1975 waren jene vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen VO angeführt, die bis zur Neuregelung des betreffenden Gebietes durch eine aufgrund des nunmehrigen Gesetzes erlassene VO im bisherigen Umfang als Bundesgesetz in Geltung blieben. Hierunter fielen die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, die Erdöl-Bergpolizeiverordnung sowie die Verordnung zur Verhütung einer Vergeudung der Energie von Erdöl- und Erdgaslagerstätten. Die angeführten VO enthalten größtenteils technische Vorschriften, die teilweise bereits veraltet sind und bisher nicht an den neuen Stand der Technik angepaßt wurden. Überdies wurden die Bestimmungen dieser VO bisher nicht dem Berggesetz 1975, wie anschließend ausgeführt wird, angeglichen.

86.22.1.2 Gem § 63 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung dürfen nur solche mit Verbrennungsmotoren angetriebene Fahrzeuge unter Tag verwendet werden, deren Bauart vom BMHGI zugelassen wurde. Lt VO dürfen nur Typengenehmigungen, nicht aber Einzelgenehmigungen erteilt werden; demgegenüber kann gem § 149 Abs 1 des Berggesetzes 1975 auch die Zulassung von Einzelausführungen beantragt werden. Da die Voraussetzungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren nicht geregelt sind, half sich das BMHGI damit, daß es gem § 354 Abs 1 und 2 der angeführten VO die Verwendung der Einzelausführung als Ausnahme von der Vorschrift des § 63 der angeführten VO an die sinngemäße Einhaltung der „Richtlinien für die Bewilligung zum Betrieb von Diesellokomotiven im Bergbau unter Tage“ - einen Erlaß des BMHGI aus 1953 - knüpft.

86.22.1.3 In schlagwettergefährdeten Grubenbauen dürfen gem § 253 Abs 1 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung nur solche elektrische Betriebsmittel verwendet werden, deren Bauart vom BMHGI für diese Verwendung zugelassen wurde. Bspw wurde so vom BMHGI die Bauart von Drehstrommotoren oder eines Fahrladers mit Kabelfernsteuerung zugelassen, obwohl für die

elektrotechnischen Erfordernisse keine Vorschriften bestehen.

86.22.1.4 Die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt sieht keine automatisierte Seilfahrt, insb nicht für den Personenverkehr, vor. Der Stand der Technik hat sich jedoch schon in einem solchen Maße weiter entwickelt, daß die automatische Seilfahrt möglich ist, wenn die Anlage über entsprechende technische Einrichtungen verfügt. In jedem Einzelfall des Ansuchens um Bewilligung der automatischen Seilfahrt darf jedoch nicht mehr die in erster Instanz zuständige Berghauptmannschaft entscheiden, sondern das BMHGI hat gem den Bestimmungen des § 158 Abs 1 und 2 der angeführten VO eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Dies hat zur Folge, daß das Ansuchen des Bergbauunternehmens bei der zuständigen Berghauptmannschaft einlangt, die es dem BMHGI zur Entscheidung vorlegt. Jeder Bescheiderlassung geht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine meist langwierige Erhebung an Ort und Stelle voran, an der in der Regel der zuständige Abteilungsleiter des BMHGI, der zuständige Berghauptmann und neben den Vertretern des Bergbauunternehmens auch noch zwei Sachverständige teilnehmen. Sodann wird vom BMHGI der entsprechende Bescheid erlassen, der im Genehmigungsfall bis zu über 20 Ausnahmepunkte von der vorerwähnten VO enthält und zu umfangreichen Auflagen führt.

86.22.2 Der RH erachtete bei der derzeitigen Vorgangsweise die Aufrechterhaltung der Sicherheit in den Bergbaubetrieben infolge des langwierigen Amtsweges nicht für gewährleistet. Überdies stand die Vorgangsweise, in jedem Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, nicht im Einklang mit den Grundsätzen einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltung. Der RH empfahl daher, eine einheitliche Bergpolizeiverordnung zu erlassen, die in allen Belangen des Bergbaues den heutigen gesetzlichen Gegebenheiten und technischen Erfordernissen zu entsprechen hätte. Hiedurch würde eine starke Entlastung des BMHGI und der in erster Instanz an und für sich zuständigen Berghauptmannschaften eintreten.

86.22.3 Das BMHGI verwies auf seine Stellungnahme hinsichtlich der fehlenden Verordnungen (siehe Abs 86.21.3).

86.23.1 Obwohl die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau bloß die Verpflichtung des BMHGI zur Führung eines Verzeichnisses der zugelassenen Sprengmittel vorsieht, wird die Erteilung bzw Aufhebung von Zulassungen von Sprengmitteln für die Verwendung im Bergbau vom BMHGI jeweils im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

86.23.2 Der RH empfahl, in Hinkunft von der Veröffentlichung aus Kostengründen Abstand zu nehmen, zumal dem Montan-Handbuch ein Verzeichnis der zugelassenen Sprengmittel angeschlossen ist.

86.23.3 Das BMHGI hielt die Beibehaltung der bisherigen Veröffentlichungspraxis für zweckmäßig, weil betroffene Wirtschaftskreise von den erfolgten Zulassungen informiert und damit im Interesse der Sicherheit auf die Pflicht zur ausschließlichen Verwendung solcher Produkte hingewiesen werden könnten.

86.23.4 Da die Stellungnahme des BMHGI nicht zu überzeugen vermochte, verblieb der RH bei seiner Empfehlung.

86.24.1.1 Gem § 53 JN sind für die Streitsachen in Angelegenheiten des Bergbaues die bergrechtlichen Senate der durch die VO über die Ernennung der fachmännischen Laienrichter aus dem Kreise der Bergbaukundigen, RGBI Nr 128/1897, bezeichneten Kreis- oder Landesgerichte zuständig. Gem der erwähnten VO ermitteln die Berghauptmannschaften alle drei Jahre in einem zeitaufwendigen Verfahren die für die Ernennung durch den Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie vorzuschlagenden fachmännischen Laienrichter.

86.24.1.2 Die im § 54 Abs 2 JN angeführten Streitsachen wurden mit Inkrafttreten des Berggesetzes 1975, vor allem durch den Wegfall der dort angeführten Bergrechtsinstitute, gegenstandslos. Überdies ergab eine Umfrage bei den Berghauptmannschaften, daß seit 1945 keine Sitzung eines bergrechtlichen Senates stattgefunden hat.

86.24.2 Der RH erachtete die Aufrechterhaltung der bergrechtlichen Senate sachlich nicht mehr für gerechtfertigt und empfahl, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

86.24.3 Das BMHGI und das gleichfalls mit dieser Frage unmittelbar befaßte BMJ teilten mit, daß anlässlich der Fertigstellung der Regierungsvorlage einer Zivilverfahrens-Nov die Aufhebung der bergrechtlichen Senate geplant sei.

86.25.1.1 Gem § 193 Abs 2 des Berggesetzes 1975 bestimmt der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die Sitze und Verwaltungsbezirke der Berghauptmannschaften unter Beachtung der geologisch-lagerstättenkundlichen und sicherheitstechnischen Gegebenheiten sowie der Erfordernisse einer gesetzmäßigen und zweckmäßigen Verwaltung durch VO. § 193 Abs 3 leg cit sieht vor, daß der Handelsminister einzelne Bergbauzweige von der Aufsicht durch die allgemeinen Berghauptmannschaften ausnehmen und besondere Berghauptmannschaften errichten kann, wenn eine besondere fachtechnische Aufsicht aus Gründen der Sicherheit und des Lagerstättenschutzes zweckmäßig ist und dies dem Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung entspricht.

86.25.1.2 Die Standorte und Amtsbezirke der Berghauptmannschaften sind Abs 85.1 zu entnehmen. Nachstehende Aufstellung gibt einen Über-

blick über die Anzahl der Betriebe, welche die einzelnen Berghauptmannschaften zu betreuen haben:

Berghauptmannschaft	Anzahl der aufrechten Betriebe	Hievon Quarz- und Tongruben (einschl. Illit) Stand 1977	nicht befahrene Betriebe Stand 1977	zuzüglich Prospektionsbetriebe
Wien	80	45	5	1
Graz	20	1	0	4
Leoben	37	5	0	1
Salzburg	54	17	3	0
Klagenfurt	7	1	0	6
Innsbruck	12	0	3	9

86.25.2.1 Die Aufgaben der Berghauptmannschaften sind, gemessen an Anzahl und Größe der zu betreuenden Betriebe, unterschiedlich hoch. Bei einigen Berghauptmannschaften wurde nach Ansicht des RH die Forderung des § 193 des Berggesetzes 1975 in Zusammenhang mit § 4 Abs 1 des Bundesministeriengesetzes 1973 nach einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsbesorgung nicht mehr erfüllt. Insb war dies bei der Berghauptmannschaft Klagenfurt, die nur mehr sieben und bei der Berghauptmannschaft Innsbruck, die nur mehr 12 Bergbaubetriebe betreuen, der Fall. Der RH vertrat ferner die Ansicht, daß keine Notwendigkeit besteht, für das Bundesland Steiermark zwei Berghauptmannschaften in Graz und Leoben - deren Entstehung historisch erklärbar ist - aufrecht zu erhalten. Er regte an, die Anzahl der Berghauptmannschaften auf die Hälfte zu beschränken. Seiner Meinung nach könnte mit den Berghauptmannschaften Wien und Salzburg - letztere hätte die Aufgaben der Berghauptmannschaft Innsbruck zu übernehmen - sowie Leoben oder Graz - mit Zuständigkeit für die Bundesländer Steiermark und Kärnten - das Auslangen gefunden werden.

86.25.2.2 Bei Verwirklichung des Vorschlages des RH hätten die angeführten Berghauptmannschaften nachstehende Betriebe zu betreuen:

Berghauptmannschaft	Anzahl der aufrechten Betriebe	demgegenüber Anzahl der lt Aufstellung des BMHGI aufgelassenen Betriebe
Wien	80 (unverändert)	32
Leoben (oder Graz)	64	178
Salzburg	66	105

Der Rückgang der durch die Berghauptmannschaften zu betreuenden und zu überwachenden Betriebe war nach Ansicht des RH insb auf den Verfall des seinerzeitigen traditionellen Kohle-, Kupfer- und Eisenerzbergbaues zurückzuführen, wobei durch die gem § 5 des Berggesetzes 1975 neugeschaffenen Aufgaben der Rückgang etwas aufgefangen wurde. Nach Meinung des RH sollte im Zuge der empfohlenen Neuorganisation der Bergbehörden die Berghauptmannschaft Wien die

alleinige Zuständigkeit für Kohlenwasserstoffe im Sinne des § 193 Abs 3 des Berggesetzes 1975 übertragen werden.

86.25.3 Das BMHGI bezeichnete die Frage der Verminderung der Anzahl der Berghauptmannschaften insb aus regionalpolitischen Überlegungen als schwierig zu lösen und nur schrittweise zu verwirklichen.

86.25.4 Der RH verblieb bei seiner Auffassung, daß eine Beschränkung der Anzahl der Berghauptmannschaften eine konzentrierte und gezielte Arbeitsweise und auch eine nicht unerhebliche Ersparnis an Personal- und Sachkosten bewirken würde, weshalb er die rasche Erstellung des Konzeptes für die schrittweise Neuordnung als zweckmäßig erachtete.

Kohlenwasserstoffe

86.26.1.1 Gem § 4 Abs 1 des Berggesetzes 1975 sind Kohlenwasserstoffe bundeseigene mineralische Rohstoffe. Der Bund kann das Aufsuchen und Gewinnen dieser Rohstoffe unter bestimmten, im Berggesetz angeführten Voraussetzungen natürlichen oder juristischen Personen überlassen. Dies erfolgte in Form bürgerlich-rechtlicher Verträge - sogenannte Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge -, die namens des Bundes vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen abgeschlossen wurden.

86.26.1.2 Um den erdölfördernden Firmen über allfällige Anfangsschwierigkeiten hinwegzuhelfen, wurde ihnen ab 1959 gleichfalls als Starthilfe eine förderzinsfreie Menge von 15 000 t jährlich zugebilligt; bis 1958 gab es eine solche Möglichkeit nicht. Von den drei mit dieser Vertragsklausel ausgestatteten Unternehmungen förderte nur eine im Aufsuchungsgebiet Wels insgesamt 136 257 t, wobei allerdings jährlich nie der Grenzwert von 15 000 t überschritten wurde, so daß auch kein Förderzins zu bezahlen war.

86.26.1.3 Das BMHGI hat offensichtlich aus der Erkenntnis heraus, daß eine förderzinsfreie Menge von jährlich 15 000 t doch eine zu weitgehende Starthilfe darstellt, in den ab 1964 abgeschlossenen Verträgen nur mehr eine einmalige förderzinsfreie Menge von 15 000 t zugestanden.

86.26.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat es aber das BMHGI verabsäumt, die früher abgeschlossenen Verträge allenfalls abzuändern.

86.27.1 Bis 1973 wurde von den zwei erdölfördernden österreichischen Unternehmungen für die Bemessung des Förderzinses für Rohöl nur ein Verrechnungsbetrag von 615 S/t verlangt, obwohl zu diesem Zeitpunkt der Importwert des Rohöles rd 1 600 S betrug. Während die Privatfirma den Förderzins auf Basis des Weltmarktpreises entrichtete, weigerte sich die verstaatlichte Unternehmung, die

sem Verlangen des BMHGI nachzukommen. Das BMHGI verzichtete sodann im Einvernehmen mit dem BMF für 1974 auf die Angleichung des Förderzinses; anstatt der im Jahre 1974 auf Basis der Weltmarktpreise errechneten Förderzinse von rd 160,1 Mill S bezahlte die verstaatlichte Unternehmung nur 62,3 Mill S, was einen Mindererlös von 97,8 Mill S ergab. Im Hinblick auf die mit der Erhöhung des Förderzinses einhergehenden Erhöhung des Flächen- und Feldzinses ergab sich für das Jahr 1974 nach überschlägigen Berechnungen eine Mindereinnahme von rd 100 Mill S.

86.27.2 Der RH empfahl, in Hinkunft die Höhe des Förderzinses vertraglich auf den jeweiligen Weltmarktpreis abzustellen.

86.27.3 Das BMHGI kam im Einvernehmen mit dem BMF dieser Empfehlung nach. Hierauf leistete die verstaatlichte Unternehmung für 1975 allein eine Abschlagszahlung von 90 Mill S.

86.28.1.1 An Flächen-, Feld- und Förderzinsen wurden eingehoben bzw (für 1980 und 1981) veranschlagt:

1977	1978	1979 Mill S	1980	1981
247,8	367,3	341,0	799,0	800,0

86.28.1.2 Auf Verlangen des Bundeslandes Oberösterreich verzichtete das BMHGI ab dem Jahre 1967 auf 2 vH, also auf ein Viertel des dem Bund zustehenden Förderzinses von 8 vH zugunsten des Landes Oberösterreich. Dieselbe Bevorzugung wurde wunschgemäß im Jahre 1969 dem Bundesland Burgenland eingeräumt. Während in Oberösterreich die Vereinbarung zum Tragen kam, weil Erdöl tatsächlich gefördert wurde, ist im Burgenland keine Erdölförderung erfolgt.

86.28.2 Da Kohlenwasserstoffe im Eigentum des Bundes stehen und Einnahmen aus der Verwertung dieses Eigentumsrechtes somit ausschließlich dem Bund zukommen, entsprach die Vorgangsweise des BMHGI nicht den gesetzlichen Bestimmungen und bewirkte für den Bund einen hohen Einnahmenverlust.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft beim Abschluß der endgültigen Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge nicht mehr auf solche Einnahmen zu verzichten.

86.29.1.1 Wie im Abs 86.26 ausgeführt, kann das Aufsuchen und Gewinnen von bundeseigenen mineralischen Rohstoffen, wie bspw Kohlenwasserstoffen, natürlichen oder juristischen Personen in Form von bürgerlich-rechtlichen Verträgen übertragen werden. In dem Vertrag sind ua das zu leistende, angemessen zu bestimmende Entgelt sowie die allgemeinen Rechte und Pflichten beim Aufsuchen und Gewinnen festzusetzen.

86.29.1.2 Nach § 234 der Übergangsbestimmungen des Berggesetzes 1975 galten bereits beste-

hende Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge weiter; sie hätten jedoch binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Berggesetzes 1975, also bis zum 1. Oktober 1976, den geltenden Bestimmungen angeglichen werden sollen.

86.29.1.3 Bisher wurden die bestehenden Verträge nicht der neuen Gesetzeslage angeglichen; wohl wurden jedoch im Juli 1978 sogenannte Interimsvereinbarungen abgeschlossen, die jedoch nur ein gesetzlich nicht gedecktes Weiterarbeiten gewährleisteten.

86.29.1.4 Zwischenzeitlich hat das BMHGI umfangreiche Sanierungsmaßnahmen - wie etwa die Festlegung einer großen Anzahl unsicherer Aufsuchungsgebietsgrenzen durch Verbindlicherklärungen, die Transformation der Koordinaten einer Reihe von Grubenfeldern in der Umgebung von Gewinnungsfeldern und die nachträgliche Abdeckung zahlreicher Teile von Kohlenwasserstoffvorkommen durch Gewinnungsfelder - durchgeführt. Auch wurden - allerdings inhaltlich - unterschiedliche Vertragsentwürfe für die Neufassung der Aufsuchungs- und Gewinnungsverträge erstellt.

86.29.2 Der RH verkannte nicht die großen Schwierigkeiten im Gegenstande; er legte nahe, nunmehr die bestehenden Verträge an die Gesetzeslage des Berggesetzes 1975 anzugleichen bzw die notwendigen neuen Verträge abzuschließen. Zu beachten wären hiebei die Festsetzung des Förderzinses auf Basis der Weltmarktpreise für Rohöl, der Verzicht auf Nachlaßgewährung zugunsten irgend eines Bundeslandes sowie schließlich der Abschluß von Verträgen zu gleichen Bedingungen mit allen in Österreich Rohöl oder Erdgas fördernden Unternehmungen.

86.30.1 Im Zwischentanklager der Zentralstation Voitsdorf der privaten Erdölgesellschaft wurden im Dezember 1977 2 560 t und im Jahr 1978 96 798 t Rohöl gelagert, für die kein Förderzins erlegt wurde. Somit wurden bis zum Verkauf des gelagerten Rohöls insgesamt 9 Mill S an Förderzinsen nicht bezahlt.

86.30.2 Nach Ansicht des RH wäre der Förderzins für die geförderte, nicht erst für die verkaufte Tonne zu entrichten gewesen. Er empfahl, künftig entsprechend vorzugehen.

86.30.3 Das BMHGI stellte hinsichtlich der Feststellungen zur bergbehördlichen Behandlung der Kohlenwasserstoffe allgemein entsprechende Bemühungen in Aussicht.

Gebühren und Abgaben

86.31.1.1 Die für Schurfberechtigungen anfallenden Freischurfgebühren sind gem § 214 Abs 1 des Berggesetzes 1975 vom Schurfberechtigten und die für Bergwerksberechtigungen anfallenden Maßengebühren vom Bergwerksberechtigten für jedes Kalenderjahr zu entrichten. Die Freischurf- und

Maßengebührenpflicht beginnt gem § 214 Abs 3 leg cit mit dem Kalenderjahr, in dem die Verleihung der Schurf- oder Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist, und endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Schurfberechtigung erloschen oder die Erklärung des Erlöschens der Bergwerksberechtigung rechtskräftig geworden ist. Die Freischurf- und Maßengebühren, welche ausschließliche Bundesabgaben sind, werden in gleichen Raten im vorhinein am 10. Jänner und 10. Juli jeden Jahres fällig.

86.31.1.2 Zur Erhebung dieser Gebühren im Sinne des § 49 Abs 2 der Bundesabgabenordnung ist gem § 214 Abs 5 des Berggesetzes 1975 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie als Abgabenbehörde zuständig. Der Genannte wurde gesetzlich ermächtigt, nähere Vorschriften über die Art der Entrichtung dieser Gebühren sowie über die Stelle, an die diese zu entrichten sind, unter Beachtung der Erfordernisse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch VO zu erlassen. Gem § 1 dieser VO, BGBl Nr 224/1976, wurde angeordnet, daß die Freischurf- und Maßengebühren an das BMHGI im Wege der Einzahlung mit Erlagschein oder durch Überweisung auf ein Konto zu entrichten sind. Nur im Vollstreckungsverfahren ist Barzahlung zulässig.

86.31.1.3 Gem § 214 Abs 6 des Berggesetzes 1975 erlischt die Schurfberechtigung, wenn die Freischurfgebühr trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet wird.

Wird die Maßengebühr durch zwei aufeinanderfolgende Jahre trotz Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht oder nur teilweise entrichtet, so hat die Berghauptmannschaft die Bergwerksberechtigung zu entziehen.

86.31.1.4 Aufgrund der oben angeführten Bestimmungen des Berggesetzes 1975 und der erwähnten VO erlangen weder das BMHGI als Abgabenbehörde über die Verleihung von Schurf- und Verleihungsberechtigungen noch die Berghauptmannschaft als Verleihungsbehörde Kenntnis von der Zahlung oder Nichtzahlung der Freischurf- und Maßengebühren. Das BMHGI wies daher die Berghauptmannschaften im Jahr 1976 an, rechtskräftige Neuverleihungen und Veränderungen (Übertragungen, Erlöschen) von Schurf- und Bergwerksberechtigungen ehestens dem angeführten Ministerium als Abgabenbehörde zu melden. Weiters haben die Berghauptmannschaften mit Stichtag 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres je eine Zusammenstellung aller bestehenden Schurf- und Bergwerksberechtigungen bis zum 10. Juni und 10. Dezember jeden Jahres dem BMHGI vorzulegen.

86.31.2.1 Da gem § 214 Abs 6 des Berggesetzes 1975 von der Nichtentrichtung der Gebühren die angeführten Rechtsfolgen, wie bspw das Erlöschen

von Schurfberechtigungen wegen verspäteter Einzahlung der Freischurfgebühren, abgeleitet werden, erschien dem RH die derzeitige Regelung der Entrichtung der Freischurf- und Maßengebühren nicht als zweckmäßig. Die Koordinationsschwierigkeiten zwischen den Berghauptmannschaften als Verleihungsbehörden und dem BMHGI als Abgabenbehörde erster und letzter Instanz führten bspw bei der Berghauptmannschaft Wien dazu, daß die Schurfberechtigungen einer Schurfgemeinschaft mit 31. Dezember 1976 erloschen waren, und die für das erste Halbjahr 1977 bereits einbezahlten Freischurfgebühren vom BMHGI rückerstattet werden mußten. Solche Rückzahlungsfälle ergaben sich auch bei den Berghauptmannschaften Graz und Leoben.

86.31.2.2 Dem im § 214 Abs 5 des Berggesetzes 1975 enthaltenen Grundsatz einer sparsamen und zweckmäßigen Form der Einhebung der Freischurf- und Maßengebühren würde nach Ansicht des RH am ehesten eine Novellierung des Berggesetzes 1975 entsprechen, welche die Zuständigkeit der Berghauptmannschaften als Abgabenbehörden erster Instanz festzulegen hätte. Ferner sollte den Gebührenpflichtigen die Möglichkeit der Einbringung eines Rechtsmittels gegen abgabenrechtliche Entscheidungen eingeräumt sowie für die Freischurf- und Maßengebühren aus verwaltungsökonomischen Gründen nur ein Fälligkeitstermin innerhalb des Jahres festgelegt werden.

86.31.3 Das BMHGI stellte eine entsprechende Neuregelung in Aussicht.

86.32.1 Die Höhe der für jedes Kalenderjahr zu entrichtenden Freischurf- und Maßengebühren, welche seit 1. Juli 1948 unverändert geblieben ist, bestimmt sich gem § 214 Abs 2 des Berggesetzes 1975 nach Art I Abs 2 des Bundesgesetzes, BGBl Nr 28/1947, idF des Bundesgesetzes, BGBl Nr 90/1948. Demnach betragen die für jede Schurfberechtigung zu entrichtende Freischurfgebühr jährlich 14 S, die für jedes verliehene Bergwerksmaß zu entrichtende Maßengebühr je nach Art der mineralischen Rohstoffe jährlich 20 S, 35 S oder 100 S. Diese Gebühren sind zweimal jährlich, je zur Hälfte fällig, zur Einzahlung zu bringen (siehe diesbezüglich Abs 86.31.1.1).

86.32.2 Der RH empfahl, die Freischurf- und Maßengebühren den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Bergbaubetriebe entsprechend anzuhoben.

86.32.3 Das BMHGI stellte eine Neufestsetzung der Freischurf- und Maßengebühren ab 1981 in Aussicht. In der Regierungsvorlage zum Bundesfinanzgesetz 1981 sind bereits 1,2 Mill S (1980 0,7 Mill S) veranschlagt.

86.33.1.1 Die Ansuchen von Bergbauunternehmungen um Verleihung von Schurfberechtigungen enthalten häufig das Begehren, nicht nur eine, sondern mehrere Schurfberechtigungen zu erteilen. So

suchte bspw eine Unternehmung mit Schreiben vom 11. Feber 1978 bei der Berghauptmannschaft Leoben um Verleihung von 201 Schurfberechtigungen an. Alle angeführten Ansuchen waren bloß mit 70 S Bundesstempelmarke versehen.

86.33.1.2 Die Geltungsdauer von Schurfberechtigungen - grundsätzlich zwei Jahre - sind über Ansuchen um jeweils weitere zwei Jahre zu verlängern (§ 21 des Berggesetzes 1975). Auch diese Ansuchen enthielten überwiegend mehrere Schurfberechtigungen.

86.33.2.1 Nach Ansicht des RH ergibt sich aus dem Wortlaut der §§ 18 Abs 3 und 89 Abs 3 des Berggesetzes 1975, daß jede Schurfberechtigung bzw Schurfbewilligung als eigenes Ansuchen - wenn auch in einer Eingabe beantragt - anzusehen ist. Da gem § 12 des Gebührengesetzes 1957 für jedes Ansuchen die Eingabengebühr zu entrichten ist, wenn in einer Eingabe mehrere Ansuchen gestellt werden, empfahl der RH, alle oben angeführten Ansuchen, aber auch alle sonstigen diesbezüglichen Eingaben, bei den zuständigen Finanzämtern zwecks Nachvergebührung anzuzeigen.

86.33.2.2 Da die Vorgangsweise der Berghauptmannschaften auf die vom BMHGI herausgegebene Zusammenstellung der Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und Bundeskommissionsgebühren im Bergbau (Stand Jänner 1976) zurückzuführen war, hat der RH überdies eine Berichtigung dieses Behelfs angeregt.

86.33.3 Obwohl diese Empfehlung mit Unterstützung des mitbefaßten BMF bereits im Dezember 1978 mündlich gegeben wurde, hat das BMHGI im Feber 1979 die Berghauptmannschaften ausdrücklich angewiesen, bei der bisherigen Regelung zu verbleiben.

86.33.4 Erst auf Betreiben des RH wurden die Berghauptmannschaften im Juli 1980 angewiesen, der Empfehlung des RH gemäß vorzugehen.

Der RH ersuchte in diesem Zusammenhang das BMHGI um Mitteilung des dem Bund aufgrund dieser Vorgangsweise entstandenen Gebührenentganges.

86.34.1 Die Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968 wurde bisher im Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung, Abschnitt XVI Bergwesen (TP 325 bis 343), noch nicht den Erfordernissen des Berggesetzes 1975 angepaßt. Für die Verleihung von Schurfberechtigungen bspw muß daher immer auf die Generaltarifpost 1 von 30 S zurückgegriffen werden.

86.34.2 Da das Berggesetz 1975 vor nunmehr rd fünf Jahren verlautbart wurde, empfahl der RH dem hierfür zuständigen BKA, für eine ehestmögliche Anpassung zu sorgen.

86.35.1 Für die Verlängerung von insgesamt 2 839 Schurfberechtigungen schrieb die Berghauptmannschaft Innsbruck einer Bergbauunternehmung mit Bescheid vom April 1978 eine Verwaltungsabgabe von insgesamt 85 170 S (30 S je Schurfberechtigung) vor, die gem § 7 Abs 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968 in Stempelmarken zu entrichten war. Die in obigem Geschäftsstück aufgeklebten Stempelmarken - überwiegend Werte von 1 000 S je Marke - nahmen allein sechs Seiten ein.

86.35.2 Der RH erachtete die Handhabung mit Stempelmarken sowohl für die Partei als auch für die Behörde für aufwendig und - wegen der Gefahr des Diebstahls oder Verlustes - gefährlich. Außerdem stand die Beibringung von Stempelmarken nicht mehr im Einklang mit dem heute selbstverständlichen bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Der RH empfahl daher, bei Novellierung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1968 im Interesse einer einfachen Verwaltung vorzusehen, daß zu entrichtende Verwaltungsabgaben ab einem bestimmten Betrag bargeldlos einzuzahlen sind.

86.35.3 Das BKA stellte eine Anpassung der tariflichen Ansätze und eine Berücksichtigung der bargeldlosen Einzahlung in Aussicht.

86.36 Da auch nach dem Gebührengesetz 1957 öfters höhere Abgabebeträge in Form von Stempelmarken beizubringen sind, empfahl der RH auch dem BMF eine Novellierung des § 3 Abs 2 dieses Gesetzes dergestalt, daß größere Abgabebeträge bargeldlos zur Einzahlung zu bringen sind.

Das BMF hat zu dieser Empfehlung des RH noch nicht Stellung genommen.

86.37 Weitere Feststellungen geringerer Bedeutung betrafen die Gewährung eines Pauschales für die Befahrung von Bergbauunternehmungen anstelle von Einzelzahlungen, die Verleihung von Amtstiteln, die Unzulässigkeit der Verrechnung von Krankenbesuchen als Dienstreise, die Gewährung von Reisebeihilfen, die Verwendung beamten-eigener Pkw, die Abfassung schriftlicher Berichte über Tagungen, die räumliche Unterbringung der Sektion V Gruppe A im Regierungsgebäude und die Abfassung einer Kanzleiordnung für die Berghauptmannschaften. Ferner erörterte der RH die Neufassung von Dienstvorschriften im Rechnungswesen, die haushaltsmäßige Vorsorge, die Kassenabrechnungen, die Instruktion der Rechnungsführer, die Ankäufe von Druckwerken für das BMHGI durch die Berghauptmannschaften, die Kontrolle der Fahrtenbücher, die Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften bei der Bergbauförderung, die Fehleinschätzung von Einnahmen bei den Montagegebühren, die Nachweisung der Bundeskommissionsgebühren sowie die Vergebührung von Auflasungs- und Heimsagungserklärungen.

Zum II. ABSCHNITT

Kapitalbeteiligungen des Bundes Verwaltungsbereich des Bundeskanzleramtes

Hütte Krems Gesellschaft mbH, Krems

87.1.1 Der RH hat 1979 die Gebarung der Hütte Krems Gesellschaft mbH (kurz HK) überprüft.

Die Prüfungshandlungen bei der HK erfolgten am Sitz der Unternehmung in Krems und bei der Muttergesellschaft, der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke - Alpine Montan Aktiengesellschaft (kurz VA) in Linz. Die Prüfung schloß formell an die vorangegangene aus dem Jahre 1962 an, beschränkte sich aber aus Aktualitätsgründen vorwiegend auf die Jahre ab 1974.

Der Gebarungsumfang nötigte zu einer Stichprobenauswahl und Schwerpunktsetzung hinsichtlich der überprüften Gebarungsfälle und zu einer weitgehenden Beschränkung der Berichterstattung auf kritische Feststellungen sowie Empfehlungen. Der RH hat aber keineswegs an den Leistungen und der Einsatzbereitschaft der für die überprüfte Gesellschaft tätigen Personen vorbeigesehen.

Rechtliche Entwicklung

87.1.2 Die bis 1963 beim Bund liegenden Anteilsrechte an der HK wurden aufgrund des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes, BGBl Nr 208/1963, in das Eigentum der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke AG, Linz (kurz VÖEST) übertragen, die ihrerseits zufolge der am 1. Jänner 1973 wirksam gewordenen Verschmelzung mit der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft, Wien, in die Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke - Alpine Montan Aktiengesellschaft, Wien, übergeleitet wurde.

Stellung im Konzern

87.1.3.1 Um die dem Mutter-Tochter-Verhältnis zwischen der VA und der HK entspringenden Rechte und Pflichten abzugrenzen, wurde am 4. August 1967 eine Konzernvereinbarung abgeschlossen. Diese Vereinbarung räumte der Muttergesellschaft ein Weisungsrecht (generell und in Einzelfällen) in fast allen Belangen der Unternehmensführung ein.

87.1.3.2 Der RH hat sich bereits anlässlich von Gebarungüberprüfungen bei anderen Tochtergesellschaften der VA (zB bei der Kärntnerische Eisen- und Stahlwerks-Aktiengesellschaft, Ferlach oder bei der Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbaugesellschaft; siehe TB 1978) kritisch mit den auch in diesen Fällen jeweils bestehenden - im Wortlaut nahezu gleichen - Konzernvereinbarungen auseinandergesetzt. In einer 1980 im RH mit

dem Vertreter der VA abgehaltenen allgemeinen Erörterung dieser Konzernvereinbarung wurde deren Novellierung unter Berücksichtigung der vom RH gegebenen Empfehlungen in Aussicht gestellt.

87.1.3.3 Zwischenzeitlich hat die VA die novellierte Konzernvereinbarung vorgelegt.

87.1.4 Im Rahmen der oben genannten Konzernvereinbarung oblag der VA auch ua die Durchführung aller Verkaufsgeschäfte. Der näheren Durchführung diene ein zwischen VA und HK am 11. April 1968 abgeschlossenes Verkaufsübereinkommen (siehe Abs 87.1.12 und 1.13).

87.1.5 Zuzufolge der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Eingliederung der HK in die VA besteht zwischen dieser als Obergesellschaft und der HK als Untergesellschaft ein Organisationsverhältnis, das auch in einem mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 abgeschlossenen Gewinn- und Verlustübertragungsübereinkommen zum Ausdruck kommt.

Wirtschaftliche Entwicklung

87.1.6.1 Im Jahre 1962 stimmte der Aufsichtsrat der HK der grundsätzlichen Änderung der Struktur des Produktionsprogramms, nämlich der Umgestaltung des Walzwerkbetriebes in einen blechverarbeitenden Betrieb, zu. Die vorgesehene Umstrukturierung erstreckte sich vor allem auf den Aufbau eines Profil- und Formrohrwerkes sowie des Stahlleichtbaues. Innerhalb des überprüften Zeitraumes (also von 1969 - 1978) hat die HK für den weiteren Ausbau und die fortgesetzte Rationalisierung des Werkes rd 550 Mill S aufgewendet, wobei der Hauptschwerpunkt im Rohr- und Profilwerk lag.

87.1.6.2.1 Abgesehen von den noch einzeln näher behandelten Investitionsprojekten stellte der RH allgemein kritisch fest, daß nicht alle maschinellen Einrichtungen (zB die Bandvorbereitung) den betrieblichen Erfordernissen entsprachen.

87.1.6.2.2 Insgesamt haben sich nach Ansicht des RH die hohen Anlagenaufwendungen, die hohen Werkzeugkosten, bedingt durch hohen Verschleiß sowie der große Rüstzeitanteil, verursacht durch die kleinen Losgrößen, nachteilig auf die Herstellkosten, insb im Profil- und Rohrwerk, ausgewirkt.

87.1.6.2.3 Als zusätzlich nachteilig stellte sich für die HK das Fehlen einer eigenen Entwicklungsabteilung dar, weiters die mangelnden Aktivitäten auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung sowie die dadurch auch eingeschränkte Aufnahme von Neuprodukten in das Produktionsprogramm. Unbefriedigend für die HK war auch in manchen Fällen die nicht immer optimal gewährleistete Vormaterialversorgung durch die VA.

87.1.7 Wenn man den zehnjährigen Zeitraum von 1969 bis 1978 in bezug auf die Entwicklung der Nettoerlöse untersucht, so zeigt sich zunächst für

die Jahre von 1969 bis 1974 ein starker Anstieg von real — berücksichtigt man die Änderungen des Großhandelspreisindex — nahezu 50 vH. Ab dem Jahre 1975 nahmen die Nettoerlöse einen wechselhaften Verlauf, sie erreichten in diesem Jahr mit 1 090 Mill S einen Tiefstand, zeigten im Folgejahr einen starken Anstieg auf 1 423 Mill S und lagen 1978 bei 1 409 Mill S. Insgesamt ergab sich für die realen Nettoerlöse im angeführten Jahrzehnt eine Zunahme um annähernd ein Drittel.

87.1.8.1 Die nähere Darstellung der Erlös- und Ergebnisentwicklung der einzelnen Produktgruppen der HK unter Abs 87.8 läßt deutlich die Erzeugnisse des Rohr- und Profilwerkes in steigendem Maße als Hauptumsatzträger erkennen (der Anteil lag 1978 bei rd 66 vH).

87.1.8.2 Für das Profil- und Rohrwerk ergibt sich nach Ansicht des RH künftighin - zum Zwecke der Ergebnisverbesserung - die zwingende Notwendigkeit, einen Teil der Standardprodukte durch Erzeugnisse höherer Wertschöpfung, dh also mit einem höheren Verarbeitungsgrad, zu ergänzen bzw zu ersetzen.

87.1.9.1 Die Produkte der Blechverarbeitung waren mit 12 vH am Gesamtumsatz beteiligt und daher nur mehr von nachgeordneter Bedeutung. Insb auf der Ergebnisseite brachte die Blechverarbeitung-leicht (Lagereinrichtungen, Trennwände, Türzargen) der HK innerhalb der letzten zehn Jahre negative Umsatzergebnisse.

87.1.9.2 Infolge der starken Konkurrenz wird es nach Ansicht des RH künftighin nur bei einer verstärkten Hereinnahme von Projektgeschäften möglich sein, eine Vollkostendeckung zu erreichen.

87.1.10.1 Ungünstig entwickelte sich auch der Stahlleichtbau (insb die Mastfertigung), dessen Erlöse bis 1976 (rd 249 Mill S) ständig stiegen, jedoch 1978 auf rd 102 Mill S fielen.

Auch ergebnismäßig brachte der Stahlleichtbau von allen Produktionszweigen das ungünstigste Ergebnis (-27 vH der Erlöse). Da insb das Auslandsgeschäft Verluste verursachte, entschloß sich die HK zu einer Reihe von Maßnahmen, indem zwecks Ergebnisverbesserung nur mehr der Inlandsmarkt vorrangig beliefert werden sollte. Um aber den Marktanteil bei Inlandsmasten halten bzw ausbauen zu können, wurde eine Reihe von Rationalisierungsmaßnahmen eingeleitet. Die technische Verwaltungsarbeit wurde eingeschränkt, um eine Senkung der Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten herbeizuführen. Weiters wurde eine Verminderung der Lagerhaltung beim Vormaterial, aber auch bei den halbfertigen und fertigen Erzeugnissen angestrebt, um eine Senkung der Zinsen zu erreichen.

87.1.10.2 Ergebnisse dieser Maßnahmen standen zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch aus.

87.1.11 Die Anzahl der bei der HK Beschäftigten stieg in den Jahren 1969 bis 1978 von 1 455 auf 1 648 (siehe Abs 87.7.6). Eine Analyse der Erlös- und Ertragsstruktur für den näher überprüften Zeitraum (1973 bis 1978), bezogen auf den einzelnen Dienstnehmer, zeigte, daß die Nettoerlöse je Arbeitnehmer gestiegen sind, gleichzeitig aber der erzielte Cash-flow je Dienstnehmer gesunken ist.

Unternehmungspolitik

87.1.12.1 Die Bindung der HK an die Muttergesellschaft VA fand naturgemäß - neben den Bestimmungen in der Satzung - auch in der Geschäftsordnung für den Geschäftsführer ihren Ausdruck. Danach hatte der Geschäftsführer die Geschäfte ua nach Maßgabe der Konzernvereinbarung zu führen und zu diesem Zwecke mit der Konzernleitung fortlaufend Kontakt zu halten bzw deren Weisungen zu befolgen.

87.1.12.2.1 Die in der Geschäftsordnung verankerte Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsführers war aber nach Ansicht des RH sehr eingeschränkt. Die Verkaufsabteilung VR der VA war nämlich für die Durchführung sämtlicher Verkaufsangelegenheiten zuständig und legte auch die Verkaufspolitik fest. Als Folge dieser Aufgabe war mit der HK nur das Fertigungs- und Erzeugungsprogramm abzustimmen, ein Einfluß auf die Verkaufspolitik wurde der HK bzw deren Geschäftsführer nicht eingeräumt. Weiters war die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Konzernvertrages im Sinne einer pragmatischen ergebnisverantwortlichen Führung des Geschäftsbereiches V an die Leitung von V delegiert. Ergaben sich Zweifelsfälle in der erforderlichen Zusammenarbeit, entschied das zuständige Vorstandsmitglied der VA.

87.1.12.2.2 Nach Ansicht des RH brachte diese Trennung der Verantwortlichkeiten (die Ergebnisverantwortlichkeit für den Verkauf von HK-Produkten lag bei einer Abteilung der Muttergesellschaft) bzw die fehlende Möglichkeit der Einflußnahme der Geschäftsführung der HK auf die Verkaufspolitik große Probleme mit sich, die auch durch Organisationsanweisungen nicht zu beseitigen waren.

87.1.12.2.3 Der RH erachtete im Interesse einer bestmöglichen Ergebniszielung eine Ausgewogenheit der Verkaufs- und Werksinteressen für notwendig, insb aber die gemeinsame Unterstellung von Verkauf und Produktion unter einen Gesamtverantwortlichen für unumgänglich. Nach Meinung des RH widersprach die zur Zeit der Gebarungüberprüfung angetroffene Gestaltung grundsätzlich dem im Konzern-Unternehmenskonzept vorgesehenen Organisationsmodell der Divisionalisierung.

87.1.13.1.1 Dem Problem der örtlichen Trennung von Produktion und Verkauf wendete die Geschäftsführung der überprüften Unternehmung

ihr besonderes Augenmerk zu und schlug 1978 dem zuständigen Vorstandsmitglied der VA vor, bestimmte Verkaufsaktivitäten der HK zu übertragen.

87.1.13.1.2 Wie die Unternehmung in ihrer Stellungnahme mitteilte, habe sie die Übertragung von Verkaufsaufgaben an die HK zwischenzeitlich vollzogen.

87.1.13.1.3 Die Verkaufsdirektion der VA lehnte jedoch eine Dezentralisierung des Vertriebes zB im Falle der Sonderprofile mit der Begründung vorläufig ab, daß damit die Zusammenarbeit mit anderen Verkaufsbereichen in Linz (Systembau) und die Möglichkeit, Gegengeschäfte abzuschließen, gefährdet seien. Er stimmte jedoch dem Vorschlag zu, die Beziehungen zwischen Produktion und Verkauf enger gestalten zu wollen.

87.1.13.2 Nach Ansicht des RH war aufgrund der vorgegebenen Organisationsform (Stablinienorganisation) gerade bei Sonderprodukten des Rohr- und Profilwerkes einerseits der unbedingt notwendige, unmittelbare Kontakt zum Abnehmer aufgrund des einzuhaltenden Instanzenweges nicht immer herzustellen und andererseits das Fehlen einer Projektverantwortlichkeit nachteilig für die Entwicklung dieses Produktionszweiges.

87.1.13.3 Die Unternehmung teilte schließlich mit, daß der Vertrieb ihrer Produkte über Händler ihr wohl den unmittelbaren Kontakt zu den Kunden erschwere, sie aber organisatorische Maßnahmen getroffen habe, die Projektverantwortlichkeit zu verbessern.

87.1.14.1.1 Mitte 1974 begannen die Untersuchungen in der HK, die Verwaltung der Fertigwarenlager durch EDV-Anwendung in bezug auf eine aktuelle und genaue Bestandführung nach Einzelfabrikaten zu verbessern. Die Durchführung des Projektes übertrug die Geschäftsführung dem firmeneigenen Projektteam „MAKF“.

87.1.14.1.2 Mit dem Antrag auf Freigabe zur Verwirklichung des Konzeptes eines On-line-Betriebs mit eigenem Rechner und der Genehmigung durch die Geschäftsführung im Dezember 1977 hätte schließlich (drei Jahre nach Planungsbeginn) die Durchführungsphase beginnen können. Am 22. Dezember 1977 wiesen die Abteilungen Einkauf und Werksausbau darauf hin, daß die Rechnerauswahl noch im selben Jahr erfolgen sollte, ihnen jedoch keine Angebotsvergleiche vorlägen, eine Rentabilitätsberechnung fehlte sowie die Finanzierung und die Frage der Software ungeklärt wären.

87.1.14.2 Nach Auffassung des RH zeigte dieses Vorgehen des Projektteams, daß die Probleme nach drei Jahren noch nicht geklärt waren.

87.1.15.1.1 Mitte 1978 forderte die HK sechs neue Angebote für die Lieferung der Hardware für eine erweiterte Problemstellung an. Gleichzeitig fiel

die Grundsatzentscheidung, daß statt Kauf eine Anmietung der Geräte erfolgen solle.

87.1.15.1.2 Die Abt Organisation und Datenverarbeitung erhielt im August 1978 den Auftrag, endgültig den Rechner auszuwählen. Nach ihrem Vorschlag wäre der Ankauf der Software einer Eigenentwicklung vorzuziehen. Obwohl die damals bereits vorliegenden Schätzpreise bei Fremdprogrammierung niedriger und der Zeitaufwand kürzer gewesen wäre, befürwortete das Projektteam erneut die Eigenentwicklung der Software und nahm an, dies in sechs Mann-Monaten bewältigen zu können.

87.1.15.1.3 Bezüglich des billigsten Rechner-Angebotes gab es von internen Stellen der HK eine Reihe von Bedenken (zB das Fehlen von Referenzen in Österreich für kaufmännische Einsatzgebiete, die für derartigen Einsatz noch nicht erprobte Betriebs-Software usw).

87.1.15.1.4 In einer Besprechung im Jänner 1979 wurde dennoch zugunsten des billigsten Angebotes entschieden.

87.1.15.2 Nach Ansicht des RH war der Prozeß der Entscheidungsfindung kaum zu überprüfen, da nicht ausreichende Bewertungskriterien zur endgültigen Rechnerauswahl führten.

87.1.16.1 In einer erst nachträglich erstellten Überarbeitung der Investitionsrechnung waren die Schulungs- und Programmierkosten im Gegensatz zur früheren Annahme von 70 000 S nunmehr mit insgesamt rd 360 000 S enthalten. Ursprünglich waren nämlich die Kosten der Eigenentwicklung von Anwendersoftware für EDV-Projekte weder veranschlagt und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zugeführt noch der tatsächliche Aufwand gesondert erfaßt worden. Bis zum Abschluß der örtlichen Erhebungen des RH hatte die EDV-Abteilung allein lt eigener Angabe seit Mitte 1974 sogar schon rd 90 Mann-Monate (ds über 1 100 Mann-Tage) aufgewendet. Im Oktober 1978 waren für die Eigenprogrammierung noch 120 Mann-Tage, im Mai 1979 200 Mann-Tage zuzüglich Schulung angenommen worden.

Im November 1979 war ein endgültiger Inbetriebnahmetermin für MAKF noch nicht mit Sicherheit abzusehen.

87.1.16.2 Nach Ansicht des RH hat es an sach- und zeitgerechten Entscheidungen gemangelt, wodurch es zu diesem schleppenden und aufwendigen Ablauf des Projektes kam.

87.1.17.1.1 Zu Beginn des Prüfungszeitraumes (1969) erfolgte die Aufstellung einer eigenen, kartenorientierten Datenverarbeitungsanlage in Krems, nachdem in den Jahren zuvor die Datenerfassung für eine Verarbeitung außer Haus eingeführt worden war. Mitte 1972 erfolgte der Beschluß, die vorhandenen, für die vorgesehenen Aufgaben zu klein gewordenen maschinellen Ein-

richtungen nicht zu erweitern, sondern als Datenstation für die bei der VA installierte zentrale Großrechenanlage einzusetzen.

87.1.17.1.2 Ende 1974 ersuchte die Geschäftsleitung der HK den Leiter der ADV-Koordination der VA um Unterstützung, da die vorgesehenen organisatorischen Neueinführungen nicht zu dem gewünschten Erfolg führten. Dies kam vor allem dadurch zum Ausdruck, daß bis zu diesem Zeitpunkt kein Soll-Konzept für ADV-Angelegenheiten erstellt worden ist.

87.1.17.2 Der RH stellte fest, daß es während des Jahres 1974 nicht gelungen war, die Verantwortlichen der betroffenen Bereiche im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit in ADV-Fragen zu motivieren und kritisierte, daß die Geschäftsführung der HK diesen Umstand spät erkannte und erst mit Unterstützung von Konzernstellen neue Initiativen setzte.

87.1.18.1 Der Anfang 1975 genehmigte Plan über Zielsetzungen und Prioritäten auf dem ADV-Sektor sah den Einsatz einer Reihe von Projekten im Laufe des Jahres 1976 vor, von denen bis Mitte 1979 lediglich zwei der begonnenen sieben Projekte einsatzbereit waren.

87.1.18.2.1 Der RH kritisierte die große Anzahl der in einem Zug geschaffenen Projektgruppen. Er vermeinte, daß die versuchsweise Durchführung lediglich eines Projektes mit einer Gruppe vorhandene Systemschwächen aufgezeigt und in der Folge entsprechende Maßnahmen möglich gemacht hätte.

87.1.18.2.2 Zudem konnten - nach Ansicht des RH - einschlägige Schulungsmaßnahmen für die einzelnen Mitglieder der Projektgruppen das Verständnis für die Probleme der integrierten Datenverarbeitung zwar fördern, sie waren jedoch - wie sich in der Praxis zeigte - kein Ersatz für den Erfahrungsschatz einer mehrjährigen, praktischen Tätigkeit auf diesem Gebiet.

87.1.18.2.3 Nach Ansicht des RH wäre es daher zielführender gewesen - statt einzelnen Projektteams mit bis zu 11 Mitgliedern aus den betroffenen Unternehmungsbereichen - wesentlich verkleinerte Arbeitsgruppen, verstärkt mit erfahrenen externen ADV-Organisatoren, zu schaffen.

87.1.18.2.4 Weiters beanstandete der RH das Fehlen einer Planung und laufenden Erfassung der Projektkosten, womit die HK eines wesentlichen Kontrollinstruments entbehrte.

87.1.19.1 Im Jahre 1972 begann die HK ihre Unternehmungsziele und die für deren Erreichung erforderlichen Maßnahmen in mittelfristigen Unternehmungsplänen festzuhalten.

87.1.19.2 Nach Auffassung des RH waren die Zielsetzungen zu allgemein formuliert sowie die unzureichende Quantifizierung der Ziele und das Fehlen von Soll-Ist-Vergleichen in den mittelfristigen Unternehmungsplänen zu beanstanden.

87.1.19.3 Die HK stellte entsprechende Änderungen in Aussicht.

87.1.20.1 Nach den Konzernrichtlinien waren die Forschung und Entwicklung (FuE) auch für die Konzerntöchter von der Entwicklungsabteilung der Konzernmutter zentral wahrzunehmen. Die überprüfte Unternehmung forderte ständig eine Dezentralisation der Entwicklungstätigkeit, setzte aber erst 1979 die Errichtung einer eigenen Entwicklungsabteilung durch.

87.1.20.2.1 Unabhängig von der Frage der organisatorischen Zuordnung erachtete der RH die FuE-Intensität der HK nicht als ausreichend im Vergleich zu anderen Unternehmungen.

Da lt Aussage des Präsidenten des Forschungsförderungsfonds der gewerblichen Wirtschaft im allgemeinen jeder in die Forschung investierte Schilling in fünf Jahren rd 19 S an zusätzlichen Umsätzen erwarten läßt, wären Anstrengungen für eine ständige Aufwärtsentwicklung der FuE wirtschaftlich dringend geboten. Hiebei wäre auch die Unterstützung seitens solcher Einrichtungen anzustreben, die für die Forschungsförderung geschaffen worden sind.

87.1.20.2.2 Allerdings sollten nur solche Projekte in Angriff genommen werden, für die ua auch die marktbedingten Voraussetzungen gegeben bzw geklärt sind. Es war daher zB beim Projekt „Freiland-Schwimmbecken“ zu kritisieren, daß im Mai 1973 die HK bereits mit der Errichtung eines Schwimmbeckenprototyps begonnen hat, obwohl erst im Mai 1974 eine Marktanalyse bezüglich Absatzschwerpunkten und Vertriebsmöglichkeiten durchgeführt worden ist. Das Projekt scheiterte schließlich auch, da es sich gegenüber anderen technisch vergleichbaren als nicht konkurrenzfähig erwies.

87.1.21.1 Die HK bediente sich nur in bescheidenem Ausmaß der Möglichkeit, durch Lizenznahme ihr Produktions- und Verkaufsprogramm mit neuen Produkten zu ergänzen.

87.1.21.2 Andererseits verfügte die HK selbst über eine Reihe von Patenten, konnte diese aber trotz ständiger Bemühungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Konzerndienststellen keiner finanziellen Verwertung (Lizenzträge) zuführen.

87.1.22.1 Im Rahmen ihrer Produkt- und Lizenzpolitik hat die VA mit einer Schweizer Firma einen Vertrag abgeschlossen, welcher der HK die ausschließliche Herstellung von Betriebseinrichtungen (wie Werkzeugschränke, Lagergestelle, Palettgestelle) zusicherte. Das alleinige Verkaufsrecht stand der 100-prozentigen Tochterfirma des Lizenzgebers zu.

Der gegenständliche Vertrag verpflichtete die genannte Tochtergesellschaft, Vertragsfabrikate in einem bestimmten Werte von der HK abzunehmen. Die tatsächlich erzielten Erlöse der HK lagen

jedoch deutlich unter den vertraglich gewährleisteten Abnahmewerten.

87.1.22.2.1 Der RH kritisierte das Fehlen einer vertraglichen Regelung für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch einen Vertragspartner - mit Ausnahme einer möglichen vorzeitigen Vertragsauflösung, die von der HK jedoch nicht beabsichtigt war.

87.1.22.2.2 Die HK hatte neben den hohen Verlusten aus diesen Lieferungen auch den Nachteil zu tragen, über ein nur unvollständiges Lieferprogramm zu verfügen, wodurch sie ihren Kunden keine Gesamtlösungen anbieten konnte. Die HK war demnach nur Hersteller bzw Lieferant von Teilen von Betriebseinrichtungen, für welche die Preissituation am Markt nicht so günstig sein konnte wie für anzubietende Gesamtlösungen.

87.1.22.2.3 Der RH erachtete einen beschleunigten Abschluß der seit 1978 in Gang befindlichen Verhandlungen mit dem Lizenzgeber wegen entsprechender Vertragsänderung für zweckmäßig.

87.1.22.3 Lt Stellungnahme der Unternehmung stünden diesbezügliche Gespräche vor dem Abschluß.

87.1.23.1 Wie bereits erwähnt, wurde die Aufnahme von neuen Produkten in das Fertigungsprogramm der HK einerseits durch die zu geringen Aktivitäten auf dem Forschungssektor, andererseits durch die mangelnde Koordinierung von Verkaufs- und Fertigungsstellen behindert.

87.1.23.2.1 Wenn auch eine Reihe von Neuprodukten von der HK erfolgreich in das Produktionsprogramm aufgenommen worden sind, haben diese Neuaufnahmen - insb im näher überprüften Zeitraum ab 1973 - aber nicht jene Erfolge gebracht, die für Ergebnisverbesserungen erforderlich gewesen wären. Diese kritische Feststellung wird durch die - um den Großhandelspreis-Index bereinigte - Wertschöpfung der HK belegt, die von 1969 bis 1973 zwar beträchtlich gewachsen, von 1973 bis 1978 aber nahezu unverändert geblieben ist. Auch die - ebenfalls um den Großhandelspreis-Index bereinigten - Erlöse je Tonne sind zwischen 1973 und 1978 nahezu gleich geblieben.

87.1.23.2.2 Sollte es der HK nicht gelingen, ein Steigen der Erlöse durch eine Umgestaltung der Programmstruktur in Richtung höherwertiger Produkte (zB durch das Anbieten von Gesamtlösungen) zu erreichen, so wird eine zufriedenstellende Ergebnisverbesserung nach Ansicht des RH nur möglich sein, wenn wesentliche Einsparungen auf der Kostenseite erzielt werden.

87.1.24.1.1 Im Rahmen der Bestrebungen der HK, neue Produkte in ihr Produktionsprogramm aufzunehmen, die im Einklang mit dem Unternehmungskonzept standen, nämlich Stahl einem möglichst hohen Grad an Verarbeitung zuzuführen und daraus Problemlösungen anzubieten, entschied

sich die HK ua auch für die Produktionsaufnahme von versetzbaren Stahlrennwänden.

87.1.24.1.2 Für die Beschaffung des für die Trennwandfertigung notwendigen Know-how schloß die Muttergesellschaft 1976 mit einer Firma einen Lizenzvertrag ab, der mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 auf die HK überschrieben wurde.

87.1.24.2.1 Bei der Durchführung des Lizenzvertrages kam es zu einer Reihe von Schwierigkeiten, weil die HK durch den Lizenzgeber nicht in der Weise und in dem Umfang unterstützt worden ist, wie es den Bestimmungen des Vertrages entsprechen hätte. Infolgedessen sind der HK beträchtliche Zusatzkosten entstanden. Auch bei der Berechnung der Lizenzgebühr für einen Großauftrag bestanden Meinungsverschiedenheiten.

87.1.24.2.2 Um derartige Unklarheiten auszuräumen, schlossen die HK und die betreffende Firma 1978 eine Zusatzvereinbarung zum Lizenzvertrag ab. Inwieweit sich die getroffene Lösung als vorteilhaft erweisen wird, konnte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht beurteilt werden.

87.1.24.2.3 Der HK sind für die Entwicklungsarbeiten von Trennwänden hohe Kosten entstanden, die nach Ansicht des RH eigentlich nicht hätten anfallen dürfen, da der Lizenzvertrag zu dem Zwecke abgeschlossen wurde, das notwendige Know-how für die Trennwandfertigung zur Verfügung zu stellen.

87.1.24.2.4 Der RH erachtete eine Verlängerung des Lizenzvertrages nur bei grundlegender Änderung des Vertragsinhaltes (zB ua Staffelung der Lizenzgebühr nach der Umsatzhöhe) für vertretbar.

87.1.25.1 Neben den aufgezeigten Vertragsvereinbarungen schloß die VA 1979 zusätzlich mit einer weiteren Firma einen Beratungsvertrag ab, nach welchem die VA bei der Verfolgung, Hereinbringung und Abwicklung von Aufträgen über Trennwände, Vorzimmerzonen und Sanitärzellen unterstützt werden sollte.

87.1.25.2.1 Nachdem die HK (bzw die VA) 1978 einen Auftrag über die Lieferung von Trennwänden hereingenommen hatte und erst 1979 vertraglich die Mitwirkung des Partners an der Kundenwerbung vorgesehen war, handelte es sich nach Ansicht des RH um einen Geschäftsfall, der keiner Honorierung mehr hätte unterliegen dürfen.

87.1.25.2.2 Zu kritisieren war auch die Tatsache, daß weder von der HK als Produzent der Trennwände noch von der VA als Vertragspartner Nachweise über die von der betreffenden Firma erbrachten Vertragsleistungen vorgelegt werden konnten, obwohl die VA bereits 1 Mill S an Honorar geleistet hatte.

87.1.25.2.3 Nach Ansicht des RH hätte sich die VA (bzw die HK) erst nach Vorliegen von zumin-

dest Teilleistungen im Ausmaß der jeweils darüber zu legenden Fakturen zur Gegenleistung verpflichten dürfen.

Finanzwesen

87.2.1.1.1 Die Bilanzsumme der HK ist von 1973 bis 1978 von 440,5 Mill S auf 913,8 Mill S gestiegen, wobei sich das Anlagevermögen leicht erhöht hat. Die entsprechenden Zugänge von 346,8 Mill S betragen um rd 54,7 vH mehr, als im gleichen Zeitraum - einschließlich der vorzeitigen Abschreibungen - Wertberichtigungen erfolgten.

87.2.1.1.2 Im Jahre 1976 übernahm die HK zum Abtretungspreis von 500 000 S einen Kommanditanteil in Höhe von 5 vH des Gesellschaftskapitals einer KG. Die restlichen 95 vH fielen auf die VA als Komplementär. 1977 wurde unter Fortführung des Unternehmens dieser KG der wesentliche Teilbetrieb und zwar der „Schrottbetrieb“ im Rahmen der Neustrukturierung des konzerneigenen Schrotthandels der VA gegen Ausgabe neuer Gesellschaftsanteile in die Gesellschaft des ursprünglichen Verkäufers eingebracht. In der Folge hat die HK den von ihr dadurch erworbenen neuen Anteil um 320 000 S an die VA abgetreten. Gleichzeitig wurde der Gegenstand des verbleibenden Teiles der KG - vornehmlich zur Nutzung in der VA bestimmt - geändert. Kommanditist blieb weiterhin die HK mit einer Beteiligung am Gesellschaftskapital von 5 vH. Die entsprechenden anteilig an die HK überrechneten Verluste erreichten 1976 bis 1978 rd 185 000 S.

87.2.1.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, da die HK solcherart für eine Beteiligung belastet wurde, die weder in ihrem Interesse noch in ihrer Einflußsphäre lag. Die Haftung der HK betrug bei einem für den Restbetrieb verbleibenden Kaufpreis von 180 000 S weiterhin 360 000 S, dh sie ist trotz des Verkaufes des Schrottbetriebes gleichgeblieben. Nach Ansicht des RH sollte die Beteiligung an eine Unternehmung übertragen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dieser KG steht.

87.2.2 Das Umlaufvermögen unterlag - vor allem wegen der unterschiedlichen Höhe der Vorräte, aber auch der Lieferforderungen - sehr bedeutenden Schwankungen und erreichte 1976 mit 65,1 vH des Gesamtvermögens seine Spitze.

87.2.3.1.1 Das fallende wirtschaftliche Eigenkapital stellte 1973 bis 1978 zwischen 49,8 vH und 38,2 vH, im Durchschnitt 41,7 vH des Gesamtkapitals, lag aber stets über dem Anlagevermögen. Der prozentmäßige Anteil war infolge des gestiegenen Kapitalbedarfes und dessen erforderlicher Deckung mit Fremdkapital fallend.

87.2.3.1.2 Fremdkapital war in diesem Zeitraum in stark unterschiedlicher Höhe erforderlich. Vor allem 1974 und 1976 konnte die Finanzierung der gegenüber den Vorjahren sprunghaften Erhöhung der Vorräte, aber auch der Lieferforderungen, nur

durch einen verstärkten Einsatz von Fremdkapital ermöglicht werden, so daß dieses in den beiden Jahren die höchsten Werte erreichte.

87.2.3.1.3 Die HK verfügte nur in geringem Ausmaß über langfristiges Fremdkapital. Im Durchschnitt betrug dieses 1973 bis 1978 nur 3,1 vH des wirtschaftlichen Gesamtkapitals, während 55,2 vH auf kurzfristiges Fremdkapital entfielen. Der Schwerpunkt des kurzfristigen Fremdkapitals lag in allen Jahren auf den Konzernverbindlichkeitssalden.

87.2.3.2 Nach Ansicht des RH erfolgte somit - nachdem das langfristige Fremdkapital eine untergeordnete Rolle spielte - die Finanzierung von Investitionen, Lagerhaltung uä mit Betriebsmittelkrediten gleichzustellendem Geld, dh höher verzinst, als dies für langfristige Kredite zu erwarten war.

87.2.4.1 Wirtschaftliches Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital zusammen - das der Gesellschaft langfristig zur Verfügung stehende Kapital - deckten in diesem Zeitraum das gesamte langfristig gebundene Vermögen nur zu rd 75,4 vH. Sohin war wirtschaftlich die Finanzierung durch die Muttergesellschaft gegeben, betriebswirtschaftlich aber der Grundsatz der Fristenentsprechung nicht erfüllt. Ohne Gewinn- und Verlustübereinkommen mit der VA wäre das wirtschaftliche Eigenkapital der HK gesunken. Isoliert von der Muttergesellschaft betrachtet, hätte die HK somit wegen des starken Überhandnehmens der kurzfristigen Verbindlichkeiten, die auch zur Finanzierung längerfristiger Vermögensteile herangezogen werden mußten, eine ungünstigere Liquiditätsstruktur zu verzeichnen gehabt.

87.2.4.2 Die ständige Zahlungsbereitschaft der HK war aufgrund des Konzernvertrages jederzeit gewährleistet. Da der Zugang zum langfristigen Kreditmarkt über die Muttergesellschaft als gesichert angesehen werden konnte, waren die entsprechenden Verbindlichkeiten zwar rechtlich, nicht aber wirtschaftlich als kurzfristig zu betrachten. Damit war aber auch, wie der RH kritisch vermerkte, eine starke Abhängigkeit der HK von der VA gegeben.

87.2.5 Die Ergebnisübernahmen durch die VA führten bei der HK zu ausgeglichenen Bilanzen.

87.2.6.1.1 Unter Einbeziehung einer marktgerechten Verzinsung gelang es der HK nur 1973 und 1974, ein positives ordentliches Betriebsergebnis zu erreichen. Das Gesamtkapital erzielte zwar insgesamt im Zeitraum 1973 bis 1978 eine positive Verzinsung von 3,7 vH, diese ist jedoch bis 1978 schon auf 0,4 vH gefallen. 1978 sank auch die Eigenkapitalrentabilität, obwohl bei dieser Rechnung die Ergebnisübernahmen durch die VA das wirtschaftliche Eigenkapital positiv beeinflussten.

87.2.6.1.2 Im Jahre 1974 nahm die HK vorzeitige Abschreibungen und die Dotierung einer Investi-

tionsrücklage in Höhe von 12,3 Mill S vor. 1975 bis 1977 wurden Investitionsfreibeträge von insgesamt 41 Mill S gebildet. 1978 hat die HK im Hinblick auf das Fehlen eines steuerlichen Einkommens der VA Investitionsbegünstigungen nicht mehr in Anspruch genommen.

87.2.6.1.3 Bezogen auf das Fremdkapital lag der Finanzierungsaufwand mit durchschnittlich 3,6 vH unter jenem Wert, den sich ein Kapitalgeber als angemessene Rendite erwarten darf. Die Höhe des Finanzierungsaufwandes war demnach kein Hindernis für die Konkurrenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der HK.

87.2.6.2 Der RH kritisierte den mit zwei durch die HK bei örtlichen Bankfilialen abgeschlossenen Kreditrahmenverträgen verbundenen Aufwand für Kredit-Bereitstellungsgebühren in Höhe von 200 000 S, da im Prüfungszeitraum keinerlei Inanspruchnahme dieser Gelder erfolgte. Nach Ansicht des RH wäre dies allerdings eine Gelegenheit, erneut Überlegungen anzustellen, die lokalen Geldinstitute vermehrt für Kredite heranzuziehen.

87.2.7 Die von der VA an die HK überrechneten Verwaltungs- und Vertriebskosten sind im Zeitraum 1973 bis 1978 um 78,9 vH gestiegen. Von 1976 bis 1978 fielen hierunter zu rd drei Viertel Verkaufskosten der VA für die HK, die sich während dieser Zeit zudem um 13,1 vH erhöhten. Davon entfielen im Durchschnitt rd 79 vH auf reine Personalkosten. Die Nettoerlöse der HK verminderten sich gleichzeitig um 2 vH.

Investitionen

87.3.1.1.1 In den Jahren 1968 bis 1977 betrug der Investitionsaufwand der HK rd 519 Mill S.

87.3.1.1.2 Die Ablauforganisation für Investitionsvorhaben folgte Richtlinien der Muttergesellschaft.

87.3.1.2.1 Nach Ansicht des RH war durch diese Richtlinien nicht immer die klaglose Abwicklung von Investitionen gewährleistet. Bspw fehlte der zwingende Hinweis auf die Vergabe an den Bestbieter und die Einhaltung der ÖNORM A 2050 als maßgeblich für das Vergabeverfahren.

87.3.1.2.2 Der RH regte eine entsprechende Neufassung der Investitionsrichtlinien an.

87.3.2.1 Im Rahmen der mittelfristigen Investitionsprogramme blieben Investitionsmittel von rd 134 Mill S im Jahre 1975 als Überhang ausgewiesen.

87.3.2.2 Um Finanzmittel künftig besser einsetzen zu können, empfahl der RH eine sorgfältigere Zuteilung für die laufenden Jahresinvestitionsprogramme sowie für die mittelfristigen Investitionsprogramme.

87.3.3.1 In den Investitionsrichtlinien der HK fehlte eine Bestimmung über den Zeitpunkt, zu

dem ein Investitionskonto zu schließen sei. Es gab Einzelinvestitionskonten, die bis zu 8 Jahren nach dem Investitionsstart nicht geschlossen worden sind.

87.3.3.2 Der RH erachtete eine entsprechende Ergänzung der Richtlinien für zweckmäßig.

87.3.4.1 Die Abnahme von Anlagen entsprach in einigen Fällen nicht den Erfordernissen. Maßgebend hierfür waren nicht entsprechend ausgearbeitete Abnahmeprogramme.

87.3.4.2 Der RH empfahl, die Abnahmebedingungen entsprechend den erforderlichen Grenzbelastungen zu erstellen.

87.3.5.1 Investitionsnachrechnungen, deren Durchführung in den Investitionsrichtlinien verankert ist, wurden - abgesehen von einigen Ausnahmen - nicht vorgenommen.

87.3.5.2 Der RH empfahl, die Richtlinien künftig einzuhalten.

87.3.6.1 Die Investitionspolitik der HK wurde ab dem Jahre 1960 nach der Schließung des Blechwalzwerkes bzw nach der Verlegung der Erzeugung von Leichtprofilen sowie Formrohren von Linz nach Krems weitestgehend von der Konzernmutter geprägt und mit dieser abgestimmt.

87.3.6.2 Dem Ausbau der HK lag der Generalplan 1963 zugrunde. Für die Folgeinvestitionen in den Jahren 1968 bis 1971 fehlte nach den Feststellungen des RH ein Gesamtausbauplan.

87.3.7.1 Die Abwicklung der Ausbauphase 1972 bis 1980 beruhte grundsätzlich auf der „Mittelfristigen Unternehmensplanung“, insb baute sie auf den Absatzplanungen auf.

87.3.7.2 Der RH vermerkte kritisch zur gehandhabten Erstellung der Absatzzahlen, daß diese teilweise lediglich Hochrechnungen des Zahlenmaterials vorangegangener Jahre darstellten und nicht immer die zu erwartende Marktlage, die ua auch durch Marktforschung zu erkunden gewesen wäre, sowie die technologische Entwicklung in ausreichendem Ausmaß mitberücksichtigten. Die Absatzzahlen der „Mittelfristigen Unternehmensplanung“ als Grundlage für die Investitionsplanung waren daher nach Ansicht des RH nur bedingt verwertbar.

87.3.8.1 Die Projektentwicklung für das Profil- und Rohrwerk sah im Generalplan der Jahre 1960 bis 1963 sieben Einzelstraßen vor. Im Jahre 1979 waren bereits 14 Anlagen in Betrieb, was in der Folge zu Schwierigkeiten zB beim Materialfluß führte.

87.3.8.2 Der RH empfahl, durch weitere Rationalisierungsinvestitionen die Produktivität zu steigern.

87.3.9.1.1 Die Umstellung der VA auf schwere Coilgewichte und der Trend zur schweren Blechverarbeitung bewog das Profil- und Rohrwerk

schon im Jahre 1971, die Anschaffung einer Bandschlitzanlage bis zur Dimension 1550/10 mm vorzuschlagen. Die Initiative zu diesem Projekt ging von der Annahme eines zu erwartenden zusätzlichen Bedarfes aus.

87.3.9.1.2 Die HK lud im Jahre 1975 einige Firmen zur Anbotlegung ein. Der Auftrag wurde im Jahre 1977 an die Muttergesellschaft vergeben.

87.3.9.1.3 Die Anlage hätte im Jahre 1978 den Normalbetrieb aufnehmen sollen; tatsächlich wurde sie, da die geforderte Konstruktion für die VA eine Neuentwicklung darstellte, erst im April 1979 übergeben und konnte zu diesem Zeitpunkt erst 65 vH der geplanten Leistungskennzahlen erfüllen. Die Anlage war im Jahre 1980 noch in der Anfahrphase und hat Ende dieses Jahres das Investitionsziel zu 90 vH erreicht.

87.3.9.2 Nach Ansicht des RH hat diese Verzögerung das Ergebnis der HK nachteilig beeinflusst.

87.3.10.1.1 Um die erforderliche Vormaterialbearbeitung zu gewährleisten, wurde das im Jahre 1971 bewilligte Investitionsprojekt „Rationalisierung Bandvorbereitung“ (Präliminare von 3 Mill S) im Jahre 1973 für den Bau der „Bandvorbereitungsanlage 5“ um weitere 5 Mill S erhöht. Die Präliminareermittlung erfolgte nur aufgrund einer fernmündlichen Richtpreiseinholung bei der VA. Nachträgliche konstruktive Forderungen der HK führten im Rahmen des Investitionsprogrammes 1974 zur Genehmigung eines Präliminaries von 8,3 Mill S. Als Bewilligungsgrundlage diente dem Aufsichtsrat eine Wirtschaftlichkeitsrechnung aus dem Jahre 1972.

87.3.10.1.2 Die Aufnahme des Normalbetriebes war für das Jahr 1975 eingeplant; tatsächlich wurde der Betrieb im Jahre 1978 aufgenommen, wofür Konstruktionsänderungswünsche und Konstruktionsfehler der HK maßgebend waren.

87.3.10.2 Der RH kritisierte, daß für den Ausbau der Bandvorbereitungsanlagen ein Gesamtkonzept sowie eine entsprechend überarbeitete Wirtschaftlichkeitsrechnung fehlte und die Einholung von Anboten erst nach Genehmigung des Projektes durch den Aufsichtsrat verspätet erfolgte.

87.3.11.1.1 Für die Spreizhaspeln der „Bandvorbereitung 1“ und „Bandvorbereitung 2“ wurde vom Aufsichtsrat ein Präliminare von 2,6 Mill S im Rahmen des Investitionsprogrammes 1975 bewilligt.

87.3.11.1.2 Der Normalbetrieb wurde erst 1978 bzw 1979 aufgenommen. Maßgebend für die Verzögerungen waren die Engpässe in dem mit dem Auftrag betrauten werkseigenen Reparaturbetrieb sowie verspätet erstellte Konstruktionsunterlagen.

87.3.11.2 Die HK hat sowohl für den Schlitzer als auch für die Bandvorbereitung neue Anlagen erhalten, die erwarteten Kostensenkungen waren aber bis Ende der Gebarungüberprüfung des RH nicht erreicht worden.

87.3.12.1 Im Rohr- und Profilwerk wurden in den Jahren 1972 bis 1974 als Ersatz von alten Anlagen bzw wegen der geplanten Kapazitätserweiterung je zwei Rohr- und Formrohrstraßen aufgestellt.

87.3.12.2.1 Für die Rohrstraße 25/2 mm wurde nachträglich der im Bewilligungsantrag vorgesehene Aufstellungsort geändert, da Überlegungen der HK nach Genehmigung des Projektes durch den Aufsichtsrat zeigten, daß am ursprünglich geplanten Standort die erforderlichen Räumlichkeiten für die Adjustage (Sortierung) fehlten.

87.3.12.2.2 Obwohl die ersten Aktivitäten seitens des Betriebes schon im Jahre 1970 gesetzt wurden, erfolgte die Inbetriebnahme der Anlage erst im Jahre 1975, wodurch - wie der RH kritisch vermerkte - die günstige Erlössituation der Vorjahre nicht mehr genutzt werden konnte.

87.3.13.1 Die Rohrstraße 101/4 mm wurde von der HK aus Konzernüberlegungen bei der VA bestellt. Bedingt durch Fehlplanungen (Änderung des Aufstellungsortes und Fehlkalibrierung) sowie infolge späterer Änderungswünsche der HK trat in der Aufnahme des Normalbetriebes gegenüber dem ursprünglich festgelegten Termin eine Verzögerung von 3 1/2 Jahren ein.

87.3.13.2 Nach Ansicht des RH beeinträchtigen derartige Verzögerungen einer Investition deren Wirtschaftlichkeit.

87.3.14.1 Der Bau der Halle 5 des Profil- und Rohrwerkes erforderte die Verlängerung der Stahlkonstruktion der bestehenden Querhalle-Ost. Die Dimensionierung des Erweiterungsstückes wurde auf eine Tragkraft von 27 t ausgelegt. Demgegenüber betrug die Belastbarkeit der Kranbahn in der vorhandenen Querhalle-Ost nur 15 t.

87.3.14.2 Da seit dem Jahre 1957 an dieser Kranbahn laufend Mängel aufgetreten sind, hätte nach Meinung des RH die HK im Rahmen der 1973 vorgenommenen Ausschreibung der Stahlkonstruktion zur Verlängerung der Querhalle-Ost auch die Sanierung der Gesamtkranbahn einbeziehen müssen. Hiedurch wären die hohen Reparaturkosten der Folgejahre zu vermeiden gewesen. Erst im Jahre 1977 wurde, da die laufenden Instandhaltungskosten eine außergewöhnlich hohe Belastung für die HK darstellten, die Sanierung der Gesamtkranbahn genehmigt.

87.3.15.1 Zur Vermeidung von Korrosionsschäden an den Fertighrohren, welche durch Lagerung im Freien entstehen, hat der Aufsichtsrat das Projekt „Lagerhalle für Großrohre“ mit einem Präliminare von 2,95 Mill S genehmigt. Als Standort der Halle wurde ein Platz außerhalb des Profil- und Rohrwerkes gewählt.

87.3.15.2 Der RH vermerkte kritisch, daß der ursprüngliche Investitionszweck durch diese Wahl des Aufstellungsortes nicht erreicht werden konnte,

da das Material nunmehr rd 80 bis 100 m bis zur Lagerhalle im Freien transportiert werden muß und damit wieder der Witterung ausgesetzt wird.

87.3.16.1.1 Im Jahre 1960 beschloß der Vorstand der Konzernmutter, die Gitterrostfertigung vom Stahlbau Linz in die HK zu verlegen.

87.3.16.1.2 Erst im Jahre 1968 bewilligte der Aufsichtsrat der HK dafür ein Präliminare von 850 000 S. Weitere Überlegungen seitens der Geschäftsführung der HK führten zu einer Präliminareerhöhung auf 2,1 Mill S, welche der Aufsichtsrat für das Investitionsprogramm 1971 genehmigte. Erst nachdem in den Jahren 1972 und 1973 rd 1,3 Mill S investiert worden waren, hat die Geschäftsleitung der HK eine Marktanalyse angeordnet. Diese ließ angesichts der Marktlage des Jahres 1973 für die Gitterrostfertigung kein befriedigendes Ergebnis erwarten.

87.3.16.1.3 Die HK beschloß daher, die bereits vorhandenen Anlagen zu verkaufen. Aufgrund des mangelnden Käuferinteresses mußten die Anlagen im Jahre 1978 verschrottet werden (Schrotterlös von 7 920 S). Der HK entstand dadurch ein Wertungsverlust von 798 118 S.

87.3.16.2 Der RH kritisierte die schleppende Verfolgung des Projektes der Gitterrostfertigung. Weiters bemängelte er, daß die Marktuntersuchung erst verspätet angeordnet worden war.

Technische Betriebswirtschaft

87.4.1.1.1 Für Planungsaufgaben im Rahmen des Fertigungsbetriebes hat die HK kein EDV-gestütztes System benutzt. Lediglich in Einzelfällen wurde von der EDV Hilfestellung bei der Lösung von Routineaufgaben geboten.

87.4.1.1.2 Die Grobplanung der Fertigung oblag Stabstellen der Verkaufsdirektion in Linz, die mittelfristige Planung erfolgte durch die Erzeugungsvorbereitung der HK. Die kurzfristige Programmfestlegung war jeweils einer Absprache zwischen den Betriebsleitern bzw Meistern und der Erzeugungsvorbereitung vorbehalten.

87.4.1.2 Obwohl der Organisationsstand der Fertigungsplanung in der HK nach Ansicht des RH verhältnismäßig hoch war, wären Verbesserungen in der Abwicklung des Planungsprozesses durchaus noch möglich.

Insb wäre ein EDV-gestütztes Fertigungs-Planungssystem auf seine Einsatzmöglichkeit hin zu untersuchen.

87.4.2.1.1 Grundlage der Fertigungssteuerung in der HK bildeten Plantafeln und ein Rückmeldesystem, das auf ablochfähigen Leistungsscheinen sowie auf einem im Stapelverarbeitungsbetrieb in sequentieller Verarbeitungsart abgewickelten EDV-Programm beruhte. Der Zeitverzug der Rückmeldung an die Steuerung betrug bei dem in

der HK angewandten Verfahren 8 bis 32 Stunden. Allerdings konnten Fehler infolge unrichtiger Eingabedaten frühestens in weiteren 24 Stunden berichtigt werden.

87.4.2.1.2 Die überprüfte Unternehmung untersuchte seit einigen Jahren, ob durch den Einsatz eines Leitstandes die Fertigungssteuerung verbessert werden könne und ob der Einsatz eines derartigen Leitstandes wirtschaftlich vertretbar wäre.

87.4.2.2.1 Der RH kritisierte, daß seitens der HK nur Untersuchungen über einen konventionellen Leitstand durchgeführt wurden und nicht auch der Einsatz eines elektronischen Leitstandes entsprechend überlegt worden ist.

87.4.2.2.2 Nach Ansicht des RH sollten sowohl Fertigungsplanungs- als auch Fertigungssteuerungsaufgaben EDV-mäßig unterstützt werden. Dadurch bestünde die Möglichkeit, die gesamten Datenbestände zentral zu verwalten, die Fertigungsplanung durchzuführen und hierauf die aktuellen Daten periodisch auf einen Betriebsrechner zu übertragen. Dieser Betriebsrechner könnte neben der Erfassung und Ausgabe auch als Auskunftssystem dienen und die Aufgaben einer Plantafelorganisation übernehmen. Ebenso könnten Ausnahmesituationen, wie sie zB durch Eilaufträge und Maschinenausfälle auftreten, damit entweder unmittelbar bearbeitet oder, falls erforderlich, an den Zentralrechner weitergeleitet werden.

Kaufmännische Betriebswirtschaft

87.5.1.1 Die HK hat ihr Verfahren zur Kostenrechnung jahrzehntelang beibehalten.

87.5.1.2 Der RH hat verschiedene Überlegungen hinsichtlich Gliederung, Methodik und Vorkalkulation angeregt. Er kritisierte, daß vom Erkennen der Notwendigkeit einer Reorganisation des Rechnungswesens im Jahre 1965 bis zum Jahre 1979 die vollständige EDV-mäßige Ausgestaltung eines zeitgemäßen Rechnungswesens nicht möglich war.

Materialwirtschaft

87.6.1.1 Bei der HK war der gesamte Aufgabebereich der Materialwirtschaft im wesentlichen auf drei Abteilungen - in zwei Hauptbereichen - aufgeteilt. In geringem Maß erfüllten auch die Betriebe zur Materialwirtschaft gehörende Teilfunktionen.

87.6.1.2 Nach Auffassung des RH trug die bestehende Organisation der zunehmenden Bedeutung der Materialwirtschaft für den Unternehmenserfolg nicht ausreichend Rechnung. Eine organisatorische Umgliederung in einen Hauptbereich „Gesamte Materialwirtschaft“ unter Einschluß des Vormaterials schien dem RH zweckmäßiger und überlegenswerter.

87.6.1.3 Die HK hielt dagegen die bisherige Organisationsform wegen der verbrauchsbezogenen Vormaterialdisposition für günstiger.

87.6.2.1.1 Die Abteilung „Einkauf und Materiallager“ beschäftigte 1978 35 Angestellte und 18 Arbeiter. 1973 begann die damalige „Betriebliche Stellenplanung“ mit dem Versuch, die Zuständigkeiten in der Abteilung genau abzugrenzen, Stellenbeschreibungen auszuarbeiten und damit die Grundlagen für ein Organisationskonzept zu erstellen.

87.6.2.1.2 Auf die Einkaufsgruppen „Material-einkauf“ und „Zollbüro“ entfiel - außer den Zollangelegenheiten und der Mitwirkung bei der Vormaterialbeschaffung - ein durchschnittliches Einkaufsvolumen von nur rd 65 Mill S/Jahr (ohne Vormaterial), dh unter 5 Mill S je Kopf.

87.6.2.2.1 Nach Ansicht des RH wären Rationalisierungen im Materialeinkauf empfehlenswert, die dann auch Personalumschichtungen zugunsten des Technischen Einkaufs ermöglichen würden.

87.6.2.2.2 Der RH erachtete die organisatorische Eingliederung des „Zollbüros“ in die Einkaufsabteilung nicht als zweckmäßig, weil der weitaus größte Teil der Zollangelegenheiten die Exportverzellungen der Versandabteilung betraf. Daher empfahl der RH die sachlich zweckmäßigere Verlegung des „Zollbüros“ in die Abt „Fertigwarenlager und Versand“.

87.6.3.1 Da das Werk ursprünglich für einen anderen Produktionszweig gebaut worden war, mußten bei der später notwendigen Produktionsumstellung die vorhandenen Gegebenheiten, vor allem die bestehenden Gebäude, bestmöglich genutzt werden. Darauf war zurückzuführen, daß die verschiedenen Lager teilweise keine optimale Anordnung aufwiesen.

87.6.3.2.1 Der RH empfahl jedoch, die gegebenen Verhältnisse als Ganzes kritisch auf Kostennachteile zu untersuchen und das Ergebnis einem zukünftigen Generalkonzept für das Lagerwesen zugrunde zu legen.

87.6.3.2.2 Weiters empfahl der RH, im Hinblick auf die sich in den letzten Jahren auf dem Gebiet der Lagertechnik zeigenden Entwicklungen (und die sich damit für die eigene Produktionssparte „Lagertechnik“ ergebenden Marktchancen), grundsätzliche Konzepte über Anordnung und Organisation der verschiedenen Lager selbst auszuarbeiten.

87.6.4.1.1 Da das eigene technische Büro „Lagertechnik“ nicht über die erforderliche Kapazität verfügte, fragte die HK Mitte 1974 die Erbringung von Planungsarbeiten zur Rationalisierung eines Fertigwarenlagers bei drei international namhaften Firmen an. Es sollten drei grundsätzliche Varianten untersucht werden.

87.6.4.1.2 Im Investitionsprogramm 1974 waren bereits rd 18 Mill S für Erweiterungen dieses Lagers enthalten. Ende 1974 wurde auf Weisung der Geschäftsführung nur die erste Planungsstufe -

Systemfindung - um 210 000 S als Teilauftrag mündlich an ein Ingenieurbüro vergeben. Bereits im März 1974 war allerdings festgelegt worden, daß die oben erwähnten grundsätzlichen Planungsarbeiten die Investition keinesfalls verzögern dürften und daher parallel laufen mußten.

Der Abschlußbericht über die in Auftrag gegebene Untersuchung lag im September 1975 - nach Fertigstellung der neuen Lagerhalle - vor. Er führte weder zur Fortsetzung des Planungsauftrags noch bis 1979 zu einer Verwertung der Ergebnisse.

87.6.4.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise als unwirtschaftlich.

87.6.4.3 In ihrer Stellungnahme teilte die HK mit, daß die Erkenntnisse der Untersuchung den weiteren Ausbauvorhaben zugrundegelegt würden.

87.6.4.4 Nach Ansicht des RH wären zeitgerecht allgemeine Überlegungen über den Bedarf und die rationelle Organisation der Fertigwarenlager anzustellen gewesen.

87.6.5.1.1 Das fast ausschließlich von der Muttergesellschaft bezogene Vormaterial hatte einen Anteil von rd 85 bis 90 vH am Einkaufsvolumen. Beim Vormaterial lagen die Lagerverwaltung, Disposition und Beschaffung in ihren wesentlichen Funktionen nicht im Bereich der Materialwirtschaft, sondern waren überwiegend dem Bereich „Technik“ zugeordnet. Die Abt Einkauf erfüllte im wesentlichen nur eine Abwicklungsfunktion, uzw auf Basis der Dispositionen des technischen Bereichs sowie der vierteljährlich festgelegten Bezugspreise. Die Disposition erfolgte rein nach dem Bedarf der Produktion, jedoch ohne terminliche Nutzung von Preisentwicklungen auf dem Beschaffungsmarkt.

87.6.5.1.2 In den Jahren 1973 und 1974 versuchte die HK die günstigen Absatzchancen bei Rohren und Profilen durch Umsatzsteigerungen zu nützen, statt eine Ergebnisverbesserung anzustreben. Wegen der weltweit immer knapper werdenden Vormaterialien und der Lieferengpässe im eigenen Konzern nahm die HK sogar Fremdzukäufe vor bzw wick sie teilweise auf die teureren Kaltwalzbänder aus.

Als die im Absatzplan für 1974 gestellten Ziele schließlich um rd 10 vH verfehlt wurden, kam es ab der zweiten Jahreshälfte 1974 zu einer Erhöhung der Vormaterialbestände.

87.6.5.1.3 In der Zeit 1976 bis 1978 verzichtete die HK bewußt auf eine maximale Senkung des durchschnittlichen Lagerbestandes bei Vormaterial, um eine reibungslose Fertigungsfolge - vor allem an den einzelnen Formrohr- und Profilstraßen - gewährleisten zu können.

87.6.5.2 Dieses dadurch zum Ausdruck gebrachte Sicherheitsstreben im Vormaterialbereich hatte nach Auffassung des RH seine Ursache in einer Interessenkollision. Sie entstand dadurch, daß

die Vormaterialdisposition nicht einer von den Produktionsproblemen unabhängigen Materialwirtschaft zugeordnet war. Erst 1979 wurde auf ausdrückliche Anordnung der Geschäftsführung damit begonnen, den kostenintensiven Sicherheitsbestand bei Vormaterial wieder abzubauen.

87.6.6.1.1 Der Kostenstellenaufwand der Abt. „Einkauf und Materiallager“ stieg zwischen 1973 und 1978 stärker an als in den anderen Bereichen der HK.

87.6.6.1.2 Die Personalkosten blieben anteilmäßig ziemlich gleich und stellten den wesentlichsten Kostenbestandteil dar. Es waren daher keine nennenswerten Rationalisierungen zB durch die Anwendung von modernen Arbeitstechniken und Geräten erreicht worden.

87.6.6.1.3 Im Vergleich zu den Personalkosten fiel der Kapitaldienst für die Materialbestände weniger ins Gewicht. Dennoch hatten die Bemühungen und Kostensenkungsmaßnahmen der HK in den letzten Jahren vorwiegend den Materialbeständen gegolten.

Abgesehen von einem vorübergehenden, allerdings starken Anstieg der Bestände 1974/1975 (eine Folge des nicht vom Einkauf zu vertretenden Bruchs in der Umsatzentwicklung) blieben die Bestände des Materialhauptlagers daher ziemlich gleich, dh inflationsbereinigt war sogar ein Absinken festzustellen.

87.6.6.1.4 Die Übersiedlung des Hauptlagers in ein neues Gebäude (1976) war vor allem damit begründet worden, daß dadurch Rationalisierungen möglich wären. Diese Überlegung fand in der Kostenentwicklung - bei allerdings erhöhtem Umschlag - später keinen Niederschlag.

87.6.6.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, sind die geplanten Kosten der Lagerkostenstellen im Vergleich zu dem tatsächlichen Anfall des Vorjahres sehr oft überhöht angesetzt worden. Daraus ergaben sich beim Soll-Ist-Vergleich laufend positive Jahresabweichungen, die unrichtigerweise als Erfolg der Kostensenkungsmaßnahmen gedeutet wurden. Kostenplanung und die Planung von Kostensenkungsmaßnahmen sollten Hand in Hand gehen und die voraussichtlichen Erfolge von letzteren in der Kostenplanung berücksichtigt werden.

87.6.6.2.2 Zu den letztlich unzureichenden Erfolgen von Kostensenkungsmaßnahmen trugen nach Ansicht des RH auch die unzulänglichen und erst seit 1976 von der Stabstelle des Einkaufs ausgearbeiteten Kostenstellen-Soll-Ist-Analysen bei. Es wurden keine ausreichenden Schlußfolgerungen gezogen.

87.6.7.1 Die Durchführung der Beschaffung erforderte einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Aus verschiedenen, allerdings sehr unverbindlich gehaltenen Protokollen und Richtlinien (deren Einhaltung oder Erreichung mangels

konkreter Vorgaben, Prioritäten und Termine schwer kontrollierbar war) ging hervor, daß von der Einkaufsleitung Verbesserungsmöglichkeiten wohl erkannt worden sind.

87.6.7.2.1 Nach Meinung des RH blieben die gesetzten Maßnahmen jedoch meist bei halben Lösungen stehen bzw erfolgte die Durchführung zu wenig folgerichtig.

87.6.7.2.2 Im ganzen Bereich der Materialwirtschaft war zB nur ein einziges - kaum benütztes - Diktiergerät vorhanden. Nach Auskunft der HK sei die Anschaffung von Büromaschinen im Zuge der Kostensenkungsmaßnahmen eingeschränkt worden. Demgegenüber erachtete der RH Investitionen zur Rationalisierung des Bürobetriebes für wirtschaftlich und zweckmäßig.

87.6.7.2.3 Nach Angabe der HK fiel auch die Mitarbeiterschulung den Kostensenkungsmaßnahmen zum Opfer. Die spärliche Schulung der Sachbearbeiter und Referenten beschränkte sich vorwiegend auf allgemeine und nicht immer für den eigenen Arbeitsplatz unmittelbar verwertbare Themen. Es waren daher kaum Kenntnisse von aktuellen Methoden der Materialwirtschaft und Verständnis für Verbesserungs- bzw Rationalisierungsbestrebungen zu erwarten.

87.6.7.2.4 Eine wichtige Voraussetzung für alle Rationalisierungsüberlegungen im Beschaffungsbereich wäre zB eine A-B-C-Analyse des Lagermaterials. Da die Lagerbestände seit 1975 über die EDV-Anlagen der Muttergesellschaft erfaßt wurden (und dort A-B-C-Analysen bereits durchführbar waren), empfahl der RH diesbezüglich eine Zusammenarbeit mit der Konzernmutter, was die HK schließlich auch zusagte.

87.6.7.2.5 Den von der HK angestrebten Kostensenkungsmaßnahmen fehlten auch insofern rechnerische Grundlagen, als keine genauen Werte für die Kosten je Bestellung und für die optimalen Bestellmengen vorlagen.

87.6.8.1 Ein Vergleich der Anzahl der Bestellungen mit dem Bestellvolumen der letzten Jahre zeigte in den mit Materialeinkauf befaßten Einkaufsreferaten verhältnismäßig niedrige Bestellwerte je Bestellung. Obwohl die Einkaufsleitung in den Kostensenkungsprogrammen immer wieder eine Einschränkung der Anzahl von Klein- und Kleinstbestellungen sowie eine Verstärkung von Rahmenbestellungen als notwendig bezeichnet hatte, zeigte dies keine ausreichende Wirkung.

87.6.8.2 Besonders bei geringwertigem Material übertrafen nach Ansicht des RH die Beschaffungskosten oft einen allfälligen Preisvorteil. Der RH empfahl deshalb eine stärkere Zusammenfassung, Vereinheitlichung und Ablafrationalisierung der Bestellvorgänge, da die Verwaltungskosten nicht vernachlässigt werden dürfen.

87.6.9.1 Bei manchen Materialien konnte sich die HK an die von der Muttergesellschaft für ein entsprechend größeres Volumen erreichten Sonderkonditionen anschließen. Obwohl die Einkaufsabteilung sich der Tatsache der Sonderpreise bewußt war, wurden dennoch Kontrollangebote eingeholt.

87.6.9.2 Nach Meinung des RH hätte die HK in solchen Fällen den Aufwand für neuerliche Anfragen einsparen können, da die Wettbewerbslage bereits durch den Zentraleinkauf hinreichend ausgeleuchtet war.

87.6.10.1 Auch bei Rahmenbestellungen legte die HK nicht immer den Jahresbedarf zugrunde. Sogenannte Rahmenbestellungen wurden oft mehrmals jährlich nur auf einen Teilbedarf in der Hoffnung abgeschlossen, daß die wirtschaftliche Lage später noch günstigere Preise ermöglichen würde. In anderen Fällen war die Einkaufsabteilung bei Verbrauchsmaterial nicht in der Lage, selbständig im voraus jeweils den ungefähren Jahresbedarf zu ermitteln. Die Beschaffung erfolgte nur gem Bedarfsanforderung der Verbraucher bzw Lager.

87.6.10.2 Der RH hielt diese Vorgangsweise nicht für zweckmäßig, da erfahrungsgemäß größere Mengen von vornherein eine bessere Verhandlungsposition erlauben.

87.6.11.1 Im Jahr 1976 bestellte die HK um rd 1,4 Mill S einen Seitengabelstapler für die Großrohr-Lagerhalle in Form des Miet-Kaufes. Nachdem der Gabelstapler in das Investitionsprogramm 1977 aufgenommen worden war, kaufte die Unternehmung den Stapler. Die Geschäftsführung wählte diese Beschaffungsform deshalb, weil für das Gerät im Investitionsprogramm 1976 kein Präliminare vorhanden war, es für die Nutzung der bereits in Bau befindlichen neuen Lagerhalle aber unbedingt gebraucht wurde.

87.6.11.2.1 Der RH betrachtete die Abtrennung der Folgeinvestition von der Erstinvestition als unzulässig. Das Transportgerät hätte bereits gemeinsam mit dem Hallenneubau präliminiert und für das Investitionsprogramm 1976 genehmigt werden sollen. Allenfalls wäre gem den Konzernrichtlinien ein Investitionszusatzantrag zum Hallenprojekt zu stellen gewesen. Weiters erachtete der RH auch den Abschluß von Miet-Kaufverträgen (also die langfristige Festlegung finanzieller Mittel in Sachanlagen) gleichfalls als Investition, die einer vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Organe bedürft hätte.

87.6.11.2.2 Von vier vorliegenden Angeboten entsprach außerdem nur eines den technischen Anforderungen der HK. Nach Ansicht des RH war die den Angeboten zugrundeliegende Anfragespezifikation unzureichend, weil auf die unbedingten Notwendigkeiten nicht ausreichend hingewiesen worden war.

Der RH empfahl eine verstärkte Bedachtnahme darauf, daß die Anfragespezifikation eine Vorlage

von technisch vergleichbaren Angeboten ermöglicht.

87.6.12.1 Die HK erfüllte die anfallenden Wartungs-, Reparatur- und sonstigen Hilfsdienste vorwiegend durch eigene Fachabteilungen oder durch das auch in Produktionsabteilungen dafür vorgesehene Personal. Für derartige Aufgaben waren insgesamt rd 250 Personen zumindest zeitweise tätig.

87.6.12.2 Der RH hielt diesen Umfang nicht für zweckmäßig. Wegen der teilweise recht hohen technischen Anforderungen und der vielseitigen Einsatzmöglichkeiten besaßen diese Hilfs- und Nebenbetriebe vor allem höher qualifizierte - und daher teurere - Fachkräfte als die Produktionsbetriebe. Nach Feststellung des RH hatten einige der Hilfs- und Nebenbetriebe sich zu einer Größe entwickelt, die nicht mehr der ursprünglich zugedachten Servicefunktion entsprach. Deshalb erwies es sich auch als sehr schwierig, sie laufend produktiv und - im Vergleich zu Fremdvergaben - kostengünstig zu nutzen. Nach Ansicht des RH führte dies zu einer teilweisen Vernachlässigung regelmäßiger Kostenvergleiche mit Fremddangeboten.

87.6.13.1 Die Maschinenbauabteilung, mit 91 Arbeitern und 16 Angestellten der bedeutendste Hilfsbetrieb, erfüllte bereits echte Produktionsaufgaben. Die HK fertigte zB alle im Profil- und Rohrwerk benötigten Formrollen selbst. Das technische Büro vergab Produktionsaufträge unmittelbar an diesen Hilfsbetrieb, ohne vorher über die Einkaufsabteilung Kostenvergleiche einzuholen.

87.6.13.2 Der RH bezweifelte die Zweckmäßigkeit, einen Hilfsbetrieb zu einer großen Maschinenbauabteilung auszubauen und mit Werkzeugmaschinen auszurüsten, die für Reparaturarbeiten nur zu einem geringen Teil ausnutzbar waren; dies insb auch deshalb, weil es im Gesamtkonzern in den letzten Jahren genügend nicht voll genützte Maschinenbau-Kapazität gab.

87.6.13.3 Die Unternehmung wendete dagegen ein, daß es sich um die Produktion von Spezialwerkzeugen handle, die nur schwer nach außen vergeben werden könne.

87.6.14.1 Für einen Bedarfsfall im Wert von rd 2 Mill S konnte die Einkaufsabteilung 1977 im In- und Ausland nur zwei mögliche Lieferquellen auffindig machen. Die beiden Anbieter versuchten ihrerseits mit Hinweisen auf ihre erheblichen eigenen Bezüge von der HK bzw auf ihren Kooperationsvertrag mit der Konzernmutter auf die Vergabeentscheidung Einfluß zu nehmen. Dies gelang insoweit, als der Bedarf je zur Hälfte an beide Lieferanten zu gleichem Preis vergeben wurde. Die HK forderte die Lieferanten auf, untereinander Verbindung aufzunehmen und sich zwecks weiterer Abwicklung abzustimmen.

87.6.14.2 Nach Ansicht des RH konnte dieses Vorgehen der HK dazu beitragen, daß der

Gedanke an eine auch zukünftige Absprache (zB preislich) bei weiteren Großprojekten der HK - der bei einer derartig geringen Zahl von Bietern ohnedies naheliegt - gefördert wird. Wenn auch Verkaufsinteressen bei Beschaffungsentscheidungen nicht immer gänzlich zu übersehen sein werden, so wäre doch darauf zu achten, alternative Bezugsmöglichkeiten zu suchen bzw das Wettbewerbsempfinden bei den Lieferanten zu fördern.

87.6.15.1 Eine Baufirma erhielt 1978 den Auftrag zur Errichtung einer neuen Halle um rd 2 Mill S, nachdem sie im ersten Angebotsvergleich zunächst rd 500 000 S über dem Bestbieter an dritter Stelle gelegen war. Aufgrund bestehender Gegengeschäftsverpflichtungen gestand die HK dem Bieter das Eintrittsrecht auf den Bestbieterpreis zu und erreichte darüber hinaus einen zusätzlichen Rabatt von rd 3 vH.

87.6.15.2 Der RH erachtete eine derartige Verknüpfung mit Gegengeschäften bei Vergaben, denen Angebote mit Einheitspreisen zu den in den Leistungsverzeichnissen angeführten Mengen zugrundeliegen, wie eben Bestellungen von Bauarbeiten, als besonders problembehaftet. Bei der geschilderten Vorgangsweise war nicht auszuschließen, daß der Bieter nicht noch günstiger angeboten hätte, wenn er sich nicht der noch folgenden Preisverhandlung sicher gewesen wäre.

Nach Auffassung des RH sollten Anfragen auf Bauleistungen stets den ausdrücklichen Hinweis auf eine strenge Vergabe gem der ÖNORM A 2050 - grundsätzlich ohne Preisverhandlung nur an den Bestbieter - enthalten. Da die Konzernmutter 1980 eine Änderung der Vergabepraxis in dieser Richtung anstrebte, empfahl der RH, die Tochterunternehmung entsprechend miteinzubeziehen.

87.6.16.1.1 Außerordentlich gute Verkaufserfolge hatten anfangs 1974 zu einer günstigen Auslastung der Kapazitäten im Rohr- und Profilwerk geführt. Als sich die Inbetriebnahme einer zusätzlichen neuen Produktionsstraße über die Jahresmitte hinaus verzögerte, traf die HK Mitte 1974 Vereinbarungen über die Vergabe von Lohnwalzungen und die Zukäufe von Profilrohren. Kurz nach Anlaufen dieser Bezüge - Mitte September 1974 - stellte sich heraus, daß das Fertigwarenlager bereits bis an die Grenze der Lagermöglichkeit angestiegen war. Erst jetzt wies die Verkaufsabteilung auf eine Stagnation des Formrohrmarktes hin.

87.6.16.1.2 Der Absatz der zugekauften Rohre zog sich bis Anfang 1976 hin und erbrachte insgesamt Verluste. Besonders verlustreich waren die Auslandslieferungen, die bereits im konjunkturellen Spitzenjahr 1974 negative Umsatzergebnisse erbrachten.

87.6.16.2 Nach Ansicht des RH wäre eine zeitgerechte Überprüfung dieser Geschäfte auf Grenzkostendeckung erforderlich gewesen.

Bei einer ausreichend engen Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Verkauf, Produktion und Einkauf hätte die letzte Bestellung unterbleiben müssen, weil bereits die voraussichtlich hohen Verluste aus diesem Handelsgeschäft bekannt waren.

87.6.17.1.1 Die Montageabteilung bereitete der HK seit Jahren Probleme, die auch durch die Einsetzung eines neuen Abteilungsleiters (1975) bis zum Ende der örtlichen Erhebungen des RH nicht ausreichend gelöst werden konnten. Anfangs 1978 hatte die Konzernrevision den bestehenden Zustand kritisch beleuchtet und eine Reihe von Maßnahmen empfohlen, die jedoch nur zT zur Durchführung kamen.

87.6.17.1.2 Das Grundproblem war die zu wenig klare Zielsetzung für die notwendige Strukturveränderung der Abteilung. Auch personelle Neuzugänge verbesserten nicht den unzureichenden durchschnittlichen Qualifikationsstand des Personals, das nach Feststellung der Konzernrevision zB für das System einer Führungsmontage nicht ausreichte. Eine vorausschauende Personalbedarfsplanung mit zeitgerechter Suche nach der kostengünstigsten Deckung von Bedarfsspitzen war kaum möglich. Es kam immer wieder zu Improvisationen mit einem hohen Anteil an Stehzeiten für die Monteure.

87.6.17.1.3 Mitte 1978 hatte die Organisationsabteilung eine Organisationsanweisung für die Durchführung von Montagen herausgegeben, die zu einer besseren Erfassung der lt Verkaufsauftrag zu leistenden Arbeiten bzw zur richtigen Verrechnung von Mehrleistungen führen sollte. Zwei Wochen später mußte diese Organisationsanweisung jedoch widerrufen werden, weil sie teilweise im Widerspruch zu einer anfangs Mai vom Hauptbereich „Technik“ vorgenommenen und alle Unternehmensbereiche betreffenden generellen Einführung von „Projektmanagern“ stand.

87.6.17.2 Nach Auffassung des RH gab es auch Mängel in der internen Ablauforganisation. Grundsätzliche Organisationsänderungen wären von der Organisationsabteilung auszuarbeiten und ihre Einführung der Geschäftsführung vorzubehalten.

87.6.18.1 Bei der Auswahl von Firmen, die Leihpersonal zur Verfügung stellten, wurden die früheren Erfahrungen berücksichtigt, soweit es bei der meist kurzfristigen Beschaffung möglich war. Aus diesen Termingründen und wegen zu hoher Kosten kam es auch kaum zur Nutzung von nicht voll ausgelasteten Montagekapazitäten in anderen Konzernunternehmungen.

87.6.18.2 Der RH folgte der von der Konzernrevision schon anfangs 1978 gegebenen Anregung, bei der Entscheidung zwischen Fremd- und Konzernfirmen Deckungsbeitragsüberlegungen anzustellen.

87.6.18.3 Wie die HK mitteilte, werde sie nunmehr derartige Überlegungen anstellen.

87.6.19.1.1 Regelmäßig boten Fremdfirmen die kompletten Montageleistungen wesentlich billiger (teilweise nur ein Drittel der Eigenmontage) an. Um marktgerechte Gesamtpreise für Lieferung und Montage erstellen zu können, mußte die HK daher entweder bei den Montagen Verluste zu Lasten der Lieferungen in Kauf nehmen oder die Montagearbeiten fremd vergeben. Letzteres war besonders dann angebracht, wenn die Fremdangebote sogar unter den eigenen Grenzkosten lagen. Eine strenge Befolgung dieser Überlegung war dennoch nicht immer festzustellen.

87.6.19.1.2 Bei Montagen führte 1979 der Einsatz von Refa-Personal auf Baustellen zu Verbesserungsansätzen.

87.6.19.2.1 Nach Ansicht des RH erwies sich auch das unflexible Lohnsystem als nachteilig. Erst bei Abschluß der örtlichen Erhebungen war ein leistungssteigerndes Prämiensystem in Überlegung.

87.6.19.2.2 Wie die Konzernrevision vertrat auch der RH die Auffassung, daß die Kapazität des Montagepersonals im Gesamtkonzern durch geeignete Koordination besser genutzt und Stehzeiten bzw Verlegenheitsarbeiten (zB Geräteinstandhaltung) eingeschränkt werden könnten. Allerdings lag das nicht mehr allein in der Entscheidungsbefugnis einer einzelnen Tochterunternehmung, da diese nur nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für den eigenen Bereich entscheiden konnte.

87.6.20.1.1 Das von der HK disponierte Inlandsfrachtvolumen für Ein- und Ausgangsfrachten verteilte sich zu rd 60 vH auf Fremd-Lkw, zu rd 22 vH auf Eigen-Lkw und zu rd 18 vH auf Bahntransport. Der hohe Anteil an Fremd-Lkw war darauf zurückzuführen, daß aufgrund der von der HK angestellten Tarifvergleiche die meisten Lkw-Speditionen günstiger als der eigene Fuhrpark und die Österreichische Bundesbahn (ÖBB) anboten.

87.6.20.1.2 Im Vergleich mit Fremd-Speditionen erschienen die Betriebskosten des eigenen Fuhrparks als sehr hoch.

87.6.20.2 Falls im Betrieb der eigenen Fahrzeuge in Zukunft keine Kostensenkung erreichbar sein sollte, erachtete der RH eine weitere Einschränkung des Fuhrparks als erwägenswert.

87.6.21.1 Für den Betrieb der Werksbahn und bei der Kremser Hafen- und Industriebahn Gesellschaft mbH - Anschluß an den Donauhafen Krems - beschäftigte die HK 1978 durchschnittlich 31 Lohnempfänger.

87.6.21.2 Diese Anzahl, die sich infolge der im Jahr 1975 erfolgten Personalübernahmen aus den damals nicht ausgelasteten Produktionsbetrieben ergeben hat, war nach Ansicht des RH überhöht.

87.6.21.3 Wie die HK mitteilte, sei zwischenzeitlich der Personalstand abgesenkt worden.

87.6.22.1.1 Die Lagervorräte der HK nahmen im überprüften Zeitraum folgende Entwicklung (zum 31. Dezember):

1974	1975	1976 Mill S	1977	1978
347,1	256,5	373,7	292,4	304,3

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe gingen von 1974 bis 1978 um 32 vH zurück. Dagegen stiegen die Bestände der halbfertigen Erzeugnisse im gleichen Zeitraum um 25 vH, die der fertigen Erzeugnisse geringfügig um 2 vH. Insgesamt gingen die Vorräte um 12 vH zurück.

87.6.22.1.2 Den mengen- und wertmäßig größten Anteil an den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen hatte das Profil- und Rohrwerk (Blechvormaterial).

87.6.22.2 Im Stahlleichtbau stellte der RH eine wesentliche Verschlechterung der Umschlagshäufigkeit des bereitgestellten und teilweise reservierten Lagermaterials ab 1975 fest.

87.6.23.1 Die vom Bereich Einkauf getrennte und organisatorisch dem Hauptbereich Technik unterstellte Abteilung „Erzeugungsvorbereitung“ hatte sämtliche Materialdispositionen zu treffen und war für die Führung des Vormateriallagers verantwortlich. Sie stützte sich bei den Bestellungen, Nachschaffungen und Materialreservierungen weitgehend auf die von der Verkaufsdirektion in Lizenz vorgelegten Jahresabsatzpläne und Verkaufsvorhersagen sowie auf Kundenanfragen und eigene Bedarfsschätzungen, wobei die Losgrößen des Profil- und Rohrwerkes bzw die Walzprogrammtermine der VA zu berücksichtigen waren.

87.6.23.1.1 Überhöhte Bestände an Vormaterial (insb bei Stabstahl und Profilen) hatten sich in einigen Fällen wegen der von der Verkaufsabteilung veranlaßten, frühzeitigen Materialbestellungen bzw Materialreservierungen ergeben. Aufgrund von Kundenanfragen („Bestellungen auf Verdacht“), nach welchen zwar mögliche Kundenaufträge erwartet, jedoch infolge Sistierung, Terminverschiebungen oder Stornierungen nicht verwirklicht werden konnten, waren große Vormaterialmengen vielfach für anderweitige Einsätze frei verfügbar geworden.

87.6.23.2.2 In einigen Fällen konnte jedoch wegen der Güteklasse und Stahlqualität solches - nur für einen bestimmten Kundenauftrag vorgesehene - Material anderweitig nicht mehr zum Einsatz gebracht werden.

87.6.24.1.1 Entsprechend dem Absatzplan 1974 war der gesamte Vormaterialbedarf für ein Erzeugnis der Sparte Stahlleichtbau mit etwa 700 t ermittelt worden, die tatsächliche Einsatzmenge betrug davon lediglich etwa 50 vH. Die Abänderung des Absatzplanes 1974 nach der Bereitstellung bzw Anlieferung der Formrohre (Jänner 1974) bewirkte,

daß das gesamte angelieferte Material weder im Jahre 1974 noch im Jahre 1975 verbraucht werden konnte.

87.6.24.1.2 Um eine Ladenhüterbildung zu verhindern, beantragte die Erzeugungsvorbereitung - allerdings erst im Jahre 1976 - den Abverkauf überschüssiger Formrohre durch die Einkaufsabteilung.

87.6.24.2 Nach Ansicht des RH wäre eine raschere Entscheidung über die Überbestände zweckmäßig gewesen.

87.6.25.1 Im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Minimierung der Lagerbestände bei den Hilfs- und Betriebsstoffen haben die Betriebsleitungen die Sollbestände überprüft und in einigen Fällen abgeändert.

87.6.25.2 Wie der RH bei der Überprüfung einzelner überhöhter Bestände feststellte, waren nicht alle Maßnahmen der Einkaufsleitung zur Bestandsenkung im Prüfungszeitraum voll wirksam geworden.

87.6.26 Die Bilanzposition „Halbfertige Erzeugnisse“ umfaßte die in Bearbeitung (Umlauf) befindlichen Halbfabrikate und angearbeitete Materialbestände in Zwischenlagern. Die höchsten Bestände entstanden 1975 durch größere Anlieferungen angearbeiteter Bleche, denen durch die Konjunkturverflachung keine entsprechenden Materialentnahmen für Kundenaufträge folgen konnten.

87.6.27.1.1. Den größten Anteil am Gesamtlagerbestand bei fertigen Erzeugnissen stellten im überprüften Zeitraum die Fabrikate des Profil- und Rohrerwerkes dar. Diese Bestandsmengen führten zu außerordentlichen Lagerproblemen, da die Lagerkapazität zum Zeitpunkt der örtlichen Überprüfung auf eine Einlagerungsmenge von lediglich 10 000 t ausgelegt war.

87.6.27.1.2 Die Folge der ständigen Überhöhung des Lagerbestandes war - neben der Außerachtlassung der bestehenden Lagerordnung in den Lagerhallen - die Lagerung von Fertigprodukten im Freien bzw auf Waggonen, unter Planen und unter Flugdächern. Dadurch erhöhte sich auch die Rostgefahr. Weiters entstanden zusätzliche Kosten für die Anmietung von Zelten, für Transporte und Einlagerungen in Fremdlager. Durch die Reduktion der Anzahl der Zelte verringerten sich allerdings diese Kosten im Jahr 1978.

87.6.27.2 Wie der RH feststellte, verschärfte sich im Laufe des Jahres 1977 die Situation im Lagerbereich. Dies führte - neben dem Entstehen von Sicherheitsproblemen - dazu, daß eine nach Sorten getrennte Lagerung nicht mehr möglich war. Weiters konnte dem Grundsatz „First in - First out“ nicht mehr Rechnung getragen werden.

87.6.28 Die Übernahme der Leitschienenfertigung einschließlich umfangreicher Bestände samt Zubehörteilen aus Zeltweg, führten im Jahre 1976 zum Anstieg des Guardrails-Lagers.

Personal- und Sozialwesen

87.7.1.1 Aufgrund der Konzernvereinbarung der VA mit der überprüften Unternehmung standen der Muttergesellschaft große Einflußmöglichkeiten auf die Personalpolitik der HK zu.

87.7.1.2 Der RH kritisierte, daß es trotz des umfangreichen in der Konzernvereinbarung vorgesehenen Weisungsrechtes der VA in einigen Fällen, für die eine konzerneinheitliche Vorgangsweise geboten erschien - wie zB über den Aufnahmestopp 1975 -, keine schriftliche Anweisung gegeben hat.

87.7.1.3 Nach Mitteilung der VA wurde die einheitliche Vorgangsweise durch die Werkssekretärsitzungen sichergestellt.

87.7.2.1 Die Personalplanung ist Bestandteil der unternehmerischen Gesamtplanung. Bei der HK lag erst ab 1974 eine nach Dienststellen gegliederte Personalbedarfsplanung jeweils im Rahmen der mittelfristigen Unternehmungsplanung für die folgenden fünf Jahre vor. Soll-Ist-Vergleiche wurden nicht durchgeführt.

87.7.2.2 Der RH schlug vor, diese Pläne auch nach Qualifikationen zu unterteilen und überdies kurzfristige Personalbedarfspläne zu erstellen, in denen die Änderungen der Produktions- und Auslastungspläne Berücksichtigung finden sollten.

87.7.2.3 Die HK stellte dies in Aussicht.

87.7.3.1 Für Angestellte führte die „Betriebliche Stellenplanung“ Tätigkeitslisten bzw Arbeitsbilder. In jüngster Zeit wurden Zeitbudgetanalysen und Aufgabenkataloge erstellt. Allerdings erfolgte dies im wesentlichen nur im Anlaßfall, da nach Ansicht der HK eine ständige Kontrolle einen zu großen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

87.7.3.2 Der RH erachtete jedoch eine verfeinerte Personalbedarfsplanung aus Gründen des wirtschaftlichen Personaleinsatzes für geboten.

87.7.4.1 Die Gehaltsfindung der HK war grundsätzlich an der Grundgehaltslinie der VA ausgerichtet. Dabei wurden die kollektivvertraglichen Tätigkeitsmerkmale für die Einstufung in die entsprechende Verwendungsgruppe herangezogen.

87.7.4.2 Nach Ansicht des RH wäre zusätzlich die geographische Lage der Unternehmung und die Arbeitsmarktlage, entsprechend dem Grundsatz von Angebot und Nachfrage, für die Gehaltsfindung heranzuziehen.

87.7.5.1 Die vorgesehenen Grenzen für Zeitgut haben im Rahmen der Gleitzeit wurden wiederholt überschritten.

87.7.5.2 Nach Ansicht des RH kann mit großen Überzeiten das Erfordernis der Genehmigung und ausdrücklichen Anordnung als Überstunden umgangen werden.

87.7.6.1.1 Im Jahr 1978 beschäftigte die HK mit durchschnittlich 1 648 Dienstnehmern um 5,1 vH mehr als 1973. Ihre Spitze hatte die Gesamtbeschäftigtenzahl 1975 mit 1 671 Arbeitnehmern erreicht.

Werden zusätzlich die nicht in dieser Aufstellung enthaltenen Dienstnehmer der VA berücksichtigt, die im wesentlichen für den Verkauf der HK tätig wurden, so waren 1978 weitere 75 Dienstnehmer der HK zuzuzählen. Das bedeutete, daß 18,75 vH der Zahl der Angestellten in der HK bei der VA für die HK beschäftigt waren. Der Personalstand der HK erhöhte sich auf diese Art Ende 1978 auf 1 723.

87.7.6.1.2 Die durchschnittliche Zahl der bei der HK beschäftigten Arbeiter stieg von 1 155 (1973) um 3,9 vH auf 1 200 (1978). Die Zahl der Gastarbeiter sank gleichzeitig von 28 auf 2.

87.7.6.1.3 Die Fluktuationsrate betrug 1973 25,7 vH und verbesserte sich bis 1978 infolge der unsichereren Wirtschaftslage auf 12,9 vH; am günstigsten war diese 1977 mit 6,1 vH. In allen Jahren lagen diese Zahlen aber bedeutend über denen der VA, die zB 1977 4,2 vH und 1978 6,9 vH erreichte.

87.7.6.1.4 Im Durchschnitt beschäftigte die HK 1978 mit 448 Angestellten um 8,5 vH mehr als 1973.

87.7.6.1.5 Wie bei den Arbeitern verbesserte sich auch bei den Angestellten infolge der auf dem Arbeitsmarkt eingetretenen Entspannung die Fluktuationsrate wesentlich. Diese sank von 13,6 vH (1974) auf 5,3 vH (1978) und lag damit im langjährigen Durchschnitt etwas günstiger als bei der VA.

87.7.6.2 Nach Ansicht des RH verdient die Fluktuation bzw die Angemessenheit des Personalstandes aus betriebswirtschaftlichen Gründen ständig besondere Beachtung.

87.7.7.1.1 Der Gesamtpersonalaufwand stieg von 1973 bis 1978 um 65,8 vH, während gleichzeitig die Betriebsleistung nur um 39,3 vH gewachsen ist. Im angeführten Zeitraum hat sich vergleichsweise der Verbraucherpreisindex 1966 um 39,9 vH erhöht.

87.7.7.1.2 Die Steigerung des Personalaufwandes wäre ohne die Bestimmungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 über das Sozialkapital noch stärker gewesen.

87.7.7.1.3 Die in den Verwaltungs- und Vertriebskosten der VA enthaltenen Personalaufwände erhöhten den Gesamtpersonalaufwand der HK 1978 um weitere 29,7 Mill S, so daß dieser 1978 insgesamt 26,8 vH der Betriebsleistung betrug.

87.7.7.1.4 Der Gesamtpersonalaufwand je Beschäftigten - auf Basis des bei der HK ausgewiesenen Personalaufwandes - erhöhte sich von 1973 bis 1978 um 57,9 vH.

87.7.7.2 Nach Ansicht des RH wäre jedenfalls in Hinkunft auf ein ausgewogenes Verhältnis zwi-

schen Personalaufwand und Betriebsleistung zu achten.

87.7.8.1.1 Der gesamte Lohnaufwand der HK wuchs von 1973 bis 1978 um 63,5 vH. Ohne die nur bis 1975 ausbezahlte Erfolgsprämie bzw den - nach Ansicht des RH dieser gleichzusetzenden - einmaligen Zuschuß zum Treuegeld des Jahres 1976 betrug die Erhöhung des Lohnaufwandes von 1973 bis 1978 70,5 vH.

87.7.8.1.2 Von 1973 bis 1977 konnte die durchschnittliche Anzahl der monatlichen Überstunden der Arbeiter laufend gesenkt werden; diese stieg aber 1978 gegenüber dem Vorjahr wieder um 29,0 vH an, lag jedoch in absoluten Zahlen immer noch um 31,2 vH niedriger als 1973. Im Verhältnis zu den Normalstunden erreichten die Überstunden Werte zwischen 3,1 vH (1977) und 5,4 vH (1974).

87.7.8.1.3 Die bezahlten Ausfallstunden lagen zwischen 17,9 vH (1975) und 21,9 vH (1977) der Normalstunden, bzw ohne gesetzlich zustehenden Urlaub zwischen 9,0 vH (1975) und 10,7 vH (1977). Je Arbeiter konnte die durchschnittliche monatliche Ausfallstundenzahl zwar von 15,1 Stunden (1973) auf 13,8 Stunden (1978) gesenkt werden, doch bedeutete dies zuletzt immer noch 20,7 Arbeitstage bzw 4,1 Wochen je Beschäftigten und Jahr.

87.7.8.1.4 Die 1975 und auch 1976 wesentlich gesunkene Zahl der bezahlten Ausfallstunden durch Krankheit und ähnliches wies in den Folgejahren wieder eine deutlich steigende Tendenz auf (1978 gegenüber 1975 + 64,3 vH).

87.7.8.2 Der RH empfahl daher, auf eine strenge Kontrolle besonderes Augenmerk zu legen.

87.7.9.1.1 Der gesamte Gehaltsaufwand - ohne Aufwendungen für das der HK zuzurechnende Personal der VA - hat sich von 1973 bis 1978 um 77,5 vH erhöht. Die reinen Grundgehälter wuchsen in diesem Zeitraum um 87,8 vH. Unter Berücksichtigung der um 8,5 vH höheren Angestelltenzahl und der Erhöhung des Verbraucherpreisindex 1966 ist der entsprechende Aufwand real um 22,7 vH angewachsen.

87.7.9.1.2 Das Bruttogehalt - ohne Überstundenpauschalien - je Angestellten stieg von 1973 bis 1978 um 72,9 vH. Damit nahm der Brutto-Monatsverdienst bei der HK eine wesentlich stärker steigende Entwicklung als dies in der übrigen Eisen- und Stahlindustrie und der österreichischen verstaatlichten Industrie allgemein zu beobachten war.

87.7.9.1.3 Die reinen Überstunden der Angestellten - allerdings ohne die in den Überstundenpauschalien enthaltenen Überstunden - konnten von 1973 bis 1977 laufend vermindert werden, 1978 war jedoch erstmals wie bei den Arbeitern wieder eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 11 vH festzustellen.

87.7.9.2 Die Entwicklung der einzelnen Bestandteile des Personalaufwandes verdient ständig kritische Aufmerksamkeit.

87.7.10.1.1 Neben den gesetzlichen Sozialleistungen erbrachte die HK für die Dienstnehmer in bedeutendem Umfang noch zusätzliche Sozialleistungen. Die entsprechenden Aufwendungen verminderten sich allerdings von rd 30,5 Mill S (1973) auf rd 27,5 Mill S (1978).

87.7.10.1.2 Der Anteil der zusätzlichen Sozialleistungen an dem vom RH errechneten gesamten Personalaufwand betrug höchstens 14,1 vH (1973) und mindestens 7,1 vH (1977). Der zusätzliche Sozialaufwand je Beschäftigten lag zwischen 11 800 S (1975) und als Spitze bei 20 900 S (1974).

87.7.10.1.3 Die HK gewährte ihren Dienstnehmern nach Betriebszugehörigkeit gestaffelte Treueprämien. Der jährliche durchschnittliche Aufwand betrug rd 2 Mill S. 1976 erhielten die Dienstnehmer zu dieser Treueprämie eine Sonderzahlung von insgesamt 4,2 Mill S.

Nun erzielte die HK zwar 1976 einen Gewinn, dies aber nach einem saldierten negativen Erfolg für die drei vorangegangenen Jahre, wobei 1973 und 1974 bereits 15,2 Mill S an Erfolgsprämien ausgeschüttet worden waren.

87.7.10.2 Der RH empfahl, Erfolgsprämien oder auch unter anderen Titeln gewährte Sonderzahlungen grundsätzlich nur in Zeiten fortlaufend positiver wirtschaftlicher Entwicklungen und Ergebnisse festzusetzen.

87.7.11.1 Der Tarif für Essensmarken der Werksküche war für Werksangehörige, Lehrlinge und Werksfremde gestaffelt, der durchschnittlich erzielte Erlös je Essen lag 1978 bei 9,01 S, während der reine Wareneinsatz je Essen 13,50 S und die entsprechenden gesamten Selbstkosten 32,61 S betrugen.

87.7.11.2 Der RH empfahl, bei den Werksangehörigen den Essensmarkenpreis zumindest in der Höhe des Materialeinsatzes festzusetzen, was zB 1978 eine Erhöhung von 10 S auf 13,50 S bedeutet hätte. Weiters sollten bei Essen für Werksfremde und bei Repräsentationssessen die Selbstkosten gedeckt sein.

Absatzwirtschaft

87.8.1.1.1 Die Nettoerlöse zeigten - wie aus der nachstehenden Übersicht hervorgeht - von 1969 bis 1974 einen starken Anstieg, im Rezessionsjahr 1975 einen beträchtlichen Rückgang um etwa 15 vH und ab 1976 einen wechselhaften Verlauf:

1969	1970	1971 Mill S	1972	1973
641,9	747,9	801,7	948,2	1 002,6
1974	1975	1976 Mill S	1977	1978
1 272,3	1 090,0	1 422,6	1 316,2	1 408,7

87.8.1.1.2 Der Anteil der Inlandserlöse an den Gesamtumsätzen ging im Berichtszeitraum von 62 vH (1969) auf 52 vH (1978) zurück. Diese Veränderung wirkte sich auch auf das Betriebsergebnis aus (siehe auch unter Abs 87.8.2.1.1). Insgesamt zeigten die Nettoerlöse des Inlandes von 1969 bis 1978 einen Zuwachs, der deutlich unter jenem der Gesamterlöse lag.

87.8.1.1.3 Die Zusammensetzung der Nettoerlöse der einzelnen Jahre zeigte ab 1969 beträchtliche Veränderungen. So war der Anteil des Rohr- und Profilwerkes an den Gesamtumsätzen im Berichtszeitraum immer höher als derjenige anderer Sparten, er stieg bis 1974 auf 72 vH an, ging aber in den Folgejahren leicht zurück (1978: 66 vH). Der Anteil des Stahlleichtbaues sank von 1977 (18 vH) auf 1978 (7 vH) außerordentlich stark ab. Die Ursachen sind unter Abs 87.8.9.1.2 näher erläutert.

Demgegenüber stieg die Bedeutung der leichten Blechverarbeitung deutlich an, uzv von 4 vH (1969) auf 12 vH (1978).

Die schwere Blechverarbeitung konnte ihren Anteil von 1969 (13 vH) in den Folgejahren nicht halten. Er sank bis 1976 auf 6 vH ab, konnte sich aber bis 1978 wieder verbessern (11 vH).

87.8.2.1.1 Die Betriebsergebnisse zeigten - sowohl absolut als auch bezogen auf die Nettoerlöse - von 1970 bis 1973 rückläufige positive Werte und nahmen ab 1975 einen wechselhaften, negativen Verlauf an.

87.8.2.1.2 Die Inlandsergebnisse waren mit Ausnahme der Jahre 1970 und 1974 stets günstiger als die Gesamtergebnisse.

87.8.3.1.1 Die Betriebsergebnisse des Profil- und Rohrwerkes waren bis einschließlich 1974 positiv und lagen jeweils über jenen der Gesamtunternehmung. Ab 1975 traten hingegen Verluste auf. Sie waren - mit Ausnahme des Jahres 1978 und bezogen auf die Nettoerlöse - jeweils ungünstiger als die ebenfalls negativen Gesamtergebnisse.

87.8.3.1.2 Die Ergebnisse der Sparte Stahlleichtbau entwickelten sich bis 1977 uneinheitlich, verschlechterten sich im Folgejahr allerdings außerordentlich.

Die leichte Blechverarbeitung schloß ausschließlich negativ ab, das ungünstigste Betriebsergebnis wurde 1977 mit - 22 vH (bezogen auf die Nettoerlöse) erreicht.

87.8.3.1.3 Der Bereich der schweren Blechverarbeitung erzielte - mit Ausnahme des Jahres 1976 - positive Ergebnisse.

87.8.4.1.1 Die Sparte Rohr- und Profilwerk umfaßte die Produktgruppen Standardprofile, Sonderprofile, Deckenträger, Standardformrohre, Falstegrohre, Sonderformrohre und VOEST-Hohlprofile.

87.8.4.1.2 Die Umsätze des Profil- und Rohrwertes stiegen von 334,3 Mill S (1969) auf 929,5 Mill S (1978) außerordentlich stark an. Der Anteil der Inlandsumsätze war - über den gesamten Prüfungszeitraum hinweg - leicht rückläufig. Die Inlandsergebnisse entwickelten sich im allgemeinen günstiger als jene des Auslandes.

87.8.4.1.3 Die volle Auslastung des Rohr- und Profilwerkes konnte in den Jahren 1973 und 1974 aufgrund der verzögerten Vormaterialanlieferung nicht immer aufrecht erhalten werden, so daß die HK in der Folge die geplanten Umsätze in dieser Sparte nicht erreichte.

87.8.4.2.1 Der RH empfahl, im Rahmen der Absatzplanung auch die jeweilige Situation auf dem Vormaterialsektor zu berücksichtigen, da ein Engpaß in diesem Bereich zusammen mit einer hohen Kundennachfrage zu einer sorgfältigen Auswahl der Aufträge hinsichtlich ihrer Ertragslage führen sollte.

87.8.4.2.2 Wie der RH feststellte, konnte die Geschäftsführung der überprüften Unternehmung dieser Leitlinie nicht in allen Fällen Rechnung tragen.

87.8.4.2.3 Im Hinblick auf die Einhaltung des Lieferplanes vermerkte der RH kritisch, daß die Abholung von vereinbarungsgemäß bereitgestellten Waren durch die Kunden in einigen Fällen nicht rechtzeitig erfolgte. Dies führte zu einer beträchtlichen Kapitalbindung.

87.8.4.2.4 Der RH empfahl, um eine bessere Abstimmung mit dem Kunden bzw um entsprechende vertragliche Regelungen besorgt zu sein.

87.8.5.1.1 Die Umsätze bei Standardprofilen zeigten im näheren Prüfungszeitraum ab 1973 eine Abnahme, die gleichermaßen die Exporte wie auch die Inlandslieferungen betrafen. Waren die Inlandsergebnisse in den Jahren 1973, 1974 und 1978 noch positiv, so erbrachten die Exporte ausschließlich Verluste.

87.8.5.1.2 Der Aufsichtsrat regte bereits 1975 die schrittweise Produktionsumstellung von Standardprofilen auf Spezialprofile an. Obwohl der Anteil von Sonder- und Neuprodukten zwar insgesamt leicht anstieg, so war dieser - bezogen auf den Gesamtumsatz - unbedeutend (unter 10 vH).

87.8.5.1.3 Der Absatz von Sonderprofilen konnte im Prüfungszeitraum lediglich im Inland gesteigert werden, die Exporte blieben nahezu unverändert und betragen 1978 etwa 50 vH der Gesamtmenge. Die Inlandsergebnisse waren - ausgenommen das Jahr 1975 - positiv - die Exporte brachten bis 1977 Verluste.

87.8.5.2 Der RH kritisierte, daß die aufgrund dieser Ergebnisse erforderlichen Umstellungsmaßnahmen zu langsam bzw zu spät ergriffen worden sind.

87.8.6 Die Absatzmenge der Produktgruppe Deckenträger ging ab 1973 um über 40 vH zurück, die Ergebnisse waren ausschließlich negativ.

87.8.7.1 Die Produktgruppe Standardformrohre zeigte ab 1973 eine annähernd ausgeglichene Umsatzentwicklung. Lediglich 1973 und 1974 konnten positive Betriebsergebnisse erzielt werden. Ende 1977 wurde die Aufstellung einer Spezialanlage für die Veredelung von Rohren in Erwägung gezogen, da sich die Unternehmensleitung auf dem Sektor des Kraftfahrzeugbaues gute Absatzchancen ausrechnete. Aufgrund der Überlastung der Marktforschungsabteilung konnte diese jedoch keine genauen Unterlagen für das Projekt erarbeiten, es erfolgten bis dahin auch keine Lieferungen an den o.a. Abnehmerkreis.

87.8.7.2 Der RH kritisierte, daß die Unternehmung eine vorhandene Überlegung zur Produktveredelung nicht zu Ende geführt hat.

87.8.8.1 Die Nettoerlöse bei Falstegrohren waren in den Jahren ab 1973 keinen besonderen Schwankungen unterworfen, erst 1978 setzte ein deutlicher Umsatzanstieg ein. Mitte 1978 lagen die ersten Ergebnisse einer Untersuchung über die Marktlage bei diesem Produkt vor, wobei die Ursachen für den geringen Marktanteil der HK in bestimmten Regionen Österreichs erkannt wurden.

87.8.8.2 Der RH kritisierte die späte Durchführung einer derartigen Marktforschung.

87.8.9.1.1 Die Sparte Stahlleichtbau umfaßte die Mastfertigung, die Gewächshausfertigung und sonstige Stahlleichtbauerzeugnisse. Die Nettoerlöse stiegen von 1969 bis 1976 um 233 vH an, gingen jedoch in den Folgejahren zurück und lagen 1978 lediglich um 33 vH über dem Wert des Jahres 1969. Der Anstieg der Exporte von 1977 auf 1978 brachte zugleich einen Rückgang der gesamten Betriebsergebnisse.

87.8.9.1.2 Die Ursachen für die ungünstige Entwicklung dieser Sparte im Jahr 1978 waren die unerwartet hohen Umsatz- und Ertragsrückgänge der Mastfertigung.

87.8.9.1.3 Die Grundlagen für die Mengenplanung dieser Sparte für die Jahre 1977 bis 1981 entstammten Kontaktgesprächen aus dem Jahr 1974 mit Verantwortlichen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

87.8.9.2 Somit entsprachen nach Ansicht des RH die damals gültigen Voraussetzungen nicht mehr den zum Zeitpunkt der Planung geltenden Gegebenheiten.

87.8.9.3 Wie die HK dazu mitteilte, habe sie für den Zeitraum 1979 bis 1983 die Planung den neuesten Erkenntnissen angepaßt.

87.8.10.1 Neben dem Verkauf war auch eine weitere Abteilung in Linz ausschließlich für die

technische Unterstützung des Mastbaues in Krems zuständig.

87.8.10.2 Nach Ansicht des RH hätte mit der Übernahme der Mastfertigung in Krems (ab 1973) schrittweise auch eine Übertragung dieser technischen Aufgaben an die HK erfolgen müssen.

87.8.11.1 Die Gewächshausfertigung zeigte auf der Erlösseite ab 1973 eine im allgemeinen rückläufige Entwicklung. Die Betriebsergebnisse waren ab 1977 zunehmend negativ.

87.8.11.2.1 Wie der RH feststellte, ist es der HK im Gegensatz zur Konkurrenz erst spät gelungen, komplette Anlagen einschließlich Steuerung und Heizung zu vermarkten. Auch sonstige Neuerungen, wie der Einbau von Solarheizungen und die Verwendung von Isolierglas, standen zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung erst am Anfang der Überlegungen. Somit wirkte sich der Umstand, daß die Konkurrenz bereits im Jahre 1973 den damals steigenden Heizölpreisen Rechnung trug und energiesparende Neuentwicklungen auf den Markt brachte, für die HK nachteilig aus.

87.8.11.2.2 Von erheblichem Nachteil erachtete der RH, daß kein entsprechender Ersatz für die zunehmend rückgängige Gewächshausfertigung gefunden werden konnte, umso mehr, als auch die andere bedeutende Produktgruppe dieser Sparte (Mastfertigung) an Bedeutung einbüßte.

87.8.12 Im Rahmen der sonstigen Stahlleichtbauerzeugnisse plante die HK ua die Errichtung von Tennishallen. Bis zum Ende der örtlichen Prüfung konnte erst ein derartiges Projekt für eine österreichische Großgemeinde errichtet werden. Dabei traten allerdings Verluste von nahezu 25 vH des Auftragswertes ein.

87.8.13.1 Die leichte Blechverarbeitung umfaßte eine Lizenzproduktion für Werkstätten- und Lagereinrichtungen, Lagerregalanlagen, Türzargen, Fassadenelemente, Trennwandfertigung und sonstige Erzeugnisse. Insgesamt erlangte diese Sparte im Laufe des Untersuchungszeitraumes steigende Bedeutung. Der Anteil des Inlandsgeschäftes betrug 90 vH (1978).

87.8.13.2 Nach Ansicht des RH hätte die Geschäftsführung die Marketing- und Kostensenkungsmaßnahmen für die Regalfertigung, die sie erst 1979 eingeleitet hat, bereits 1975 anlässlich der Ertragsrückgänge zu treffen gehabt.

87.8.14.1.1 Die Umsätze bei Lagerregalanlagen wiesen hohe Steigerungsraten auf. Während allerdings 1973 noch ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wurde, traten bis 1978 in zunehmendem Ausmaß Verluste auf.

87.8.14.1.2 Mit Ausnahme eines einzigen Geschäftes schlossen ab dem Jahr 1975 alle größeren Aufträge mit negativen Ergebnissen ab, wobei auch in einigen Fällen eine Deckung der direkten Kosten nicht möglich war.

87.8.14.2 Der RH bemängelte die Tatsache, daß es der HK nicht rechtzeitig gelang, Gesamtprojekte einschließlich der Planung zu verkaufen. Sie mußte sich somit während des Prüfungszeitraumes im allgemeinen damit begnügen, nur als Lieferant von Stahlbauleistungen herangezogen zu werden.

87.8.15.1 In dieser Eigenschaft übernahm die HK den Auftrag eines Schweizer Ingenieurbüros für die Erbringung von Leistungen für eine dem VA-Bereich zugehörige Unternehmung.

87.8.15.2 Der RH kritisierte, daß trotz einer vorsichtig gehaltenen Bonitätsauskunft über den Schweizer Geschäftspartner keine engere Zusammenarbeit mit dem VA-Konzernbetrieb gefunden werden konnte, so daß - nach dem Konkurs des Schweizer Büros - nur ein Teil der Forderungen durch Zessionen gedeckt war, ein erheblicher Betrag jedoch voll wertberichtigt werden mußte.

87.8.16.1 Die Produktion von Türzargen ging im Berichtszeitraum auf 25 vH des Wertes von 1973 zurück. Die Betriebsergebnisse zeigten in zunehmendem Maße eine negative Entwicklung.

87.8.16.2.1 Wie der RH kritisch vermerkte, ist es der HK während des gesamten Berichtszeitraumes nicht gelungen, trotz des Vorliegens einschlägiger Marktuntersuchungen eine wirkungsvolle Absatzstrategie zu erarbeiten. Nach Ansicht des RH wäre es Aufgabe der HK gewesen, sich durch eine marktgerechte Gestaltung und Weiterentwicklung der Produkte einen entsprechenden Platz innerhalb der Gruppe leistungsfähiger Mitanbieter zu sichern.

87.8.16.2.2 Der RH kritisierte auch, daß die Unternehmung bezüglich der Vergabe von Verschlosserungsarbeiten außer Haus oder der Eigenfertigung keine grundsätzliche Entscheidung herbeigeführt hat, obwohl diesbezügliche Überlegungen laufend angestellt worden sind.

87.8.17 Die Sparte der schweren Blechverarbeitung umfaßte die Leitschienenherzeugung, die Culverts- und Nestablefertigung, das Wildgatterprogramm und sonstige Erzeugnisse. Die Nettoerlöse zeigten von 1973 bis 1976 keine stärkeren Schwankungen, stiegen jedoch bis 1978 um nahezu 100 vH an. Der Anteil der Inlandsgeschäfte nahm im Untersuchungszeitraum um über 20 vH zu. Die Gesamtergebnisse waren - mit Ausnahme des Jahres 1976 - stets positiv. Bei Exporten traten hingegen ab 1973 in zunehmendem Maße Verluste auf.

87.8.18.1 Die Absatzmengen bei Straßenleitschienen stiegen ab 1973 beträchtlich an. Die Inlandsumsätze konnten im näheren Prüfungszeitraum ab 1973 nahezu verdreifacht werden. Die Inlandsergebnisse waren günstiger als die der Auslandslieferungen. Die Exporterlöse des Jahres 1978 konnten nicht einmal mehr die direkten Kosten decken, so daß ein absoluter Verlust in der Höhe von 0,5 Mill S entstand.

87.8.18.2 Der RH kritisierte, daß - obwohl im Inlandsgeschäft von 1977 auf 1978 eine beträchtliche Steigerung erzielt werden konnte - die Auslandslieferungen bewußt vorangetrieben wurden (Mengensteigerung von 1977 auf 1978: + 44 vH) und gleichzeitig damit die oa negativen Deckungsbeiträge entstanden.

Ausblick

87.9 Nach Beendigung der Gebarungsüberprüfung überreichte die Geschäftsführung einen Bericht über die Geschäftsentwicklung im Jahre 1980 sowie einen Ausblick auf das Jahr 1981, der im folgenden wiedergegeben wird:

„Die Umsätze I-VIII/80 liegen mit 1 036 Mill S um rd 7 vH höher als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Der Anstieg liegt vor allem in den Bereichen Stahlleichtbau, Trennwandfertigung, Blechverarbeitung leicht und Profil- und Rohrwerk.

Der Betriebserfolg hat sich gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um rd 57 vH verbessert und liegt nur noch um rd 4 vH unter den Planwerten. Die Ergebnisverbesserung resultiert insb aus dem Stahlleichtbau, der Trennwandfertigung und der Blechverarbeitung schwer.

Die Exporte sind gegenüber dem Vorjahr von 54 vH auf 52 vH zurückgegangen.

Der Auftragsstand liegt per 31. August 1980 um ca 125 vH höher als zum Vergleichsstichtag des Vorjahres. Dieser hohe Stand ist vor allem auf Aufträge für Trennwände und in der Blechverarbeitung schwer zurückzuführen.

Die Produktionsentwicklung zeigt sowohl einen Anstieg gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres (+ 4 vH) als auch gegenüber der Vorschau (+ 1 vH).

Der Personalstand zum 31. August 1980 beträgt 1 606 Mitarbeiter (- 41 gegenüber 31. August 1979).

Für 1981 wird im Stahlleichtbau für den Bereich Maste unter Bedachtnahme auf die Ausbaupläne des EVUs ein Umsatzrückgang erwartet, die Folgejahre werden jedoch wieder gute Auslastungszahlen bringen. Eine Ausweitung des Exportes ist nur bei Funkmasten zu erwarten. Bei den Gewächshäusern wird man untersuchen, ob die derzeitige Konstruktion durch den Einsatz anderer Materialien den Markterfordernissen angepaßt werden kann.

Im Vordergrund der Trennwandfertigung steht die Bewältigung der Abwicklung eines Großauftrages und die Ausschöpfung sämtlicher Rationalisierungsmöglichkeiten zur Schaffung freier Kapazität für Zusatzaufträge. Darüber hinaus soll mit Hilfe des eigenen Know-how eine „Standardwand“ entwickelt werden.

Die bereits begonnenen Rationalisierungsmaßnahmen bei älteren Produktgruppen im Bereich der Blechverarbeitung leicht (Lagerregale usw) werden fortgeführt und durch das verstärkte Anbieten kompletter Objekte als Generalunternehmer sollen diese Produkte kundengerechter werden. In den

nächsten Jahren wird auch die Entwicklung eines kompletten Containersystems für Büro- und Wohnbauzwecke betrieben.

Bei den wichtigsten Produkten der Blechverarbeitung schwer (Guardrails, Culverts und Nestables) geht es im wesentlichen um das Halten der Marktanteile im Inland und das verstärkte Suchen nach neuen Exportmöglichkeiten und -märkten.

Für den Bereich Lärmschutzwände wird eine Kooperation mit Konkurrenzunternehmen überlegt.

Für 1981 ist im Bereich des Profil- und Rohrwerkes ein weiterer Anstieg der Standardprodukte zu erwarten. Dies ist darauf zurückzuführen, daß für die geplante starke Ausweitung der Sonderprofile und -formrohre erst die maschinelle Ausrüstung installiert und die in Zusammenarbeit Verkauf und Technik erforderliche Marktaufbereitung durchgeführt werden muß.

Mittelfristig ist die stufenweise Umstruktuirung der Produktpalette auf Profile und Rohre mit höherer Wertschöpfung geplant. Diese Produkte werden stark verbrauchsbezogen sein, wobei bei folgenden Sektoren Schwerpunkte gesetzt werden: Waggon- und Containerbau, Stahlhallenbau, KFZ und Nutzfahrzeuge, Fenster und Tore, landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte, Energie und Energietransport und Schalungsbau.

Darüber hinaus werden verstärkte Aktivitäten auf Hoffnungsmärkten außerhalb unserer traditionellen Absatzgebiete ausgedehnt.“

VOEST-ALPINE Montage-Gesellschaft mbH, Linz

88.1.1 Der RH hat im Jahre 1979 die Gebarung der VOEST-ALPINE Montage-Gesellschaft mbH (kurz VAM) überprüft. Die Prüfung erstreckte sich auf die Jahre 1973 bis 1978 und schloß an die im Feber 1974 beendete Überprüfung der damaligen G. Rumpel AG an. Aus Gründen der Aktualität fanden auch einzelne Gebarungsfälle des Jahres 1979 Berücksichtigung.

Bei einem durchschnittlichen Beschäftigtenstand von 521 Dienstnehmern betrug der Umsatz der VAM im Jahre 1978 rd 313,6 Mill S, die Bilanzsumme 225,8 Mill S. Das Stammkapital von 12 Mill S blieb im Berichtszeitraum unverändert. Gegenstand des Unternehmens ist vor allem die Verlegung und der Bau von Rohrleitungen aller Art, die Herstellung von Behältern und von Wasseraufbereitungsanlagen, die Durchführung von Montagen aller Art sowie die Projektierung derartiger Anlagen.

Die Prüfungshandlungen erfolgten in Linz (Sitz der Gesellschaft), wo auch die Projektgruppe und der Verkauf Anlagenmontage untergebracht waren, in den Zweigstellen in Wien (insb Projektgruppe Wasseraufbereitung) und vor allem in der Niederlassung in Wels, wo sich die Projektgruppe Druck-

rohrleitungen und Behälterbau mit technischem Büro und Werkstätte, die Gruppe Industrierohrungen sowie die Abteilungen Finanz- und Rechnungswesen und Materialwesen befanden.

Rechtliche Entwicklung

88.1.2.1 Gem ÖIG-Gesetz-Nov 1969 waren die Anteilsrechte des Bundes an der G. Rumpel AG, Wien, auf die Österreichische Industrierwaltungs-AG (kurz ÖIAG) übergegangen. Mit dem BG vom 30. November 1973, BGBl Nr 69/1974, zur weiteren branchenweisen Zusammenfassung verstaatlichter Industrieunternehmungen gingen die Anteilsrechte der ÖIAG von Gesetzes wegen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 in das Eigentum der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke-Alpine Montan AG (kurz VA) über, und die überprüfte Gesellschaft wurde in eine Gesellschaft mbH umgewandelt. Mit Beschluß der Generalversammlung vom 10. November 1977 wurde die Firma auf VOEST-ALPINE Montage-Gesellschaft mbH (kurz VAM) geändert, der Sitz der Gesellschaft nach Linz verlegt und der Gegenstand des Unternehmens um Durchführung von Montagen aller Art sowie um Bereitstellung von Montagekapazitäten erweitert.

Die Gesellschaft wurde in Personalunion vom Leiter der Montageabteilung der VA (Stahlbau, Maschinenbau) geführt.

Nachstehend wird die Kurzbezeichnung VAM auch für jenen Zeitraum verwendet, in dem die Firma den Namen G. Rumpel AG bzw G. Rumpel GesmbH trug.

88.1.2.2 Der RH hat auch schon bei der Gebaurungsüberprüfung anderer Tochtergesellschaften der VA die bestehenden - meist gleichlautenden - Konzernvereinbarungen einer kritischen Betrachtung unterzogen (siehe auch Abs 87.1.3.2 des vorliegenden TB).

Da in der Stellungnahme darauf hingewiesen wurde, daß in einem neu gefaßten Konzernvertrag die Empfehlungen des RH Berücksichtigung finden werden, wird von einer weiteren Erörterung dieses Problems abgesehen.

88.1.3.1 Im Zuge der Behandlung rechtlicher Fragen behandelte der RH auch den Versicherungsschutz.

88.1.3.2 Aus Anlaß eines Beispielsfalles empfahl der RH, in Hinkunft erhöhte Aufmerksamkeit einer Vermeidung der Unterbrechung der Versicherungsdeckung zu widmen.

88.1.3.3 Die VAM wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß bereits organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Versicherungsdeckung vorgenommen worden wären.

Wirtschaftliche Entwicklung

88.1.4 Das ordentliche Betriebsergebnis konnte von 7 Mill S (1973) nach einem starken Absinken

insb in den Jahren 1975 (- 8,4 Mill S) und 1976 (- 6,7 Mill S) wieder auf 9,6 Mill S (1978) gesteigert werden. Die Betriebsleistung (Nettoerlöse zuzüglich aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen) zeigte im gleichen Zeitraum eine Erhöhung von 146,8 Mill S (1973) auf 313,3 Mill S (1978), das sind 113 vH.

Tragend für die Geschäftstätigkeit ist nach wie vor der Rohrleitungsbau. Die - durch das Entstehen neuer, kleinerer Firmen, die preisgünstiger anbieten konnten - zunehmende Konkurrenz in dieser Sparte veranlaßte die Unternehmungsleitung, ihr Produktionsprogramm ab 1973 mehr auf die Verrohrung von kalorischen und Kernkraftwerken sowie den Druckrohrleitungs- und Behälterbau auszurichten. So wurden in diesem Jahr die ersten Großrohrleitungen (Stollenpanzerungen) beim Bau des Kraftwerkes Malta errichtet und die vorbereitenden Arbeiten für das Kernkraftwerk Zwentendorf (kurz KKW) getroffen.

Im Bereich der Wasseraufbereitungsanlagen konnte das Produktionsprogramm durch die Übernahme von Fachkräften einer einschlägigen Firma erheblich erweitert werden.

Im Rahmen der Eingliederung der überprüften Gesellschaft in den VOEST-ALPINE-Konzern wurde zur Produktionsabgrenzung mit dem Finalbereich der VA ein Abkommen über die Zusammenarbeit und Leistungsabgrenzung für Druckrohrleitungen und Lagertanks getroffen. In den Jahren 1974 bis 1976 ist der Abwicklung der Aufträge für das KKW besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden, da man sich auch in Zukunft Aufträge bei der Verrohrung von Atomkraftwerken erhoffte. Die Ausweitung der Sparte „Rohrleitungsbau“ ist zT auch auf zusätzliche Aufträge von kommunalen Heizbetrieben sowie im Rahmen der Errichtung von Pipe-lines für Ferngas zurückzuführen. Im Jahre 1977 konnten im Inlandsgeschäft größere Aufträge sowohl im Rohrleitungs- als auch im Behälterbau hereingenommen werden. Diese Aufträge brachten wohl eine gute Auslastung der Werkstätte mit sich, reichten jedoch nicht aus, das Werkstättenbetriebsergebnis positiv zu gestalten.

Das Auslandsgeschäft zeigt ab 1976 infolge Abwicklung größerer Aufträge einen starken Aufschwung.

Die Rückstellungen für zu erwartende Abgänge bei verschiedenen Aufträgen (ua KKW) beeinträchtigten die Jahresergebnisse 1975 und 1976, wie schon aufgezeigt, in beträchtlichem Ausmaße. Wie der bisherige Stand der Abrechnungen jedoch zeigte, sind die Verluste in einer verhältnismäßig geringen Höhe angefallen, was bereits im Ergebnis 1978 zum Ausdruck kam und für das Ergebnis 1979 günstigere Werte erwarten ließ.

Der Regieleistungssektor konnte ebenfalls ab 1974 zum erheblichen Teil durch verstärkte Aufträge aus dem Konzernbereich ausgeweitet werden.

Insgesamt hat sich die Betriebsleistung je Bediensteten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge) von 350 000 S (1973) auf 612 000 S (1978) erhöht.

88.1.5.1 Im Jahre 1976 wurde von einer Arbeitsgruppe der VA ein Organisationsvorschlag zur technisch-wirtschaftlichen Koordination bzw. Konzentration der verschiedenen Montageaktivitäten erarbeitet. Als besondere Zielsetzung ist eine Ausweitung dieser Aktivitäten auf den Bereich der Anlagenmontagen unter Nutzung der im eigenen Konzern vorhandenen Kapazitäten erkannt worden. Als günstigste Ausführungsvariante wurde die Übertragung des neuen Geschäftszweiges „Anlagenmontagen“ an die VAM gewählt. Die Aktivitäten der VAM sollten in Zukunft auf dem Sektor der Dienstleistungsmontagen (Verkauf, Planung, Überwachung, Durchführung usw.) konzentriert werden. In dem Maße, wie diese Tätigkeiten zum Tragen kommen, sollten die eigenen Fertigungen eingeschränkt bzw. eingestellt werden.

Gleichzeitig mit der Konzernvereinbarung vom 10. November 1977 wurde zwischen VA und VAM ein Verkaufsübereinkommen betreffend den Verkauf des Bereiches Anlagenmontagen abgeschlossen. Dieses Übereinkommen wurde getroffen, um die VAM beim Aufbau einer entsprechenden Vertriebsorganisation durch die bestehenden Einrichtungen der VA zu unterstützen.

Obwohl bisher die verschiedensten Anfragen des Industrieanlagenbaues bearbeitet wurden - bis September 1978 Projektangebote im Gesamtwert von 1,84 Milliarden S -, kam erst Ende 1979 ein größerer Auftrag für die Verrohrung einer Schmiermittelanlage (60 bis 100 Mill S) zum Tragen. Da die Kosten zur Erstellung der Angebote für die Industrieanlagenmontagen zumindest derzeit noch vom eigentlichen Produktionsprogramm der VAM getragen werden müssen, kann auch nicht die für die Abwicklung größerer Aufträge notwendige räumliche und personelle Vorsorge getroffen werden.

Wie die Geschäftsführung in ihren Berichten vom 24. April 1978 und 18. Dezember 1978 an den Vorstand der VA ausführte, werde die VAM insb. in den ersten Jahren in ihrem neuen Geschäftszweig sehr stark der Unterstützung des Industrieanlagenbaues bedürfen; erst vom Erhalt größerer Montageaufträge werde es abhängen, ob Montagepersonal von Konzernbetrieben und deren Gerätschaften herangezogen werden könnten. Überdies werde bei Großaufträgen im Ausland nur dann der Konkurrenz erfolgreich standgehalten werden können, wenn ein hoher „Verdünnungsgrad“ im Montagepersonal durch Beiziehung von billigen ausländischen Arbeitskräften gegeben ist. Durch das Ausbleiben von montageintensiven Aufträgen (Kernkraftwerke, konventioneller Stahl- und Maschinenbau, Investition in den Werksbereichen) sei außerdem eine Unterbeschäftigung des Montagepersonals zu erwarten.

Nach Ansicht der Geschäftsführung können die Montageaktivitäten nur dann über die derzeit vor-

handenen personellen, administrativen und finanziellen Möglichkeiten erfolgreich ausgedehnt werden, wenn zur optimalen Ausnutzung der im Konzern vorhandenen Montagekapazität die VAM als Koordinationsstelle eingesetzt wird und schon im Projektstadium als Konsortialpartner oder in einem ausgedehnteren Kooperationsverhältnis Berücksichtigung findet.

Nach der mittelfristigen Planung 1979 bis 1983 sollen im Jahr 1983 rd 40 vH auf die bisherige Geschäftstätigkeit der VAM und rd 60 vH auf den neuen Zweig „Anlagenmontagen“ entfallen.

88.1.5.2 Nach Ansicht des RH sollten - neben den „Anlagenmontagen“ - die in den vergangenen Jahren unter erheblichen Anstrengungen aufgebauten Geschäftssparten nicht nur weiterhin als Grundlage für die unternehmerische Tätigkeit betrieben, sondern sogar eine entsprechende Umsatzausweitung angestrebt werden. Eine Vernachlässigung des bisherigen Geschäftes könnte auf die wirtschaftliche Lage der Unternehmung zumindest in den ersten Jahren des Ausbaues des neuen Geschäftszweiges, der in beträchtlichem Maße von den internationalen wirtschaftlichen Gegebenheiten abhängig ist, ungünstige Auswirkungen haben.

Die mittelfristige Planung wurde unter der Annahme erstellt, daß der Umsatz ab 1979 eine jährliche Steigerung von 150 bis 200 Mill S erfährt. Wie schon erwähnt, konnte bisher trotz verstärkter Bemühungen um Kundenwerbung nur ein größerer Auftrag hereingebracht werden.

Der RH erachtete eine Koordinierung und Abwicklung der Montageaktivitäten innerhalb des Konzerns durch eine Stelle als zweckmäßig, aufgrund der finanziellen Gegebenheiten der VAM eine Verwirklichung dieses Vorhabens allerdings ohne nachhaltige Unterstützung der Muttergesellschaft kaum durchführbar.

Finanzwirtschaft

88.2.1 Die Bilanzsumme der VAM erhöhte sich von 112,7 Mill S (1973) auf 225,8 Mill S (1978).

Auf der Aktivseite vergrößerte sich das Anlagevermögen von 22,9 Mill S (1973) um 17,5 vH auf 26,9 Mill S (1978).

Demgegenüber stieg das Umlaufvermögen im selben Zeitraum von 89,8 Mill S auf 198,9 Mill S, sohin um 121,5 vH. Dies wurde zum größten Teil durch den vermehrten Stand an Halbfertigen Erzeugnissen und Kunden- bzw. Konzernforderungen infolge des ausgeweiteten Geschäftsumfanges verursacht.

88.2.2 Das wirtschaftliche Eigenkapital war von 1973 bis 1976 von 35,7 auf 24,7 Mill S zurückgegangen und stieg bis 1978 wieder auf 40,1 Mill S an. Es wies im Prüfungszeitraum zT eine sehr unterschiedliche Rentabilität auf. Während 1976 ein Spitzenwert von 33,6 vH erzielt werden konnte, ergaben sich in den Jahren 1975 und 1977 infolge

der negativen Betriebsergebnisse Eigenkapitalrentabilitäten von - 25,2 vH bzw - 166 vH.

88.2.3 1975 übernahm die Muttergesellschaft gem der Konzernvereinbarung die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und stellte 1976 einen eigenen Kredit zur Verfügung. Ab 1977 gewährte die VA der VAM günstig verzinste Barvorlagen über Tochtergesellschaften. Diese waren der Höhe nach nicht begrenzt und stiegen vom 31. Dezember 1976 bis 31. Dezember 1978 von 40 Mill S auf 72 Mill S. Die Rückzahlungen erfolgten entsprechend der jeweiligen Liquiditätslage der VAM.

88.2.4 Die VAM erwirtschaftete 1973 und 1974 jeweils ein ordentliches Ergebnis von 7 Mill S bzw 2,3 Mill S. In den beiden folgenden Jahren ergaben sich jedoch Verluste von 8,4 bzw 6,7 Mill S. Diese wurden hauptsächlich durch die hohen Wertberichtigungen bei einigen wenigen Großaufträgen verursacht, ohne welche in diesen Jahren Gewinne erzielt worden wären. Nach dem letzten Stand wird der Verlust aus diesen Geschäften jedoch nicht die angenommene Höhe erreichen. In den Jahren 1977 und 1978 erzielte die VAM wieder ordentliche Gewinne von 6,7 Mill S bzw 9,7 Mill S.

88.2.5.1 In der Kostenstelle Werkstätte erfolgte die Leistungserstellung in mehreren Arbeitsgängen (zB Schweißen, Bohren, Biegen, Schneiden), die je nach ihrem Mechanisierungs- bzw Automatisierungsgrad unterschiedlich mit Gemeinkosten belastet waren. Im Betriebsabrechnungsbogen wurde jedoch für alle Arbeitsgänge nur ein einheitlicher Gemeinkostenzuschlagssatz ermittelt, der die tatsächliche Belastung der einzelnen Arbeitsgänge nur unvollkommen wiedergab.

88.2.5.2 Der RH empfahl daher, für die Kostenstelle Werkstätte je Arbeitsgang differenzierte Zuschlagssätze für Gemeinkosten zu erarbeiten, die dem Verursachungsprinzip gerecht werden.

88.2.5.3 Die VAM wird den Empfehlungen des RH nachkommen.

88.2.6.1 Eine Arbeitsvorbereitung für die gesamte Unternehmung, welche die Koordinierung der Fertigung aller Abteilungen der VAM wahrzunehmen hätte, bestand zur Zeit der Gebarungsprüfung nicht. Selbst bei Großaufträgen wurden von den Projekt- bzw Baustellenleitern für die Arbeitsabläufe nur sogenannte Blockdiagramme erstellt. Hiedurch kam es bei einigen Aufträgen bereits zu kostengünstigen Arbeitshäufungen, die bei detaillierter Ablaufplanung vermeidbar gewesen wären.

88.2.6.2 Der RH empfahl, für größere Aufträge sogenannte Netzpläne zu erstellen, um so die Folge der Einzelarbeiten terminlich genauer abstimmen zu können.

88.2.6.3 Wie die Unternehmungsleitung mitteilte, ist sie mittlerweile bei einem Großmontageauftrag

dazu übergegangen, gemeinsam mit der VA die gesamte Terminkontrolle und Steuerung mit Netzplantechnik vorzunehmen, welcher Methode sie sich in Hinkunft vermehrt bedienen wird.

Investitionen

88.3.1 Die VAM investierte in den Jahren 1973 bis 1978 insgesamt rd 45,9 Mill S. Davon entfielen auf die Montage 31,7 Mill S (69,2 vH), auf die Werkstätte 8,4 Mill S (18,3 vH) und auf die übrigen Betriebsbereiche 5,7 Mill S (12,5 vH).

88.3.2.1 Wie der RH schon anlässlich der letzten Gebarungsprüfung festgestellt hatte, wurden auch weiterhin Investitionsvorhaben nur aufgrund grober Beschreibungen dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Obwohl sich die im Berichtszeitraum vorgenommenen Bauinvestitionen größenordnungsmäßig nur zwischen 300 000 S und 500 000 S bewegten, führte die unzureichende Investitionsvorbereitung beim Großteil der Bauinvestitionen zu Überschreitungen der vom Aufsichtsrat genehmigten Präliminare bis zu 245 vH.

88.3.2.2 Der RH empfahl daher neuerlich, die Investitionsvorbereitung und -planung sorgfältiger durchzuführen und in jenen Fällen, in denen die Unternehmung selbst nicht in der Lage ist, den vollen Umfang der zu erwartenden Arbeiten abzusehen und entsprechende Leistungsverzeichnisse zu erstellen, diese Tätigkeiten den zuständigen Bereichen der Muttergesellschaft entsprechend dem Konzernvertrag zu übertragen.

88.3.3.1 Obwohl die VA-Investitionsrichtlinien, die auch für die VAM Geltung haben, die Nachrechnung von Investitionen vorsehen, sind keine entsprechenden Überprüfungen durchgeführt worden und es war der Unternehmungsleitung somit nicht bekannt, ob die Investitionsziele und die in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen ermittelte Rentabilität auch tatsächlich erreicht worden sind.

88.3.3.2 Der RH empfahl daher der VAM, künftige Investitionsnachrechnungen vorzunehmen.

88.3.4.1 Im Rahmen des Investitionsprogrammes 1974 wurde ein gebrauchter Teleskop-Autokran um 1 972 000 S gekauft. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bzw technische Leistungsvergleiche mit anderen Autokrantypen lagen nicht vor.

Da in den Folgejahren neben reparaturbedingten langen Stehzeiten auch immer höhere Reparatur- und Servicekosten anfielen und die Einsatzmöglichkeiten darüber hinaus wegen der Auflagen im Kraftfahrzeuggesetz 1967 besonders erschwert waren, wurde das Fahrzeug schließlich 1976 weit unter dem Restbuchwert abverkauft.

88.3.4.2 Der VAM sind daraus Aufwendungen von insgesamt rd 2,8 Mill S entstanden, so daß nach Ansicht des RH die Beschaffung eines fabriksneuen, jedoch mit allen damit verbundenen Garantien ausgestatteten Kranes wesentlich günstiger gewesen wäre.

88.3.4.3 Wie die Geschäftsführung hiezu bemerkte, könnten die in der Vergangenheit vereinzelt vorgekommenen wirtschaftlichen Nachteile aufgrund von Fehlentscheidungen bei der Investitionstätigkeit derzeit kaum mehr auftreten, da die vom RH gemachten Anregungen nunmehr befolgt würden.

Materialwirtschaft

88.4.1.1 Nach dem seit Jänner 1978 bestehenden Organisationsplan war bei der VAM kein Hauptbereich Materialwirtschaft eingerichtet, dem für den gesamten Unternehmungsbereich grundsätzliche Zuständigkeit für Materialplanung, Beschaffung, Lagerwesen, Transportwesen und Beschaffung von Fremdleistungen vorbehalten wäre.

Das Fehlen eines zentralen der Geschäftsleitung für die gesamte Unternehmung alleinverantwortlichen Materialwirtschaftsbereiches erschwerte nicht nur den wirtschaftlichen Arbeitsablauf, sondern führte auch zu Kompetenzkonflikten, aus denen sich nicht unerhebliche Belastungen für die überprüfte Unternehmung ergeben haben.

88.4.1.2 Der RH empfahl daher, alle Materialfunktionen organisationsgerecht und auch aus Gründen ausreichender Kontrolle zwischen Bedarfsträger, Materialplanung und Beschaffung in einer für den gesamten Unternehmungsbereich zuständigen Hauptabteilung „Materialwirtschaft“ zusammenzufassen.

88.4.2 Die VAM hat von 1973 bis 1978 ein Einkaufsvolumen von rd 660,6 Mill S bewältigt. Davon entfielen rd 325,7 Mill S (49,3 vH) auf den Zukauf von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, 290,1 Mill S (43,9 vH) auf die Beschaffung von Fremdarbeitskräften und Transportleistungen sowie technische Prüfkosten und 44,8 Mill S (6,8 vH) auf den Ankauf von Investitionsgütern.

88.4.3.1 Für die Abwicklung der Bestellvorgänge waren bei der überprüften Unternehmung in Wels und in Wien 1978 insgesamt vier Bedienstete eingesetzt; die Bestellquote lag bei 1 200 Bestellungen je Arbeitskraft und Jahr. Da rd 2 100 weitere Bestellvorgänge - 43,7 vH - auf Kleinbestellungen und Handeinkäufe entfielen, die von anderen Betriebsbereichen getätigt wurden, bei denen die Einkaufsbereiche ablaufmäßig kaum eingeschaltet waren, verminderte sich die Bestellquote des Einkaufsbereiches auf rd 670 Bestellungen je Arbeitskraft und Jahr.

Die ermittelten Bestellwerte lagen somit um rd 40 vH unter den allgemeinen Erfahrungswerten.

88.4.3.2 Nach Ansicht des RH könnten durch eine bedarfsgerechte Neugliederung der Einkaufsbereiche, durch Rationalisierung der Bestellabwicklung sowie durch den verstärkten Einsatz der EDV für den Beschaffungsbereich jene Zeitreserven geschaffen werden, um den - in Verbindung mit der empfohlenen organisatorischen und funktionel-

len Neugliederung des Materialwirtschaftsbereiches - auftretenden Personalbedarf ohne Personalaufstockung zu bewältigen.

88.4.3.3 Den Anregungen des RH wird - lt Stellungnahme der VAM - künftig grundsätzlich entsprochen. Überdies werden sich die einzelnen Betriebsbereiche unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen Aufgabenstellungen mit dem Bereich „Materialwirtschaft“ um eine gemeinsame Problemlösung bemühen.

88.4.4.1 Für die Beschaffung von Fremdpersonal besteht keine Sonderregelung. Die Kontaktaufnahme mit derartigen Fremdfirmen, die Preisab-sprachen und schließlich auch die Bestellung von Fremdkräften wurden aber zumeist ohne Einschaltung der Einkaufsbereiche durch die Projekt- bzw Baustellenleiter vorgenommen. Die Einkaufsabteilung konnte keinen Einfluß auf die Einkaufsbedingungen (Preisangemessenheit, Auswahl preisgünstigerer Firmen) nehmen und mußte bei der nur mehr verbleibenden formalen Ausfertigung der Bestellformulare die vorgegebenen Einkaufsbedingungen annehmen.

Wie der RH jedoch aufgrund einiger konkreter Fälle feststellte, kam es dadurch bei der Vergabe von derartigen Aufträgen - bei welchen zT die im kaufmännischen Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht entsprechend wahrgenommen wurde - zu Nachteilen für die überprüfte Unternehmung.

88.4.4.2 Der RH empfahl daher, die Anmietung und Beschaffung von Fremdarbeitskräften bei der VAM einer grundsätzlichen Regelung zuzuführen.

88.4.4.3 Die Geschäftsführung der VAM hat dazu zwischenzeitlich entsprechende Richtlinien erlassen.

88.4.5.1 Die VAM hat eine Frachtenrevisionsgesellschaft mit der Überprüfung ihrer Frachtenrechnungen beauftragt. Im Rahmen der bestehenden Tarife war aber auch eine beratende Tätigkeit, zur Ausnutzung optimaler Frachtwege bzw Frachtauskünfte, vorgesehen.

Da die VAM diese Transportberatung niemals in Anspruch genommen hat, sind ihr durch die eigene Beurteilung von Frachtangeboten, gerade für Über-seetransporte, nicht unerhebliche Transportkostenüberschreitungen erwachsen.

88.4.5.2 Der RH empfahl daher, in Hinkunft vertraglich zugesicherte Leistungen in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen und insb bei Aufträgen mit großem Transportvolumen entsprechende Wirtschaftlichkeitsüberlegungen vornehmen zu lassen. Grundsätzlich wäre aber zu überlegen, inwieweit nicht diese Arbeiten nach der bestehenden Konzernvereinbarung von den entsprechenden Fachabteilungen der Muttergesellschaft durchgeführt werden könnten.

88.4.5.3 Lt Stellungnahme der Unternehmungsleitung hat sich die vom RH empfohlene Zusam-

menarbeit mit der zuständigen Stelle der VA positiv entwickelt, so daß der Vertrag mit der Frachtenrevision zwischenzeitlich gelöst wurde.

88.4.6.1 Der wertmäßig größte Anteil an den Lagerbeständen der Unternehmung entfiel auf Bleche und schwankte im Berichtszeitraum zwischen 77 vH und 34 vH.

Die in einzelnen Jahren besonders hohen Blechbestände waren auf ungenaue und großzügige Materialplanung, bzw auf Anforderungen technischer Bereiche ohne Auftragszusage oder auf verspätete Bekanntgabe von Mengen- und Spezifikationsänderungen an die Materialwirtschaft zurückzuführen. Derartige nicht benötigte Bleche mußten in der Folge längere Zeit auf Lager gehalten und nur mehr als Schrott verwertet oder zu weit niedrigeren Preisen abverkauft werden.

Obwohl die Geschäftsleitung von der Einkaufsabteilung darüber laufend mittels „Blechberichte“ informiert wurde, sind keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt worden.

88.4.6.2 Wenngleich die Materialbereitstellung in einem Montagebetrieb äußerst schwierig und weitgehend von Kundenwünschen abhängig ist, so müßten nach Ansicht des RH gerade die Materialanforderungen für die bestandsmäßig größte Materialgruppe, bei der sich Fehlplanungen besonders unwirtschaftlich auswirken, zwischen allen Betriebsbereichen sorgfältiger koordiniert werden, um Überbevorratungen und daraus entstehende Materialverluste zu vermeiden.

88.4.6.3 Wie die VAM hierzu mitteilte, sei die derzeitige Unternehmungsleitung bestrebt, allfällige Schwachstellen zu beseitigen.

Personalwesen

88.5.1 Der durchschnittliche Personalstand einschließlich Lehrlinge erhöhte sich von 428 Mitarbeitern im Jahre 1973 um 22 vH auf 521 im Jahre 1978. Die Zahl der Arbeiter erhöhte sich um 18 vH auf 412, diejenige der Angestellten (ohne Lehrlinge) um 43 vH auf 100.

Ende 1978 betrug der Personalstand 546 Mitarbeiter.

Zur Abdeckung des Spitzenbedarfes beschäftigte die VAM auch Fremdfirmenpersonal. 1978 betrug der durchschnittliche Fremdpersonalstand 24 Arbeiter.

88.5.2 Der Gesamtpersonalaufwand einschließlich zusätzlicher Sozialleistungen stieg von 70,6 Mill S (1973) um 105 vH auf 144,4 Mill S (1978).

Der Personalaufwand je Dienstnehmer (ohne Lehrlinge) stieg im gleichen Zeitraum aufgrund der Erhöhung des Personalstandes nur um 67 vH.

88.5.3.1 Die Lohnsumme erhöhte sich von 47 Mill S im Berichtszeitraum um 100 vH auf 94 Mill S. Demgegenüber stiegen die Arbeitsgrundlöhne nur um 74 vH an. Die Ursache dieser unter-

schiedlichen Entwicklung lag in der überproportionalen Steigerung bei einem Teil der Lohnsumme. So erhöhten sich bspw die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen um 160 vH, sonstige Zulagen um 140 vH, das Urlaubsentgelt um 271 vH und der Aufwand für Wegzeit, Entfernungs- und Fahrvergütungen um 485 vH.

88.5.3.2 Der Durchschnittslohn je Lohnempfänger erhöhte sich im Betrachtungszeitraum um 71 vH.

88.5.4 Die Gehälter stiegen in Summe von 12,9 Mill S (1973) um 107 vH auf 26,7 Mill S (1978).

Die Gehaltssumme je Angestellten (ohne Lehrlinge) stieg im Vergleichszeitraum um 45 vH.

88.5.5 Die zusätzlichen Sozialleistungen stiegen von 1973 bis 1978 um 133 vH auf 4,6 Mill S an. Der entsprechende Aufwand je Dienstnehmer stieg um 90 vH auf zuletzt 9 080 S.

Absatzwirtschaft

88.6.1 Die Bruttoerlöse (einschließlich der Nebenerlöse) der VAM stiegen von 1973 bis 1977 von rd 124,5 Mill S auf 364,9 Mill S und sanken 1978 auf 313,8 Mill S.

Die Umsatzausweitung konnte durch die Herannahme von in- und ausländischen Großaufträgen in den Jahren 1976 und 1977, sowie durch Steigerung der Geschäfte im Rahmen des VOEST-ALPINE-Konzerns, erzielt werden.

88.6.2 Hauptumsatzträger mit Anteilen am Gesamtumsatz von durchschnittlich rd 85,5 vH (1973: 112,5 Mill S, 1978: 238,7 Mill S) war der Rohrleitungsbau. Der Wasseraufbereitung (1973: 3,9 Mill S, 1978: 16,5 Mill S) sowie dem Apparate- und Behälterbau (1973: 7,2 Mill S, 1978: 55,2 Mill S) kamen im gesamten Vergleichszeitraum nur untergeordnete Bedeutung zu.

Der Anteil der Auslandsgeschäfte am Gesamtumsatz konnte von 8,9 vH (1973: 11,1 Mill S) auf 28,8 vH (1978: 90,3 Mill S) erhöht werden.

88.6.3 Die Fabrikateergebnisse der Gesamtunternehmung wurden in den einzelnen Jahren in überwiegendem Maße vom jeweiligen Ergebnis der Abt Rohrleitungsbau bestimmt. Einem Gesamtnettoumsatz aller Betriebssparten von 1973 bis 1978 von rd 1 380 Mill S standen Selbstkosten von rd 1 408,6 Mill S gegenüber, so daß sich in Summe ein negatives Umsatzergebnis von rd 28,6 Mill S ergab. Hierbei erbrachte der Rohrleitungsbau ein negatives Betriebsergebnis von 30,1 Mill S und der Apparate- und Behälterbau ein solches von rd 9,0 Mill S. Die positiven Ergebnisse der Abt Wasseraufbereitung von rd 7,3 Mill S, der Anlagenmontage von rd 0,1 Mill S und der sonstigen Aufträge von rd 3,1 Mill S konnten das Gesamtergebnis des Vergleichszeitraumes nicht grundlegend ändern.

88.6.4.1 Von den Sachbearbeitern wird für jede ihnen zugeteilte Anfrage nicht nur die Vorkalkulation erstellt und aufgrund dieser der Anbotspreis ermittelt, sondern auch die Preis- und Ausführungsverhandlung mit dem Kunden bis zum Auftragsabschluß geführt. In der Folge sind sie auch für die gesamte Auftragsdurchführung und Fertigungskontrolle - einschließlich der Erstellung der Unterlagen für die Endabrechnung - verantwortlich.

Durch diese Konzentration der Auftragsabwicklung in einer Hand begibt sich die VAM der zwangsläufigen Kontrollmöglichkeit, wie sie bei einer personellen Trennung von Vorkalkulation, Auftragsdurchführung und Ausführungskontrolle gegeben ist.

Bei einigen größeren Aufträgen der letzten Jahre sind der VAM durch diese Handhabung finanzielle Nachteile erwachsen.

88.6.4.2 Der RH regte daher an, in Hinkunft Vorsorge zu treffen, daß eine personelle Trennung zwischen kaufmännischen und technischen Belangen bzw zwischen Auftragsvorbereitung, -durchführung und -kontrolle gegeben ist, wie dies auch bereits in der Abt Anlagenmontage bestand.

88.6.4.3 Die Unternehmungsleitung sagte dies für die Abwicklung größerer Aufträge zu.

88.6.5 Das Hauptgewicht der Fertigung lag auch im Berichtszeitraum, wie in den früheren Jahren, auf dem Sektor des Industrierohrleitungsbaues. Allerdings war die VAM im Laufe der letzten fünf Jahre von einfachen Rohrleitungsmontagen auf den technisch schwierigeren Großrohrleitungsbau, Druckrohrleitungsbau und auf Verrohrungen von Kernkraftwerken umgestiegen.

Erstaufträge in den neuen Sparten, für deren Durchführung zwangsläufig die notwendige Erfahrung fehlte und die außerdem zu Fixpreisen abgeschlossen worden waren, führten letzten Endes zu empfindlichen Verlusten.

Die Risikobereitschaft, welche die Geschäftsleitung besonders in den Jahren 1973 und 1974 durch die Übernahme von Überseegeeschäften und Einsteigen in praktisch neue Geschäftssparten zeigte, führte zwar zu einer erheblichen Ausweitung des Auftragsvolumens, nicht aber zu einer Verbesserung der Ertragslage.

88.6.6.1 Die VAM erhielt 1972 von einer Firma, die von der Kernkraftwerksunion (KWU) mit der Durchführung eines Auftrages betraut worden war, den Zuschlag für Verrohrungsarbeiten an der Primärrohrleitung und am Dampfabbau-system des KKW Zwentendorf. Diese Arbeiten erfolgten in Zusammenarbeit mit einer Tochtergesellschaft des Subauftraggebers.

Während der Bauzeit erhielt die VAM sowohl von den Vertragspartnern als auch unmittelbar von der KWU weitere Aufträge. Zum 31. Dezember 1978 ergab sich aus diesem Geschäft für die VAM ein vorläufiger Verlust von 21,7 Mill S.

Da die VAM bei Anbotslegung keine Unterlagen zur Erstellung von Vorkalkulationen für Kernkraftwerksverrohrungsarbeiten hatte, stellte ihr der Auftraggeber Zahlenmaterial zur Verfügung, das jedoch aus dem konventionellen Kraftwerksbau stammte.

Im Laufe der Auftragsdurchführung stellte sich insb bei der Kleinverrohrung heraus, daß die tatsächlichen Ausführungszeiten weit höher als angenommen waren.

Der dadurch entstandene Mehraufwand konnte, da die diesbezüglichen Vertragsbedingungen nicht eindeutig waren, nur auf dem Rechtsweg hereingebracht werden.

Aus Verschulden des Vertragspartners kam es nicht nur zu einer Verschiebung des Arbeitsbeginns um rd zehn Monate, sondern auch infolge fehlerhafter Materialanlieferungen zu Stehzeiten und Termenschwierigkeiten. Die der VAM dadurch entstandenen Mehrkosten konnten, mangels entsprechender Vereinbarungen, nicht in Rechnung gestellt werden.

88.6.6.2 Der RH empfahl, in Hinkunft vor Abschluß größerer Verträge, vor allem bei jenen mit ausländischen Vertragspartnern, eine Rechtsberatung einzuholen und sich für Inlandsgeschäfte von der Rechtsabteilung der VA einen Standardvertrag erarbeiten zu lassen, der die Durchsetzung berechtigter Forderungen auch ohne Beschreitung des Rechtsweges weitgehend gewährleistet.

88.6.6.3 Die Unternehmungsleitung hielt die Entwicklung eines Standardvertrages kaum für durchführbar, da die Vertragstexte meist von den Auftraggebern festgelegt würden und für die einzelnen Kunden stark unterschiedlich seien.

88.6.6.4 Dieser Auffassung konnte sich der RH nicht anschließen. Da die Verkaufsaufgaben, mangels eines juristisch gebildeten Angestellten, ausschließlich von Technikern wahrgenommen werden, erschien es unumgänglich notwendig, diesen Vertragsrichtlinien vorzugeben, die so weit als möglich bei den Vertragsverhandlungen zu beachten wären.

88.6.7.1 Der Auftrag KKW war im Jahr 1972 von der damaligen Geschäftsleitung nicht als gewinnbringendes Geschäft, sondern zu Kampfpreisen hereingenommen worden, um in dem damals als äußerst aussichtsreich scheinenden Geschäft des Kernkraftwerksbaues in Österreich Fuß zu fassen. Die damals berechtigte Hoffnung, das bei diesem Auftrag bezahlte „Lehrgeld“ bei weiteren Kernkraftwerksarbeiten hereinzubringen, wurde durch den Kernkraftwerksstopp für Österreich aufgrund des Ergebnisses der Volksabstimmung vorläufig zunichte gemacht.

88.6.7.2 Ein zumindest teilweiser Ausgleich des entstandenen Verlustes wäre nach Ansicht des RH nur möglich, wenn es der derzeitigen Unternehmungsleitung gelingt, Montagefolgeaufträge für

hochwertiges rostfreies Material im Industrie- und Chemieranlagenbau zu erhalten, um so die bei diesem Auftrag gewonnenen Erfahrungen auswerten zu können.

88.6.8.1 Aufgrund einer Anfrage von März 1975 und Anbotlegung von April 1975 erhielt die VAM nach längeren Verhandlungen (November 1975) den Auftrag über verschiedene Lieferungen für die Verlegung einer Trinkwasserleitung in Südamerika zum Pauschalpreis von 13,4 Mill DM mit Gleitklauseln für bestimmte Leistungen.

Eine zum Oktober 1975 aufgestellte Vorkalkulation mit 85,1 Mill S schloß mit einem Gewinn von rd 4,5 Mill S. Tatsächlich sind bis 31. Dezember 1978 Vollkosten von rd 110,5 Mill S gegenüber einem vorläufigen Nettoerlös von rd 99,2 Mill S entstanden, so daß sich ein vorläufiger Verlust von rd 11,3 Mill S ergab.

Die tatsächlichen Kosten lagen somit um 25,4 Mill S über jenen der Vorkalkulation. Zu diesen Überschreitungen kam es ua durch eine nachträgliche Änderung des Schweißverfahrens (+ 1,6 Mill S) und des vorgesehenen Korrosionsschutzes (+ 2,5 Mill S). Weiters kam der aus der Vorfinanzierung erhoffte Vorteil infolge Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Akkreditivs nicht zum Tragen (+ 3 Mill S). Die größte Überschreitung ergab sich allerdings bei den Transportkosten (+ 8,8 Mill S).

Die Verluste dieses Auftrages entstanden mangels entsprechender Erfahrung der VAM in erster Linie aus einer weitgehend falschen Einschätzung der Transportmöglichkeiten und deren Kosten für die aus Japan anzuliefernden Bleche.

88.6.8.2 Nach Ansicht des RH hätte die VAM vor Anbotlegung alle Transportfragen eindeutig klären und sich hiebei vor allem der langjährigen Erfahrung der VA bedienen müssen, um so richtige Kalkulationsunterlagen zu erlangen.

88.6.8.3 Lt Stellungnahme der Unternehmensleitung stand die VAM zum Zeitpunkt der Offertstellung bei Druckrohrleitungsprojekten noch in Konkurrenz zur VA.

88.6.9.1 Im Juli 1974 erhielt die VAM im Rahmen einer ARGE einen Auftrag zum Bau von Stollenpanzerungen in drei Stollen der zweiten Ausbaustufe eines Kraftwerkes.

Nachträgliche Überprüfungen der Arbeiten ergaben, daß in zwei Stollen, auf Weisung der bauleitenden Obermonteure der VAM, bei einem Teil der Außenpanzerung nur die Hälfte der lt Bauzeichnung vorgesehenen Kopfbolzdübel geschweißt worden waren.

Bei diesem Auftrag ist der VAM bis Ende Mai 1979 in erster Linie aus den Aufwendungen für die Sanierung obiger Versäumnisse ein Verlust in Höhe von 3,3 Mill S entstanden.

88.6.9.2 Nach Ansicht des RH hätte die Unternehmensleitung die eigentliche Verschuldensfrage (mangelhafte Bauzeichnung oder Bauaufsicht bzw fehlerhafte Arbeitseinweisung oder -durchführung) eindeutig klären müssen, um in Hinkunft die eigentlichen Fehlerquellen durch entsprechende Anweisungen bzw Maßnahmen ausschalten zu können.

Ausblick

88.7 Auf Ersuchen des RH nahm die Geschäftsführung der VAM im Oktober 1980 nach Abschluß der örtlichen Erhebungen zur weiteren Geschäftsentwicklung wie folgt Stellung:

„Die Gesellschaft hat die in den Jahren 1975 und 1976 erlittenen negativen Ergebnisse überwunden und bewegt sich seit 1977 nunmehr im gewinnbringenden Bereich. Es wurde 1977 ein ordentliches Ergebnis von 6,7 Mill S, 1978 eines von 9,6 Mill S und 1979 eines von 10,8 Mill S erzielt. Auch für das laufende Jahr 1980 zeichnet sich bei einer Umsatzsteigerung auf 380 Mill S bereits ein positives Ergebnis ab.

Alle in der Gesellschaft bearbeiteten Produktionsbereiche können als zukunftssträftig bezeichnet werden.

Die Zielsetzung der Gesellschaft liegt darin, alle Anstrengungen zu unternehmen, die Akquisition und die Bearbeitung von Projekten im Geschäftsbereich Anlagenmontagen auszuweiten.

Nicht allein im Bereich der Gesamtanlagenmontagen, sondern auch in den anderen Geschäftsbereichen wird eine intensive Bearbeitung von Auslandsgeschäften notwendig sein, da der Inlandsmarkt für die in Österreich etablierten Firmen nicht mehr ausreichen wird, um vorhandene Kapazitäten voll zu beschäftigen. Dies soll jedoch nicht heißen, den Inlandsmarkt zu vernachlässigen, sondern im Gegenteil, die vorhandenen Möglichkeiten in den kommunalen, privatwirtschaftlichen und verstaatlichten Sektoren, soweit diese Investitionen tätigen, auszuschöpfen.

In letzter Zeit ist der Auftragseingang am Sektor Feuerlöschanlagen sehr stark gestiegen, und die Gesellschaft erwartet sich auch eine Ausweitung des Bereiches Wasseraufbereitsanlagen.

Für die Abwärmeverwertung größerer Industriebetriebe und für den weiteren Ausbau der Fernwärmeversorgung in größeren Industrie- und Wohngebieten werden umfangreiche Verteilerrohrnetze benötigt werden. Für die Bearbeitung dieses Bereiches wird es erforderlich sein, in Zukunft die Planungstätigkeit zu erweitern.

Zur Bewältigung der für die nächsten Jahre in der mittelfristigen Planung vorgesehenen Umsatzerweiterung, welche hauptsächlich vom Bereich Gesamtanlagenmontage getragen werden soll, sind die Investitionen auf Qualitätsverbesserung, Rationalisierung und damit auf Spezialeinrichtungen auszurichten.“

„MARTHA“ Erdöl Gesellschaft mbH, Wien

89.1.1 Von Mitte März bis Mitte Juni 1979 überprüfte der RH die Gebarung der „MARTHA“ Erdöl Gesellschaft mbH (kurz MARTHA) in deren Zentrale sowie bei verschiedenen Vertriebs-einrichtungen in OÖ, Stmk, Sbg, Tir und Vbg. Die Gebarungüberprüfung schloß an jene vom Jahre 1968 an und hatte die Jahre 1969 bis 1978 zum Gegenstand. Aus Aktualitätsgründen legte der RH das Schwergewicht auf die Jahre 1972 bis 1978 und bezog auch die Investitionen von jenen Anlagegütern der ÖMV-AG (Muttergesellschaft der MARTHA, kurz ÖMV) ein, die diese der MARTHA zur Nutzung überlassen hat (siehe Abs 89.1.8).

Rechtsgrundlagen und wirtschaftliche Entwicklung

89.1.2 Gegenstand der Unternehmung sind ua der Handel mit Waren aller Art, der Betrieb von Tankstellen, Servicestellen, Autoreparaturwerkstätten, Garagen, Fernheizwerken und alle damit verbundenen Geschäfte, ferner der Betrieb des Beherbergungsgewerbes sowie des Gast- und Schankgewerbes.

89.1.3 Alle Gesellschaftsanteile der MARTHA stehen im Eigentum der ÖMV.

89.1.4 Das Tankstellengeschäft der MARTHA wird aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit der ARAL Austria Gesellschaft mbH (kurz AAG) abgewickelt (vgl Abs 89.1.9).

89.1.5 Die Umsätze sind gewichtsmäßig von 1968 bis 1973 kontinuierlich um insgesamt 56,5 vH gestiegen, lagen in den Jahren 1974 und 1975 aber unter dem Wert von 1973. Diesem Rückgang, der eine Folge der im Zuge der Ölkrise 1973 aufgetretenen Markterscheinungen (Minderverbrauch von Treibstoffen zufolge der eingetretenen Preiserhöhungen) war, folgte aber in den nächsten Jahren wieder ein beachtlicher Anstieg des Absatzes. Diese Umsatzentwicklung entsprach im wesentlichen der Entwicklung des österreichischen Mineralölmarktes (Verbrauchszunahme bis 1973, Rückgang in den beiden Folgejahren, dem ab 1976 wieder ein Anstieg folgte).

89.1.6 Der MARTHA ist es gelungen, bis 1978 ihre Position auf dem Markt auszubauen.

89.1.7 Die ÖMV hat von der MARTHA im Berichtszeitraum (1969 bis 1978) insgesamt 284,7 Mill S an ausgeschütteten Gewinnen übernommen. In derselben Zeit hat die MARTHA Abschreibungen in Höhe von 336,9 Mill S (davon 57 Mill S vorzeitig) vorgenommen, 26,7 Mill S einer Investitionsrücklage 1974 zugeführt, 333 Mill S an Benützungsgebühren für ÖMV-Anlagen (siehe Abs 89.1.8) aufgewendet und für Jubiläumsgelder, Erfolgsprämien uä Sonderzahlungen (vgl Abs 89.6.5), insgesamt rd 64 Mill S an ihre Belegschaft ausbezahlt.

Unternehmungspolitik

89.1.8 Die Hauptaufgabe der Unternehmungspolitik der MARTHA als Vertriebsgesellschaft der ÖMV liegt darin, ÖMV-Produkte auf dem österreichischen Markt abzusetzen.

Ab 1970 ließ die ÖMV alle wichtigen Vertriebs-einrichtungen, wie Tankstellengrundstücke und alle damit zusammenhängenden Anlagen, aber auch Fahrzeuge, Gebäude und Lagereinrichtungen von den Vertriebstochtergesellschaften in ihrem Namen und auf ihre Rechnung erwerben bzw errichten und stellte sie ihnen sodann zur Betriebsführung oder Nutzung zur Verfügung. Mit dieser Regelung war die Entscheidung der ÖMV verbunden, daß MARTHA und die ELAN Mineralölvertrieb AG (vormals ÖROPAG) Treibstoffe und Ofenheizöl als Kommissionäre der ÖMV zu vertreiben haben, soweit der Absatz über das Tankstellennetz erfolgt. Die für die Überlassung dieser Anlagen zu entrichtenden Nutzungsgebühren fanden zufolge der steigenden Grundstücks- und Baukosten in den Jahresergebnissen der MARTHA einen entsprechenden Niederschlag.

89.1.9 Im Sinne des gesteckten Unternehmungszieles hat die MARTHA getrachtet, ihre Marktposition zu festigen. Die Geschäftsführung erklärte dazu, „daß hiebei im Tankstellengeschäft der Lizenzvertrag mit der AAG, der ihr das Recht einräumt, die Tankstellen unter der Marke ARAL zu betreiben, die Basis bilde. Dem komme im Hinblick auf ihr in den westlichen Bundesländern mit starkem Fremdenverkehr aus historischen Entwicklungsgründen sehr dichtes Tankstellennetz deswegen besondere Bedeutung zu, weil die MARTHA zufolge des in der Bundesrepublik Deutschland sehr hohen Marktanteiles dieser Marke auf einen zusätzlichen markentreuen Kundenstock aus dem Kreis der Urlauber rechnen könnte. Außerdem biete dieser Vertrag Vorteile über eine gemeinsame Großwerbung, die gegenseitige Belieferung der Tankstellen im Rahmen eines entsprechenden Kommissionsvertrages und die Versorgung mit Automotorschmierstoffen.

Im Hinblick auf die Kostensteigerungen der letzten Jahre habe die MARTHA ihr Tankstellennetz in Kategorien eingeteilt und zukünftige mögliche Schwerpunkte festgelegt. Dies führe einerseits zur Liquidierung unrentabler Tankstellen, andererseits zu Um- und Ausbauten von Basis-Tankstellen in Form von Behälterzulegungen, Veränderungen der Verkehrsflächen, Zubauten von Hallen, Vergrößerung der Verkaufsräume und Errichtung von Großdächern. Neue Tankstellen sollen nur mehr an Autobahnen, Schnellstraßen bzw in Ballungszentren gebaut werden. Besondere Beachtung werde bei den MARTHA Tankstellen auf das Zubehörgeschäft gelegt werden. Im Verbraucher- und Händlergeschäft strebe die MARTHA besonders bei Dieselöl und Heizölen durch Setzung von Schwerpunkten (Belieferung gewichtiger Großabnehmer)

eine weitere Steigerung ihres Marktanteiles an. Gemeinsam mit der TOTAL Austria GesmbH und der ELAN sei die MET Wärmedienstgesellschaft gegründet worden, um Heizöle langfristig vertraglich abgesichert unterbringen zu können.

Angesichts der für den Vertrieb von Mineralölprodukten großen Bedeutung von Umschlagslagern sehe die Disposition der MARTHA diesbezüglich eine Konzentration der Abnahmen aus den ÖMV-Lagern Lobau und St Valentin, die Verwendung von Konzernlagern (gemeinsam mit der ELAN) und zur besseren Auslastung eigener Lager den Umschlag von Mineralölprodukten auch anderer Unternehmungen vor. Zur Senkung der Transportkosten sei es Ziel der MARTHA, bei der Gesamtkapazität des eigenen Fuhrparks über eine bestimmte Größe nicht hinauszugehen und den Spitzenbedarf durch Frächter abzudecken; die Schmierstoffzustellung solle Spediteuren überlassen werden“.

89.1.10.1 Die MARTHA war hinsichtlich der Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer unternehmungspolitischen Ziele im wesentlichen den in der Branche üblichen Tendenzen gefolgt. So war sie in einem bis 1973 expandierenden Markt auf dem Tankstellensektor bemüht, die Nähe des Kunden mit einem möglichst großen Netz von Anlagen zu erreichen, während in den folgenden Jahren die in Abs 89.1.9 erwähnte Neukonzeption unter Zugrundelegung der geänderten Marktsituation erfolgte.

89.1.10.2 Ungeachtet der grundsätzlich richtigen Überlegung der MARTHA, das Tankstellennetz auf Ballungsgebiete oder an stark befahrenen Verkehrsflächen zu konzentrieren, stellte der RH jedoch auch eine neue Form der Kleintankstelle zur Erörterung. Solche Stationen wären vor allem in Verbindung mit bestehenden ortsansässigen Betrieben des Einzelhandels oder des Gastgewerbes in mittleren und kleineren Orten denkbar, böten den Inhabern durch die Tankstellenprovision, die bei umsatzschwachen Tankstellen zur Existenzsicherung für sich allein kaum ausreicht, weitere Möglichkeiten von Einnahmen und wären letztlich ein beachtlicher Beitrag zur Sicherung der Nahversorgung.

89.1.10.3 Die MARTHA bemerkte dazu, daß derartige Anlagen mit gemischten Eigentumsverhältnissen in der Aufbauphase (also etwa 1955-1965) durchaus üblich gewesen seien, die hohen Investitionskosten solche Neubauten derzeit aber nicht zuließen. Während die älteren Anlagen noch heute hohe Deckungsbeiträge erbrächten, erforderte ein Neubau selbst der angeregten Kleinform zur Kapitalamortisation einen Jahresumsatz von rd 600 000 Litern Treibstoffen, der an den vorgeschlagenen Standorten nicht erreichbar sei. Die MARTHA werde aber die strukturelle Entwicklung verfolgen und bemüht sein, alle sich anbietenden wirtschaftlich vertretbaren Möglichkeiten aufzugreifen.

Organisation

89.1.11.1 Die Organisationsstruktur der MARTHA entspricht im wesentlichen einer Linienorganisation, wobei die Zuordnung der einzelnen Unternehmungsbereiche in die Verantwortungsbereiche der beiden Geschäftsführer der bei einer Vertriebsgesellschaft üblichen Gruppierung von Verkauf und Verwaltung folgt.

89.1.11.2 Nach Meinung des RH ist diese Zuordnung aber nicht in allen Fällen folgerichtig erfolgt.

89.1.11.3 Hinsichtlich gewisser vom RH festgestellter Mängel im Organisationsablauf sagte die MARTHA entsprechende Abhilfe zu.

Finanzwesen

89.2.1 Die Bilanzsumme der MARTHA hat sich im Berichtszeitraum verdoppelt (1969: 704,6 Mill S; 1978: 1 408,6 Mill S).

89.2.2 Zufolge der im Abs 89.1.8 erwähnten Regelung durch die ÖMV wiesen die Bilanzwerte des Anlagevermögens eine rückläufige Tendenz auf (1969: 445,9 Mill S; 1978: 299,6 Mill S). Die gesamten Anlagenzugänge im Berichtszeitraum in Höhe von rd 213 Mill S beschränkten sich im wesentlichen auf bauliche Maßnahmen in Verwaltungsgebäuden bzw auf deren Einrichtung und auf bewegliche Anlagegüter in den Lagern und bei Tankstellen.

89.2.3 In der Entwicklung des Umlaufvermögens (1969: 258,7 Mill S; 1978: 1 109 Mill S) spiegelten sich einmal die zunächst bis 1973 und nach der darauf folgenden Verbrauchsstagnation in den Jahren ab 1976 neuerlich gewachsenen Produktenabsätze wider; daneben fanden in ihr die ab Ende 1973 eingetretenen Preiserhöhungen ihren Ausdruck.

89.2.4 Das Stammkapital und die freien Rücklagen blieben - von einer Auflösung in Höhe von 20 Mill S im Jahr 1972 abgesehen - im dargestellten Zeitraum gleich.

89.2.5 Dem Sozialkapital wurden in derselben Zeit insgesamt netto rd 115,5 Mill S zugeführt, wobei rd 25,1 Mill S die Vorsorge für Abfertigungen und rd 90,4 Mill S die Vorsorge für Pensionen betrafen.

89.2.6 Unter den Fremdmitteln kam den Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmungen die größte Bedeutung zu, wobei es sich bei diesen namentlich ab 1973 höchsten Posten unter den Verbindlichkeiten überwiegend um Verpflichtungen gegenüber der ÖMV aus Warenlieferungen handelte.

89.2.7 Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist aufgrund des verhältnismäßig nur gering schwankenden buchmäßigen Eigenkapitals von 37,2 vH (1969) auf zuletzt 17,9 vH (1978) zurückgegangen. Ein besseres Verhältnis ergab sich bei Einbeziehung der Bewertungsreserve und des

Sozialkapitals. Der Anteil des so ermittelten wirtschaftlichen Eigenkapitals, der 1969 59,8 vH betragen hatte, belief sich im Jahr 1978 auf 36,5 vH.

89.2.8 Werden die wirtschaftlichen Eigenmittel um die Konzernverbindlichkeiten ergänzt, die überwiegend gegenüber der Muttergesellschaft bestanden, so lag der Anteil dieser Summe am Gesamtkapital immer über 75 vH (1978: 78,8 vH).

89.2.9 Die Ertragslage der MARTHA wurde weitgehend durch die Art der Abrechnung mit der ÖMV bestimmt.

89.2.10 Nachdem die MARTHA im Jahr 1974 das bisher beste Ergebnis erzielt hatte, ist die Ertragslage gegen Ende des Berichtszeitraumes ungünstiger geworden. Hatten sich nämlich 1974 die im Zuge der Erdölkrise 1973 wirksam gewordenen Preiserhöhungen beim Wareneinsatz noch nicht in vollem Maße ausgewirkt (Index 1974:100; 1978:142), so ist dieser in den Folgejahren im Verhältnis zur Betriebsleistung stärker angestiegen (Index 1974:100; 1978:209).

89.2.11 Die Steuerleistung der MARTHA betrug in den Jahren 1969 bis 1978 insgesamt rd 6,48 Milliarden S, wovon der größte Teil (5,94 Milliarden S) auf die den Kunden weiterverrechnete Mineralölsteuer entfiel.

Investitionen

89.3.1 Von den Gesamtinvestitionen im Berichtszeitraum in Höhe von rd 1 058 Mill S (einschließlich Rechte) entfielen Zugänge von rd 845 Mill S auf ÖMV-Investitionen (vgl Abs 89.1.8) und von rd 213 Mill S auf MARTHA-eigene Anschaffungen.

89.3.2.1 Wie der RH feststellte, waren insb vor 1974 unternehmensinterne Richtlinien hinsichtlich der Präliminarüberwachung vielfach nicht eingehalten worden. Die Folge waren Überschreitungen, für die keine Genehmigungen vorlagen, die zT verspätet (nach Vorlage der Rechnungen) erkannt wurden und nicht durch die vorgeschriebenen Genehmigungen gedeckt waren. Ab 1974 war die MARTHA verstärkt um eine Präliminarüberwachung bemüht, anhand eines ab Beginn des Jahres 1979 geführten sog Projektjournals ist es nunmehr möglich, Überschreitungen entsprechend frühzeitig zu erkennen.

89.3.2.2 Der RH regte an, geschlossene Investitionsakte zu führen, in denen die entscheidenden technischen und kaufmännischen Unterlagen als Dokumentation und zweckmäßiger Behelf für spätere ähnliche Investitionsfälle gesammelt werden.

89.3.2.3 Die MARTHA sagte zu, dieser Anregung verstärkt nachzukommen.

89.3.3.1 In die Wirtschaftlichkeitsnachrechnungen für Tankstellen setzte die MARTHA nicht die im jeweiligen Umsatzjahr, sondern die zum Zeitpunkt der Nachkalkulation gültigen Werte ein. Da

aber die Pumpenpreise ab 1973 wesentlich gestiegen sind, ergaben sich daraus vielfach günstigere Werte.

89.3.3.2 Um die tatsächlichen Ergebnisse in den einzelnen Jahren feststellen zu können, sollten aber nach Meinung des RH für die Nachkalkulation - ungeachtet der Möglichkeit, analog der Vorrechnung auch die Nachrechnung modellhaft mit Normerlösen zusätzlich vorzunehmen - die jeweils in Geltung gestandenen Werte herangezogen werden.

89.3.4.1 Zu den bei einer Reihe von Tankstelleninvestitionen feststellbaren schlechten Ergebnissen bemerkte die MARTHA, daß sich diese „Unterdeckungen“ durch die proportionale Umlage der Gemeinkosten je Standort ergäben, die tatsächlichen Verhältnisse damit aber nicht entsprechend dargestellt würden. Entscheidend sei die Deckung für das gesamte Tankstellennetz, die theoretische Volldeckung für den Einzelstandort ließe nur erkennen, ob dieser einen über- oder unterdurchschnittlichen Beitrag zur Abdeckung der Gemeinkosten liefere.

89.3.4.2 Nach Ansicht des RH wäre jedoch bei der wirtschaftlichen Beurteilung grundsätzlich auch je Standort - von der Anlaufphase abgesehen - zumindest eine Deckung der umsatzproportional aufgeteilten Gemeinkosten zu fordern. Andernfalls könnte sich nämlich nur allzuleicht eine bestehende Gesamtüberdeckung bei Wegfall überdurchschnittlicher Deckungen aus anderen, vorwiegend älteren Tankstellen (etwa infolge von notwendig werdenden, aufwendigen Erneuerungen) ins Gegenteil verkehren.

89.3.5.1.1 Mehrere Tankstellenneubauten hat die MARTHA aufgrund überhöht geschätzter Umsätze errichtet, die nicht erreicht werden konnten. Bei einigen Vorhaben konnte das der Investitionsentscheidung zugrunde gelegte Ziel deswegen nicht erreicht werden, weil infolge von Mängeln bei der Planung oder der Bauabwicklung die geschätzten Kosten zT erheblich überschritten worden waren.

89.3.5.1.2 In zwei Fällen (Aufwand 8,7 Mill S bzw 13 Mill S) waren die Präliminare um 67 vH bzw um 24 vH überzogen und keine Nachtragsansuchen gestellt worden. Ursachen des Mehraufwandes waren ungenügende Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und die Fehleinschätzung des Leistungsumfanges. Da sich außerdem die erwarteten Umsätze nicht einstellten, waren die Ergebnisse entsprechend ungünstig. Die MARTHA hat die Verpflichtung übernommen, einen gebührenpflichtigen Parkplatz (Baukosten rd 1,9 Mill S) zu errichten, den sie mangels ausreichender Benützung in das öffentliche Gut abgetreten hatte.

89.3.5.1.3 Unzureichende Planung und Kostenerschätzung hatten auch bei zwei weiteren Tankstellenneubauten (Aufwand 4,6 Mill S bzw 3,5 Mill S)

Überschreitungen der Präliminare um 20 vH bzw 59 vH zur Folge.

89.3.5.2 Der RH kritisierte, daß für im Zuge des Baues notwendig gewordene Zusatzleistungen Baumeisterarbeiten im Wert von rd 2,5 Mill S bzw 1,5 Mill S, ds 41 vH bzw 45 vH der jeweiligen Gesamtauftragssumme, im Anhangverfahren vergeben worden waren.

89.3.6.1 Um auch an der Brennerautobahn vertreten zu sein, errichtete die MARTHA nahe der Staatsgrenze eine Großtankstellenanlage, der ein ÖAMTC-Stützpunkt und ein Rasthaus angeschlossen sind (Gesamtaufwand 27,3 Mill S). Angesichts der seit Eröffnung Mitte 1974 bis 1978 schlechten Auslastung von Tankstelle - die Treibstoffabgaben erreichten nur einen Teil der erwarteten Menge - und Rasthaus ist die Ertragslage entsprechend ungünstig. Überdies sah sich die MARTHA im Hinblick auf die bestehende strenge Betriebspflicht und die wegen des zu geringen Umsatzes schlechte finanzielle Lage des Pächters gezwungen, nachträglich auch die Fahrnisse und Einrichtungsgegenstände für das Rasthaus um 2,6 Mill S anzukaufen.

89.3.6.2 Der RH anerkannte, daß sich gewisse Voraussetzungen seit Freigabe des Baues geändert haben (Erdölkrise 1973 und deren Folgen, Verschiebung der Preisrelationen für Treibstoffe zwischen Österreich einerseits sowie Italien und der Bundesrepublik Deutschland andererseits), wies aber darauf hin, daß die Prognosen der MARTHA in Anbetracht der exponierten Lage zu optimistisch waren, so daß eine hohe Unterdeckung eingetreten ist.

89.3.6.3 In ihrer Stellungnahme teilte die MARTHA mit, daß durch verkaufsfördernde Maßnahmen bzw durch den Wegfall örtlicher Hindernisse im Einzugsbereich einer der erwähnten Anlagen die Absatzmengen bei den angeführten Stationen im Jahr 1979 zwar in unterschiedlicher Höhe, aber durchwegs gestiegen sind. Auch zeigten die Hochrechnungen für 1980 eine Fortsetzung dieses Trends, so daß entsprechende Verbesserungen der Ergebnisse zu verzeichnen seien.

89.3.7.1 Um die reibungslose Versorgung des Vorarlberger Marktes zu sichern, hat die MARTHA 1970 bis 1973 ihr Tanklager Lustenau um insgesamt 23,9 Mill S ausgebaut. Die Präliminare für die drei bedeutendsten Teilvorhaben waren hiebei um insgesamt 53 vH überzogen worden; mangels einer wirksamen Überwachung wurden jedoch Nachtragsansuchen entsprechend den Investitionsrichtlinien (vgl Abs 89.3.2) nicht gestellt.

89.3.7.2.1 Ungeachtet der nicht zu bezweifelnden Notwendigkeit dieser Investition kritisierte der RH, daß die MARTHA keine Rentabilitätsberechnung vorgenommen hatte. Seiner Meinung nach wäre schon im Hinblick auf die beachtliche Höhe der eingesetzten Mittel eine Rechnung (Gegenüberstellung der einzusetzenden Mittel und der zu

erwartenden Vorteile) der Investitionsentscheidung zugrunde zu legen und nach Inbetriebnahme ein Vergleich der erwarteten mit den tatsächlich eingetretenen Werten unter Beachtung aller Umstände (Kosten der Lagerbelieferung, spezifische Lagerkosten, Vorteile auf der Vertriebsseite) vorzunehmen gewesen.

89.3.7.2.2 Der RH bemängelte, daß es die MARTHA unterlassen hatte, vor Errichtung von drei Hochtanks ausreichende Bodenuntersuchungen vornehmen zu lassen. Durch die notwendig gewordene Versetzung der Behälter ist ein verlorener Mehraufwand von über 800 000 S entstanden, abgesehen davon, daß die entsprechende Lagerkapazität erst zwei Jahre später zur Verfügung stand.

89.3.7.2.3 Im Hinblick darauf, daß von den an einen Auftragnehmer vergebenen Erd- und Baumeisterarbeiten im Gesamtwert von rd 3,9 Mill S nur 55 vH aufgrund der einer Ausschreibung unterworfenen Hauptbestellung erbracht worden waren - der Rest entfiel auf Nachtragsbestellungen, die durch Aufmaßerhöhungen und zusätzliche Leistungen notwendig wurden -, wies der RH einmal mehr auf die Bedeutung einer abgeschlossenen Planung für eine ordnungsgemäße Vergabe hin, um zusätzliche Leistungen außer Konkurrenz möglichst zu vermeiden.

89.3.7.3 Lt Stellungnahme der MARTHA habe sie bei der Errichtung der Behälter einer Empfehlung eines ortskundigen, autorisierten und beideten Zivilingenieurs für Bauwesen vertraut. Der Empfehlung, bei allfälligen künftigen Lagerprojekten eine betriebswirtschaftliche Analyse vorzunehmen, werde sie nachkommen.

89.3.8.1.1 In den Jahren 1973 bis 1975 errichtete die MARTHA in einer Landeshauptstadt auf einem von der Stadtgemeinde in Form eines Baurechtes zur Verfügung gestellten Grundstück eine Hochgarage mit 660 Pkw-Abstellplätzen (Aufwand über 50 Mill S), in die im Erdgeschoß auch eine Tankstelle einbezogen ist. Für die Investitionsentscheidung hatte neben dem aus den Einnahmen erwarteten positiven Ergebnis auch der Umstand eine Rolle gespielt, daß die Stadtgemeinde der MARTHA im Falle des Baues der Parkgarage ein weiteres Grundstück zum Bau einer Tankstelle zur Verfügung zu stellen eher bereit sei. Daran hatte sie insofern Interesse, als ihr Marktanteil bei Treibstoffen im Stadtgebiet verhältnismäßig niedrig war, geeignete Plätze in den Ballungsgebieten aber nur schwer zu finden waren.

89.3.8.1.2 Zufolge der noch nicht abgeschlossenen Planung bei Baubeginn, zu niedriger Kostenschätzungen und Planungsänderungen ist das Präliminare um 21 vH überzogen worden.

89.3.8.2 Der RH bemängelte insb, daß dem Architekten nicht von vornherein ein Limit der maximal vertretbaren Baukosten vorgegeben worden war. Dieser Mangel hatte zur Folge, daß die

erste Planung wegen zu hoher Baukosten von der MARTHA verworfen werden mußte und ein verlorener Aufwand von rd 810 000 S entstanden ist. Da die von der Stadtgemeinde in Aussicht gestellte Einschränkung der Parkmöglichkeiten auf öffentlichem Gut in der Umgebung nur teilweise verfügt wurde, war trotz verschiedener Bemühungen der MARTHA, vornehmlich auf dem Gebiet der Tarifgestaltung, die Auslastung der Parkgarage schlecht und die Ertragslage entsprechend ungünstig. Auch die Tankstelle konnte die erwarteten Umsätze nicht erreichen.

Bei der Bedarfserhebung war offensichtlich die mangelnde Bereitschaft vieler Autofahrer, für einen Abstellplatz eine Gebühr zu entrichten, nicht ausreichend berücksichtigt worden.

89.3.8.3 In ihrer Stellungnahme teilte die MARTHA mit, daß sich die Abgabemengen der Tankstelle bis 1980 (Hochrechnung) verbessert hätten und in den nächsten Jahren mit einer weiteren Aufwärtsentwicklung zu rechnen sei.

Fuhrpark

89.4.1.1 Durch den Einsatz von Fahrzeugen immer größeren Tankvolumens und die weitgehende Anpassung der Gesamtkapazität an den namentlich 1974 zurückgegangenen Transportbedarf - der erst in den Folgejahren wieder gestiegen ist - konnte vor allem in den letzten Jahren insgesamt eine Verbesserung der Auslastung erzielt und damit die Kostenbelastung der transportierten Treibstoffe günstig beeinflußt werden.

89.4.1.2 Dessen ungeachtet sah der RH im Hinblick auf die im Jahre 1978 bei Annahme eines Zweischichtbetriebes errechnete Auslastung des Fuhrparkes von durchschnittlich 55 vH sowie auf die in verschiedenen Standorten unterschiedlichen Umschlagsfaktoren noch gewisse Rationalisierungsmöglichkeiten.

89.4.1.3 Die MARTHA bemerkte dazu, daß ein Zweischichtbetrieb vor allem wegen der Öffnungszeiten der Kunden generell nicht zu verwirklichen sei. Eine optimale Auslastung hätte zur Zeit der Produktknappheit auch deswegen nicht erreicht werden können, weil zur Aufrechterhaltung der Versorgung die Auslieferungsmenge je Lieferstelle gekürzt habe werden müssen. Im übrigen wirkten sich auch die saisonalen Schwankungen auf die Auslastung entsprechend aus. Das derzeit noch laufende Behälter-Zulegungsprogramm, das die Vorteile großvolumiger Fahrzeuge zu nutzen erlaube, sowie die Übernahme der Versorgung der Tankstellen einer anderen Unternehmung bei gleichzeitiger weiterer Einschränkung des Fuhrparks, habe jedoch dazu geführt, daß nunmehr keine Überkapazität mehr vorliege.

89.4.2.1 Zur Transportoptimierung hat die MARTHA in den Außenstellen Wien, OÖ und Stmk eine EDV-mäßige Routenfestlegung in

Angriff genommen, war davon aber wieder abgekommen, da sich die Programme nicht in jedem Fall als voll geeignet herausgestellt hatten.

89.4.2.2 Der RH fand angesichts der bis 1978 angefallenen Kosten von 1,44 Mill S diese Entscheidung nicht folgerichtig und empfahl, ungeachtet der notwendigen Anpassung der Programme, deren ehestmögliche Anwendung im Hinblick auf die Vorteile eines solchen Systems für den Einsatz des Fuhrparks.

89.4.2.3 Die MARTHA erklärte dazu, daß sie die Idee der Routenoptimierung nicht aufgegeben habe, jedoch auf ein anderes System übergegangen sei, worin sie die bisher gesammelten Erfahrungen einbringe. Es stehe derzeit in einer Außenstelle im Testbetrieb und werde erweitert werden, sobald entsprechende Standleitungen zur Verfügung stehen.

Materialwirtschaft

89.5.1.1 Ungeachtet der intern angeordneten Zusammenarbeit der Einkaufsabteilung der MARTHA mit jener der ÖMV - im Rahmen des in Abs 89.1.8 erwähnten Abkommens obliegt die Beschaffung der Investitionsgüter dem ÖMV-Zentraleinkauf - sind gewisse Mängel aufgetreten.

89.5.1.2 Der RH wies auf die daraus für das Material- und Lagerwesen möglichen ungünstigen Folgen hin; auch erachtete er eine auf die MARTHA bezogene Einkaufsstatistik der ÖMV als zweckmäßig.

89.5.1.3 Die MARTHA teilte dazu mit, daß es sich bei den vom RH aufgezeigten Abweichungen um Einzelfälle gehandelt habe, bedeutende Abstimmungsprobleme sehe sie daher - auch für die Zukunft - nicht. Besondere Einkaufsstatistiken stünden derzeit im Zuge der Einführung eines automationsgestützten Einkaufs in der ÖMV in Überlegung.

89.5.2.1 Auch bei der Bedarfserhebung sowie bei der Bearbeitung von Material- und Leistungsanforderungen kam es zu Unzulänglichkeiten.

89.5.2.2 Der RH empfahl, auf Abhilfe bedacht zu sein.

89.5.2.3 Die MARTHA hat die Tätigkeit ihrer Einkaufsabteilung mittels Organisationsanweisung vom 26. Juli 1980 neu geregelt und dabei auch die Hinweise des RH beachtet.

89.5.3.1 Insgesamt 31 Zapfsäulen im Wert von rd 1 Mill S waren über 5 Jahre in MARTHA-Lagern abgestellt und fanden erst nach Umbau für Selbstbedienung im Jahr 1977 Verwendung.

89.5.3.2 Der RH kritisierte diese Vorgangsweise, die eine jahrelange unnötige Kapitalbindung und Lagerkosten zur Folge hatte.

89.5.3.3 Die MARTHA erklärte eine gewisse Reservehaltung als notwendig; nach entsprechen-

der Bereinigung liege derzeit nur mehr eine Reserve für Notfälle auf Lager.

89.5.4.1 Die Anlagegüter in Reserve standen 1978 mit 14,2 Mill S zu Buch.

89.5.4.2 Der RH empfahl, diesen Gütern durch Erfassung von Bewegungsdaten erhöhtes Augenmerk zu schenken.

89.5.4.3 Lt Stellungnahme der MARTHA stehe gem der im Abs 89.5.2.3 erwähnten Organisationsanweisung nunmehr auch eine lückenlose Information über diese Bestände zur Verfügung.

89.5.5.1 Materialien und Reserveteile wiesen eine durchschnittliche Lagerdauer von fünf Monaten auf.

89.5.5.2 Dieser Wert erschien dem RH durch Disposition mittels Abrufaufträgen noch verbesserungsfähig.

89.5.5.3 Die MARTHA erklärte dazu, sie werde bemüht sein, diese Teile soweit als möglich aufgrund von Rahmenaufträgen zu beschaffen.

Rechts- und Personalwesen

89.6.1 Im Hinblick darauf, daß sich alle Stammeinlagen der MARTHA in der Hand der ÖMV befinden, könnte nach Meinung des RH die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates vermindert werden. Seitens der Unternehmung wurde die Anzahl der Mitglieder als historisch entstanden erklärt; es werde jedoch getrachtet, bei sich bietenden Gelegenheiten diese entsprechend zu vermindern.

89.6.2 Der RH empfahl, das von der ÖMV angeordnete, aber aufwendige und zeitraubende Verfahren bei Personaleinstellungen zu vereinfachen. Weiters wies der RH auf die Vorteile einer längerfristigen Personalbedarfsplanung einschließlich von Beschreibungen auch der Arbeitsplätze von Arbeitern hin.

Wie die MARTHA hiezu mitteilte, habe die ÖMV im Einvernehmen mit den beiden Tochtergesellschaften diesbezüglich bereits Maßnahmen getroffen.

89.6.3.1 Die MARTHA gewährte ihren Dienstnehmern innerbetriebliche (individuelle) Lohn- und Gehaltserhöhungen, wobei die Höhe der dafür bereitgestellten Mittel als Hundertsatz einer Monatslohn- bzw Gehaltssumme zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat vereinbart wurde.

Bei den Arbeitern erfolgte die Verteilung zwar nach Berufsgruppen unterschiedlich, innerhalb derselben jedoch jeweils in gleicher Höhe.

89.6.3.2 Der RH bemängelte das Fehlen leistungsorientierter Kriterien für diese Lohnerhöhungen.

89.6.3.3 Die MARTHA wendete ein, daß aus Gründen der Erhaltung eines guten Betriebsklimas im Interesse der laufenden Rationalisierung und

der im Vergleich zu den Angestellten bei den Arbeitern - überwiegend Fahrern - viel schwerer differenzierbaren Leistungskriterien eine individuelle Leistungsentlohnung innerhalb der Arbeiter-Berufsgruppen nicht zweckmäßig sei; eine gewisse Differenzierung sei jedoch durch die Dienstalterszulage und die Prämiiierung im Rahmen der „Vorsicht-Rücksicht“-Aktion für Verhalten im Fahrbetrieb gegeben.

89.6.3.4 Der Meinung, ein gutes Betriebsklima setze eine Lohnpolitik voraus, die auf die Beurteilung der individuellen Leistung verzichte, konnte der RH grundsätzlich nicht beipflichten.

89.6.4 Der Personalstand war von 590 Dienstnehmern (1. Jänner 1970) zunächst auf 647 (1. Jänner 1975) gestiegen, ist dann aber bis zum 1. Jänner 1979 auf 555 zurückgegangen.

Durch Rationalisierungsmaßnahmen war die Anzahl der Arbeiter kontinuierlich um insgesamt 51, ds 25 vH, zurückgegangen; aber auch bei den Angestellten, wovon Anfang 1975 um 72 mehr als Anfang 1970 beschäftigt waren, konnte bis zum Beginn des Jahres 1979 die Zahl wieder vermindert werden; insgesamt lag dadurch zu diesem Zeitpunkt der Stand nur um 20, ds 5,4 vH, über jenem von Anfang 1970.

89.6.5 Der Personalaufwand ist von 60,8 Mill S (1969) um 214 vH auf 191,4 Mill S (1978) gestiegen (Löhne um 149 vH, Gehälter um 221 vH, zusätzliche Sozialleistungen um 96 vH, Aufwand für Abfertigungen und Altersversorgung um 413 vH); gemessen am durchschnittlichen Personalstand (einschließlich Geschäftsführer und Prokuristen) betrug die Steigerung 236 vH.

Die in Anlehnung an die Regelung bei der ÖMV geübte Praxis, der Belegschaft neben den gesetzlich vorgesehenen weitere Sonderzahlungen zu gewähren (jährliche freiwillige Erfolgsprämie, die im Jahr 1974 in einen 15. Monatsbezug umgewandelt wurde, ab 1975 zusätzliche Zahlungen), hat den Personalaufwand wesentlich beeinflußt.

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung haben im Jahr 1978 24,9 Mill S erreicht. Davon entfielen rd 2 Mill S auf Abfertigungszahlungen und rd 3,2 Mill S auf Pensionszahlungen; der Rest betraf die Regulierung der entsprechenden bilanziellen Vorsorgen.

89.6.6.1 Eine Reihe von Dienstnehmern hatte entgegen der Arbeitsordnung der MARTHA ihre Gebührenurlaube im Laufe der Jahre nicht vollständig konsumiert, so daß es zT zu Urlaubsrückständen gekommen ist, die höher als der Jahresanspruch waren.

89.6.6.2 Der RH verwies auf das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 (BGBl Nr 390) betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes, wonach der Urlaubsanspruch nach Ablauf von zwei Jahren verjährt und Vereinbarungen über Ablöseleistungen rechtsunwirksam sind.

89.6.6.3 Die MARTHA stellte Maßnahmen zum Abbau der Urlaubsrückstände in Aussicht.

Absatzwirtschaft

89.7.1.1.1 Wie bei anderen Mineralölmarkenvertriebsgesellschaften erfolgt der Verkauf einerseits über Tankstellen (vorwiegend Vergaserkraftstoffe), andererseits im sog Kundengeschäft an Händler und sonstige Abnehmer.

89.7.1.1.2 Die Umsätze (einschließlich Mineralölsteuer) sind von 1700 Mill S (1969) auf 5 535 Mill S (1978) gestiegen. Darin spiegelte sich die bereits im Abs 89.1.5 erwähnte Entwicklung der abgesetzten Mengen, vor allem aber der ab Ende 1973 einsetzende Anstieg der Produktpreise wider.

89.7.1.1.3 Die Anzahl der MARTHA-Tankstellen, die zu Beginn des Jahres 1969 705, Anfang 1973 707 betragen hatte, ist ab 1974 bis Ende 1978 auf 624 zurückgegangen.

89.7.1.1.4 In ihrem Bemühen, die Wirtschaftlichkeit der Tankstellen durch Straffung des Netzes zu erhöhen, hat die MARTHA Erfolge erzielt; dem Ziel, die Struktur ihres Netzes zu verbessern, dient ua die bereits unter Abs 89.1.9 erwähnte, im Jahr 1977 in Angriff genommene Klassifizierung, wonach die einzelnen Tankstellen vor allem aufgrund ihrer Lage nach den zu erwartenden Umsätzen und Ergebnissen eingeteilt werden.

89.7.1.1.5 Angesichts der Schwierigkeiten der gesamten Branche, für die Tankstellen qualifizierte Partner in ausreichender Zahl zu finden, hatten die Mineralölhandelsunternehmen zwar versucht, einen Lehrberuf „Tankwart“ zu schaffen, scheiterten bisher jedoch am Widerstand der Tankstellenpartner, die zusätzliche Belastungen befürchteten.

89.7.1.2 Da der RH einen entsprechend geschulten Personenkreis auch für die MARTHA als vorteilhaft erachtete, empfahl er einen neuerlichen Vorstoß in diese Richtung.

89.7.2 Der RH wies kritisch auf eine Reihe von Neubauten und Erweiterungen von Tankstellen hin, die überwiegend knapp vor dem Berichtszeitraum oder in dessen erster Hälfte fertiggestellt worden waren, aufgrund zu optimistischer Schätzungen die erwarteten Ergebnisse aber nicht erbracht hatten.

Lt Stellungnahme der MARTHA wäre bei diesen Stationen in den Jahren 1979 und 1980 (Hochrechnung) zT eine Umsatzerhöhung und entsprechende Verbesserung der Ergebnisse eingetreten.

89.7.3.1 Im Rahmen ihrer Bemühungen um das „Folgegeschäft“ hat die MARTHA in den letzten Jahren an einer Reihe von Tankstellen gastronomische Nebenbetriebe verschiedener Größe (Rasthäuser, Buffets, Espresso) errichtet, die durchwegs von Pächtern geführt wurden.

89.7.3.2 Im Hinblick darauf, daß die vorliegenden Ergebnisse unter den derzeit herrschenden Umständen nur in Ausnahmefällen eine angemessene Rendite des dafür eingesetzten Kapitals erwarten ließen, regte der RH eine Änderung der bisherigen Marktstrategie aufgrund einer umfassenden Marktanalyse über alle diesbezüglich in Frage kommenden Modelle an.

89.7.4.1 Im Händlergeschäft sind ua Forderungsverluste bei zwei Kunden in Höhe von 1,5 bzw 1,1 Mill S entstanden.

89.7.4.2 Der RH wies auf die Bedeutung einer laufenden Kontrolle der Bonität der Kunden bzw entsprechender Besicherungen hin.

89.7.4.3 Die MARTHA teilte mit, daß sie in einem Fall personelle Konsequenzen gezogen habe; im übrigen habe sie durch Organisationsanweisungen entsprechende Vorsorgen getroffen.

89.7.5 Um sicherzustellen, daß der MARTHA aus den bei Abnehmern befindlichen sog Raffinerie-Ausfolgescheinen kein Schaden erwachsen kann, regte der RH entsprechende organisatorische Maßnahmen an, die gegenwärtig auf Konzernebene diskutiert werden.

Ausblick

89.8 Auf Ersuchen des RH hat die Geschäftsführung in einer Kurzdarstellung die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmung ab Beginn des Jahres 1979 und die Zukunftserwartungen wie folgt bekanntgegeben:

„Der Umsatz der MARTHA (einschließlich Mineralölsteuer) betrug im Jahre 1979 6 758,2 Mill S und lag damit um 22,1 vH höher als 1978 (5 535 Mill S). In den ersten drei Quartalen 1980 stieg der Umsatz um 24,1 vH gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres. Aufgrund der allgemeinen Situation auf dem Rohölmarkt beinhalten diese Umsatzsteigerungen vor allem eine nominelle Erhöhung.

Die Anzahl der Tankstellen wurde im Sinne einer wirtschaftlichen Gestaltung des Netzes im Jahre 1979 um 14 auf 610 reduziert und betrug per 30. September 1980 609.

Im selben Zeitraum wurden 20 Anlagen auf Selbstbedienung umgestellt, womit nunmehr 36 Selbstbedienungstankstellen zur Verfügung stehen. Im wesentlichen brachte diese Umstellung den erwarteten Umsatzerfolg, so daß eine weitere Ausweitung des Selbstbedienungsnetzes sinnvoll erscheint.

Der Personalstand per 30. September 1980 betrug 142 Arbeiter und 387 Angestellte (einschl Geschäftsführung), mit 15 Personen bestehen Lehrverträge. Die Anzahl der Dienstnehmer weist somit weiterhin eine rückläufige Tendenz auf.

Die Schwerpunkte der innerbetrieblichen Rationalisierung liegen vor allem auf der weiteren Verbesserung des Fuhrparkeinsatzes durch automati-

sierte Mengendisposition, sowie auf einer Aktualisierung des innerbetrieblichen Informationsflusses durch eine Neugestaltung des Terminal-Systems. Im Jahre 1981 werden die Bundesländer Vorarlberg und Tirol, sowie Salzburg und Oberösterreich zu je einer Außenstelle vereint, wodurch die Anzahl der Gebietsdirektionen von sechs auf fünf reduziert wird.

Die Geschäftspolitik der nächsten Jahre wird darauf ausgerichtet sein, angesichts der schwierigen Situation auf dem Energiesektor die Stellung des Unternehmens auf dem Markt zu behaupten und zu kräftigen. Eine Betätigung auch auf anderen wirtschaftlichen Gebieten (Diversifikation) wird dabei eine immer größere Rolle spielen.“

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

a) Prüfungsergebnis aus dem Jahre 1979

Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH, Wien-Schwechat

90.1.1 In der Zeit von Oktober 1978 bis Juni 1979 überprüfte der RH die Gebarung der Flughafen Wien Betriebsgesellschaft mbH (kurz FWB) an ihrem Sitz in Wien-Schwechat und in Vöslau (Flugplatz Vöslau). Die letzte Gebarungüberprüfung hatte im Jahr 1965 stattgefunden (TB 1965 Abs 94). Die nunmehrige Prüfung des RH umfaßte hauptsächlich die Jahre 1973 bis 1978, schloß jedoch, soweit es der Zusammenhang erforderte, die Gebarung vorangegangener Jahre und die laufende Gebarung ein.

90.1.2 Im Zuge der Gebarungüberprüfung trat der RH an das BMV als Oberste Zivilluftfahrtbehörde (kurz OZB) gem § 3 Abs 2 Z 1 RHG mit dem Ersuchen um die Erteilung von Auskünften heran; diese und auch Stellungnahmen der Gesellschafter wurden bei der Abfassung des nachstehenden Berichtes berücksichtigt.

90.2.1 Einzelne der in den folgenden Absätzen enthaltenen Beanstandungen und Empfehlungen hat der RH bereits aufgrund gleicher oder ähnlicher Sachverhalte - etwa hinsichtlich der Erlassung von Zivilflugplatz-Benützungsbewilligungen und der Wahrnehmung von Eigentümerinteressen - anlässlich vorhergegangener Gebarungüberprüfungen bei anderen Flughafenbetriebsgesellschaften vorgebracht.

90.2.2 Nach Auffassung des RH sollten die jeweiligen Eigentümer - namentlich die Republik Österreich, die an allen Flughafenbetriebsgesellschaften die größten Anteile des Stammkapitals hält, vertreten durch das BMF - diesen immer wie-

derkehrenden Feststellungen und Empfehlungen mehr Beachtung schenken.

90.3.1.1 Gem § 74 des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957 (kurz LFG), sind für einen öffentlichen Flugplatz aufgrund der Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl Nr 72/1962 (kurz ZFBO), vom Flugplatzhalter Benützungsbewilligungen aufzustellen, die insb eine Beschreibung des Zivilflugplatzes, eine Tarifordnung und eine Übersicht über die vom Zivilflugplatzhalter sonst zu treffenden Regelungen enthalten sollen. Wie der RH feststellte, ist bisher lediglich eine Tarifordnung ergangen.

90.3.1.2 Die FWB hatte zuletzt im Dezember 1970 den Entwurf umfassender Benützungsbewilligungen beim BMV zur Genehmigung vorgelegt. Diese erfolgte jedoch nicht, da der Entwurf teilweise nicht mehr dem inzwischen erweiterten Betriebsumfang der FWB entsprach, aber auch hinsichtlich der enthaltenen Vertragsangebote an die Flughafenbenützer mit der aus dem Jahr 1962 stammenden und daher revisionsbedürftig erscheinenden ZFBO in Widerspruch stand.

90.3.2 Der RH beanstandete, wie er dies schon mehrmals, zuletzt anlässlich seiner Gebarungüberprüfungen bei der Salzburger Flughafenbetriebsgesellschaft mbH (TB 1976 Abs 73.3) und der Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mbH (TB 1978 Abs 71.3) bekundet hat, daß trotz der nunmehr 17jährigen Geltungsdauer der ZFBO noch immer keine vollständigen Zivilflugplatz-Benützungsbewilligungen herausgegeben wurden.

Er empfahl, diese Vorschriften ehestens zu erarbeiten und vom BMV genehmigen zu lassen. Dies umso mehr, als gem § 74 Abs 3 LFG die Erteilung der Betriebsaufnahmegenehmigungen für die FWB vom Vorliegen genehmigter Zivilflugplatz-Benützungsbewilligungen abhängig ist.

90.3.3 Der Stellungnahme der FWB, sie hätte die Benützungsbewilligungen bereits 1970 dem BMV vorgelegt und werde auf deren Genehmigung dringen, hielt der RH entgegen, daß von der überprüften Gesellschaft neu überarbeitete Benützungsbewilligungen vorzulegen wären, wobei auch auf die vom BMV bekanntzugebenden Zielsetzungen Bedacht genommen werden sollte.

Eigentümerinteressen

90.4.1 Am Stammkapital der FWB sind die Republik Österreich mit 50 vH, das Land Niederösterreich und die Stadt Wien mit je 25 vH beteiligt. Zurückgehend auf eine Vereinbarung aus dem Jahr 1954 zwischen den damaligen Bundesministern für Verkehr und verstaatlichte Betriebe sowie für Handel und Wiederaufbau - die das BMF und die Gemeinde Wien als nach wie vor praktikable Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaftern erachten - sehen der Gesellschaftsvertrag der FWB und Vereinbarungen der Gesell-

schafter vor, daß die Geschäftsführer von den Gesellschaftern Bundesland Niederösterreich und Stadt Wien namhaft gemacht werden. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter wechselt seit 1978 zwischen allen drei Gesellschaftern.

Der Bund verzichtete somit weitgehend auf Leitungsfunktionen in den Gesellschaftsorganen, obwohl eine Betrachtung der konsolidierten Bilanzen und Ergebnisrechnungen - deren Berechtigung allerdings von den beiden Minderheitsgesellschaftern abgelehnt wurde (siehe Abs 90.39.3 und 4) - ergab, daß die tatsächliche wirtschaftliche Beteiligung der Republik Österreich an der Deckung des Kapitalbedarfes 64 vH und am wirtschaftlichen Verlust 82 vH betragen hat.

90.4.2 Wie der RH auch schon anlässlich der Gebarungüberprüfung der Kärntner Flughafenbetriebsgesellschaft mbH (TB 1978 Abs 71.19) festgehalten hatte, erschien ein derartiges Mißverhältnis zwischen Leistung und Einflußnahme seitens des Gesellschafters Republik Österreich wirtschaftlich unangebracht. Vielmehr sollte eine unmittelbare Beziehung zwischen dem Ausmaß der Beteiligung und Belastung einerseits und dem Einfluß sowie der Wahrnehmung von Gestaltungs- und Kontrollrechten andererseits bestehen.

Organisation

90.5.1 Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführer nahm einer die technischen, der andere die kommerziellen und administrativen Angelegenheiten federführend wahr. Eine diese Verantwortungsbereiche genau abgrenzende Geschäftsordnung der Geschäftsführer bestand jedoch nicht. Die FWB begründete dies insb damit, daß die Gebarung des Flughafens für eine strenge Kompetenzabgrenzung zu komplex sei und die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft hiedurch stark behindert würde.

90.5.2 Demgegenüber empfahl der RH, in Anbetracht des Gebarungsumfanges der überprüften Unternehmung sowie im Interesse der Schaffung eindeutiger Organisationsstrukturen eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer einzuführen. Hiedurch würde die Gesamtverantwortung der Geschäftsführer im Sinne des Gesetzes nicht berührt, aber eine von Personen unabhängige Organisationsform geschaffen werden.

90.6.1 Der zuletzt zu Jahresbeginn 1979 in Kraft gesetzte Organisationsplan der FWB bestand lediglich in Form eines Organogramms. Es erfolgte jedoch keine verbale Beschreibung der Aufgaben und der Befugnisse der einzelnen Organisationseinheiten.

90.6.2 Der RH empfahl, zwecks eindeutiger Klarstellung der Aufbauorganisation die Aufgaben jeder Einheit durch Funktionsbeschreibungen genau zu beschreiben.

90.7.1 Eine verhältnismäßig große Anzahl von im Organisationsplan vorgesehenen Referaten und Arbeitsbereichen war bis zur Jahresmitte 1979 unbesetzt geblieben bzw wurden für diese keine Leiter ernannt.

90.7.2 Zwar anerkannte der RH die grundsätzliche Rechtfertigung und Bedeutung dieser im Organisationsplan vorgesehenen Organisationseinheiten, er empfahl jedoch aus Sparsamkeitsgründen, die hierfür geplanten Stellen nur nach Maßgabe des unumgänglichen Bedarfes zu besetzen.

90.8.1 Im Organisationsplan der FWB war eine unternehmensinterne Revision nicht vorgesehen.

90.8.2 Der RH empfahl, angesichts des Betriebsumfanges und der Vielfalt der bei der FWB wachzunehmenden Aufgaben die Einrichtung einer unmittelbar der Geschäftsführung unterstellten unternehmensinternen Revision.

90.8.3 Lt Stellungnahme der FWB sei eine interne Revision 1980 eingerichtet worden.

Unternehmungspolitik

90.9.1 Ein Unternehmungskonzept für die FWB ist bis Mitte 1979 nicht formuliert worden.

90.9.2.1 Der RH vermeinte jedoch, daß es Aufgabe der Gesellschafter gewesen wäre, der von ihnen gegründeten Unternehmung ihre Sach- und Formalziele vorzugeben und es Aufgabe der Unternehmungsorgane gewesen wäre, ein Konzept zu formulieren, wie die gesetzten Ziele verwirklicht werden können.

90.9.2.2 Die Zielvorstellungen des Hauptgesellschafters Republik Österreich hat der RH aus dem „Gesamtverkehrskonzept der österreichischen Bundesregierung“ vom September 1968, jene des Minderheitseigentümers Stadt Wien aus dem „Verkehrskonzept für Wien“ von Anfang 1970 erarbeitet. Für den zweiten Minderheitsgesellschafter, das Land Niederösterreich, lagen den Flughafen betreffende Feststellungen nur im Hinblick auf die Besiedelung im Einzugsgebiet, nicht jedoch Zielvorstellungen bezüglich des Flughafens selbst vor.

90.9.3.1 Das BMF wies lediglich darauf hin, daß der Beschluß der BReg aus dem Jahr 1954 auf Beteiligung der Republik Österreich an den Flughafenbetriebsgesellschaften insofern schon als Zielvorstellung anzusehen wäre, als er die Grundlage für die Entwicklung des österreichischen Luftverkehrs gebildet hätte. In ähnlichem Sinne äußerte sich die Gemeinde Wien.

90.9.3.2 Das Land Niederösterreich betonte, daß es die betriebswirtschaftlichen Zielsetzungen der FWB höher bewerte als die vorwiegend Wien zugute kommenden volkswirtschaftlichen.

90.10 Aus den Verkehrskonzepten der Eigentümer vermochte der RH folgende für den Flughafen

Wien vorherrschende Zielvorstellungen zu erkennen:

- Wien als „Luftkreuz Südost“;
- „Frachtzentrum Wien“;
- Einbindung Wiens in den internationalen Langstreckenverkehr;
- Erweiterung des Einzugsgebietes des Flughafens Wien in östlicher und südlicher Richtung;
- Starker Anstieg des Bedarfs- und Privatluftverkehrs;
- Beschleunigung des Flugablaufes und der Verkehrsverbindungen zur Stadt;
- Weiterer Ausbau des Flughafens Wien, usw sowohl hinsichtlich seiner Betriebsanlagen wie auch aller Neben- und Hilfseinrichtungen mit dem Ziel, den Flughafen Wien zum „Zentralflughafen von Österreich“ auszubauen.

90.11 Als Formalziel der Unternehmung nannte die Geschäftsführung zumindest Kostendeckung bei Leistungen aus dem Flughafenbetrieb und Gewinnerzielung aus den sonstigen Leistungen; eines der Hauptprobleme für die FWB besteht dabei in der Optimierung der an sich widerstreben- den Ziele Sicherheit und Wirtschaftlichkeit.

Die Unternehmung hat nämlich aufgrund verschiedener gesetzlicher Verpflichtungen unentgeltliche Leistungen für Behördendienststellen zu erbringen und - nach Auffassung der FWB - internationale Usancen weit übersteigende Anforderungen auf dem Gebiet der Sicherheitsvorkehrungen zu erfüllen.

Als weiteres Ziel der Unternehmung bezeichnete die Geschäftsführung die Ausübung eines größeren Einflusses auf die Luftfahrtpolitik zwecks Steuerung des Verkehrsaufkommens.

90.12 Dem Leitbild der Eigentümer von einem „Luftkreuz Südost“ liegt die Vorstellung von Wien als einem Bindeglied zwischen den beiden großen europäischen Staatengruppen EG und COMECON zugrunde.

Die Vorstellung der Eigentümer von einem „Frachtzentrum Wien“ beruhte auf der Erwartung von besonders großen Zuwachsraten im Luftfrachtverkehr. Ab 1980 sollten - weltweit gesehen - die Erlöse aus dem Luftfrachtverkehr jene aus dem Passagierverkehr bei weitem übersteigen.

Der niedrige Anteil des Langstreckenverkehrs am Gesamtverkehr des Flughafens Wien mit damals 4 vH war schon im Verkehrskonzept der BReg vom September 1968 als eine der wesentlichen Ursachen für das Zurückbleiben der Zuwachsraten des österreichischen Passagierluftverkehrs hinter der internationalen Entwicklung angegeben worden. Daraus leitete sich die Zielvorstellung von einer verstärkten Einbindung Wiens in den interkontinentalen Langstreckenverkehr ab.

Das Verkehrskonzept der BReg hatte sogar einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Errichtung der zweiten Piste und der Ausweitung

des interkontinentalen Langstreckenverkehrs hergestellt.

90.13.1 Im April 1979 - also noch vor Beendigung der örtlichen Erhebungen durch den RH - hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Entwurf eines Unternehmungskonzeptes vorgelegt, welches im Juni 1979 genehmigt wurde.

Im Mittelpunkt des Unternehmungskonzeptes 1979 steht - wie bei den Zielvorstellungen der Eigentümer - die Stellung des Flughafens Wien als Zentralflughafen Österreichs.

90.13.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der Geschäftsführung um Erarbeitung eines Unternehmungskonzeptes ebenso wie die Aufgeschlossenheit der FWB gegenüber zahlreichen Anregungen des RH, welche umgehend zu entsprechenden Veranlassungen führten.

90.14.1 Eine Reihe von jenen Zielvorstellungen der Eigentümer und der Unternehmung, welche sich teils aus den diesbezüglichen Konzepten und Planungen der Trägerkörperschaften, teils aus den Darlegungen bzw dem Entwurf des Unternehmungskonzeptes 1979 ableiten ließen, bargen Konflikte bzw Widersprüche in sich. Diese lagen vor allem im üblichen Spannungsfeld zwischen den vorwiegend volkswirtschaftlich ausgerichteten Zielvorstellungen der Eigentümer und den betriebswirtschaftlich ausgerichteten Zielen der Unternehmung; aber auch Konflikte auf der betriebswirtschaftlichen Ebene selbst waren feststellbar.

90.14.2 Bei allen diesen Konflikten wird nach Ansicht des RH ein gesamtwirtschaftliches Optimum zu suchen sein. Wenn der Schwerpunkt der Interessen aber weiterhin bei den gesamtwirtschaftlichen liegen sollte, wie dies in der Vergangenheit eindeutig der Fall war, wären Geschäftsführung und Aufsichtsrat mittels Beschluß der Generalversammlung formal von der Verantwortung für die negative betriebswirtschaftliche Auswirkung dieser Vorranggebung zu entbinden. Andernfalls könnten sie dem Vorwurf ausgesetzt sein, die Geschäfte nicht mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute geführt zu haben.

Bei Zielkonflikten auf gleicher Ebene wären durch das zuständige Organ Vorränge zu setzen. Bei solchen Konflikten, wo der Vorrang durch die höhere Ebene des gesamtwirtschaftlichen Zieles gegenüber dem einzelwirtschaftlichen Ziel bereits gegeben ist, würde eine formale Beschlußfassung über die Unterordnung der betriebswirtschaftlichen Interessen unter die volkswirtschaftlichen die Geschäftsführung, die zwar gesetzlich an die Wahrnehmung der geschäftlichen Interessen, tatsächlich aber an die Erfüllung der Eigentümerwünsche gebunden ist, schon von vornherein vor einem Interessenkonflikt bewahren.

90.14.3 Der Gesellschafter Gemeinde Wien anerkannte zwar das Bestehen von Interessenkonflik-

ten, bezeichnete diese aber als von den Gesellschaftern allein nicht lösbar.

90.14.4 Dieser Auffassung vermochte sich der RH nicht anzuschließen, da sich aus ihr ergäbe, daß niemand für die Vorgabe von Zielen und die Lösung von Zielkonflikten zuständig wäre. Seiner Meinung nach fallen diese Aufgaben den Eigentümergebietskörperschaften zu.

90.15.1 Der RH stellte ua in Frage, ob ein starker Anstieg des Privatluftverkehrs vom volkswirtschaftlichen Standpunkt tatsächlich erstrebenswert ist. Er gab zu bedenken, daß dieser Verkehr durch Lärm, Energieverbrauch und Luftverschmutzung eine Umweltbelastung darstellt, die in einem deutlichen Mißverhältnis zur Erfüllung seiner Transportfunktion steht.

Darüber hinaus waren auch die Landetarife für den Privatluftverkehr derart niedrig angesetzt, daß aus dieser Sparte ein erheblicher Verlust entstand (siehe auch Abs 90.79 bis 91 und 90.112). Dieser Verlust bei der FWB stellte letztlich eine indirekte Subvention der Privatfliegerei dar, die in weiten Bereichen ohnehin direkt gefördert wird.

90.15.2 Der RH erachtete die staatliche Förderung einer volkswirtschaftlich und betriebswirtschaftlich negativ zu qualifizierenden Verkehrssparte als Widerspruch in sich, da die öffentliche Hand ihre Mittel dafür einsetzen sollte, Entwicklungen in eine erwünschte Richtung zu lenken.

90.15.3 In seiner Stellungnahme vertrat das BMF die Ansicht, durch die Festsetzung betriebswirtschaftlich angemessener Tarife würde der Privatfliegerei die wirtschaftliche Grundlage entzogen werden. Die volkswirtschaftlich negativen Gesichtspunkte dieser Sparte seien nicht von den Gesellschaftern her zu beurteilen. Allerdings werde seitens des BMF getrachtet werden, diese Problematik mit dem BMV zu klären.

90.15.4 Demgegenüber war der RH der Ansicht, daß Subventionierungen nicht indirekt über die Flughafenbetriebsgesellschaften, sondern - sofern sie für diesen Zweig als unbedingt notwendig angesehen werden - durch direkte, in den Haushaltsrechnungen offen auszuweisende Förderungsmaßnahmen erfolgen sollten.

90.16.1 Eine Steigerung des Bedarfsverkehrs ist betriebswirtschaftlich erwünscht, volkswirtschaftlich müßte dieses Ziel jedoch differenziert werden. Wegen der Auswirkung auf die österreichische Zahlungsbilanz ist der Herein-Charter positiv zu qualifizieren, der Hinaus-Charter jedoch negativ.

90.16.2 Nach Ansicht des RH sollte in den Unternehmungszielen daher festgelegt werden, daß aus betriebswirtschaftlichen Gründen eine Steigerung des Bedarfsverkehrs anzustreben sei, aus volkswirtschaftlichen Gründen jedoch den Bemühungen um einen höheren Anteil des Herein-Charter erhöhtes Augenmerk zuzuwenden wäre.

90.16.3 Die Geschäftsführung, aber auch die Gesellschafter, erachteten die Erreichung dieses Zieles jedoch als außerhalb des Einflßbereiches der FWB liegend.

90.17.1 Das Formalziel der Unternehmung war, in allen Sparten des Luftverkehrsgeschäftes Kostendeckung anzustreben.

90.17.2 Der RH bezeichnete diese allgemeine Festlegung als unbefriedigend. Wenn die öffentliche Hand die Erfüllung einer Funktion in betriebswirtschaftliche Form kleidet, dann liegt dem auch ohne ausdrückliche Zielformulierung die Erwartung einer betriebswirtschaftlichen Verhaltensweise dieser Wirtschaftseinheit zugrunde. Diese besteht aber darin, daß die Betriebswirtschaft in der Regel eine Gewinnerzielung anstrebt. Ist eine bestimmte betriebswirtschaftliche Betätigung von hohem volkswirtschaftlichen Nutzen begleitet, wird die öffentliche Trägerkörperschaft teilweise oder zur Gänze auf Gewinne verzichten, im Ausnahmefall sogar zu einem Zuschuß bereit sein.

90.17.3 Das BMF vertrat sogar die Auffassung, daß eine Differenzierung zwischen einzelnen Betriebszweigen problematisch und die privatrechtliche Organisation solcher Gesellschaften grundsätzlich mit einer Gewinnerzielungsabsicht verbunden sei.

90.17.4 Für die volkswirtschaftlich als nicht nützlich angesehenen Teile der Betriebswirtschaft FWB wird die öffentliche Hand nicht zu einem Gewinnverzicht bereit sein, wohl aber für die übrigen Bereiche. Das Formalziel sollte daher nach Ansicht des RH generell in einer Gewinnerzielungsabsicht mit einer Ausnahme für die volkswirtschaftlich nutzbringenden Sparten - vor allem Linienverkehr und Herein-Charter - bestehen.

Leistungsentwicklung

90.18.1 So wie in den vorhergehenden Perioden war auch in den Siebzigerjahren und damit im Prüfungszeitraum das Verkehrsaufkommen am Flughafen Wien steigend. Im kommerziellen Verkehr (Linien- und Bedarfsverkehr) stiegen die Flugbewegungen von 37 224 (an + ab) im Jahr 1971 bis auf 49 231 im Jahr 1978 an. Die Passagierzahlen (an + ab + transit) erhöhten sich im selben Zeitraum von 1,66 auf 2,78 Millionen. Daneben verzeichnete der Flughafen Wien noch von 20 229 (1971) auf 30 478 (1978) angestiegene Bewegungen in der allgemeinen Luftfahrt (General Aviation). Auch das Frachtaufkommen zeigte steigende Tendenz. Der Anteil am gesamten österreichischen Flugverkehr belief sich 1978 bei den Passagieren auf 82 vH, bei der Fracht auf 93 vH, war also - wenn auch mit sinkender Tendenz (siehe Abs 90.21.1.1) - für das gesamtösterreichische Aufkommen von bestimmendem Ausmaß.

90.18.2 Wie der RH hiezu vermerkte, war die Bedeutung des Flughafens Wien allerdings nur

bezogen auf die österreichischen Verhältnisse als überragend zu bezeichnen. In europäischen Größenordnungen betrachtet, war seine Bedeutung eher untergeordnet und darüber hinaus rückläufig. In den Siebzigerjahren nahm der Wiener Flughafen lt Statistik der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) mit seinen 2,4 Mill Passagieren (1977) unter den 58 europäischen Flughäfen nur Plätze um den 30. Rang, auf den internationalen Verkehr allein bezogen, den 17. Rang ein.

Flughäfen von Städten der gleichen Größenordnung haben ein vielfaches Verkehrsaufkommen, weil sie - abgesehen vom meist bedeutenden Inlandsflugverkehr - jene Funktion erfüllen können, die ursprünglich Wien zugedacht war, nämlich die eines in den Langstreckenverkehr eingebundenen Luftkreuzes und Frachtzentrums.

90.19 Die Erlöse aus dem Luftverkehr, aus den sonstigen Flughafenleistungen und die sonstigen Erlöse und Erträge führten im näher untersuchten Zeitraum zu Gesamterlösen, die sich von 313 Mill S (1973) beständig auf 662 Mill S (1978) erhöhten. Im selben Zeitraum stiegen die Aufwendungen von 320 Mill S auf 685 Mill S, so daß sich die Buchverluste, wenn auch mit Schwankungen von rd 7 Mill S auf bis zu rd 50 Mill S vergrößerten. Die Aufwendungen zeigten eine stabile Struktur; die Personalaufwendungen bewegten sich zwischen 42 und 47 vH des Gesamtaufwandes, die Abschreibungen und Zinsen zusammen zwischen 23 und 26 vH und die übrigen Aufwendungen zwischen 29 und 32 vH.

90.20.1 Der Personalstand der FWB hat sich von 1 040 (anfangs 1973) auf 1 242 Mitarbeiter (Ende 1978), sohin um 19 vH erhöht. Da im selben Zeitraum das Passagieraufkommen um 35 vH anstieg, ist ein gewisser Rationalisierungseffekt der getätigten Investitionen nicht von der Hand zu weisen, wenngleich hiebei eine Degression im Personalbedarf bei steigendem Passagieraufkommen nicht übersehen werden darf. Jedenfalls entfielen aber 1978 auf einen Beschäftigten der FWB 2 254 Passagiere gegenüber 1 921 im Jahr 1973.

90.20.2 Allerdings hat die Belegschaft, wie der RH feststellte, diesen Rationalisierungseffekt zur Gänze lukriert, da sich der Anteil der Personalaufwendungen an den Erlösen (ohne sonstige und ao Erträge) ausgehend von 49,8 vH im Jahr 1973 bis 1978 kaum verändert hat. Das heißt, daß der Unternehmung als Gegenwert für den Kapitaleinsatz kein Anteil am Rationalisierungseffekt für die übrigen Aufwandsbereiche verblieben ist. Für die Eigentümer hat sich trotz bedeutender Finanzierungsleistungen sogar eine erhebliche Verschlechterung ergeben, da der cash-flow von 22,9 vH von den Erlösen 1972 auf 12,2 vH im Jahr 1978 abgesunken ist. Aus der wesentlich verminderten Selbstfinanzierungskraft der Unternehmung entstand ein erhöhter Eigenfinanzierungsbedarf von außen (siehe Abs 90.38).

90.20.3 Sowohl das BMF als auch die Gemeinde Wien betonten in diesem Zusammenhang die Präjudizfolgen von Lohn- und Gehaltsrunden bei Austrian Airlines.

90.21.1.1 Dem - wegen des inzwischen erfolgten, der Zielerreichung entgegen wirkenden weiteren Ausbaues der Bundesländerflughäfen ohnehin überholten - Ziel „Wien als Zentralflughafen Österreichs“ konnte die FWB im überprüften Zeitraum nicht näherkommen, weil sich ab 1970, dem Jahr, ab dem die Verkehrsstruktur auf den österreichischen Flughäfen ausschließlich durch den grenzüberschreitenden Verkehr bestimmt wurde, für Wien eine leicht rückläufige Tendenz am gesamtösterreichischen Flugverkehrsaufkommen zeigte.

90.21.1.2 Über die Erfüllung der Funktion eines „Luftkreuzes Südost“ gibt die Anzahl der abgefertigten Transfer-Passagiere Auskunft. Sie zeigte zwar eine Tendenz in Richtung Zielerreichung, ließ aber erkennen, daß selbst im letzten geprüften Jahr der Flughafen Wien noch weit von der Funktion eines „Luftkreuzes Südost“ entfernt war.

90.21.1.3 Der Anteil des interkontinentalen Langstreckenverkehrs ist ausgehend von international unbedeutenden 6,1 vH (auf den europäischen Großflughäfen 15 bis 20 vH) aller Flugbewegungen im Jahr 1971 bis auf 2,8 vH im Jahr 1978 zurückgegangen. Ausschlaggebend für den an sich überaus geringen Anteil war die Tatsache, daß die Verbindungen von und nach Wien mit Afrika, Fernost und Australien mit einem Anteil von zusammen 1,5 vH aller Bewegungen nie aktiviert werden konnten. Maßgeblich für den weiteren Rückgang des Langstreckenverkehrs in den Siebzigerjahren war das Absinken der Amerikaflüge um rd zwei Drittel.

Das Ziel, diesen Strukturmangel des Wiener Flughafens zu beseitigen, wurde daher ebenfalls nicht erreicht.

90.21.2 Der RH teilte die von der Geschäftsführung vertretene Ansicht, hiefür sei nicht die FWB zuständig; diese Kompetenzen kämen vielmehr anderen Organisationen des Verkehrs bzw Fremdenverkehrs zu.

90.22.1 Das Frachtaufkommen am Flughafen Wien hat sich von rd 23 000 t (1971) auf rd 33 500 t (1974), sohin um 46 vH erhöht. Im Jahr 1975 trat - nach Meinung der FWB als Folge der Erdölkrise - ein Rückgang auf 28 600 t ein. Von diesem Rückschlag konnte sich der Flughafen Wien nur sehr langsam erholen. Das Aufkommen 1978 lag mit 34 000 t wieder knapp über dem 1974 erreichten Wert.

90.22.2 Während weltweit gesehen die Zuwachsraten in den Siebzigerjahren im Frachtverkehr höher waren als im Passagierverkehr (durchschnittliche Zunahme auf allen ICAO-Flughäfen 1971 bis 1977: 7,4 vH gegenüber 6,9 vH beim Passagieraufkommen), war dieses Verhältnis am Flughafen

Wien umgekehrt. Mit einem Zuwachs von 3,7 vH (gegenüber 7,2 vH beim Passagieraufkommen) war hier nicht nur keine Zunahme, sondern sogar eine relative Abnahme der Bedeutung des Frachtgeschäftes festzustellen.

90.23.1 Während die Anzahl der abgefertigten Passagiere im Linienverkehr von 1973 bis 1978 um 30 vH zugenommen hat, betrug diese Steigerung im Bedarfsverkehr im selben Zeitraum 54 vH. Dadurch hat sich der Anteil der Charterpassagiere allerdings nur von 18 vH (1973) auf etwas über 21 vH (1978) erhöht. Von einer starken Zunahme des Bedarfsverkehrs kann daher nicht gesprochen werden, wohl aber von einer steigenden Tendenz.

90.23.2 Wie der RH unter Abs 90.16 dargelegt hat, hätte jedoch die Zielsetzung „Steigerung des Bedarfsverkehrs“ getrennt nach Herein- und Hinauscharter differenzierter Bemühungen bedurft. Da der Anstieg für die inländischen Linien - deren Bewegungen im wesentlichen dem Hinaus-Charter zugeordnet werden können - in deren eigenem betriebswirtschaftlichen Interesse begründet ist, hätte es besonderer Marketingmaßnahmen der zuständigen Stellen bedurft, um die ausländischen Gesellschaften zu einem verstärkten - dem Herein-Charter zuzuordnenden - Verkehr nach Wien zu gewinnen.

Die tatsächliche Entwicklung des Bedarfsverkehrs nach diesem Gesichtspunkt war als negativ zu beurteilen, da der gesamte Verkehrszuwachs bei den im wesentlichen in der Hinaus-Richtung aktiven Linien eingetreten ist, während die im Herein-Charter tätigen Linien bei den Bewegungen 25 vH und bei den Passagieren 2 vH eingebüßt haben. Es wurde sohin von diesem betriebswirtschaftlichen Ziel nur das volkswirtschaftlich unerwünschte Teilerziel erreicht.

90.24.1 Die Flugbewegungen in der allgemeinen Luftfahrt sind von 18 523 (1973) auf 30 478 (1978), also um 64 vH angestiegen, während die Bewegungen im kommerziellen Verkehr lediglich um 16 vH zugenommen haben.

90.24.2 Der Zielerreichungsgrad hinsichtlich der geplanten Zunahme der allgemeinen Luftfahrt kann daher als hoch bezeichnet werden (siehe allerdings Abs 90.15 und 90.79.1.1).

90.25.1 Das Erfolgsziel, das der RH im Abs 90.17 bereits in seinem Ansatz als unbefriedigend bezeichnet hat, konnte von der FWB bei weitem nicht erreicht werden. Wenngleich der überwiegende Teil der Verluste auf das eigentliche Luftverkehrsgeschäft entfiel, konnte daraus noch nicht abgeleitet werden, daß diese vorwiegend der Tarifgestaltung zuzuordnen wären, weil die Tarife der FWB nach Mitteilung der Geschäftsführung innerhalb Europas ohnehin bereits im Spitzenfeld lagen.

90.25.2 Da die Kostenstruktur eine relativ starre ist, würde der Hauptansatzpunkt für die Erreichung des Zieles der Kostendeckung nach Ansicht

des RH nicht nur in einer stärkeren Erhöhung des Verkehrsaufkommens, sondern auch in einer gleichmäßigeren Verteilung der Lfz-Bewegungen und damit einer besseren Auslastung der Kapazitäten durch den Abbau der Spitzenstunden liegen. Ein weiterer Ansatzpunkt wäre, durch eine Änderung der Bonifikationsregelung und durch Tarif- bzw. Preisanpassungen die Verlustsituation zu verbessern.

90.26. Der RH hat nach Abschluß seiner Gebärungsüberprüfung bei der FWB auch bei der nationalen Fluglinie und bei der OZB Erkundigungen eingeholt, um zu einer möglichst objektiven Darstellung der österreichischen Luftverkehrswirtschaft zu gelangen.

Aus der Sicht der Austrian Airlines sind die bilateralen Luftverkehrsabkommen von ihrer Konzeption her als liberal zu betrachten. Mit diesen Abkommen sei verkehrsrechtlich der Grundstock zu einer Einbeziehung Wiens in die Transitflüge der ausländischen Gesellschaften gelegt worden. Maßgeblich für die Entscheidung, Wien in das Streckennetz einzubeziehen, wird jedoch nach der - vom RH geteilten - Auffassung der Austrian Airlines vor allem stets das Verkehrsaufkommen sein.

Hinsichtlich der angestrebten, jedoch nicht erreichten Einbindung Wiens in das interkontinentale Langstreckennetz vertritt die Austrian Airlines die Auffassung, daß von der OZB stets eine liberale Vergabe von Verkehrsrechten gehandhabt wurde, daß jedoch auch hier das fehlende Verkehrsaufkommen für das Scheitern maßgeblich wäre. Ein „Luftkreuz Südost“ hält die nationale Linie wegen der ausgesprochenen Randlage Wiens und aufgrund der politischen Gegebenheiten von Haus aus für unrealistisch.

Das BMF teilte mit, es hätte als Vertreter des Hauptgesellschafters beider Unternehmungen deren vielfältige Zusammenarbeit stets im Auge behalten.

90.27.1.1 Die wichtigsten Zielvorstellungen, welche die Eigentümer und Organe der FWB mit dem Flughafen Wien verbunden haben und deren Realisierung in den Sechziger- und Siebzigerjahren der RH ebenfalls für wünschenswert angesehen hätte, konnten nicht verwirklicht werden, weil von den dazu Berufenen die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen worden sind.

90.27.1.2 Insb die Verkehrsstruktur hat nicht die ehemals erwünschte Entwicklung in Richtung „Luftkreuz Südost“, „Einbindung in den interkontinentalen Langstreckenverkehr“ und „Frachtzentrum Wien“ genommen. Vielmehr ist der Flughafen Wien zu einem ausgesprochenen Zubringerflughafen für die Großflughäfen Frankfurt, Zürich, Kopenhagen und London geworden. Er hat damit als Hauptfunktion nunmehr jene übernommen, die im Gesamtverkehrskonzept der österreichischen BReg vom September 1968 ausdrücklich als eine

der österreichischen Volkswirtschaft abträgliche bezeichnet worden war; der ohnehin schon niedrige Anteil des Langstreckenverkehrs war rückläufig, der Charterverkehr hat vorwiegend in der volkswirtschaftlich ungünstigen Hinaus-Richtung zugenommen. Das einzige tatsächlich erreichte Ziel, die Erhöhung des Verkehrsaufkommens in der allgemeinen Luftfahrt, war als volkswirtschaftlich unerwünscht zu qualifizieren.

90.27.1.3 Als Hauptgrund für die Zielverfehlung gab die FWB die restriktive Verkehrspolitik der OZB an. Wie dem RH von der FWB als Rechtfertigung für die Nichterreichung der wichtigsten Ziele mitgeteilt wurde, hätte eine Reihe ausländischer Luftverkehrsunternehmen oftmals von einer Antragstellung für Landrechte im Linien- und Charterverkehr Abstand genommen, weil ihnen die restriktive Haltung der österreichischen Behörden bekannt gewesen sei.

90.27.2 Dieser Auffassung vermochte der RH nach Einholung zusätzlicher Auskünfte bei der nationalen Linie und der OZB nicht beizutreten, zumal die Argumentation, daß das (fehlende) Verkehrsaufkommen mehr Einfluß auf die (verfehlte) Zielerreichung hätte als eine noch so (und ohnehin gehandhabte) liberale Luftverkehrspolitik, schwer widerlegbar erschien.

90.28.1 Dem angestrebten ausgeglichenen Ergebnis stand im überprüften Zeitraum ein buchmäßiger Verlust in der Größenordnung von rd 160 Mill S gegenüber.

90.28.2 Die Ergebnisverantwortlichkeit lag nach Auffassung des RH aber nur zT - bzw auf die beeinflussbaren Faktoren der Erfolgsrechnung beschränkt - bei den Organen der FWB. Wesentliche Elemente der Ertragsseite (Verkehrsaufkommen, Tarife) wie auch Teile der Aufwandsseite (vor allem bei den Investitionen) waren Ausfluß natürlicher und weltpolitischer Gegebenheiten sowie behördlicher Entscheidungen und deshalb der Einflußnahme von Geschäftsführung und Aufsichtsrat teilweise entzogen.

Diese Feststellung soll aber keinesfalls die gesetzlich verankerte Verantwortlichkeit der Unternehmungsorgane übergehen.

90.29.1 Bei Würdigung aller Faktoren gelangte der RH zur Auffassung, daß die erhebliche Abweichung der tatsächlichen Entwicklung von den gesteckten Zielen vor allem durch die weit über die letztlich verwirklichtbaren Möglichkeiten hinausgehenden Erwartungen der Eigentümer verursacht worden war.

90.29.2 Der RH empfahl daher den Eigentümerkörperschaften die Erstellung eines völlig neuen Luftverkehrskonzeptes unter Berücksichtigung der natürlichen und politischen Gegebenheiten (Randlage), der Interessen der Flughäfen und der nationalen Linie und nicht zuletzt der österreichischen Volkswirtschaft.

Daran angepaßt müßten das Unternehmungskonzept der FWB und nicht zuletzt deren weitere Ausbauplanung werden.

90.30 Bei aller, in den folgenden Abschnitten vom RH vorgebrachten Kritik an einzelnen Gebahrungshandlungen war aber das - in aller Regel erfolgreiche - Bemühen von Geschäftsführung, Führungsstab und Mitarbeitern um eine möglichst wirtschaftliche Erfüllung der gestellten Aufgaben im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten nicht zu übersehen.

Finanzwirtschaft

90.31 Die FWB verfügte als einzige österreichische Flughafen-Betriebsgesellschaft über kein Treuhandvermögen, ihre Rechnungsabschlüsse umfassen mit Ausnahme von der Republik Österreich gehörenden Grundstücken und von stillen Reserven das gesamte Anlagevermögen und sämtliche Abschreibungen. Diese Rechnungen sind somit aussagekräftiger als jene der anderen österreichischen Flughafen-Betriebsgesellschaften, enthalten jedoch naturgemäß noch nicht die flughafenspezifischen Kosten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (kurz BAZ).

90.32.1.1 Die vom RH um stille Reserven erweiterten und netto dargestellten Bilanzen der FWB wiesen 1973 bis 1978 von 0,8 Milliarden S auf 1,9 Milliarden S gestiegene Summen auf, wobei die Ausweitung fast zur Gänze auf Investitionen im Sachanlagevermögen entfiel. Größenordnungsmäßig wuchs die Bilanzsumme gleich stark wie die Betriebsleistung, so daß der Kapitaleinsatz je Umsatzeinheit annähernd gleich blieb.

90.32.1.2 Das Sachanlagevermögen stieg von 0,6 Milliarden S (1973) auf 1,7 Milliarden S (1978), wobei Zugängen von 1,7 Milliarden S Abschreibungen von 0,6 Milliarden S gegenüberstanden. Die Zunahme ergab sich in erster Linie aus der neuen Piste.

90.32.1.3 Das Anlagevermögen enthielt 1978 stille Reserven von 334,4 Mill S, die zu 277,5 Mill S auf 1975 beschlossene Investitionsförderungszuschüsse von 300 Mill S zurückzuführen waren. Diese sind der FWB von ihren Gesellschaftern im Beteiligungsverhältnis zugeflossen.

90.32.2 Die von der FWB gewählte und steuerrechtlich aus anderen Gründen vorgeschriebene volle Absetzung vom Anschaffungswert der neuen Piste 16/34 erachtete der RH bloß als rechnerische, scheinbare Vermögens- und Aufwandsminderung. Er empfahl, nicht nur die bisher investierten 300 Mill S nachträglich zu aktivieren und laufend abzuschreiben, sondern auch die von den Gesellschaftern für 1979 bis 1985 zugesagten Zuschüsse von 700 Mill S voll als Anlagen und Eigenkapital sowie als Abschreibungen darzustellen. Eine Kürzung des Vermögens und Eigenkapitals um 1 Milliarde S und der Abschreibungen um entsprechende

Jahresquoten widersprach nach Ansicht des RH den Grundsätzen der Vollständigkeit und Klarheit der handelsrechtlichen Abschlüsse. Seiner Meinung nach waren aber auch die - durch den teilweisen Entfall von Abschreibungen - unvollständigen Tarifikalkulationen keine brauchbaren Entscheidungsunterlagen, gleichgültig ob nun die Tarife in der kalkulierten Höhe festgelegt werden oder nicht. Nicht zuletzt wich die FWB mit der gewählten Darstellungsweise von dem von ihr 1964 mit Auflösung des Treuhandvermögens beschrittenen Weg zu vollständigen Jahresabschlüssen ab.

90.32.3 Das BMF und sinngemäß auch die Gemeinde Wien wiesen darauf hin, daß diese Darstellungsweise gesetzlich zulässig war, jedoch einer der FWB nützlichen Optik diene. Selbst bei Kenntnis der vollen Höhe der Kosten könnten die Tarife nicht in ausreichendem Maße angehoben werden. Dabei würden Abschreibungen auf bisher nicht aktivierte Anlagenteile nur die Spanne zwischen Kosten und Tarifen vergrößern.

90.32.4 Demgegenüber vermeinte der RH, daß auch rechtlich zulässige Gestaltungsmöglichkeiten nicht dazu führen sollten, die anfallenden Kosten nicht in voller Höhe erkennbar zu machen.

90.33.1.1 Die Entwicklung des Anlagevermögens war aber auch durch die Änderung der Abschreibungsweise beeinflusst (siehe Abs 90.37).

90.33.1.2 Das Finanzanlagevermögen umfaßte ua die volle Beteiligung an der City-Air-Terminal-BetriebsgesmbH mit 100 000 S. Da der Verlustvortrag 1978 rd 85 000 S betrug, wäre den aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechend, eine Abwertung nötig gewesen.

90.33.1.3 Das Stammkapital der FWB war seit der letzten Prüfung durch den RH um 1,2 Milliarden S zweckgebunden für Investitionen aufgestockt worden. Durch die unterschiedlichen Einzahlungsrhythmen der Gesellschafter ergab sich bei Berechnung der Barwerte eine leichte Verschiebung der Beteiligungsfiananzierung zu Lasten der Republik Österreich bzw zu Gunsten der Länder Niederösterreich und Wien.

90.33.1.4 Die 1964 gebildete freie Rücklage von 173,4 Mill S war widmungsgemäß zur Abdeckung der Verluste aus Abschreibungen verbraucht worden und stand 1978 nach Übertrag der Rücklage für Investitionsfreibeträge nur mehr mit 8,1 Mill S zur Verfügung. Somit reichte sie nicht mehr zur Abdeckung allfälliger künftiger Verluste aus.

90.33.1.5 Das handelsrechtliche Deckungskapital für unwiderrufliche Pensionszusagen betrug Ende 1978 16,3 Mill S gegenüber der Pensionsrückstellung von nur 12,7 Mill S.

90.33.2.1 Der RH teilte den Standpunkt der Kammer der Wirtschaftstreuhand, wonach unwiderrufliche Pensionszusagen Verpflichtungen sind und dafür nach den Grundsätzen ordnungsgemä-

ßer Buchführung handelsrechtlich angemessene Rückstellungen zu bilden wären. Er legte daher der FWB nahe, die Pensionsrückstellung im Ausmaß der Barwerte der Zusagen handelsrechtlich zu dotieren.

90.33.2.2 Weiters bestanden freiwillige Altersversorgungszuschüsse für die gesamte Belegschaft, deren Barwert Ende 1978 5,5 Mill S betrug, wofür - da steuerlich nicht begünstigt - die FWB auch keine Vorsorge getroffen hatte. Im Hinblick auf die faktischen Schwierigkeiten, solche Zusagen zu widerrufen, empfahl der RH die Bildung entsprechender Vorsorgen in der Handelsbilanz.

90.33.2.3 Der RH legte der FWB auch nahe, handelsrechtlich zumindest für den näherungsweise ermittelten Barwert der vollen Abfertigungsansprüche, welche künftige Verpflichtungen der FWB darstellen, eine bilanzmäßige Vorsorge zu treffen.

90.33.2.4 Der RH beanstandete, daß die FWB für die Abgangsentschädigungen für Arbeiter keine Rücklage gebildet hatte, obwohl die kollektivvertragliche Regelung eine handelsrechtliche Bilanzierungspflicht begründet hätte. Ende 1978 belief sich der errechnete Anspruch auf 24,0 Mill S.

90.33.3 Die FWB gab bekannt, ab 1979 aufgrund der nunmehr gesetzlichen Regelung mit der Dotierung zu beginnen.

90.34.1 Das Land Niederösterreich konnte seinen Anteil am Investitionsförderungszuschuß 1975 von 75 Mill S nur in Raten bis 1983 zusagen. Um über die Mittel entsprechend dem Einzahlungstakt des Landes Wien zu verfügen, nahm die FWB 1976 einen Kredit über 45 Mill S auf, für den das Land Niederösterreich die Tilgung und den Zinsendienst trug. Wirtschaftlich handelte es sich dabei um die Kreditaufnahme eines Geschafters.

90.34.2 Der RH empfahl, von dieser Vorgangsweise abzugehen und somit auch die Bilanzen der FWB von Einflüssen aus der Refinanzierung der Gesellschafter freizuhalten.

90.35.1 Seit 1976 nahm die FWB in einem auf 96,8 Mill S wachsenden Ausmaß kurzfristige Betriebsmittelkredite auf; daneben erhielt sie noch kurzfristige Festgelder zwischen 15 und 70 Mill S als Überziehungskredite. Darüber hinaus schienen 1977 und 1978 erstmals Wechselverbindlichkeiten von 17,9 Mill S und 10 Mill S in den Bilanzen auf.

90.35.2 Nach Ansicht des RH verdiente diese Entwicklung Beachtung.

90.35.3 Die FWB gab in ihrer Stellungnahme bekannt, daß diese kurzfristigen Mittel 1980 abgebaut worden seien.

90.36 Die Ergebnisrechnungen zeigten 1973 bis 1978 ordentliche Verluste von insgesamt 187,9 Mill S. Den höchsten Verlust erlitt die FWB dabei 1975 mit 55,8 Mill S; bis 1978 konnte er - nicht zuletzt dank bilanzpolitischer Maßnahmen

(siehe Abs 90.37) - auf 31,4 Mill S gedrückt werden. Im großen verdoppelte sich der ordentliche Aufwand 1973 bis 1978 auf 676,0 Mill S, wobei die Aufwandsstruktur bis auf eine Verschiebung zwischen Zinsen und Abschreibungen unverändert blieb.

90.37 Trotz der hohen Investitionen von 1,7 Milliarden S stiegen die Normalabschreibungen 1973 bis 1978 nur von 67,5 Mill S auf 105,9 Mill S; ihr Anteil am ordentlichen Gesamtaufwand fiel von 22 vH auf 16 vH. Dies war 1978 mit 31,1 Mill S auf eine gerade noch vertretbare Verlängerung der Abschreibungsdauer und mit 15,0 Mill S auf den durch die Nichtaktivierung bedingten Entfall der Abschreibungen von den mit Investitionsförderungsmitteln finanzierten Anlagen (siehe Abs 90.32.2) zurückzuführen.

90.38.1.1 Während sich das langfristige Vermögen bis 1978 auf 1 810,2 Mill S bzw 97 vH des Gesamtvermögens verdreifacht hatte, verdoppelte sich das wirtschaftliche Eigenkapital nur auf 1 195,4 Mill S, wodurch sein Anteil am Gesamtkapital auf 64 vH sank. Statisch gesehen war der auf 36 vH gestiegene Anteil des Fremdkapitals nach wie vor niedrig.

90.38.1.2 Trotz der Aufnahme langfristiger Kredite war seit 1973 das langfristig gebundene Vermögen höher als das langfristige Kapital. Diese wachsende Lücke in der Fristenentsprechung belief sich 1978 auf 197,2 Mill S. Eine stärkere Erhöhung vermied die FWB, indem sie neue Investitionen durch Leasing ersetzte. Die Lücke konnte bis 1980 durch hohe ao Erträge und einen vollständigen Zinsenabbau aufgrund vorzeitiger Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter geschlossen werden.

90.38.1.3 Parallel zur Entwicklung der bisher durch Rücklagenaufösungen gedeckten Verluste sowie der Abschreibungen sank der cash-flow 1973 bis 1975 von 76,7 Mill S auf 33,8 Mill S und betrug 1976 bis 1978 jährlich um 75 Mill S.

90.38.1.4 Die Nettoverschuldung stieg in diesem Zeitraum als Folge der wachsenden Kreditaufnahmen von 52,0 Mill S auf 577,3 Mill S, wobei 1977 ein Spitzenwert von 640 Mill S auftrat. Dementsprechend erhöhte sich der dynamische Verschuldungsgrad von 0,7 (1973) bis auf 10,1 (1975) und ging in den Folgejahren bis 1978 auf einen Wert um 7,6 zurück. Dies bedeutet, daß unter der Annahme, der cash-flow hätte ausschließlich der Rückzahlung von Fremdkapital gedient, dieses in 0,7 bzw 10,1 und 7,6 Jahren aus eigener Kraft getilgt hätte werden können. Bis 1974 war die durchschnittliche Laufzeit des Fremdkapitals höher als der Verschuldungsgrad, ab 1975 niedriger, uzw 1975 6,1 Jahre und 1976 bis 1978 von 4,8 auf 3,8 Jahre fallend.

90.38.2 Die Lücke in der Fristenentsprechung war somit, wie der RH feststellte, bei dynamischer Betrachtung weitaus höher als vorerst statisch

erkennbar (siehe Abs 90.38.1.1 und 2). Da bis 1978 fast noch keine Tilgung der Investitionskredite angefallen war, wurde der bisher erzielte cash-flow fast ausschließlich zur Finanzierung von Investitionen herangezogen. Der cash-flow wäre aber bereits seit 1975 zu niedrig gewesen, um die bestehende Verschuldung der Fristigkeit entsprechend abzubauen.

90.39.1 Die Bilanzergebnisse der FWB vernachlässigen - dem Willen der Gesellschafter entsprechend - die gepachteten Bundesgrundstücke samt Zinsendienst darauf sowie die Belastung des BAZ aus dem Bestehen des Flughafens Wien.

90.39.2.1 Aus diesem Grund erachtete der RH eine konsolidierte Betrachtungsweise, welche - abgesehen von weiteren Aufwendungen für Polizei- und Zollbeamte - zu dem insgesamt gebundenen Kapital bzw zu den Gesamtverlusten aus dem Bestehen des Flughafens Wien-Schwechat einschließlich des Flugplatzes Vöslau führt, für geboten.

90.39.2.2 Insgesamt ermittelte der RH für das zuletzt überprüfte Jahr 1978 aufgrund seiner Erhebungen bei den betroffenen Behörden ein Gesamtvermögen zu einem Zeitwert von 2,4 Milliarden S. Die Finanzierung erfolgte zu 1,7 Milliarden S durch wirtschaftliches Eigenkapital und zu 0,7 Milliarden S mit Fremdkapital. Die Leistungen der Gesellschafter beliefen sich 1978 unter Einrechnung der ausstehenden Einzahlungen auf 2,1 Milliarden S. Davon trug die Republik Österreich 64 vH, das Land Niederösterreich und das Land Wien nur je 18 vH, wobei der unterschiedliche Einzahlungsrhythmus noch zu einer weiteren leichten Verschiebung zu Lasten der Republik Österreich führte.

90.39.2.3 Der RH fügte dem Betriebsverlust der FWB eine Verzinsung des gebundenen Vermögens und die flughafenspezifischen Aufwendungen des BAZ hinzu. Diese fiktive Zusammenfassung führte 1978 zu einem Gesamtverlust von 170 Mill S; davon entfielen 82 vH auf die Republik Österreich und je 9 vH auf die Länder Niederösterreich und Wien.

90.39.2.4 Die Republik Österreich war somit nicht nur vom gebundenen Kapital, sondern noch stärker von den wirtschaftlichen Gesamtverlusten aus dem Bestehen des Flughafens Wien betroffen, als ihr aufgrund des vertraglichen Verhältnisses von 50:25:25 zugekommen wäre.

90.39.2.5 Der diesen Verlusten gegenüberstehende gesamtwirtschaftliche Nutzen aus dem Flughafen Wien-Schwechat wurde bisher allerdings nicht ermittelt.

90.39.3 Der Gesellschafter Land Niederösterreich lehnte eine konsolidierte Betrachtung ab, da sie Aufwendungen enthalte, die der FWB nicht angelastet werden könnten. Weiters wies dieser

Gesellschafter darauf hin, er könne der Darstellung des RH, daß wegen der Bundesgrundstücke die wirtschaftliche Beteiligung der Republik höher sei als der nominelle Anteil, deswegen nicht folgen, weil die Grundstücke einen äquivalenten Gegenwert für Ausgaben aus diesem Titel darstellen.

90.39.4 Der RH vermeinte jedoch, daß die konsolidierte Rechnung für wirtschaftliche Entscheidungen weitaus besser geeignet wäre als eine rein rechtlich ausgerichtete Betrachtungsweise.

90.40 Um die zum Nachteil der Republik Österreich verzerrte wirtschaftliche Belastung auf das vertraglich vorgesehene Verhältnis von 50:25:25 zurückzuführen sowie um die vermögensmäßige Zersplitterung zu vermeiden, legte der RH den Gesellschaftern nahe, die FWB möge die Bundesgrundstücke erwerben.

Der Gesellschafter Land Niederösterreich meldete dazu finanzielle Bedenken an. Der Gesellschafter Republik Österreich sah in der Durchführung für sich einen Vermögensnachteil.

Dennoch erachtete der RH die rechtliche Übertragung an die FWB als den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechend und im Sinne einer vollständigen Erfassung aller für den Flughafen Wien eingesetzten Mittel günstig. Er erblickte darin auch keinen Vermögensnachteil für die Republik Österreich, weil es sich für sie nur um eine Vermögensumschichtung handeln würde.

90.41 Ferner erachtete der RH - wie bereits anlässlich der Gebarungüberprüfungen bei der Salzburger FlughafenbetriebsgesmbH (TB 1976 Abs 73.18.3) und der Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH (TB 1978 Abs 71.28.2.3) empfohlen - eine Novellierung des LFG insofern als wünschenswert, als flughafenspezifische Leistungen des BAZ, wie zB die Personalbeistellung und Betriebskosten für die An- und Abflughilfe sowie für die Wetterbeobachtung an die Zivilflugplatzhalter zu überrechnen wären.

Investitionen

90.42 In der Zeit von 1972 bis 1978 wendete die FWB für den Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat und für den Flugplatz Vöslau sowie für die Sicherung und Betreuung der darauf abgewickelten Flugbetriebe insgesamt 2 001,2 Mill S auf.

90.43.1 Vor Inangriffnahme von Bau- und Professionistenleistungen lud die FWB im allgemeinen von ihr ausgewählte Unternehmungen zur Abgabe von Angeboten ein. Lediglich für die Bau- und Elektroarbeiten zur Erstellung der 2. Piste war der Weg einer öffentlichen Ausschreibung gewählt worden.

90.43.2 Wie der RH kritisch vermerkte, entsprachen Anzahl und Eignung der bei beschränkten Ausschreibungen eingeladenen Unternehmungen sowie die vorgegebenen Anbotsfristen des öfteren

nicht den Forderungen eines preisregulierenden Wettbewerbes.

90.43.3 Die FWB begründete das Festhalten an der schon seinerzeit bemängelten Art der beschränkten Ausschreibung (TB 1965 Abs 94,6) mit Hinweisen auf den Aufwand und die untragbaren Verzögerungen bei öffentlichen Ausschreibungen sowie auf die besonderen Fachkenntnisse, Qualität, Vertrauenswürdigkeit oder Leistungsfähigkeit der von ihr ausgewählten Unternehmungen.

90.43.4 Der RH konnte dagegen nicht feststellen, daß für die Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten ein besonderes Maß an Kenntnissen oder Kapazität notwendig gewesen wäre, über welches die übrigen Unternehmer des österreichischen Baugewerbes nicht verfügt hätten. Auch war der RH nicht der Ansicht, daß durch eine Einschränkung des Wettbewerbes auf bestimmte Unternehmer ein höheres Maß an Qualität gesichert werden kann. Um diese zu erreichen, stand der FWB eine ausreichend mit qualifiziertem Personal besetzte Bauabteilung zur Verfügung. Bei allen beobachteten Fällen lag es in der Hand der überprüften Gesellschaft, den Zeitpunkt auch einer öffentlichen Ausschreibung rechtzeitig anzusetzen und untragbare Verzögerungen zu vermeiden.

Der RH empfahl, zur besseren Auslotung der Marktverhältnisse sowie zur wirkungsvollen Abwehr nicht auszuschließender verbotener Preisabsprachen die Arbeiten öffentlich auszuschreiben und dabei Abgabefristen festzulegen, die eine ausreichende Bearbeitung der Angebote ermöglichen.

90.43.5 Die Geschäftsführung der FWB teilte hiezu mit, sie habe bereits neue Ausschreibungs- und Vergaberichtlinien auf der Grundlage der Bestimmungen des BMBT für die Vergaben gem ÖNORM A 2050 ausgearbeitet. Diese Richtlinien seien für das Ressort Technik als verbindlich erklärt worden; ab 1981 würden Leistungen nur mehr anhand dieser Richtlinien vergeben werden.

90.44.1 Nach Prüfung der eingereichten Angebote auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Berechnung, trat die FWB meist mit dem Billigstbieter in Verhandlungen ein, wobei neben der Richtigstellung allfälliger Kalkulations- oder Rechenfehler auch Nachlässe vereinbart wurden.

Die FWB erklärte, Verhandlungen mit den Bietern um allfällige Nachlässe und wegen Skonti bei bestimmten Zahlungsbedingungen geführt und Aufträge grundsätzlich erst nach Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen erteilt zu haben.

90.44.2 Der RH empfahl unter Hinweis auf die ÖNORM A 2050 Pkt 2,1, alle für die Ausschreibung der Angebote und für die Abwicklung des Vertrages maßgebenden Umstände schon vor der Ausschreibung klarzulegen, die Leistungen genau zu beschreiben und die sonstigen Bestimmungen, die Inhalt des Vertrages werden sollen, festzulegen.

Damit würde ein alle Bereiche der Ausschreibung erfassender Wettbewerb erreicht und dem Normengrundsatz der Vergleichbarkeit aller eingereichten Angebote entsprochen.

90.44.3 Die FWB teilte mit, sie würde sich an die neu erarbeiteten Richtlinien halten, wollte aber Verhandlungen zur Erreichung eines optimalen Preises nicht grundsätzlich ausschließen.

90.45.1 Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ der FWB sahen bei Überschreitung vereinbarter Bauzeiten ein nicht limitiertes Pönale von 0,5 vH der Vertragssumme je Tag vor.

Auch die Zahlungsbedingungen für Teil- und Schlußrechnungen mit 2 bzw 3 Monaten Zahlungsziel stellten eine wesentliche Verschlechterung gegenüber den Normbedingungen dar.

90.45.2.1 Der RH sah in der Festlegung besonders hoher Vertragsstrafen und der aufgezeigten Zahlungsbedingungen die Gefahr einer Verteuerung der Bauleistungen, weil sie den Auftraggeber veranlassen, zur Abdeckung erhöhter Pönalerisiken und wegen des erhöhten Kapitaldienstes Preisaufschläge vorzunehmen.

Der RH vermerkte kritisch, daß in mehreren Fällen die Angaben über geforderte und pönalisierte Bauzeiten unpräzise waren und unterschiedliche Auslegungen zuließen.

90.45.2.2 Bei mehreren Baumaßnahmen stellte der RH erhebliche Fristüberschreitungen fest, jedoch nur bei einem kleinen Professionistenauftrag hatte die FWB ein Pönale einbehalten. In den übrigen Fällen waren Fristverlängerungen wegen Teilbestellungen, Baugrunderschwernissen, Planungsverzögerungen und Schlechtwetter vereinbart worden, die nach Ansicht des RH nicht immer im Vertrag oder nach der ÖNORM begründet waren.

90.45.3 Lt Stellungnahme der FWB sehen die neuen Vergaberichtlinien entsprechende Regelungen vor.

90.46.1 Als Bemessungsgrundlage für die Auslegung von Investitionen diente der FWB bzw den von ihr beauftragten Ziviltechnikern eine Studie über die Entwicklung des Flugverkehrs am Flughafen Wien-Schwechat aus dem Jahre 1969. Diese sah für das Jahr 1988 eine Steigerung des Frachtaufkommens um das rd Zwölfwache und für das Jahrespassagieraufkommen eine Steigerung um das rd 8,3fache vor. Das tatsächliche Verkehrsaufkommen lag wesentlich darunter, und die darauf beruhende Verkehrsprognose vom Juli 1978 gab für das Jahr 1990 eine Steigerung beim Frachtaufkommen um das rd 3,6fache und beim Passagieraufkommen um das rd 4,5fache an.

90.46.2 Der RH bemängelte, daß die überhöhten Werte bis in die jüngste Zeit zT Grundlage für die Bemessung von Bauvorhaben waren.

90.46.3 Die FWB teilte hiezu mit, sie habe inzwischen durch die Erstellung eines Flughafenentwick-

lungsplanes (Masterplan) neue Prognosen erarbeitet, die laufend aktualisiert und als Grundlage für die weiteren Planungen herangezogen werden.

90.47.1 Planung und Ausschreibung von Baumaßnahmen, bei Großbauvorhaben auch die Bauleitung, übertrug die FWB von ihr ausgewählten Ziviltechnikern. Bei keinem der beobachteten Bauten erfolgte die Beauftragung aufgrund eines Ideenwettbewerbes.

Grundlage der Aufträge waren von den Ziviltechnikern zu den einzelnen Baumaßnahmen erstellte Kostenschätzungen, die meist wesentlich überschritten wurden.

90.47.2 Der RH wertete dies als Anzeichen dafür, daß diese Kostenschätzungen, die dazu noch den Empfehlungen des Baufachbeirates an den Aufsichtsrat und dessen Entscheidungen zugrunde lagen, nicht auf ausreichenden Planungen und Ausführungsüberlegungen beruhten.

90.47.3 Wie die FWB mitteilte, habe sie sich bisher, insb auf dem Gebiet des Flughafenbaues, international anerkannter Fachleute bedient und wolle dies auch in Hinkunft tun, doch erschien ihr die Durchführung eines Ideenwettbewerbes aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten unzumutbar.

90.47.4 Der RH empfahl schließlich, genauere Kostenangaben zu fordern und entsprechende Honorarvereinbarungen festzulegen, wobei Überschreitungen wegen Planungsmängel nicht zu honorieren, jedoch durch den Ziviltechniker im Zuge der Detailplanung erarbeitete Verbesserungen, die zur Baukostensenkung führen, zu prämiieren wären.

90.48.1.1 Im April 1971 beauftragte die FWB einen Ziviltechniker mit der Projektierung der Erweiterung ihrer Wasserversorgungsanlagen. Die danach in den Jahren 1974 und 1975 durchgeführten Arbeiten brachten eine zusätzliche Entnahmemöglichkeit von 160 l je Sekunde. Mit dem derzeitigen Wasserdargebot von 300 l je Sekunde kann, nach den Angaben der Verkehrsprognose 1969 bzw 1978, ein Passagieraufkommen versorgt werden, das erst um das Jahr 2020 zu erwarten wäre.

90.48.1.2 Dem Auftrag an den Ziviltechniker lag seine Baukostenschätzung über rd 4 Mill S zugrunde. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens waren verschiedene Baumaßnahmen zusätzlich gefordert worden, welche die geschätzten Kosten auf rd 16 Mill S erhöhten. Eine weitere Umarbeitung brachte eine Erhöhung der Kosten auf nunmehr geschätzte 32 Mill S, die dem Aufsichtsratsbeschluß über die Durchführung zugrundelagen. Bis zum Jahre 1979 wendete die FWB dafür rd 56,6 Mill S auf, somit um 77 vH mehr als ursprünglich präliminiert war.

90.48.1.3 Im Juli 1973 lud die FWB sechs Bauunternehmungen ein, ihr innerhalb der kurzen Frist

von 22 Kalendertagen die spezialisierten Baumeisterarbeiten für Wasserleitungskollektoren anzubieten. Zum geforderten Termin lagen sechs Angebote zwischen 9,3 und 12,5 Mill S vor. Außer dem Angebot des Bestbieters wiesen die Angebote der übrigen Auftragswerber in einigen Positionen gleichlautende, im allgemeinen erhebliche Rechenfehler auf.

90.48.1.4 Den Auftrag im Wert von 9,1 Mill S erhielt der Bestbieter nach Vereinbarung eines Nachlasses. Trotz einer kürzer ausgeführten als ausgeschriebenen Kollektorlänge belief sich die Schlußrechnung auf 10,7 Mill S, was einer Überschreitung der Auftragssumme um 14 vH entsprach.

90.48.2 Der RH bemängelte, daß die ausgeschriebene Bauweise sich an den Einrichtungen einer platzhaltenden Unternehmung orientierte, wodurch diese Vorteile im Wettbewerb gegenüber ihren Konkurrenten hatte.

Er empfahl, bei zukünftigen ähnlichen Baumaßnahmen auch andere Baumethoden mit in den Wettbewerb einzubeziehen.

90.49.1 Durch Dammschüttungen für einen Bundesstraßen-Neubau traten rd 1 Jahr nach Fertigstellung des Kollektors Setzungen und Rohrverdrückungen auf, die Rohrbrüche befürchten ließen. Die Sanierungsmaßnahmen kosteten rd 4,6 Mill S.

90.49.2 Der RH bemängelte, daß die Bauplanung der FWB, obwohl ihr der überaus schlechte Baugrund durch Aufschlußbohrungen und durch den Aushub des Rohrgrabens bekannt war, nicht schon von Anfang an eine bessere Gründung vorsah, wodurch nach überschlägigen Ermittlungen des RH rd 2 Mill S hätten eingespart werden können.

90.49.3 Nach Angabe der FWB wäre dies zwar bei der Projektierung überlegt, aus Gründen der Kosteneinsparung - und auch weil derart große Senkungen nicht erwartet werden konnten - jedoch nicht ausgeführt worden.

90.50.1.1 Im Juni 1973 forderte die FWB sechs von ihr ausgewählte Unternehmen auf, ihr innerhalb von rd 20 Kalendertagen die hochspezialisierten verschiedenen Gewerbebereichen zugehörigen Bau-, Rohrleger- und Brunnenbauarbeiten für einen Horizontalfilterbrunnen und für Wassertransportleitungen anzubieten. Den Auftrag über rd 12,8 Mill S erhielt der Bestbieter am 3. September 1973. Wegen eines Einspruches des Grundeigentümers konnten die Arbeiten jedoch erst am 12. November 1973 aufgenommen werden.

90.50.1.2 Die FWB vergütete allerdings Lohn- und Materialkosten auch für Leistungen, die nach dem ausbedungenen Bauende erbracht wurden. Die Schlußrechnung über rd 16,3 Mill S überstieg den Auftrag um 28 vH.

90.50.2 Der RH bemängelte, daß auch bei dieser Ausschreibung aus der unzulänglichen Frist und

der Verflechtung verschiedener Gewerbebereiche nur für einen Auftraggeber vorteilhafte Anbotsbedingungen bestanden.

90.51.1.1 Im Zuge des Flughafenausbaues war auch die bestehende Abwasserbeseitigung zu vergrößern. Der Bau der geplanten Abwasseranlage begann im April 1974 und war Mitte 1979 noch unvollendet. Von den bislang fertiggestellten Baulichkeiten können größere Teile wegen der noch fehlenden Ausleitung der Abwässer in den Vorfluter nicht genutzt werden. Bis zum Jahresende 1978 vergütete die FWB dafür rd 68,9 Mill S und es wären nach einer, auf der Preisbasis von 1978 erstellten Kostenschätzung für die Fertigstellung der geplanten Anlagen noch rd 124,2 Mill S aufzuwenden.

90.51.1.2 Die angespannte finanzielle Lage veranlaßte die überprüfte Gesellschaft im September 1978 zu einer Überarbeitung der Investitionsvorhaben. Die Geschäftsführung stellte dabei fest, daß das, der Bemessung der Abwasseranlage zugrundegelegte Verkehrsaufkommen in absehbarer Zeit nicht eintreten werde und auch deshalb die zu entwässernde Fläche des Flughafens von derzeit 38,1 ha auf nur 63,0 ha - maximal 82,0 ha - statt auf 238,0 ha zu vergrößern wäre.

90.51.1.3 Im Dezember 1978 bestimmte die FWB, daß der Bemessung des weiteren Ausbaues die bei Messungen in der bestehenden Anlage gewonnenen Daten und die aus jüngsten Verkehrsprognosen gezogenen Erkenntnisse über das zu erwartende Passagieraufkommen zugrunde zu legen wären. Auch sollten alle Arbeiten zur Erlangung niedrigerer Preise zusammengefaßt und nach den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds öffentlich ausgeschrieben werden. Die FWB errechnete durch diese Maßnahmen eine Verringerung ihrer Aufwendungen um rd 38,8 Mill S.

90.51.2 Der RH vermerkte kritisch die späte Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung im Flugverkehr. Er verwies auf den Umstand, daß die nunmehr bestehenden Bemessungsgrundlagen nur bedingt für die neue Projektierung genutzt werden können, da mit den bereits fertiggestellten großdimensionierten Bauteilen Zwangspunkte für die künftige Bauweise getroffen wurden.

Er empfahl, insb für die Ableitung der Niederschlagswässer nach billigeren Möglichkeiten zu suchen, etwa durch die Nutzung der allgemeinen Sickerfähigkeit der Böden zwischen den befestigten Verkehrsflächen und auch durch die Einbeziehung bestehender Kanäle.

90.52.1.1 Am 19. Dezember 1973 forderte die FWB sechs Unternehmungen auf, ihr bis zum 14. Jänner 1974 die Kanalarbeiten in Preßrohrbauweise und großdimensionierte Schächte in Schlitzwandbauweise anzubieten. Den für derartige Arbeiten als ungleich zu bewertenden eingeladenen Bie-

tern standen für die Ausarbeitung des Angebotes lediglich zwölf Arbeitstage zur Verfügung.

90.52.1.2 Rd 2 Monate später erteilte die FWB dem Bestbieter aufgrund seines Angebotes über rd 35 Mill S einen Teilauftrag über rd 14,6 Mill S.

90.52.1.3 Diesem Auftrag folgten ohne Wettbewerb im Anhängerverfahren weitere Aufträge für Arbeiten an der Abwasserbeseitigungsanlage bis zu einem Gesamtbetrag von 50,2 Mill S.

90.52.1.4 Dieser Auftragssumme stand eine Abrechnungssumme von 63,9 Mill S gegenüber. Die FWB begründete die Überschreitung um 32 vH mit Lohn- und Materialpreisgleitungen. Die Vergabe von Aufträgen im Anhängerverfahren, welche die ursprüngliche Angebotssumme um rd 90 vH überstiegen, erklärte sie damit, daß andere Auftragswerber nicht über die notwendigen Vorrichtungen verfügten und deshalb zwangsläufig hätten teurer sein müssen. Veränderungen in der allgemeinen Marktlage habe sie durch einen ausgehandelten Nachlaß von rd 296 000 S berücksichtigt.

90.52.2 Nach den Feststellungen des RH war dieser Nachlaß zur Berücksichtigung bereits im Baubereich befindlicher Baustelleneinrichtungen im März 1974 vereinbart worden, während die Nachfolgeaufträge danach und bis in das Jahr 1977 datierten. Eine Berücksichtigung des durch Mechanisierung und Konkurrenzdruck in den Jahren 1974 bis 1977 feststellbaren Baupreisverfalles kann daraus nicht abgeleitet werden.

90.53.1 Für die Durchführung der Schlitzwandarbeiten im Betrag von 19,7 Mill S bediente sich der Auftragnehmer eines Subunternehmers, auf dessen Preise er, wie dies den Kalkulationsgrundlagen zum Angebot zu entnehmen war, einen Zuschlag von 20,92 vH für Geschäftsgemeinkosten, Bauzinsen, Wagnis und Gewinn, insgesamt somit im Betrag von rd 3,4 Mill S verrechnete.

90.53.2 Der RH bemängelte, daß die FWB Spezialarbeiten derartigen Umfanges nicht gesondert ausschrieb und dafür nicht branchenbekannte, ausgerüstete Firmen zur Anboterstellung aufforderte. Nach Ansicht des RH hat die FWB dabei auch nicht das ihr aus der ÖNORM A 2050 sinngemäß zukommende Recht wahrgenommen. Die Norm verpflichtet die Bieter bei beschränkten Ausschreibungen vor Ablauf der halben Anbotsfrist, vom Ausschreibenden die Zustimmung zur Bildung von Leistungsgemeinschaften einzuholen. Kommt der Bieter dieser Bestimmung nicht nach, behindert er den Ausschreibenden an der Wahrnehmung seiner wirtschaftlichen Interessen, weshalb dieser das Angebot nicht zu berücksichtigen braucht.

90.53.3 Nach den Ausführungen der FWB wäre ihr nicht bekannt gewesen, daß der Auftragnehmer über kein eigenes Gerät für die Schlitzwandarbeiten verfügt hätte. Auch hätte für den Auftragnehmer keine Verpflichtung bestanden, die Verwen-

dung von Subunternehmen vor Auftragserteilung bekanntzugeben.

90.53.4 Der RH empfahl, bei zukünftigen beschränkten Ausschreibungen die Auswahl der Bieter aufgrund einer ausreichenden Marktbeobachtung zu treffen. Auch sollte in den Ausschreibungen die Einhaltung der erwähnten Normbestimmung ausbedungen werden.

90.54.1 Die Kanalschächte waren nicht nach den Erfordernissen der späteren Nutzung, sondern nach dem Platzbedarf für Preßrohreinrichtungen und dem eingesetzten Gerät geplant und ausgeführt worden.

90.54.2 Der RH empfahl, bei zukünftigen Baumaßnahmen ähnlicher Art auch andere Baumethoden, allenfalls als Varianten, auszuschreiben und anbieten zu lassen.

90.55.1 In den Jahren 1965 und 1966 bei der Passagierabfertigung sich abzeichnende Engpässe veranlaßten die FWB, den Projektanten des Erstausbau im Juli 1967 bzw April 1968 mit der Projektierung des weiteren Ausbaus zu beauftragen. Eine Bindung des Ziviltechnikers an Planungsgrundlagen der FWB war nicht festzustellen. Die FWB erklärte hiezu, sie habe beim Projektanten als Flughafeningenieur mit internationalem Ansehen die erforderlichen Kenntnisse der Planungsgrundlagen als gegeben vorausgesetzt. Ziel des Umbaus sei jedoch die Erhöhung der Gebäudekapazität von 2 Mill auf 4,5 Mill Fluggäste gewesen.

90.55.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die Verkehrsprognose, die für den weiteren Flughafenausbau Geltung hatte, erst im November 1969, somit rd eineinhalb Jahre nach dem Planungsbeginn erstellt worden war. Nach den letztgültigen Verkehrsprognosen werden 4,5 Mill Fluggäste erst 1986 erreicht werden, jedoch mit einer wesentlich höheren Spitzenstundenbelastung als zum Planungszeitpunkt angenommen werden konnte.

90.56.1 Der dem Baubeschluß zugrundeliegenden Kostenschätzung von 80 Mill S stand ein tatsächlicher Aufwand von rd 97 Mill S gegenüber. Die Erweiterung kostete an Baumeisterarbeiten und nichtflughafenspezifischen Professionistenleistungen ohne Innenausbau 7 540 S je m² Nutzfläche.

90.56.2 Die Ursache dieser hohen Kosten sah der RH ua in der in diesem Fall angewendeten Fertigteilbauweise. Diese zwang zu einer größeren Dimensionierung der Stahlbewehrung gegenüber der landläufigen Bauweise. Der Projektant erklärte den Mehrverbrauch von rd 105 t Stahl (rd 900 000 S) gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Menge von rd 207 t damit, daß er vergessen habe, die Bewehrung der Fertigteile mitzuerfassen.

90.57.1 Die Baumeisterarbeiten schrieb die FWB im Jänner 1969 beschränkt auf acht ausgewählte

Unternehmungen aus. Für die Ausarbeitung der Angebote standen den Bietern lediglich 14 Arbeitstage zur Verfügung. Den Billigstbieter schied die FWB aus, weil er mit der Begründung, daß die Verwendung von Fertigteilen das Bauvorhaben verteuere, nur die Ausführung in Ortbeton angeboten hatte. Den Auftrag erteilte die FWB an eine, nach Angebotsabgabe zwischen dem Zweit- und Drittbietern vereinbarte Arbeitsgemeinschaft zu den Preisen des Zweitbieters mit einem Betrag von rd 12,2 Mill S. Die Abrechnungssumme, einschließlich rd 900 000 S Preisgleitkosten, erreichte rd 18,4 Mill S.

90.57.2 Der RH kritisierte, daß die FWB trotz Kenntnis der Möglichkeit einer Verbilligung durch die Ortbetonbauweise diese bzw das darauf abgestimmte Billigstbieterangebot ablehnte, ohne die Richtigkeit dieser Entscheidung mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu belegen.

90.57.3 Auch in diesem Fall verwies die FWB auf die von ihr neu eingeführten Vergaberichtlinien.

90.58.1 Im Zuge der Ausbauplanung entwickelte der damit beauftragte Ziviltechniker die Idee einer unterirdischen Verbindung zwischen dem Hauptgebäude und den Abflugstellen mittels einer horizontal und vertikal verfahrbaren Kabine.

In Verwirklichung dieser Idee ließ die FWB in den Jahren von 1974 bis 1976 einen 149 m langen Tunnel samt zugehörigen Schachtanlagen zwischen der ÖBB-Haltestelle und dem Flughafengebäude errichten. Den Baubeschluß hatte der Aufsichtsrat der überprüften Gesellschaft im Dezember 1974 gefaßt und für die Durchführung 60 Mill S bewilligt.

Über den Tunnel und die später noch einzubauende Televatoranlage soll die Passagierbeförderung mit einer Kapazität von 960 Personen je Stunde erfolgen. Dies entspräche einem Verkehrsaufkommen durch eine Zugfolge der ÖBB von 15 Minuten bei 240 Passagieren je Zug. Bis zum Jahresende 1978 wendete die FWB dafür rd 37,5 Mill S auf. Für die noch zu beschaffende Förderanlage und für die Trockenlegung des vernähten Tunnels wären nach den Preisverhältnissen von 1978 noch weitere rd 34 Mill S aufzuwenden.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung verkehrten die Züge der ÖBB meist in Stundenintervallen und die Nutzung durch Flugreisende war ohne jede Bedeutung. Vereinbarungen mit den ÖBB oder Zusagen zur Steigerung der Zugfolge konnten nicht nachgewiesen werden.

90.58.2 Der RH bemängelte, daß eine Investition derartigen Ausmaßes trotz angespannter Finanzlage der Unternehmung vorgenommen wurde. Nach seinen überschlägigen Berechnungen entstanden der FWB aus den bisher nicht nutzbaren Investitionen allein Kapitalkosten von rd 10,5 Mill S.

90.58.3 Die FWB wandte in ihrer Stellungnahme ein, daß sowohl der Tunnelbau als auch der Einbau

unter den Gleisanlagen im Zusammenhang mit der Errichtung des Bahnhofes und im Einvernehmen mit den ÖBB erfolgen mußten, da ein nachträglicher Einbau zu erheblich höheren Kosten geführt hätte.

90.59.1 Entsprechend der Aufforderung des Gesellschafters Land Wien, die Überflüge von dichtbesiedelten Stadtgebieten weitestgehend zu vermeiden und zur Verbesserung der Betriebsabwicklung bzw der Betriebssicherheit (Pistenblockade durch Wetter, Reparaturen und Unfall), nahm die FWB bereits im Jahre 1962 Planungsarbeiten zur Errichtung einer zweiten, tangential zum Wiener Stadtgebiet verlaufenden Start- und Landebahn auf. Noch im Jahre 1964 beantragte sie beim BMV die Änderung der Zivilflugplatzbewilligung, wobei schon damals die letztlich eingehaltene Pistenrichtung 16/34 als die günstigste bezeichnet worden war. Durch unterschiedliche Auffassungen über die Eignung dieses Projektes und durch anhaltende, vor allem auf dem Umweltschutz beruhende Einwände gegen diese Pistenrichtung, konnte dieses Bewilligungsverfahren erst acht Jahre später abgeschlossen werden.

90.59.2 Der RH war der Ansicht, daß die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Piste von Planungsbeginn an nicht in Frage stand. Der mehrjährige und dadurch mit erheblichen Kostensteigerungen verbundene Planungszeitraum war - jedenfalls bis zum Abschluß des Bewilligungsverfahrens Ende 1972 - durch Größe und Vielzahl der zu berücksichtigenden Komponenten als angemessen zu bezeichnen.

Der RH hielt überdies fest, daß Richtung und Lage der im Herbst 1977 fertiggestellten Piste sowie die Ausrüstung einer Schwelle für ein Schlechtwetteranflugverfahren die flugsicherungs-technischen und umweltschutzbedingten Forderungen an einen leistungsgerechten und zukunftsorientierten Zweipistenflughafen erfüllen. Im Bewußtsein der Investitionsnotwendigkeit war allerdings auf jegliche kostenminimierende Investitionsberechnung und damit auch auf Kosten-Nutzen-Analysen und sogar auf die Festlegung von Kostenlimits verzichtet worden.

90.60.1 Diese auch im Sinne der österreichischen Verkehrsinfrastruktur bedeutende Investitionsmaßnahme erforderte neben den unmittelbaren Pistenbauarbeiten auch eine Reihe von Neben- und Folgeinvestitionen. Aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt waren zB die Auflassung des Flughafens Wien-Aspern, die Verlegung der Bundesstraße B9 und der Preßburger-Bahn, die Aufstockung des Kontrollturmes, eine neue Feuerwehraußenstelle und Vorfelderweiterungen notwendig. Aus Umweltschutzgründen war die Errichtung eines Lärmschutzgürtels in mehreren Anrainergemeinden erforderlich. Nur etwa die Hälfte (827,0 Mill S) des dafür notwendigen Gesamtaufwandes fiel in die Gebarung der FWB. Bis zur Gebarungüberprü-

fung waren rd 537,5 Mill S für den tiefbautechnischen Teil des Pistenneubaues, rd 84,7 Mill S für Befeuereungsinstallationen, rd 47,0 Mill S für Flugsicherungsanlagen sowie rd 157,8 Mill S für Neben- und Folgeinvestitionen eingesetzt worden.

90.60.2 Da bereits vor Genehmigung der ersten Baumaßnahmen fast alle Investitionsanteile abzuschätzen waren, bemängelte der RH, daß die umfangreichen Folgeinvestitionen nie in einer eindeutigen und umfassenden Zuordnung zur Investitionsmaßnahme „Piste 16/34“ aufzeigenden Form zusammengestellt worden waren. Nach Ansicht des RH trug dies zur Vermehrung der ohnehin erheblichen und die Baumaßnahmen später auch behindernden Finanzierungsschwierigkeiten bei. Der Aufsichtsrat erhielt nur laufende Informationen über den Kostenstand.

Vorwiegend durch Mehrleistungen und Kostensteigerungen entstanden Finanzierungsschwierigkeiten. Der RH beanstandete die Bewilligung von Investitionen, deren Finanzierungsmöglichkeiten zum Genehmigungszeitpunkt nur in einem solchen Ausmaß abgeklärt worden waren, daß in weiterer Folge eine investitionsbehindernde und damit baukostenerhöhende Verschiebung von Aufträgen erfolgen mußte. Dabei erachtete er es als besonders nachteilig, daß die FWB angesichts der prekären Finanzierungslage die Einstellung bzw. Einschränkung von Investitionen zunächst grundsätzlich abgelehnt hatte, ohne den Versuch unternommen zu haben, geeignete Einsparungsmaßnahmen - wie sie später auch gelungen sind - von Beginn an vorzuschlagen bzw. rechtzeitig anzuordnen.

90.61.1 Im August 1973 erhielt die FWB den Errichtungsbewilligungsbescheid für die Piste 16/34, mußte aber mit der Bestellung der zu diesem Zeitpunkt schon ausgeschriebenen und am 17. September 1973 dann auch offerierten Hauptbauleistungen (Anbotssumme 295,3 Mill S) bis zum 2. Juli 1974 zuwarten. Ursache dieser fast einjährigen Bauzeitverzögerung war der von zwei Gesellschaftern erst am Tag der Angebotseröffnung vor allem wegen der anhaltenden Umweltschutzaktivitäten geäußerte Wunsch, ein weiteres Gutachten zur Bestätigung der Richtigkeit der bereits ausgeschriebenen Investitionen einzuholen.

Allein durch diese Bauzeitverschiebung entstanden Mehrkosten von rd 38,0 Mill S noch ohne Bewertung der um ein Jahr verspäteten Nutzungsmöglichkeit.

90.61.2 Der RH vermerkte kritisch, daß dieses Gutachten, welches im übrigen lediglich eine Bestätigung des in mehreren Jahren am Flughafen Wien erarbeiteten Wissensstandes brachte, weniger hinsichtlich noch offener Planungsfragen (zB zukünftige Parallelpiste) als vielmehr wegen einer wirkungsvolleren, weil objektiver wirkenden Entgegungsmöglichkeit für Umweltschutzaktivitäten eingeholt worden war. Gerade aus diesem Grunde war aber zu bemängeln, daß die Gesellschafter eine sol-

che (internationale) Expertise nicht bereits früher - vorzugsweise sogar zur Beschleunigung des bereits durch Umweltschutzfragen stark behinderten Bewilligungsverfahrens, jedenfalls aber noch vor dessen Abschluß - erstellen ließen.

90.61.3 Hiezu vermeinten BMF und Gemeinde Wien, die Bauzeitverzögerungen seien dadurch bedingt gewesen, daß an den Wünschen und Befürchtungen - insb an dem immer stärker geäußerten Interesse am Umweltschutz - der betroffenen Staatsbürger nicht hätte vorbeigegangen werden können. Die Inkaufnahme auftretender Finanzierungsschwierigkeiten hätte nicht nur hingenommen werden müssen, sondern schien - nach Auffassung der Gemeinde Wien - nahezu geboten.

90.62.1 Erhebliche Baukostensteigerungen, aber auch ein entscheidend vermehrter Bauaufwand veranlaßten den Aufsichtsrat, anstelle der noch 1968 mit rd 300 Mill S angegebenen Gesamtbaukosten im November 1972 für die Errichtung der 2. Piste (ohne Befeuereungs- und Flugsicherungsanlagen) ein Präliminare von 450 Mill S zu bewilligen. Nach weitestgehender Fertigstellung dieser Investition stand diesem Betrag eine Gesamtabrechnungssumme von rd 537,5 Mill S gegenüber. Diese Überschreitung um 87,5 Mill S oder rd 20 vH war sowohl auf Lohn- und Materialpreissteigerungen im Errichtungszeitraum als auch auf nachträglich selbst herbeigeführte Planungsabweichungen zurückzuführen.

90.62.2 Der RH bemängelte, daß erstens die Kostenvorhersage anhand eines in vielen Punkten später nicht realisierten Planungsergebnisses erstellt und zweitens kein angemessener und gesondert ausgewiesener Betrag für Unvorhergesehenes eingesetzt worden war. Da dem Aufsichtsrat aber möglichst zutreffende Kostenschätzungen vorzulegen gewesen wären, war vor allem zu beanstanden, daß dieses Präliminare nur auf der Preisbasis des Antragszeitpunktes beruhte und somit keine geeignete Investitionsentscheidungsgrundlage darstellte.

90.62.3 Dazu teilte die FWB mit, zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung sei der Zeitablauf der Ausführung nicht vorhersehbar gewesen. In Hinblick würde jedoch getrachtet werden, bei abschätzbaren Abläufen dem Aufsichtsrat valorisierte Präliminare vorzulegen.

90.63.1 Nach Fertigstellung der zweiten Piste sind auf Anordnung der zuständigen Behörden von Oktober 1977 bis April 1979 nur etwa ein Drittel aller An- und Abflüge auf der neuen und besser ausgestatteten Piste abgewickelt worden. Vor allem die hohe Anzahl der Abflüge in Richtung Westen auf der alten Piste (55 vH aller Abflugbewegungen) stand, selbst in Anbetracht besonderer Abflugverfahren, in deutlichem Widerspruch zur Investitionsbegründung.

90.63.2 Der RH bemängelte daher, daß die neue, alternative Startmöglichkeit bei Flügen in den

Westen offensichtlich aus wirtschaftlichen Überlegungen (längerer Anrollweg und längere Flugzeit) im Flugbewegungsplan ausdrücklich nur für Ausnahmefälle vorgesehen war und empfahl zur Erreichung des ursprünglichen Investitionszieles, umgehend eine Überprüfung bzw entsprechende Neuverteilung herbeizuführen.

90.64 Mangels rechtzeitiger Erstellung des Flugbewegungsplans wurde die Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines Flugbetriebes in Wien-Aspern erst zu einem so späten Zeitpunkt diskussionsreif, daß die FWB die mit Kosten von rd 71 Mill S verbundene Schließungsvariante nicht mehr der voraussichtlich für sie günstigeren, wenn nicht überhaupt kostenfreien Variante einer Nichtübernahme des Flughafens Wien-Aspern investionstechnisch und geschäftspolitisch gegenüberstellen konnte.

90.65.1 Wegen der hohen Bewertung der Sicherheit der Luftfahrt kam es bei der Ausstattung und Anlage neuer Flugbetriebsflächen in Wien-Schwechat zu behördlichen Vorschriften, die in manchen Fällen internationale Usancen bei weitem übertrafen. Unter der Annahme, die FWB hätte dem Bau der Piste 16/34 jene Maßstäbe zugrunde gelegt, welche die Behörden in Ländern mit weit größerem Flugaufkommen anwenden, wären bei der FWB Investitionen von rd 120 Mill S einsparbar gewesen.

90.65.2 Der RH hielt die auf dem Flughafen Wien-Schwechat in hohem Ausmaß gegebene Sicherheit der Luftfahrt für gerechtfertigt. Er vermißte jedoch eine Sicherheitskonzeption für die österreichische Luftfahrt, welche regional notwendige Lockerungen oder aber auch Verschärfungen der ICAO-Richtlinien ermöglichen würde. Damit könnten aufgetretene Inkonsequenzen vermieden und wirtschaftliche Bewertungsmaßstäbe erreicht werden.

Weiters bemängelte der RH, daß weder bei Abweichungen noch beim Beharren auf ICAO-Empfehlungen die nach seiner Ansicht auch bei Sicherheitsfragen notwendigen Kosten-Nutzen-Analysen angestellt worden waren.

90.66.1 Nachdem sich die „Arge 2. Piste“ mit einer Nettoanbotssumme für die Hauptauftragsleistungen von 295,3 Mill S zunächst als Billigstbieter eines öffentlichen Ausschreibungswettbewerbes erwiesen hatte, entschloß sich die FWB, im Sinne einer Bestpreisfindung nur mit diesem Bieter Preisverhandlungen zu führen. Sie begründete diese Abweichung von den Empfehlungen der Vergabennorm vor allem damit, daß einerseits das zweitbeste Angebot bereits um 5 vH teurer war und andererseits Preisreduktionen aus Einsparungsgründen auch gegen die Erkenntnisse normierter Regeln herbeizuführen gewesen wären.

Im einzelnen ließ sich die FWB eine Vorauszahlung von 60 Mill S durch einen Preisnachlaß in Höhe von 9 Mill S sowie durch Vereinbarung von Skontoabzügen abgelenken.

90.66.2 Der RH bemängelte diese nicht bei allen Bietern in gleicher Art angewendete Vorgangsweise bei der Bestbieterermittlung. Einerseits hielt er nämlich Nachlässe von 5 vH im Baugeschehen - eben wegen der immer wieder gehandhabten Preisverhandlungen und der deshalb nicht auszu-schließenden Berücksichtigung zu gewährender Nachlässe im Uranbot - nicht für grundsätzlich unmöglich und andererseits erachtete er bei Verhandlungen, welche gegen den Grundsatz des gleichen Wettbewerbs verstoßen, die Gewähr des günstigsten Preises für nicht gegeben. Weiters verwies der RH auf die nachteilige Abhängigkeit der Preisbildung vom Verhandlungsgeschick der leistungsvergebenden Organe und vermeinte, daß auch die Zahlungskonditionen zweckmäßigerweise schon dem Ausschreibungswettbewerb zu unterziehen gewesen wären.

90.67.1 Wie eine Überprüfung der für die Pistenerrichtung notwendigen Mehr- und Minderleistungen ergab, hat sich der für die Schlußabrechnung erhoffte Preisvorteil durch die Vergabe der gegenständlichen Arbeiten an die „Arge 2. Piste“ gegenüber dem Zweitbieter von 5 vH (15,4 Mill S) zum Angebotszeitpunkt auf 4 vH (12,4 Mill S) zum Auftragszeitpunkt und auf fast vernachlässigbare 0,3 vH (900 000 S) bei Fertigstellung vermindert.

90.67.2 Der RH bemängelte daher, daß die FWB - trotz Kenntnis dieser Entwicklung zum Auftragszeitpunkt - nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgenutzt hat, um das günstige Preisverhältnis des Angebotsergebnisses bei der Bestellung von Mehr- und Minderleistungen während der Baudurchführung zu wahren. Vor allem vermißte er die Überprüfung einzelner Einheitspreise hinsichtlich jener erkennbaren Massenmehrungen bzw Leistungsreduzierungen, die sich noch vor Auftragsvergabe abzeichneten.

Insb beanstandete aber der RH, daß die FWB nicht aus Gründen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Trennung des Gesamtauftrages - wie dies von ihr vorteilhafterweise bei einer vergleichbaren Investition am Flugplatz Vöslau wahrgenommen worden war - herbeigeführt hat. Wegen des hohen Anteils bituminöser Baustoffe unterlag aber diese Leistungsposition dann noch einer Lohn- und Materialpreissteigerung von rd 54 vH.

90.68.1 Mehrkosten von rd 34,3 Mill S entstanden, weil fast die Hälfte der ursprünglich insgesamt in Erwägung gezogenen Gesamterdbewegung erst nach erfolgter Ausschreibung erkannt und bestellt worden ist.

90.68.2.1 Da die Einheitspreise wesentlich vom Umfang der einzelnen Leistungspositionen abhängen (je größer die Erdarbeiten, umso günstiger der m3-Einheitspreis) und dieser Umfang offensichtlich im voraus auch nicht annähernd festgelegt werden konnte, wären nach Ansicht des RH zur Vermeidung überhöhter Einheitspreise und somit zur Hintanhaltung der Möglichkeit der Legung von

Spekulationsangeboten im Rahmen der Ausschreibung für mehrere in Betracht kommende Mengenbereiche getrennte Positionen vorzusehen gewesen. Dem Bieter wäre es dann anheimgestellt geblieben, entsprechende Einheitspreise auch für größere Mengenbereiche anzugeben.

90.68.2.2 Der RH vermeinte, daß die Tatsache der allfällig sich ändernden Massen nicht nur vom Planer, sondern auch von der FWB rechtzeitig erkannt hätte werden können.

90.69.1 Im Jahre 1974 entschloß sich die FWB, den nach Fertigstellung der neuen Werft der Austrian Airlines freigewordenen Hangar 4 für Frachtzwecke auszugestalten. Der Umbau kostete 18,0 Mill S.

90.69.2 Nach Ansicht des RH waren diese Adaptierungsmaßnahmen zwar raumtechnisch geeignet, aber wegen der tatsächlichen Entwicklung auf dem Frachtsektor überdimensioniert. Die durchschnittliche Auslastung der Palettenregallagerplätze betrug daher auch zu Beginn 1979 nur 37 vH und die maximale Auslastung zur Spitzenstunde am Spitzentag nur 59 vH, was einer Steigerung gegenüber dem Errichtungszeitraum von lediglich 9 vH entsprach.

90.70.1 Bei der Vergabe der elektrischen Ausrüstung für den Umbau des Hangars 4 (4,8 Mill S) hat die FWB auf eine öffentliche Ausschreibung verzichtet. Überdies erfolgte die Auftragsverweigerung durch ein Anhängerverfahren. Zuzufolge letzterem war nämlich nahezu die Hälfte aller Leistungen keinem preisregulierenden Wettbewerb unterworfen worden.

90.70.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise ebenso wie die freihändige Vergabe einer Reihe von Professionistenarbeiten.

90.70.3 Die FWB begründete diese Vorgangsweise mit der manchmal großen Dringlichkeit bzw mit den oftmals nur geringen Auftragshöhen, jedenfalls in allen Fällen mit Gesichtspunkten, die ihrer Ansicht nach eine freihändige Auftragsvergabe auch gem ÖNORM A 2050 gerechtfertigt hätten.

90.70.4 Der RH verblieb bei der Meinung, daß angesichts der eigenen dafür gut eingerichteten Bauabteilung, stets eine entsprechende, rechtzeitige Planung mit anschließender beschränkter Ausschreibung, sogar für kleinere Professionistenarbeiten möglich gewesen wäre.

90.71.1.1 Im Berichtszeitraum hat die FWB für maschinelle und sonstige Investitionsvorhaben insgesamt 233 Mill S aufgewendet.

90.71.1.2 Generelle Richtlinien, nach denen Investitionen zu behandeln wären - ausgenommen jährliche Dienstanweisungen - gab es nicht. Die Einhaltung der empfohlenen ÖNORMEN und die Anwendung betriebswirtschaftlicher Analysen

sowie die Investitionskontrolle waren nicht geregelt.

90.71.2 Schon im Hinblick auf die Anzahl und den Wert der im Berichtszeitraum verwirklichten und für spätere Zeiträume vorgesehenen Investitionsvorhaben empfahl der RH, entsprechende Richtlinien für die Zukunft festzulegen. Besonderes Augenmerk wäre dabei auf Verfahren für die rechnerische Ermittlung des wirtschaftlichen Erfolges, der sich aus der Verwirklichung geplanter Veränderungen des Sachanlagenbestandes sowie aus dem künftigen Einsatz von Investitionsgegenständen ergibt, zu legen.

90.72.1 Bei der Vergabe von Investitionen - insb bei Angebotseinholung, Lieferantenauswahl, Preisverhandlungen usw - wurde in der Mehrzahl der Fälle die Einkaufsabteilung nicht beigezogen und konnte somit keine Einflußnahme auf den Beschaffungsfall ausüben. Sie führte nur in allen jenen Fällen, in welchen die Bedarfsträger den Bedarf schriftlich anmeldeten, die Bestellabwicklung durch.

90.72.2 Nach Ansicht des RH wäre eine stärkere Stellung der Einkaufsabteilung zur Wahrung kaufmännischer Gesichtspunkte wünschenswert.

90.72.3 Zu den diesbezüglichen Vorhaltungen des RH teilte die FWB mit, daß an einer entsprechenden schriftlichen Regelung bereits gearbeitet werde.

90.73.1.1 Im Jahr 1973 beabsichtigte die FWB den Einbau einer Waschanlage für Großgeräte im Werkshof, stellte dieses Vorhaben aber zurück, da die Kosten die im Investitionsplan 1974 budgetierte Grenze überschritten hätten. Erst 1977 griff die FWB das Projekt wieder auf und vergab nach einer Ausschreibung die Herstellung, Lieferung und Montage samt Planung und Bereitstellung der Einreichunterlagen um 3,65 Mill S. Da wegen Terminschwierigkeiten im behördlichen Genehmigungsverfahren der Fertigstellungstermin nicht eingehalten und dadurch sämtliche nach diesem Termin anfallenden Lohn- und Preiserhöhungen der FWB angelastet hätten werden können, entschloß sie sich, das Bauvorhaben vor der bescheidmäßigen Baubewilligung zu beginnen.

90.73.1.2 Parallel zum Bauvorhaben der FWB planten die Austrian Airlines ohne Wissen der überprüften Gesellschaft, einen zweiten Hangar in östlicher Richtung zum bereits bestehenden Hangar zu errichten. Da über die beiden Bauvorhaben der genannten Unternehmungen keine koordinierenden Gespräche geführt wurden, kam es letztlich zu einer Überschneidung der Bauplätze.

90.73.1.3 Wegen eines Einspruches der AUA und letztlich auch mangels einer Baubewilligung mußte der Bau wieder eingestellt werden. Zwischen den betroffenen Parteien AUA, FWB und der OZB

116

konnte eine Wiederaufnahme des Bauvorhabens nicht erreicht werden.

90.73.1.4 Die FWB war daher gezwungen, bereits errichtete Betonfertigteile zu demontieren und den neuerlichen Baubeginn auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden für das Projekt jedoch bereits Kosten in Höhe von 2,47 Mill S aufgewendet. Lt Aussage der Geschäftsführung habe ein Teil der Geräte verwendet werden können.

90.73.2 Die Kritik des RH richtete sich sowohl gegen die Planung als auch gegen die Durchführung dieses Projektes. Es erschien ihm unverträglich, daß der Flugplatzhalter und die nationale Luftfahrtunternehmung zwar langfristige Unternehmenskonzepte entwickelten und verfolgten, jedoch eine Koordination bei gemeinsamen Interessen bisher unterlassen haben.

Der RH empfahl, in Zukunft die in den Unternehmenskonzepten vorgesehenen Maßnahmen, zumindest soweit sie gemeinsame Interessen betreffen, aufeinander abzustimmen.

Energienutzung

90.74.1 Die bessere Auslastung der Anlagen und ein nur in unwesentlichen Bereichen kritikables Energiekonzept aus 1973 führten ab 1975 zu einem günstigeren Verhältnis zwischen dem Energieverbrauch und dem Fluggastaufkommen. Trotz dieser Verbesserung (Gesamtwirkungsgrad der Energieumsetzung: 79,6 vH) war das Optimum noch nicht in allen Teilbereichen erreicht.

So entstand infolge der an manchen Stellen nicht ausreichenden Wärmedämmung der Kollektorgänge ein derartiger Energieverlust, daß bei Minusgraden die darüber liegenden Flächen eis- und schneefrei blieben.

90.74.2 Angesichts der an mehreren Tagen im Februar 1979 in der Gepäcks- und Abfertigungshalle festgestellten Raumtemperatur von 23 Grad C empfahl der RH, zur weiteren Absenkung des Energieverbrauches Temperaturen in Büroräumen von höchstens 20 Grad C und in allen anderen Arbeitsräumen und damit insb in der Abfertigungshalle von 19 Grad C und darunter anzustreben.

90.74.3 Die Geschäftsführung teilte mit, daß aufgrund der Diskussionen über energiewirtschaftliche Fragen während der Gebarungüberprüfung des RH zwischen FWB und ÖMV eine gesamtwirtschaftlich vorteilhafte Vereinbarung über die Lieferung von Fernwärme getroffen wurde.

Betriebliches Rechnungswesen

90.75.1 Seit 1977 führte die FWB neben der vorwiegend händisch erarbeiteten Vollkostenrechnung zur Tarifikalkulation eine maschinelle Deckungsbeitragsrechnung. Diese war nach organisatorischen und rechnerischen Bereichen aufgebaut.

90.75.2.1 Der RH erachtete diese Gestaltung des betrieblichen Rechnungswesens als ungünstig, da einerseits einige Bereiche keine Profit-Centers, sondern Verwaltungsstellen waren und die anderen Bereiche in mehrere Profit-Centers zu unterteilen gewesen wären.

90.75.2.2 Die Deckungsbeitragsrechnung ist nach Ansicht des RH überall dort sinnvoll, wo bei gegebener Fixkostenstruktur noch ein freier Entscheidungsspielraum besteht. Dies traf bei der FWB fast nur in Nebenbereichen, nämlich bei der General Aviation im allgemeinen und der Werft im besonderen, sowie bei den Werkstätten zu.

90.75.2.3 Der spärliche freie Dispositionsraum, die nicht zweckmäßige Gliederung und die bei der FWB gegebene schlechte Zuordenbarkeit von Kosten zu Erlösen ließen den RH zum Schluß gelangen, daß die Deckungsbeitragsrechnung bei der FWB überdimensioniert ist.

Der RH empfahl, solche Rechnungen auf als Profit-Centers fuhrbare Bereiche, wo noch ein nennenswerter freier Spielraum besteht, einzuschränken.

90.75.2.4 Im Sinne einer konsolidierten Betrachtungsweise wären nach Ansicht des RH als Nebenrechnung für gesamtwirtschaftliche Überlegungen auch Kosten aus den Bundesgrundstücken (1978: 45,6 Mill S) und Kosten des BAZ für An- und Abflughilfe (1978: 65,0 Mill S) in die Betriebsabrechnung aufzunehmen.

90.75.2.5 Der RH empfahl, kalkulatorische Abschreibungen nach einer Methode zu errechnen, welche das Ausmaß der erzielten Substanzerhaltung erkennen läßt. Die angewandte Methodik ließ dies nicht zu.

90.75.2.6 Bei den kalkulatorischen Zinsen empfahl der RH, höhere Sätze anzuwenden; weiters machte er die FWB auf die seiner Ansicht nach zu niedrigen Basen für die Verzinsung aufmerksam.

90.75.3 In ihrer Stellungnahme gab die Geschäftsführung bekannt, daß sie ab 1979 dieser Empfehlung nachkomme.

Flughafenbetrieb

90.76.1.1 Im Jahre 1969 hatte die FWB eine Prognose der Entwicklung des Flugverkehrs in Wien bis 1988 ausarbeiten lassen. Obwohl bereits 1965 bis 1968 die Passagier(kurz PAX)-Zuwachsraten gesunken waren, setzte der Gutachter höhere Erwartungswerte an und sah erst für 1990 bis 2000 eine Sättigung vor. Eine Marktanalyse über den Reisebedarf und die Substitutionskonkurrenz erarbeitete der Gutachter aber nicht, er leitete die Zuwachsraten für Wien nur aus jenen anderer Flughäfen ab. Für 1978 wurden rd 4 Mill PAX bei rd 53 000 Bewegungen und für 1988 rd 10 Mill PAX bei 87 000 Bewegungen erwartet.

90.76.1.2 Die tatsächliche Entwicklung bis 1978 blieb mit 2,8 Mill PAX bei 49 200 Bewegungen hinter der Prognose zurück. Die FWB begründete dies mit der Erdölkrise 1974, obwohl bereits vor diesem Zeitpunkt eine stärkere Wachstumsverlangsamung erkennbar war.

90.76.1.3 Der Gutachter nahm nicht, wie international üblich, jene Spitzenwerte als Planungsgrundlage, welche zumindest 30mal je Jahr auftreten, sondern jene, die 10mal jährlich erwartet wurden. Diese 10. Spitzenstunde war für 1978 mit 23 bis 27 Bewegungen und 2 350 bis 2 610 PAX prognostiziert worden. 1978 lag - mit vollen Stunden gerechnet - die tatsächliche Spitze bei 24 Bewegungen mit 1 866 PAX, die 10. Spitze bei 21 Bewegungen mit 1 650 PAX und die 30. Spitze bei 20 Bewegungen mit 1 490 PAX. Bei Betrachtung außerhalb voller Stunden dürften die Werte etwas höher liegen.

90.76.2 Der RH beanstandete, daß die FWB und die Austrian Airlines ihre Planung nicht aufeinander abgestimmt hatten. Während nämlich die FWB noch im April 1970 den stärkeren Einsatz von Großflugzeugen voraussetzte und danach die Dimensionierung des Flughafens plante, hatten die Austrian Airlines bereits in den ersten Monaten 1970 die Umflottung auf kleinere Luftfahrzeuge (kurz Lfz) beschlossen. Die FWB sah diesen damals schon weitest verbreiteten Typ nicht vor. 1978 stellte er aber 63 vH aller Flugbewegungen in Schwechat. Austrian Airlines (aber auch andere Fluglinien) hatten sohin die künftige Tendenz des Verkehrsaufkommens in Wien früher und besser erkannt und dementsprechend ihre Flotte ausgelegt, während die FWB von der bereits eingeleiteten Umflottung zu spät erfuhr und ihre überhöhten Prognosen vorerst noch als Planungsunterlage verwendete.

90.76.3 Lt Stellungnahme der FWB habe die Erstellung des Masterplanes 1980 (siehe Abs 90.46.3) auf Grundlagen beruht, die zwischen FWB und Austrian Airlines abgestimmt gewesen seien.

90.77.1 Die Auslegung an das ursprünglich für 1988 erwartete Verkehrsaufkommen wurde zwar in der Folge aufgegeben, allerdings waren - wie unter Abs 90.48 und 69 festgestellt - einzelne Anlagen nach den ursprünglichen Erwartungen dimensioniert worden.

90.77.2 Der RH untersuchte die Kapazität des Flughafens und stellte fest, daß - abgesehen vom leicht zu beseitigenden Engpaß Röntgenkontrolle - der Flughafen Wien-Schwechat bis einschließlich 1978 selbst in Spitzenstunden nicht voll ausgelastet war. Somit erachtete ihn der RH als ausreichend groß dimensioniert, um die aus heutiger Sicht langjährig erwartete Steigerung des Flugverkehrs zu bewältigen. Aus dem Masterplan erkannte der RH das Bemühen der FWB, die vorgesehenen Investi-

tionen in Anpassung an das zu erwartende und gemeinsam mit der Austrian Airlines errechnete Verkehrsaufkommen einzuplanen.

90.78 Aus dem Betrieb des Verkehrsflughafens erlitt die FWB im zuletzt überprüften Jahr 1978 einen Verlust von 47,0 Mill S bzw 7,6 vH der Erlöse. Er war dabei niedriger als in allen Vorjahren - ausgenommen 1976 -, was in erster Linie auf die unter Abs 90.37 angeführte Senkung der Abschreibungen zurückzuführen ist. Unter Hinzufügung von Zinsen auf die Bundesgrundstücke und der flughafenspezifischen Kosten des BAZ ergab sich 1978 ein Verlust von 157,6 Mill S. Demnach subventionierten die Gesellschafter der FWB den Linien- und Bedarfsflugverkehr nur im Ausmaß von rd 3 200 S je Bewegung bzw 57 S je PAX; dem entsprechen je an- und abgeflogenen Lfz (bzw umgekehrt) sowie je an- und abgereistem PAX (bzw umgekehrt) 6 400 S und 114 S, was weit unter den Sätzen für die anderen österreichischen Flughäfen lag.

90.79.1.1 In Schwechat stieg die Zahl der Bewegungen der allgemeinen Luftfahrt (General Aviation, kurz GA) 1973 bis 1978 von 18 500 auf 30 500 und auf dem ebenfalls von der FWB betriebenen Flugfeld Vöslau von 13 400 auf 49 100. Obwohl sie 1975 bis 1977 den Flughafen Wien-Aspern betrieben und, um seine Schließung zu erreichen, Vöslau und das GA-Center in Schwechat ausgebaut hatte, wechselten nur zwei Drittel des Anteils von Aspern zur FWB.

90.79.1.2 Die FWB erlitt aus der GA 1973 bis 1978 bei Gesamtumsätzen von 135,1 Mill S wachsende Verluste (1978: 14,9 Mill S bzw 45 vH der Erlöse) von zusammen 69,1 Mill S. Der größte Verlustträger war die Werft mit Erlösen von 86,7 Mill S und Verlusten von 40,5 Mill S, gefolgt von den Flugfeldern mit Umsätzen von 13,5 Mill S und Verlusten von 32,3 Mill S und der Hangarierung mit Erlösen von 12,5 Mill S und Verlusten von 13,9 Mill S. In der Werft, auf den Flugfeldern und im Hangarierungsbetrieb waren die Erlöse niedriger als die variablen Kosten.

90.79.1.3 In Vöslau betrug 1978 der Verlust je An- und Abflug zusammen 244 S.

90.79.2 Der RH erachtete diese Ergebnisse aus der GA als Subventionierung der Privatfliegerei. Das gleiche galt nach Ansicht des RH für die GA in Schwechat, wobei dieser Bereich wegen seines Kuppelproduktcharakters - die GA bestimmte ja nicht die Dimensionierung und somit die Kosten der Bewegungsflächen in Schwechat - kaum quantifizierbar war.

90.80.1.1 Die GA fand früher in erster Linie auf dem Flughafen Aspern statt, den die „Flughafen Wien-Aspern Betriebsgemeinschaft“ (FAB), deren Mitglieder sich aus Flugsportvereinen zusammensetzen, führte. Durch die Festlegung der Richtung der neuen Piste hätte aber - wie der FWB vorerst

bekanntgegeben (siehe Abs 90.64) - der Betrieb in Aspern nicht mehr im damaligen Umfang fortgeführt werden können.

90.80.1.2 Dementsprechend verpflichtete sich die FWB 1969/70 gegenüber der FAB, als Ersatz für Aspern in Deutsch-Wagram und in Vöslau Flugfelder zu errichten und zu betreiben. Der Vertrag regelte auch begünstigte Mieten für die FAB, die Tragung der Übersiedlungskosten durch die FWB sowie die Zahlung von 5,0 Mill S an die FAB zur Abgeltung verlorener Investitionen, für die Zurücklegung der Zivillflugplatzbewilligung und der Betriebsbewilligung für Aspern, sowie für die Abtretung der Rechte aus allen in Aspern bestehenden Bestandverträgen an die FWB. Weitere 2,0 Mill S zahlte die FWB der FAB für deren Verzicht, in Deutsch-Wagram wie vorher in Aspern eine eigene Werft zu betreiben, sowie für die an die FWB übertragenen Asperner Werft-Einrichtungen. Letztere waren allerdings nur von sehr geringem Wert.

Als Gegenleistung für die weitreichenden Zusagen erhob die FAB bei ihrer Stellungnahme als Partei keine Einwendungen gegen den Antrag der FWB auf Änderung der Zivillflugplatzbewilligung im Hinblick auf die neue Piste. 1975 übernahm die FWB Aspern von der FAB.

90.80.1.3 Der Verlauf des Bewilligungsverfahrens für Deutsch-Wagram ließ erkennen, daß mit einem Bau des Flugfeldes bis zur Fertigstellung der neuen Piste in Schwechat nicht zu rechnen sei. Infolgedessen wurde 1976 der ursprünglich geschlossene Vertrag abgeändert.

90.80.1.4 Demnach sollte die FWB auf ihrem Flugplatz Vöslau eine Reihe weiterer Anlagen errichten. Sie verpflichtete sich auch, Lfz der FAB in Vöslau durch Personal der Schwechater Werft ohne Verrechnung von Wegzeiten und Reisekosten zu warten und bei Bedarf eine ständige Arbeitsgruppe in Vöslau zu stationieren.

Bezüglich Schwechat sagte die FWB zu, ein GA-Center, Hangars und Abstellflächen zu schaffen und den bisher in Aspern beheimateten Luftfahrtschulen Sicht-, Nachtsicht- und Instrumentenflugschulung zu ermöglichen.

Für Deutsch-Wagram wurde vereinbart, daß die FWB bis 1999 verpflichtet ist, sich um die Genehmigung zum Bau und Betrieb eines Flugfeldes zu bemühen.

Weiters verpflichtete sich die FWB, der FAB verbilligt Räume zur Verfügung zu stellen; sie bestätigte auch die Zahlung von 7,0 Mill S als Abstattung. Schließlich zahlte die FWB der FAB noch weitere 1,0 Mill S als pauschale Vorwegbonifikation ermäßigter Lande- und Parktarife. Nicht zuletzt übernahm die FWB noch die Abfertigung für FAB-Personal.

90.80.1.5 Im Jahre 1977 schloß die FWB den Flughafen Aspern und übersiedelte die FAB nach Schwechat bzw nach Vöslau.

90.80.1.6 Die Verträge mit der FAB führten vor und nach ihrem Abschluß zu Investitionen der FWB von rd 55,5 Mill S, zu einmaligen Zahlungen an die FAB von 8,5 Mill S, zu einem Verlust aus dem vorübergehenden Betrieb von Aspern durch die FWB von 7,0 Mill S, sowie zu laufenden, auch in Zukunft anfallenden Verlusten aus dem Betrieb von Vöslau (1978: 6,0 Mill S) und indirekt auch der Segelfliegerwerkstätte in Schwechat (1978: 1,5 Mill S; siehe Abs 90.88).

90.80.2 Der RH vermerkte kritisch, daß aufgrund der gegebenen Verhandlungssituation das Ausmaß der Leistungen der FWB weitaus höher lag, als einem bloß gleichwertigen Ersatz des Flughafens Aspern entsprochen hätte. Nach Ansicht des RH wäre es allein schon vorteilhaft gewesen, den Flugplatz Vöslau auf eigene Rechnung auszubauen und der FAB zum Betrieb zu übergeben, anstatt den defizitären Betrieb selbst zu führen.

Weiters bemängelte der RH, daß die FWB sich trotz der hohen Leistungen nicht voll von den wirtschaftlichen Gefahren einer allfälligen Errichtung und des Betriebes des Flugplatzes Deutsch-Wagram befreien konnte. Überdies vermeinte der RH, daß der Betrieb eines solchen weiteren, der Privatfliegerei dienenden Flugplatzes keinesfalls Aufgabe der FWB sein sollte.

90.80.3 Die FWB begründete die Höhe ihrer Leistungen damit, daß die FAB bei Nichterfüllung ihrer Forderungen den Bau der Piste verhindern hätte können. Weiters erklärte die FWB, der Bau des GA-Centers wäre auch unabhängig vom Vertrag mit der FAB nötig gewesen.

90.80.4 Letzterem hielt der RH entgegen, daß eine allfällige Steigerung der GA-Flugbewegungen bei gleichzeitigem Weiterbestehen des Flughafens Wien-Aspern sich in erster Linie dort ausgewirkt hätte und Schwechat für den Linien- und Bedarfsverkehr freizuhalten gewesen wäre. 18 000 bis 20 000 jährliche GA-Bewegungen hätte Schwechat dabei auch wie in den Vorjahren gerade noch verkraftet, nicht aber die Steigerung bis auf 30 500 Bewegungen im Jahr 1978 nach der Schließung von Aspern.

90.81.1 Die FAB hatte vor Modifikation des Vertrages einen eigenen Werftbetrieb in Vöslau durchsetzen wollen. Die FWB lehnte dies jedoch ua mit dem Hinweis auf die Zahlung von 2,0 Mill S als Abgeltung ab. Die FWB weigerte sich auch, der FAB Hangars zum eigenen Betrieb zu überlassen.

90.81.2.1 Der RH bemängelte, daß die FWB diese Gelegenheit, sich von verlustbringenden Sparten zu trennen oder diese zumindest schrumpfen zu lassen, nicht ergriffen hatte.

90.81.2.2 Insgesamt hat nach den Feststellungen des RH die FWB den in der FAB vereinten Klubs nicht nur hohe Ablösen bezahlt und der GA bessere und größere Anlagen geschaffen, sondern auch die

FAB von hohen laufenden Verlusten aus dem Betrieb der Flugplätze und der Werft befreit.

90.81.2.3 Abschließend verwies der RH noch auf die im Abs 90.64 getroffene Feststellung, wonach der endgültige Flugbewegungsplan der neuen Piste in Schwechat die Schließung des Flughafens Aspern nicht erfordert hätte.

Flugzeugwerft

90.82.1 Bei von 7,3 Mill S (1973) auf 21,1 Mill S (1978) gestiegenen Erlösen erlitt die FWB in der Werft Jahresverluste zwischen 5,0 Mill S (1973) und 9,4 Mill S (1977). 1978 belief sich der Verlust auf 5,8 Mill S, wobei 3,6 Mill S bzw 51 vH der Erlöse auf die Motorflugzeugwerkstätte, 1,5 Mill S bzw 125 vH der Erlöse auf die Segelflugzeugwerkstätte (SFW) und 1,0 Mill S bzw 23 vH auf den Verkauf von Benzin und Öl an Lfz der GA entfielen. Weitere Verluste entstanden durch Leerstunden, Abwertungen, Schadensfälle und sonstige Kosten. Dazu kam für die Jahre bis 1979 noch der größte Teil dubioser Forderungen aus der GA von 4,5 Mill S.

90.82.2.1 Im überprüften Zeitraum lagen - wie auch ein Jahrzehnt zuvor - die Erlöse unter den variablen Kosten, so daß nach Ansicht des RH eine Schließung der Werft wirtschaftlicher gewesen wäre als ihre Weiterführung.

90.82.2.2 Der RH empfahl eine Preisanhebung bei Benzin und Öl, um zumindest die vollen Materialgemeinkosten und Teile der Verwaltungskosten zu verdienen.

90.83.1 Nachdem es bis 1976 gelungen war, den Personalstand zu senken, nahm die FWB 1977/78 mehrere neue Mitarbeiter - zT aus der geschlossenen Werft der FAB - auf. Dies führte bei im wesentlichen unveränderten Arbeitsstunden für Aufträge zu einem Ansteigen der unproduktiven Stunden bis auf 38 vH der Anwesenheitsstunden.

90.83.2.1 Der RH kritisierte die starke Kapazitätserhöhung durch Personalaufnahmen, denen keine Zunahme der Aufträge gegenüberstand.

90.83.2.2 Allein wegen des stoßweisen Anfalles der Wartungen und Reparaturen in der Sportflug-saison zwischen März und September/Oktobre erachtete der RH eine Auslastungsverbesserung in der Werft bis zur Gewinnschwelle als kaum erreichbar; bei der SFW lag die rechnerische Schwelle sogar über der gegebenen Kapazität.

90.84.1.1 Eine Beratungsfirma schlug 1975 der FWB zur Verbesserung der zunehmend schlechten Ertragslage der Werft detaillierte Maßnahmen vor. Dazu erstellte die FWB 1975 und 1976 Teilkonzepte. Wesentliche organisatorische Änderungen unterblieben aber.

90.84.1.2 Ende 1977 ließ die FWB vom seit Jänner 1977 bei ihr eingestellten ehemaligen Leiter der Werft der FAB ein neues Konzept erarbeiten.

Parallel dazu hatte die FWB die bereits früher beschäftigte Beratungsfirma beauftragt, neuerlich ein Gutachten zu erstellen. Dieses enthielt ua die Feststellung, daß seit dem letzten Gutachten nichts Wesentliches verändert worden sei.

90.84.1.3 Aufgrund dessen löste die FWB das Dienstverhältnis mit ihrem bisherigen Werftleiter und ernannte den ehemaligen Leiter der FAB-Werft zu seinem Nachfolger.

90.84.2 Der RH erachtete das jahrelange Unterlassen von Verbesserungen, was schließlich zur Verschlechterung des Rufes der Werft und zu Forderungsausfällen geführt hatte, nicht ausschließlich als Fehler des ehemaligen Leiters. Nach Ansicht des RH fielen auch die unzureichende Überwachung durch die Geschäftsführung, das Fehlen einer deutlichen Anweisung, die Verbesserungsvorschläge der verschiedenen Konzepte aufzugreifen, und der Verzicht auf die Androhung von Sanktionen ins Gewicht.

90.85.1.1 Unter der neuen Werftleitung erfolgten organisatorische Verbesserungen. Gleichzeitig faßte die FWB den Entschluß, in den Bereich höherwertiger Arbeiten vorzudringen. Damit suchte sie bei Stagnation der Vereins-Sportfliegerei mit kleinen Lfz auf dem neu gewachsenen Markt für die Wartung und Reparatur der im gewerblichen Betrieb fliegenden zweimotorigen Lfz und Strahl-Lfz (Jets) mit elektronischer Ausrüstung Fuß zu fassen. Dementsprechend ließ die FWB etliche Mitarbeiter einschulen. Weiters plante sie, in Vöslau eine ständige Werftniederlassung zu eröffnen.

90.85.1.2 Eine Hochrechnung ließ für die Schwechater Werft nach Ansicht der FWB für 1980/81 ein ausgeglichenes Ergebnis erwarten, für die geplante Außenstelle in Vöslau einen Verlust. In diesen Rechnungen waren aber wesentliche Kostenfaktoren nicht enthalten; weiters wurde eine Vollauslastung angenommen.

90.85.2 Aufgrund der gegebenen und künftigen Konkurrenzsituation bezweifelte der RH die von der FWB angenommene, zu einer Vollkostendeckung führende Auslastung.

90.86.1 Der RH hatte 1965 empfohlen, die Aufgabenbereiche der Werften der FWB und von Austrian Airlines einvernehmlich abzugrenzen (TB 1965 Abs 93,26). Dies gelang erst 1972 mit einer Obergrenze für die FWB von 5,7 t Höchstabfluggewicht (MTOW) der zu wartenden Lfz. Da ihre Werft aber auch zur Wartung viel größerer Lfz berechtigt ist, bemühte sich die FWB 1977 um eine Anhebung der vertraglichen Beschränkung auf 20 t MTOW. Die Austrian Airlines erklärten sich zu einer Erhöhung auf 14 t MTOW bereit. Es kam aber bis Beendigung der örtlichen Gebarungsprüfung wegen der Verknüpfung mit anderen Fragen durch die FWB zu keiner Vertragsänderung, und demnach könnten die Austrian Airlines nach

120

wie vor die Wartung von Lfz zwischen 5,7 t und 14 t MTOW durch die FWB verhindern.

90.86.2 Der RH erachtete eine entsprechende Abgrenzung für dringlich.

90.86.3 Nach Mitteilung der Geschäftsführung werde nunmehr einvernehmlich mit den Austrian Airlines vorgegangen.

90.87.1 Aus der unzureichenden kaufmännischen Auftragsabwicklung, insb bei Auslandsaufträgen, entstand der FWB ein erheblicher Schaden. Ua waren dadurch Mitte 1979 Forderungen der Werft und der GA von 4,5 Mill S zweifelhaft. Die FWB hatte bis dahin nur 1,5 Mill S als dubios bezeichnet, aber auch diese nicht wertberichtigt. Außerdem beliefen sich Ende 1978 die Forderungen auf einen halben Jahresumsatz, wozu noch hohe Stände an angearbeiteten Aufträgen kamen. Auch das Einsetzen von Reorganisationsmaßnahmen 1978/79 hatte diese Unzukömmlichkeiten noch nicht voll beseitigt.

90.87.2 Nach Ansicht des RH verdiente die kaufmännische Auftragsabwicklung gebührende Beachtung.

90.87.3 Lt Stellungnahme hat die FWB die angeführten Mängel 1980 behoben.

90.88.1 Im Jahr 1970 hatte der Österreichische Aero-Club seine langjährig defizitäre Zentralwerkstätte für Segelflugzeuge, der eine behördliche Schließung drohte, aufgelassen. Die FWB übernahm Anlagen und Material sowie vier Dienstnehmer und richtete damit eine eigene SFW ein. Deren Erlöse (1978: 1,2 Mill S) waren aber niedriger als die Personalkosten und als die Verluste (1978: 1,5 Mill S).

90.88.2 Der RH kritisierte, daß die FWB diesen verlustbringenden Betrieb von sich aus aufgenommen hatte. Er erachtete die Verluste daraus als eine indirekte Subventionierung des Segelflugsportes in der Form der Verlagerung der Verluste vom Aero-Club zu der FWB.

90.88.3 Die FWB erklärte, die Eröffnung einer eigenen SFW müsse unter dem Gesichtspunkt der damals gleichzeitig erfolgten Verhandlungen zwischen der FWB und der FAB (siehe Abs 90.80.1) betrachtet werden, da deren Präsident gleichzeitig auch designierter Präsident des Österreichischen Aero-Clubs gewesen sei und über die FAB die Inbetriebnahme der neuen Piste 16/34 verhindern hätte können.

90.89.1 Die FWB hat die Vermögenswerte der Zentralwerkstätte zu einem Preis übernommen, der nicht schriftlich festgelegt worden war.

90.89.2 Der RH beanstandete diese Vorgangsweise. Überdies vermißte er ausreichende Konzepte über den Abbau der Verluste aus der SFW. Mangels Erzielung von Deckungsbeiträgen, wegen der veralteten Technologie und wegen der nicht ge-

benen Möglichkeit der FWB, wirtschaftlich auf die heute gängige Plastiktechnologie umzustellen, wäre die SFW nach Meinung des RH zu schließen.

90.90.1 Die FWB verrechnete in der Werft Stundensätze, welche unter jenen ortsansässiger Kfz-Mechaniker lagen und größtenteils nicht einmal die reinen Personalkosten deckten. Nach Meinung der FWB würden höhere Preise zu Auftragseinbußen führen, wodurch sich das Werftergebnis verschlechtern werde.

90.90.2 Der RH erachtete die Weiterführung der Werft nur dann als gerechtfertigt, wenn bei marktgerechten Preisen auch ein Gewinn oder zumindest Kostendeckung erzielbar wäre.

90.90.3 Die FWB betrachtete es als Teilerfolg, daß die Stundensätze inzwischen um bis zu 30 vH angehoben werden konnten.

90.91.1 Selbst bei Anerkennung der 1978/79 eingeleiteten organisatorischen Rationalisierungen war ein Anhalten der Verlustsituation zu erwarten.

90.91.2.1 Auch die Hoffnung, die Jet-Wartung würde die wirtschaftliche Lage der Werft beachtlich verbessern, dürfte sich nach Meinung des RH aufgrund der Marktlage nur eingeschränkt erfüllen.

90.91.2.2 Da nun die FWB-Werft keinen volkswirtschaftlichen Nutzen hat und die Verluste der FWB aus der Werft eine der Privatfliegerei zugute kommende, indirekte Subventionierung darstellen, deren Berechtigung der RH bestritt, empfahl er der FWB, sich von der Werft zu trennen, falls es auf längere Sicht nicht gelingen sollte, ausreichende Deckungsbeiträge zu erzielen.

City-Air-Terminal

90.92.1.1 Die FWB betreibt in einem Wiener Großhotel den City-Air-Terminal (kurz CAT). 1972 hatte die FWB die dafür nötigen Räume bis zum Jahr 2051 unkündbar gemietet und die CAT-Betriebsgesellschaft mbH vom Bauherrn des Hotels um 100 000 S zwecks Sicherung der Bezeichnung CAT erworben; für eine Weiterveräußerung oder anderwärtige Verwendung der Bezeichnung wurde eine hohe Konventionalstrafe festgelegt.

90.92.1.2 Seit der Eröffnung 1975 bis 1978 erlitt die FWB aus dem CAT Verluste von 5,4 Mill S. Der CAT dient nur als Wartesaal für die Benutzer der Flughafenbusse und es war schwierig, für die Geschäfte darin Mieter zu finden. Auch die FWB zog ihr Auskunftspersonal vom CAT ab.

90.92.2 Selbst wenn die Führung eines CAT zu den Funktionen einer Flughafenbetriebsgesellschaft zu zählen wäre, hielt der RH dennoch fest, daß das Hotel an der Einbindung der Busse und der Schnellbahn zum Flughafen in seine Anlage äußerst stark interessiert war, was die FWB auch wußte. Demnach hätte es der FWB gelingen müssen, entweder einen günstigeren Bestandvertrag abzuschließen

8*

ßen oder aber den CAT von der Hotel-Gruppe selbst betreiben zulassen. Dadurch wäre vermieden worden, daß der Vorteil des CAT in erster Linie dem Hotel zugute kommt, die FWB daraus aber Verluste mit steigender Tendenz erleidet. Wegen der Unkündbarkeit des Vertrages bis 2051 erwies sich der Abschluß letztlich als dauernde Belastung.

Einkauf

90.93.1 Die Aufgaben des Einkaufes waren im wesentlichen in einer Arbeitsanweisung aus dem Jahr 1972 festgelegt. Sie bestimmte ua, daß der Einkauf mit Ausnahme der Bauabteilung für sämtliche Abteilungen die Beschaffung zu bewerkstelligen habe und daher allein für Bestellungen zuständig sei.

90.93.2 Wie die Überprüfung durch den RH zeigte, wurde der Einkauf bei der Vergabe von Investitionen und Rahmenverträgen nicht in allen Fällen oder aber nicht in der Weise, wie es die Arbeitsanweisung forderte, beigezogen.

90.94.1.1 Im Zusammenhang mit dem Neubau der Piste 16/34 beauftragte die FWB den Planer des Gesamtprojektes „Neubau der Piste 16/34“, ein Gutachten über Pistensysteme auszuarbeiten. Ursache für diesen Auftrag waren Aktionen der umliegenden Bevölkerung, die den Bau in der geplanten Form verhindern sollten.

90.94.1.2 Der Gutachter übermittelte der FWB im August 1974 ein Angebot, in dem er ein Honorar von 0,85 Mill S forderte und bekanntgab, daß die Ausführung der im Angebot umschriebenen Leistungen bereits in der Zeit vom April 1973 bis einschließlich Jänner 1974 erfolgt sei. Eine entsprechende Bedarfsanmeldung und die diesbezügliche Bestellung erfolgten erst im Dezember 1974.

90.94.1.3 Die FWB begründete diese Vorgangsweise damit, daß sie erst nach Abklingen der Pistengegner-Aktionen in der Lage war, den Gesamtumfang des Auftrages zu erfassen und daher sowohl die schriftliche Anbotserstellung als auch die Beauftragung erst zu diesem späteren Zeitpunkt erfolgen konnte.

90.94.2 Nach Ansicht des RH hätte die FWB entsprechend den Empfehlungen der ÖNORM A 2050 und der internen Arbeitsanweisung vor Beginn der Erhebungen für das Gutachten schriftliche Vereinbarungen zu treffen gehabt. Selbst unter Würdigung des Umstandes, daß der Planer des Gesamtprojektes „Neubau der Piste 16/34“ Vorteile gegenüber anderen Bietern haben mußte, wäre allenfalls wohl auf eine Ausschreibung, keinesfalls aber auf eine vertragliche Vereinbarung über Leistungsumfang und Honorar zu verzichten gewesen.

90.95.1.1 Zwecks langfristiger Sicherung von Treibstoffen schloß die FWB 1971 ein Abkommen ab, an das sie 10 Jahre gebunden war. Trotz dieser vertraglichen Bindung an eine Firma mußte die

FWB während der ersten Energiekrise im Jahr 1974 und auch 1975 wegen Lieferschwierigkeiten Treibstoffe und Heizöl von einer anderen Firma zukaufen. Obwohl dieser Firma das Belieferungsübereinkommen zwischen der Konkurrenzunternehmung und der FWB und somit die Unmöglichkeit weiterer Geschäftsverbindungen bekannt war, lieferte sie zu günstigeren Bedingungen als der Vertragspartner der überprüften Unternehmung.

90.95.1.2 Mangels vorhandener Regelungen über die Abwicklung von Rahmenverträgen und Beachtung der Empfehlungen der ÖNORM A 2050 hat es die FWB unterlassen, aufgrund eines ordnungsgemäßen Ausschreibungsverfahrens den Bestbieter für die Treibstoffversorgung zu finden. Trotz Kenntnis der Preissituation schloß die FWB im Jahr 1975 ein neues Lieferübereinkommen mit dem Erstlieferanten ab.

90.95.2 Der RH empfahl, bei nächster Gelegenheit eine Ausschreibung durchzuführen und mit dem Bestbieter im Hinblick auf die immer kritischer werdende Erdölsituation und die aus der Erdölkrise gewonnenen Erfahrungen möglichst kurzfristige Verträge abzuschließen. Außerdem hielt er es für zweckmäßig, zukünftig das Bestellverfahren für Rahmenverträge unter Berücksichtigung von regelmäßigen Kontrollausschreibungen in die Einkaufsrichtlinien aufzunehmen.

90.95.3 Die FWB stellte den Abschluß eines günstigeren Treibstoffübereinkommens in Aussicht.

Verwaltungsaufwand

90.96.1.1 Die Prämie für die Betriebshaftpflichtversicherung war bis Anfang 1976 vom österreichischen Luft-Pool - dem alle österreichischen Versicherungen angehörten - festgelegt worden, so daß keine günstigeren Offerte zu erwarten waren.

90.96.1.2 Nach diesem Zeitpunkt haben Verhandlungen mit einem Versicherungskonzern, ohne daß dieser auch nur ein konkretes Angebot gelegt hätte, schließlich zu einem beachtlichen Prämiennachlaß beim Versicherer geführt.

90.96.2 Nach Ansicht des RH sprach dieser Umstand dafür, daß beim Abschluß von neuen Versicherungen oder Konvertierungen von alten Versicherungsverträgen Angebote auch von jenen Anstalten anzufordern wären, die nicht ohnedies bisher am Risiko teilhaben.

90.97.1 Dienstreisen ins Ausland wurden von Angestellten der FWB mehrmals zu zweit oder zu dritt unternommen.

90.97.2 Der RH hätte bei der Genehmigung von Auslandsdienstreisen einen strengeren Maßstab für die Anzahl der Reiseteilnehmer und für die grundsätzliche Entscheidung für zweckmäßig erachtet.

90.98.1 Die für den Ausbau der zweiten Piste notwendigen zusätzlichen Grundstücke wurden

regelmäßig nach Abänderung des Zivilflugplatzbewilligungsbescheides von der Republik Österreich unmittelbar erworben.

Als das BMV 1975 anordnete, die FWB habe sicherzustellen, daß von der Kanzel der Flugplatzkontrollstelle aus die Manövrierflächen eingesehen werden müßten (Sichtberme), war es der Republik Österreich nicht ohne weiteres möglich, ein erforderliches Grundstück aus Privatbesitz zu kaufen, da es nicht als Flughafenareal gewidmet war.

Da sich das BMV auf den Standpunkt stellte, ein Widmungsverfahren nur dann durchzuführen, wenn lediglich die FWB bzw die Republik Österreich Parteistellung besäßen, war die FWB genötigt, das entsprechende Grundstück selbst zu kaufen.

90.98.2 Der RH vermerkte kritisch, daß die FWB zu einem Aufwand von rd 11 Mill S für diesen Grundstückskauf verhalten war, der im Investitionsplan nicht vorgesehen war; weiters erwachsen der FWB mit dem Grunderwerb verbundene Nebenkosten in Höhe von rd 1 Mill S.

Nach Ansicht des RH wären bei einem rechtzeitigen Grundstückserwerb durch die Republik Österreich — von der zusätzlichen Liquiditätsbelastung der FWB abgesehen — auch die Nebenkosten vermeidbar gewesen.

90.99.1.1 Bei der Mehrzahl der seit 1973 angefallenen Prozesse war die Ursache für den Rechtsstreit auf Mängel in der Werftorganisation zurückzuführen. Aus unpräzisen und fallweise nur mündlich erstellten Kostenvoranschlägen der Werft leiteten Kunden Schadenersatz- und Gegenforderungen ab.

90.99.1.2 Ins Gewicht fiel, daß Flugzeuge nach Fertigstellung der Reparatur in der Regel ohne Bezahlung ausgefolgt wurden, da Fakturen mangels genauer Arbeitszeit- und Materialzuordnungen nicht mit Beendigung der Arbeiten vorlagen. Die FWB mußte aus diesen Gründen Forderungsausfälle in der Höhe von mehr als 4 Mill S in Kauf nehmen.

90.99.1.3 Eine zweckdienliche Organisation des Werftbetriebes erfolgte erst im November 1977; zudem verfügte die FWB bis 1975 über unzureichende Geschäftsbedingungen, in denen die Vereinbarung eines Gerichtsstandes in Österreich und die Geltung österreichischen Rechts im Prozeßfall fehlten (siehe jedoch Abs 90.87.1).

90.99.2 Nach Ansicht des RH hätte durch eine straffe Auftragsabwicklung und deren Dokumentation in der Werft eine Reihe von Prozessen mit ungünstigem Ausgang verhindert werden können.

Duty-Free-Shop (DFS)

90.100.1 Bereits vor dem Berichtszeitraum erteilte das BMF den Austrian Airlines eine Berechtigung zum zollfreien Verkauf von Waren an Fluggäste, wofür diese an die FWB eine Umsatzbetei-

gung von 15 vH entrichtete. Im Zuge der Projektierung eines größeren DFS ergaben Umfragen über die Höhe der Umsatzbeteiligung auf anderen europäischen Flughäfen einen Durchschnittswert um 25 vH, in Einzelfällen fast das Doppelte. Angesichts der unbefriedigenden Beteiligungszahlungen kündigte die FWB das Bestandsverhältnis gegenüber den Austrian Airlines und legte fest, einen Vertrag mit den Austrian Airlines nur mit einer Umsatzbeteiligung von mindestens 23 vH abzuschließen oder aber den DFS auszuschreiben.

Da die FWB damals bessere Bilanzergebnisse aufwies als die Austrian Airlines, wurde zwischen den beiden Präsidenten der Aufsichtsräte entschieden, daß auch in Zukunft der DFS von den Austrian Airlines zu betreiben sei und eine Einigung über die Umsatzbeteiligung zu erzielen wäre; da es zu dieser Einigung nicht kam, wurde nach Fühlungen der Gesellschaftervertreter von den Aufsichtsratspräsidenten beider Unternehmungen der Hundertsatz mit 17 vH festgelegt. Diese Umsatzbeteiligung brachte der FWB von 1973 bis 1978 118,9 Mill S an Erträgen; eine Umsatzbeteiligung von 23 vH hätte im gleichen Zeitraum einen Mehrerlös von 41,9 Mill S ergeben.

90.100.2 Der RH kritisierte, daß die FWB eine niedrigere als sonst auf anderen europäischen Flughäfen übliche Umsatzbeteiligung beim DFS in Kauf nehmen mußte. Er vertrat die Ansicht, daß zumindest die mittlerweile eingetretene Konsolidierung der Austrian Airlines gestattet hätte, an die FWB eine marktkonforme Umsatzbeteiligung zu bezahlen.

Personalwesen

90.101.1.1 Der Personalaufwand der FWB stieg von 146,2 Mill S (1973) um 165,0 Mill S bzw 112,9 vH auf 311,2 Mill S (1978). Auf den Personalaufwand entfielen zuletzt 45,4 vH der gesamten Aufwendungen bzw mußten 47,0 vH der Gesamterträge zur Bestreitung des Personalaufwandes aufgewendet werden.

90.101.1.2 Diese Aufwandssteigerung wirkte sich auch in einer Erhöhung der durchschnittlichen Bezüge der Arbeiter um rd 80 vH und jener der Angestellten um rd 71 vH aus.

90.101.2 Der RH führte diese Steigerungen auf kollektivvertraglich vereinbarte Erhöhungen und auf Umstufungen der Dienstnehmer in höhere Verwendungs- und Lohngruppen sowie auf das bestehende System der Ist-Gehälter zurück.

90.102.1.1 Die FWB gewährte 94 vH der Angestellten höhere als die im Kollektivvertrag festgelegten Mindestgehälter. 56 vH der Angestellten erhielten Überzahlungen bis zu 3 000 S monatlich, 17,5 vH solche bis zu 5 000 S und 20,5 vH der Angestellten Überzahlungen von mehr als 5 000 S monatlich. Umgelegt auf ein Jahr bedeuteten diese Überzahlungen - unter Berücksichtigung der

abhängigen sonstigen Entgelte und Abgaben - einen Aufwand von zumindest 25 Mill S.

90.102.1.2 Die FWB begründete diese Vorgangsweise damit, daß sie einerseits die Einstufungen in die Verwendungsgruppen des Kollektivvertrages entsprechend den tatsächlich gegebenen Tätigkeitsmerkmalen beibehalten, andererseits jedoch durch Überzahlungen die Qualität der von den Dienstnehmern erbrachten Leistungen berücksichtigen wollte. Auch könnten oftmals Dienstnehmer mit den Mindestgehältern nicht bei der FWB gehalten werden.

90.102.2 Demgegenüber empfahl der RH in Anbetracht der Höhe der sowohl insgesamt als auch in Einzelfällen gewährten Überzahlungen und der daraus entstehenden jährlichen Belastungen, bei der Gewährung von Überzahlungen in Hinkunft zurückhaltender zu sein. Hiemit würde auch dem geänderten Verhalten auf dem Arbeitsmarkt und dem nunmehr höheren Stellenwert, der verhältnismäßig sicheren Arbeitsplätzen zugebilligt wird, entsprochen.

90.103.1 Die organisatorische Stellung der Personalabteilung wurde im Berichtszeitraum mehrfach verändert.

90.103.2 Diese Organisationsänderungen wirkten sich nach Ansicht des RH ungünstig aus. Er führte darauf sowohl einzelne formale Mängel - unzureichende Aktenordnung usw - als auch das Fehlen verschiedener, für die Personalverwaltung wesentlicher Instrumentarien zurück.

Erst seit der Organisationsänderung 1978 erschien auch nach Auffassung des RH eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Personalangelegenheiten gewährleistet.

90.103.3 Die FWB sagte noch während der örtlichen Gebarungüberprüfung zu, die vom RH aufgezeigten formalen Mängel so weit als möglich zu beheben.

90.104.1 Wie der RH feststellte, waren bei der FWB einzelne Instrumentarien der Personalführung, wie bspw ein Personalbeurteilungssystem und eine Regelung des innerbetrieblichen Vorschlagwesens, nicht vorhanden. Ein System der Stellenbeschreibung und -bewertung war 1979 erst im Aufbau begriffen.

90.104.2 Der RH empfahl, diese Instrumentarien möglichst bald zu erarbeiten und einzuführen. Durch Stellenbeschreibungen und -bewertungen würden nicht nur die Aufgaben und die damit verbundenen Anforderungen der einzelnen Arbeitsplätze festgelegt, sondern auch die Möglichkeit geschaffen werden, zu beurteilen, inwieweit einzelne Dienstnehmer ihren Aufgaben nachkommen oder auch Bewerber für freie Arbeitsplätze den gestellten Anforderungen entsprechen. Personalbeurteilungen könnten dazu beitragen, die zT beträchtlichen Überzahlungen über die kollektivvertraglichen Mindestgehälter, Umstufungen, aber

auch die Betrauung mit Funktionen zu objektivieren. Schließlich wäre ein System für ein innerbetriebliches Vorschlagswesen ein geeignetes Mittel, um das bei den Dienstnehmern der FWB vorhandene Potential für Rationalisierungsvorschläge und Innovationen sowohl zu fördern als auch möglichst vollständig erfassen zu können.

90.105.1 Die Aufwendungen der FWB für Bilanzgelder stiegen von 397 000 S (1973) aufgrund der Valorisierung der Gehälter und durch die Erweiterung des berechtigten Personenkreises von 18 auf 26 Dienstnehmer auf 968 000 S (1978) an.

90.105.2 Der RH empfahl, einem weiteren überproportionalen Anstieg der Aufwendungen für Bilanzgelder insb durch eine Beschränkung auf jene Personen entgegenzuwirken, die tatsächlich durch die Bilanzerstellung mit wesentlichen Mehrarbeiten belastet sind.

90.106.1.1 Die FWB gewährte einzelnen Dienstnehmern in den Jahren 1977 und 1978 insb aus Anlaß der Fertigstellung bedeutender Investitionsvorhaben einmalige Prämien in der Gesamthöhe von 536 000 S. Ein beträchtlicher Teil dieser Prämien floß dem Führungspersonal der überprüften Gesellschaft zu.

90.106.1.2 Nach Auffassung der FWB seien die Leistungsprämien aus Anlässen gewährt worden, bei denen sich die betroffenen Dienstnehmer in einem Maß eingesetzt hätten, das über das von einem Dienstgeber forderbare weit hinausging. Das Führungspersonal der Gesellschaft habe nicht deswegen schlechter behandelt werden können, weil sein Einkommen auf einem höheren Niveau liege.

90.106.2 Demgegenüber hielt der RH - ohne die Leistungen dieser Personen schmälern zu wollen - fest, daß hohe Qualifikation, große Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft Voraussetzungen für die Bekleidung von Führungspositionen darstellten. Die FWB habe dem auch durch ein hohes Gehaltsniveau für diesen Personenkreis Rechnung getragen. Leistungsprämien sollten daher vorwiegend Dienstnehmern zugute kommen, bei denen diese Eigenschaften nicht als selbstverständlich angesehen werden können.

90.107.1 Der von der FWB für ihre Dienstnehmer geleistete freiwillige Sozialaufwand stieg von rd 0,8 Mill S (1973) auf nahezu das Siebenfache, nämlich rd 5,6 Mill S (1978). Diese Erhöhung ergab sich insb aus der Einführung von Fahrtgeldern und der Änderung des Systems bei Essenzzuschüssen.

90.107.2 Dem RH erschien dieser zusätzliche Sozialaufwand, der im Jahr 1978 freiwilligen Zuwendungen von 4 600 S je Bediensteten entsprach, überhöht. Er empfahl, einem weiteren, überproportionalen Anstieg des freiwilligen Sozialaufwandes entgegenzuwirken.

90.108.1 Bis 1973 sahen die Kollektivverträge eine Abgeltung der Fahrtkosten der Bediensteten der FWB vor. In den 1973 abgeschlossenen Kollektivverträgen wurden diese Fahrtgeldentschädigungen unter Lohn- bzw Gehaltsausgleich beseitigt. In der Folge übernahmen der Arbeiter- und der Angestelltenbetriebsrat die Vergütung der Fahrtkosten. Die FWB fand sich jedoch bereit, diese Ausgaben ab 1974 zu ersetzen. Der Aufwand der Gesellschaft hierfür stieg von rd 1,2 Mill S (1974) auf rd 2,0 Mill S (1978).

90.108.2 Nach Ansicht des RH wurde durch diese Maßnahme neben einer Lohn- bzw Gehaltserhöhung lediglich eine Verlagerung der der FWB erwachsenden Kosten aus dem laufenden Personalaufwand in den freiwilligen Sozialaufwand bewirkt. Überdies erschien die Gewährung der Fahrtgelder nunmehr als Maßnahme der Betriebsräte, obwohl die Kosten tatsächlich von der FWB getragen wurden. Freiwillige Leistungen der überprüften Unternehmung für ihre Dienstnehmer sollten jedoch nach Ansicht des RH nicht als Leistungen anderer, sondern - den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend - als solche der FWB dargestellt werden.

90.109.1.1 Bis 1976 konnten die Dienstnehmer der FWB mit Essenbons, die zuletzt mit 45 S je Woche von der überprüften Gesellschaft gestützt wurden, in den Betriebsgaststätten Mahlzeiten einnehmen. Im Juli 1976 stellte die FWB das Zuschußsystem um, damit auch im Schichtdienst beschäftigte Dienstnehmer daran teilhaben konnten. Die Gesellschaft leistete nunmehr auf wöchentlich erwerbbarer Wertmarken, mit denen überdies auch in anderen Geschäften eingekauft werden konnte, einen Zuschuß von zuletzt 48 S.

90.109.1.2 Während bis 1975 die Essenszuschüsse lediglich rd 130 000 S betragen, womit nur rd 8 vH des möglichen Maximalzuschusses beansprucht worden waren, stiegen sie in den folgenden Jahren sprunghaft auf rd 2,1 Mill S im Jahr 1978 an; hiemit wurden 74,6 vH des möglichen Maximalzuschusses ausgenützt.

90.109.2 Der RH erblickte die Ursache für die wesentliche Zunahme der Inanspruchnahme der Förderungsmaßnahmen und damit auch der Belastungen für die FWB hauptsächlich darin, daß neben der Möglichkeit zur Einnahme von Mahlzeiten auch die Gelegenheit zum Kauf von Lebensmitteln eröffnet wurde. Die Systemumstellung im Juli 1976 ging somit über den eigentlichen Zweck - preisgünstige Mahlzeiten für die Dienstnehmer zu ermöglichen - hinaus.

90.110 Weitere Feststellungen, Bemängelungen und Empfehlungen des RH hinsichtlich des Personalwesens betrafen das Ausmaß der geleisteten Überstunden, die Beendigung einzelner Dienstverhältnisse und die damit verbundene Zahlung von Abfertigungen sowie die Regelungen für eine Altersversorgung der Dienstnehmer der FWB.

Ertragslage

90.111.1.1 Die Gesamterträge der FWB stiegen von 313,1 Mill S (1973) um 349,2 Mill S bzw 111,5 vH auf 662,3 Mill S (1978). Den größten Anteil hieran hatten die Erträge aus dem Luftverkehr, die aufgrund der Tarifordnung eingehoben werden. Diese Erträge nahmen im genannten Zeitraum um 246,1 Mill S bzw 124,1 vH auf 444,4 Mill S (1978) zu und machten zuletzt 67,1 vH der Gesamterträge aus.

90.111.1.2 Im Berichtszeitraum nahm die Bedeutung des Bedarfsluftverkehrs an den Gesamterträgen der FWB verhältnismäßig stärker zu als der Linienverkehr. Im Jahr 1978 entfielen rd 17 vH der Luftverkehrserträge auf den Bedarfsluftverkehr.

90.111.1.3 Einen besonders hohen, ständig steigenden Anteil am Verkehrsaufkommen und an den Flugträgen der FWB hatten die Austrian Airlines und deren Tochtergesellschaft Austrian Airtransport. Auf diese beiden Gesellschaften entfielen 1978 49,4 vH der Flugbewegungen (1973: 40,3 vH) und 51,0 vH des Passagieraufkommens (1973: 40,9 vH) auf dem Flughafen Wien-Schwechat. Austrian Airlines und Austrian Airtransport erbrachten 1978 43,9 vH der gesamten Flugverkehrserträge der FWB.

90.111.1.4 Die Erträge aus sonstigen Flughafenleistungen stiegen im Prüfungszeitraum von 95,2 Mill S um 84,0 Mill S bzw 88,2 vH auf 179,2 Mill S. Sie erhöhten sich somit in geringerem Maße als die Luftverkehrserträge.

Von den Erträgen aus sonstigen Leistungen des Jahres 1978 entfielen 27,4 Mill S auf die Fracht- und Speditionstätigkeit der FWB und 63,5 Mill S auf Weiterverrechnungen sowie Leistungen an Fremde (Werkstätten und Werft). Von besonderer Bedeutung waren auch die Miet- und Pächterträge, die 1978 42,5 Mill S betragen, sowie die Erträge aus Nebenbetrieben mit 45,8 Mill S, die hauptsächlich auf die Umsatzbeteiligung an dem von den Austrian Airlines betriebenen Duty-Free-Shop, auf Garagierungsentgelte und auf von Ölfirmen entrichtete Durchflußgebühren entfielen.

90.111.1.5 Die Höhe der Entgelte für von der FWB im Luftverkehr erbrachte Leistungen ist in der Tarifordnung festgelegt, die als Teil der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen der Genehmigung des BMV bedarf. Hierbei hat das Ministerium zu beurteilen, ob die Höhe der Tarifsätze angemessen ist und ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Flughafens gewährleistet erscheint.

90.111.1.6 Eines der Unternehmensziele der FWB bestand darin, in allen Sparten zumindest Kostendeckung zu erreichen (siehe Abs 90.11). Dieses Ziel konnte allerdings außer bei den Vermietungen in keiner Sparte erreicht werden. Die FWB trachtete, den steigenden Abgängen auch durch Tariferhöhungen zu begegnen. Die Gesellschaft konnte jedoch im Berichtszeitraum bei ihren

Tarifanpassungsanträgen nie Erhöhungen in einem Maße durchsetzen, das zu einer vollen Kostendeckung ausgereicht hätte, da auch auf die Bedürfnisse der Luftverkehrsgesellschaften und das internationale Niveau der Tarife Rücksicht genommen werden mußte.

90.111.2 Der RH gelangte zu der Auffassung, daß langfristig gesehen - sofern Kostenverringerungen im erforderlichen Maß nicht möglich sein sollten - Kostendeckung nur durch wesentliche Steigerungen des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Erträge erreicht werden könnte. Dem steht allerdings das fehlende Verkehrsaufkommen aufgrund der verkehrspolitischen Randlage Wiens entgegen (siehe Abs 90.26.1.3).

90.112.1 Als Bemessungsgrundlage für die meisten Tarife dient das Höchstabfluggewicht (MTOW) der Flugzeuge.

Der Landegrundtarif ist nach Gewichtsklassen degressiv gestaffelt. Im Bereich der Staffelgrenzen führte dies dazu, daß manche Lfz trotz eines niedrigeren MTOW einen höheren Landetarif zu entrichten hatten. So betrug im Jahr 1979 der Tarif für ein Flugzeug des Typs DC 10-1 mit 195 t MTOW 23 985 S, für ein Flugzeug des Typs L 1011 mit 211 t MTOW jedoch nur 22 999 S.

Auch bei den Parktarifen ergab sich, daß im Grenzbereich von 6 t MTOW Flugzeuge mit geringerem Höchstabfluggewicht höhere Parktarife zu entrichten hatten als Lfz mit mehr als 6 t MTOW. So betrug dieser Tarif bspw bei einem Höchstabfluggewicht von 5 t 154 S, bei einem solchen von 9 t jedoch nur 78 S.

90.112.2 Der RH hielt diese Tarifgestaltung in den Bereichen der Staffelgrenzen für geeignet, zu grundsätzlichen Vorhaltungen seitens der Lfz-Halter gegenüber dem Tarifsystem zu führen. Er empfahl, für diese Grenzbereiche Übergangsregelungen in der Form zu treffen, daß in die Tarifordnung die Bestimmung aufgenommen wird, die Tarife in einer Gewichtsklasse dürften jedenfalls nicht geringer sein als in der nächst niedrigeren Klasse.

90.113.1.1 Die gegebene Tarifgestaltung führte zu niedrigen Landetarifen für die Flüge in der GA, die zu rd 30 vH mit Flugzeugen der Gewichtsklasse bis zu 1 100 kg erfolgten. Aufgrund der Tarifordnung 1979 betrug der Landetarif in dieser Kategorie maximal 68 S. Die bei den Landungen am stärksten vertretene Kategorie von Lfz waren mit rd 20 vH solche mit einem MTOW von 0,8 t, bei deren Landung lediglich 50 S zu bezahlen waren.

90.113.1.2 Die FWB versuchte im Jahr 1978 die Kosten zu ermitteln, die unter der Voraussetzung entstünden, daß lediglich die für die GA erforderlichen Bewegungsflächen und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden wären. Die Gesellschaft errechnete Kosten von zumindest 30 S je 100 kg MTOW. Hieraus hätten sich bei einem MTOW von 0,8 t Kosten von rd 240 S ergeben.

90.113.1.3 Diese Berechnung zeigte das bestehende Mißverhältnis zwischen den der allgemeinen Luftfahrt zurechenbaren Kosten und der Höhe der gegenüberstehenden Tarife auf.

90.113.2 Die bisher geltende Tarifgestaltung kam nach der Auffassung des RH einer Subventionierung der GA zu Lasten der FWB gleich. Die eingehobenen Tarife reichten nicht einmal dazu aus, den mit der Abrechnung der Flüge verbundenen Verwaltungsaufwand (Erfassung, Fakturierung, Kontrolle) zu decken.

Der RH empfahl daher, insb bei den niedrigsten Gewichtsklassen von der Bemessung der Landetarife aufgrund des MTOW abzugehen und Mindesttarife einzuführen, die zumindest zur Abdeckung der direkt zuordenbaren Aufwendungen ausreichen.

90.114 Der RH erachtete die nicht kostendeckenden Tarife für die Abstellung von Kfz auch im Vergleich zu den in Wien üblichen Sätzen als zu niedrig. Er empfahl eine angemessene Anhebung.

Ausblick

90.115 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungsprüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung kurz darzustellen, teilte die Geschäftsführung mit:

„Im Jahre 1979 wurde der Aufsichtsrat über die längerfristige Entwicklung des Unternehmens für die Periode 1980 bis 1985 informiert. Darin wurde aus der Sicht der Jahre 1978 und 1979 unter Berücksichtigung der starken Belastung durch Fremdkapitalzinsen und der Tatsache der nicht zeitgerechten Einzahlung des Stammkapitals durch die Gesellschafter die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Folgejahre dargestellt. In dieser Vorschau wurde ebenso die Entwicklung der Finanzmittel und der künftig notwendigen Investitionen aufgezeigt. Demnach ergaben sich einerseits bis zum Jahre 1985 kumulierte Verluste in der Höhe von 850,7 Mill S bei einem verfügbaren Finanzmittelvolumen von 862,0 Mill S, andererseits ein voraussichtlicher Bedarf an Finanzmitteln für Investitionen in Höhe von 1 337,0 Mill S (nicht valorisiert). Daraus resultierte eine Finanzierungslücke von 511,0 Mill S. Die Geschäftsführung unterbreitete noch 1979 den Gesellschaftern den Lösungsvorschlag, die noch ausstehenden Kapitaleinzahlungen für die Jahre 1980 bis 1982 in Höhe von 300,0 Mill S sofort einzuzahlen sowie künftig allfällig entstehende Verluste im jeweiligen Geschäftsjahr abzudecken. Durch die im Jahre 1980 erfolgte Einzahlung des noch offenen Stammkapitals in Höhe von 300,0 Mill S konnten die Zinsenbelastungen für Fremdkapital entscheidend abgebaut werden. Dies führte in der Folge zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse, zu einer Erhöhung der Liquidität und zur Erwirtschaftung eines größeren Finanzmittelvolumens.“

Außerordentliche Zahlungen in Verbindung mit dem Wirksamwerden der eingeleiteten Sparmaßnahmen führten 1979 zu einer Verbesserung der Betriebsergebnisse und zum Ausweis eines Gewinnes, wodurch eine Verlustabdeckung vorläufig verhindert werden konnte. Im Jahre 1980 wurde es von der Geschäftsführung als notwendig erachtet, die seinerzeitige Vorschau unter Berücksichtigung der Ergebnisse der realisierten Lösungsvorschläge neu zu überarbeiten, dies jedoch in der Form einer langfristigen Wirtschaftsplanung.

Durch Einführung eines computerunterstützten Planungssystems (IMPS) als Ersatz für die bisher manuell erstellte Wirtschaftsplanung konnte mittels Diversifizierung der Planansätze und Integration der Teilpläne eine wesentliche Verbesserung der längerfristigen Planung erzielt werden. Weiters wurde im Rahmen der 1980 neu in Angriff genommenen Flughafenausbauplanung (Masterplan) entschieden, einen neuen langfristigen Investitionsplan in Abstimmung der künftigen Ausbaunotwendigkeiten mit der künftigen Verkehrsentwicklung einerseits und dem lt Wirtschaftsplan verfügbaren Finanzmittelvolumen andererseits zu erstellen. Der erste Entwurf der neuen langfristigen Wirtschaftsplanung für die Periode 1981 bis 1986 wurde dem Aufsichtsrat in einer Sitzung im März 1980 zur Information vorgelegt. Bei einer weiterhin negativen Entwicklung der Betriebsergebnisse würden die Verluste bis 1986 insgesamt 339,2 Mill S betragen. Das verfügbare Finanzmittelvolumen lt diesem Planentwurf würde unter Berücksichtigung der Verlustabdeckung dieses Betrages durch die Gesellschafter im gleichen Geschäftsjahr insgesamt 1 483,0 Mill S betragen. Davon würden für Investitionen 1 053,0 Mill S zur Verfügung stehen.

Da es nach Meinung der Geschäftsführung der FWB möglich sein müßte, durch geeignete Maßnahmen den negativen Trend der Betriebsergebnisse mittelfristig zu ändern und damit mittel- und langfristig positive Betriebsergebnisse erzielen zu können, wird eine neue langfristige Wirtschaftsplanung unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erstellt werden. Von der Geschäftsführung werden weitere Sparmaßnahmen im beeinflussbaren Bereich der Aufwendungen, die Erreichung von kostendekenden Tarifen im Aviation-Bereich, Ertragssteigerungen sowohl durch Ausweitung bestehender und Aufnahme von neuen Aktivitäten im Non-Aviation-Bereich als auch durch die Bereinigung der Situation beim Duty-Free-Shop, wie es der RH empfiehlt, als erforderlich angesehen.“

b) Prüfungsergebnisse aus dem
Jahre 1980

Austria Wochenschau Gesellschaft mbH, Wien

91.1.1 Im Mai 1980 überprüfte der RH die Gebarung der Austria Wochenschau Gesellschaft mbH (kurz AWG) an ihrem Sitz in Wien.

Der Bericht war vor der Drucklegung dieses TB-Nachtrages fertiggestellt. Um dem NR möglichst gegenwartsnahe zu berichten, wartete der RH nicht die Veröffentlichung des TB 1980 ab, sondern nahm den Bericht in den vorliegenden TB-Nachtrag 1979 auf, da er gem Art 126 d Abs 1 zweiter Satz B-VG zur jederzeitigen Berichterstattung an den NR berechtigt ist.

91.1.2 Die Geschäftsführung war bemüht, bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand die Gebarung der Gesellschaft ordnungsgemäß zu vollziehen. Vom RH gegebene Anregungen und Empfehlungen wurden noch während der Prüfung an Ort und Stelle aufgegriffen, weshalb bei der Erstellung des nachstehenden Berichtes weitgehend auf gegensätzliche Darstellungen verzichtet werden konnte.

91.2 Die AWG war 1949 gegründet worden, um Wochenschaufilme und Kulturfilme im In- und Ausland zu produzieren, zu verleihen und zu vertreiben. Am Stammkapital von 2 Mill S sind die Republik Österreich mit 1,04 Mill S (52 vH), die Wiener Stadthalle KIBA Betriebs- und Veranstaltungsgesellschaft mbH und die Wirtschaftsgenossenschaft österreichischer Kinounternehmer Reg.Gen.mbH. (kurz WGÖK) mit je 0,48 Mill S (24 vH) beteiligt.

Aufsichtsrat und Programmbeirat

91.3.1 Mit Hilfe von Gesellschafts- und Syndikatsvertrag trachteten die Gesellschafter, die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates auf die alljährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses zu beschränken.

91.3.2 Da diese Einengung mit den vom Gesetz einem Aufsichtsrat zugewiesenen Aufgaben unvereinbar ist und den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Hinblick auf ihre Haftung auch nicht zugemutet werden kann, empfahl der RH ihre Streichung.

91.4.1 Im Gesellschaftsvertrag ist ein Programmbeirat vorgesehen, der einmal im Vierteljahr zusammenzutreten sollte.

Wie der RH feststellte, ist dieser Beirat nur einmal von den Geschäftsführern einberufen worden. Auch hat der Vorsitzende des Programmbeirates von seinem Recht, die Mitglieder des Beirates zu einer Sitzung einzuberufen, keinen Gebrauch gemacht, da der Beirat nach Ansicht der überprüften Unternehmung keine erkennbare Funktion hätte.

91.4.2 Der RH empfahl, die Kompetenzen des Programmbeirates - den Erfordernissen entsprechend - neu zu formulieren oder dieses Organ aufzulösen.

Unternehmungspolitik

91.5.1.1 Bei der letzten Gebarungsüberprüfung (TB 1963 Abs 20) hatte der RH nicht nur Bedenken betreffend die Ordnungsgemäßheit der Gebarung

der AWG geäußert, sondern auch aufgezeigt, daß trotz einer Gesamtbelastung für den Bund von bis dahin 15 Mill S eine lebensfähige Unternehmung nicht geschaffen werden konnte. Die Verhältnisse in der überprüften Gesellschaft waren in den Sechzigerjahren dergestalt, daß zweieinhalb Jahre keine Aufsichtsratssitzungen abgehalten wurden, vier Jahre keine Jahresabschlüsse gelegt werden konnten und aus den schwerwiegenden Beanstandungen des RH mangels Arbeitsfähigkeit der Organe keinerlei Konsequenzen gezogen wurden.

91.5.1.2 Ende 1967 war die bereits 1960 sanierte Unternehmung abermals sanierungsbedürftig. Im Juni 1968 beschloß der Nationalrat wegen der staatspolitischen Bedeutung einer Information der Bevölkerung durch eine österreichische Wochenschau Maßnahmen zur bilanzmäßigen Sanierung mit einer Belastung für das Bundesbudget in Höhe von 8,4 Mill S (BGBl Nr 242/1968).

91.5.2 Da sich, außer einem weiteren Rückgang der Kinobesucherzahlen, seit damals nichts verändert hat und aufgrund der jährlichen budgetmäßigen Sicherstellung der Leistungen des Bundes aus den sogenannten „Entgeltverträgen“ (siehe Abs 91.15.1) kann nach Ansicht des RH die mit der Beschlußfassung des Sanierungsgesetzes 1968 zum Ausdruck gebrachte Willensäußerung des Bundesgesetzgebers als weiterhin geltend angesehen werden.

91.6.1.1 Hand in Hand mit der finanziellen Sanierung der Gesellschaft gingen auch organisatorische Veränderungen, insb eine Neuordnung der Organe in personeller und funktioneller Hinsicht. Erst diese organisatorischen Maßnahmen ließen die finanziellen wirksam werden. Erstmals in der Bilanz 1969 konnte ein Gewinn ausgewiesen werden und die Konsolidierungsphase der AWG 1969 bis 1971 ergab ein nahezu ausgeglichenes Periodenergebnis (-0,6 Mill S).

91.6.1.2 Das Jahr 1971 stellte aber nicht nur den Abschluß der Sanierung, sondern zugleich den Beginn einer völlig neuen Phase der Wochenschau dar. Seit Oktober 1971 erfolgt der Verleih der Austria Wochenschau an die Kinos, abgesehen von geringen Manipulationsgebühren, welche die WGÖK einhebt, unentgeltlich. Seither ist die Austria Wochenschau nicht mehr ein zu vermarktendes Produkt, sondern eine staatliche (Informations-)Leistung, sohin die Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe mit Hilfe eines ausgegliederten Rechtsträgers (siehe auch Abs 91.17).

91.6.1.3 Seit 1972 schließt die AWG mit geringfügigen Ausnahmen mit Gewinnen ab, wobei diese allerdings aufgrund der Kosten- und Erlösentwicklung eine stark fallende Tendenz zeigen, nämlich von 1,58 Mill S (1973) auf 0,4 Mill S im Jahr 1979.

91.6.1.4 Unter den Massenmedien nimmt der Film in Österreich quantitativ eine eher untergeordnete Position ein. Verglichen mit Presse, Rundfunk

und Fernsehen erreicht die Wochenschau - als Einbegleitung des Films - nur einen Bruchteil der Gesamtheit der Informationsempfänger. Eine eigenständige Informationsfunktion kann der Wochenschau überhaupt nur dann zugemessen werden, wenn es ihr gelingt, einen - wenn auch noch so geringen - Anteil der Informationsobjekte allein zu erreichen.

Untersuchungen hierüber sind den Organen der AWG nicht bekannt; die WGÖK behauptet allerdings die Existenz einer solchen Personengruppe.

91.6.2 Nach Auffassung des RH wäre es - trotz der an sich unbestrittenen Informationsaufgabe einer inländischen Kinowochenschau - die Aufgabe der die Finanzierung der Wochenschau mit Hilfe der Entgeltverträge veranlassenden Dienststellen, eine Quantifizierung dieses Personenkreises zu versuchen.

91.7.1 Obwohl der für die kaufmännischen und administrativen Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer eine Grundsatz-Darstellung zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft verfaßt hat, an die er sich gebunden fühlt, und der für die Produktion zuständige Geschäftsführer ebenfalls grundsätzliche Vorstellungen über Funktion und Aufgaben der Wochenschau entwickelt hat, ist es bis jetzt zu einer gemeinsamen Formulierung eines Unternehmungskonzeptes nicht gekommen.

91.7.2.1 Nach Auffassung des RH käme einem formulierten und von den Organen genehmigten Unternehmenskonzept auch bei einer so kleinen Gesellschaft wie der AWG eine wesentliche Funktion zu, nämlich die eines verbindlichen Rahmens, innerhalb dessen sich alle Maßnahmen zur Erreichung der gesteckten Ziele zu bewegen hätten.

91.7.2.2 Die beiden Geschäftsführer sollten daher nach Meinung des RH versuchen, ihre Vorstellungen zur Erreichung der von den Trägerkörperschaften vorzulebenden Ziele auf einen Nenner zu bringen. Der Aufsichtsrat hätte dieses Konzept nach Prüfung seiner Angemessenheit an die Vorstellungen der Eigentümer zu genehmigen und die Konformität aller Handlungen der Geschäftsführer mit dem Konzept zu überwachen.

91.7.2.3 Bei der AWG, als ausgegliederten Rechtsträger zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe, käme dem Aufsichtsrat insb die Funktion der Kontrolle der Erreichung der hoheitlichen Komponente der Unternehmungsziele zu. Hierzu bedürfte es allerdings nicht nur einer Formulierung von Zielen und Konzepten zu deren Erreichung, sondern auch der vollen Wahrnehmung seiner gesellschaftsrechtlichen Befugnisse durch den Aufsichtsrat. Dem stand aber im Berichtszeitraum nicht nur das sporadische Zusammentreten mit Intervallen bis zu 12 Monaten, sondern auch die Beschneidung seiner Befugnisse durch den Gesellschaftsvertrag entgegen (siehe 91.3.1).

Finanzwirtschaft

91.8.1.1 Die Bilanzsumme der AWG blieb im Berichtszeitraum im wesentlichen unverändert und betrug zum Jahresende 1979 5,6 Mill S.

91.8.1.2 Dem Stammkapital, das bis 1967 lediglich 100 000 S betragen hatte, standen durch laufende Verluste Verlustvorträge gegenüber, die 1968 auf 9,9 Mill S angestiegen waren. 1968 beschloß der NR neben der Erhöhung des Stammkapitals auf 2 Mill S die Gewährung eines Zuschusses von 7 Mill S zur Abdeckung der Lieferantenverbindlichkeiten. Durch diese Sanierungsmaßnahmen wurde die Gesellschaft weitgehend entschuldet und erhielt ausreichend Kapital zur Verfügung gestellt, womit die Voraussetzungen für die wesentlich günstigere Entwicklung der AWG in den folgenden Jahren geschaffen waren.

91.8.1.3 Die in den Jahren seit 1974 angefallenen Gewinne ermöglichten es der AWG, nicht nur die zum Jahresende 1973 vorhandenen Verlustvorträge von 1,2 Mill S abzubauen, sondern auch den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital auf 2,8 Mill S bzw 49,7 vH im Jahr 1979 anzuheben. Hiemit war auch mit 101 vH eine geringfügige Überdeckung des Anlagevermögens gegeben.

91.8.1.4 Erstmals 1979 wurde der für 1978 ausgewiesene Gewinn von 174 000 S gem § 2 lit c des Sanierungsgesetzes an das BMF zur Abdeckung des seinerzeit gewährten Zuschusses von 7 Mill S abgeführt. Der Jahresgewinn 1979 - in Höhe von 112 000 S war im Juni 1980 noch nicht vom BMF angefordert worden.

91.8.1.5 Die Summen der Aufwendungen bzw Erträge erhöhten sich von 13,8 Mill S (1974) um 4,9 Mill S bzw 35,5 vH auf 18,7 Mill S (1979).

91.8.1.6 In diesen Jahren waren - mit Ausnahme des Jahres 1975, das einen Verlust in der Höhe von 642 000 S erbrachte - buchmäßige Gewinne zu verzeichnen, die allerdings wesentlich von 954 000 S (1974) auf nur mehr 112 000 S (1979) zurückgingen.

91.8.1.7 Die bedeutende Verschlechterung im Jahr 1975 ergab sich zum größten Teil aus dem wesentlich schlechteren Ergebnis bei den sonstigen Filmen.

91.8.2 Nach Ansicht des RH war hieraus zu ersehen, in welchem hohem Maße die Gesamtergebnisse der AWG einseitig von dem Teilergebnis nur einer Sparte, nämlich den sonstigen Filmen, abhängig waren. Diese einseitige Abhängigkeit konnte erst im Jahr 1979 verringert werden, in dem sich erstmals erhebliche Deckungsbeiträge aus der Produktion der Kenya-Wochenschau ergaben.

91.9.1.1 Die AWG erbrachte einen Großteil ihrer Leistungen gegenüber den Gesellschaftern Bund und Gemeinde Wien (über die KIBA) bzw wurden ihre Produkte weitgehend von den genannten Gesellschaftern finanziert. Für die Herstellung der

Austria Wochenschau erhielt die AWG aufgrund der Entgeltverträge (siehe Abs 91.15.1) jährlich steigende Beträge. Zuletzt im Jahr 1979 leisteten die Gesellschafter zusammen rd 8,2 Mill S; dies entsprach 82,8 vH aller der Austria Wochenschau zuordenbaren Erträge.

91.9.1.2 Seit dem Jahr 1976 produzierte die AWG auch die Kenya-Wochenschau. Bis 1979 leistete das BKA aus Entwicklungshilfemitteln rd 10 Mill S für den Aufbau dieser Wochenschau.

91.9.1.3 Darüber hinaus erhielt die überprüfte Gesellschaft fallweise Zahlungen für die Farbausstattung von Wochenschaubeiträgen bzw erteilten die Gesellschafter Aufträge zur Herstellung anderer Filme. In den Jahren 1974 bis 1979 erzielte die AWG aus solchen Geschäftsfällen Erlöse von insgesamt 16,8 Mill S, wovon 14,6 Mill S auf den Bund und 2,2 Mill S auf die Gemeinde Wien entfielen.

91.9.2 Der RH wies auf das hohe Maß dieser als Subvention zu verstehenden Leistungen der Gesellschafter für die AWG hin. Im Jahr 1979 wurden aufgrund der Entgeltverträge, für sonstige Leistungen und für die Kenya-Wochenschau von den Gesellschaftern insgesamt rd 13,8 Mill S erbracht, was 73,7 vH der Gesamterträge der AWG entsprach.

Investitionen

91.10.1.1 Die Investitionen in das Anlagevermögen beliefen sich 1973 bis 1979 auf insgesamt 4,43 Mill S.

91.10.1.2 Im allgemeinen führte die AWG - außer bei der Beschaffung von Filmmaterial und filmspezifischen Geräten - keine Ausschreibungen durch, sondern gab der freien Vergabe den Vorzug.

91.10.1.3 Der RH vermochte deshalb nicht festzustellen, welche und wie viele Firmen zu Preisvergleichen herangezogen wurden. Da nur das Angebot bzw die Rechnung jener Firma, die den Zuschlag erhielt, eingesehen werden konnte, war es insb nicht möglich zu beurteilen, ob die Vergabe jeweils an den Bestbieter erfolgte.

91.10.2 Der RH empfahl, bei Vergabe von Leistungen entsprechend den Verfahrensregeln der ÖNORM A 2050 vorzugehen.

Materialwirtschaft

91.11.1 Bedingt durch die Größe und den niederen Personalstand der überprüften Unternehmung waren nur die Geschäftsführer befugt, Bestellungen anzugeben. Die bedeutendste Position nahm dabei die Beschaffung des Rohfilmmaterials ein. Wegen der hohen Qualitätsanforderungen an das Material bevorzugte die AWG zur Deckung ihres Bedarfes an Negativ- und Positivfilmen je einen bestimmten Lieferanten.

Trotz Durchsicht sämtlicher Beschaffungsfälle war es dem RH mangels Dokumentation nicht möglich, eine materielle Überprüfung im Hinblick auf Preiswürdigkeit vorzunehmen. Die Abwicklung der Bestellvorgänge konnte aus den gleichen Gründen, wie sie unter Abs 91.10.1.3 dargestellt wurden, nicht nachvollzogen werden.

91.11.2 Der RH sah sich daher veranlaßt, gleichlautende Empfehlungen für den Einkauf auszusprechen.

91.12.1 Die Archivierung des belichteten und entwickelten Filmmaterials erfolgte im Filmbunker Laxenburg und in einem Lager in Wien. Zur Aufindung von Archivfilmen standen sowohl handschriftliche Aufzeichnungen als auch ein von der österreichischen Gesellschaft für Filmwissenschaft herausgegebener Schlagwortkatalog zur Verfügung. Daneben erfolgte die listenmäßige Erfassung von Auslandsbildern ab 1970 und von Gemeinde-Wien-Aufnahmen in geschnittener und ungeschnittener Form.

Auf Ersuchen des RH erstellte die AWG eine Liste über die Anzahl der Zugriffe auf das Austria Wochenschau-Archiv in einem repräsentativen 12-Monats-Zeitraum. Die Untersuchung ergab, daß die Anzahl der Zugriffe in dieser Periode insgesamt 196 betrug.

91.12.2 Da über den Umfang der zur Verfügung stehenden Gesamtbeiträge keine Auskunft gegeben werden konnte, vermochte der RH nicht zu beurteilen, ob die Bevorratung des außerordentlich umfangreichen Filmbestandes wirtschaftlich ist.

Wie hoch der Dokumentationswert des Archivmaterials von der AWG ohne Wirtschaftlichkeitsüberlegungen veranschlagt wurde, zeigt sich daran, daß sie für die Wiederherstellung von verbranntem Material rd 800 000 S aufwendete, ohne daß dieser Nachbeschaffung eine Untersuchung über die Verwendungsmöglichkeit des Materials vorangegangen wäre.

Austria Wochenschau

91.13.1 Die Hauptaufgabe der AWG ist die Herstellung des Produktes „Austria Wochenschau“. Allerdings hatte die überprüfte Unternehmung keine Grundsätze bzw Richtlinien für die Gestaltung einer Wochenschau erarbeitet.

91.13.2 Nach Ansicht des RH müßten hiezu insb die gestellten Ansprüche, die zu befriedigenden Bedürfnissen, aber auch die Vorstellungen und Interessen der Eigentümer festgelegt werden. Die Optimierung dieser Ansprüche sollte den Maßstab ergeben, an dem die Wochenschau zu messen wäre.

Der RH empfahl daher, diese grundsätzlichen Forderungen, die an die Austria Wochenschau gestellt werden, zu erfassen und anschließend - gemeinsam mit dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern - festzulegen, wie eine Wochenschau optimal zu gestalten wäre.

91.14.1 Im Jahr 1978 stellte die AWG zwei Versuchswochenschauen her, die es ermöglichen sollten, die gestalterische Aufbereitung möglichst gegensätzlicher Themen zu erproben. Die beiden Filme verursachten Kosten von zusammen rd 560 000 S, wovon das BKA 400 000 S trug.

Allerdings erfolgte keine Festlegung, mit welchem konkreten Ziel die beiden Wochenschauen gestaltet werden sollten. Auch wertete die AWG die bei ihrer Herstellung gemachten Erfahrungen nicht aus; somit konnte nicht festgestellt werden, ob und inwieweit sich diese auf die Produktion der Austria Wochenschau auswirkten.

91.14.2 Der RH bemängelte, daß vor der Herstellung der beiden Filme, die Zielsetzungen weder vom Aufsichtsrat noch vom Bundespressedienst des BKA, aber auch nicht von der Geschäftsführung selbst genau definiert wurden. Auch unterließ es die AWG, die bei der Herstellung der Wochenschauen gewonnenen Erkenntnisse festzuhalten und zu untersuchen.

91.14.3 Lt Stellungnahme der AWG habe es sich um ein wichtiges Experiment zur Feststellung der Wünsche von Auftraggebern und der Möglichkeiten für die Gestaltung der Austria Wochenschau gehandelt.

91.14.4 Der RH vermeinte demgegenüber, daß der Erfolg dieses Versuches mangels vorgegebener Anforderungen und wegen fehlender Analysen auch von der überprüften Gesellschaft selbst nicht ausreichend bewertet werden konnte.

91.15.1.1 Die Austria Wochenschau erbrachte bei Erträgen, die im Berichtszeitraum zwischen 8,1 Mill S und 11,3 Mill S betragen, Deckungsbeiträge, die von 3,5 Mill S im Jahr 1974 auf 5,3 Mill S im Jahr 1977 anstiegen; in der Folge gingen sie jedoch wieder - insb aufgrund geringerer Erträge aus Public-Relations (PR)-Beiträgen - auf 4,2 Mill S im Jahr 1979 zurück.

91.15.1.2 Die AWG vertreibt die Austria Wochenschau seit 1971 nicht mehr auf Leihmietenbasis (siehe Abs 91.17). Um ihr weiteres Erscheinen zu ermöglichen, schlossen der Bund und die Gemeinde Wien Entgeltverträge mit der überprüften Gesellschaft. In diesen Verträgen verpflichtete sich die AWG, Bildberichte politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Inhalts über Österreich und Beiträge über Wien zu bringen.

91.15.1.3 Die jährlich neu festgelegten Entgelte stiegen von zusammen 5,6 Mill S (1974) um 2,6 Mill S bzw 46,6 vH auf 8,2 Mill S (1979). Ihr Anteil an den Gesamterträgen der Austria Wochenschau, der bis 1978 zwischen 67,5 vH und 72,2 vH betragen hatte, stieg im Jahr 1979 auf 82,8 vH.

Demgegenüber erreichten die in Erfüllung der Entgeltverträge produzierten Wochenschau-Beiträge, die zwischen 4 400 m (1976) und 6 500 m (1978) schwankten, jeweils nur einen Anteil zwi-

schen 38,5 vH und 54,3 vH an der Gesamtmtrage der Austria Wochenschau.

91.15.2 Wie der RH vermerkte, waren somit die Ertragsanteile aus den Entgeltverträgen wesentlich höher - bis zu 38,2 vH im Jahr 1979 - als die entsprechenden Mtrageanteile. Überdies gestatteten erst die überproportionalen Einnahmen aus den Entgeltverträgen, das Produkt Austria Wochenschau in der tatsächlich gegebenen Form zu produzieren, da für die übrigen Anteile an den erschienenen Wochenschauen keine Entgelte - mit Ausnahme der PR-Beiträge - vereinnahmt wurden.

91.16.1 Die AWG nahm in die Wochenschau wiederholt PR-Beiträge auf. Die Entgelte hiefür waren bis 1978 auf 3,5 Mill S angestiegen, sanken jedoch 1979 auf nahezu ein Drittel, nämlich 1,3 Mill S, ab. Dies war neben der verringerten Nachfrage darin begründet, daß die AWG bestrebt war, das Programm der Austria Wochenschau in möglichst geringem Maß mit PR-Beiträgen zu belasten, wenn dies die Gebarung der Gesellschaft insgesamt gestatte. Auch hat die überprüfte Gesellschaft in ihrer Angabe einen strengeren Maßstab bei der Auswahl der Themen für PR-Beiträge angelegt.

91.16.2 Demgegenüber vertrat der RH angesichts der positiven Ergebnisse der PR-Beiträge die Auffassung, daß der Anteil der PR-Einschaltungen nicht übermäßig verringert werden sollte (siehe auch Abs 91.17.1.4). Vielmehr wäre grundsätzlich festzulegen, in welchem Ausmaß PR-Beiträge in die Wochenschau ohne zu großen Qualitätsverlust eingebaut werden können bzw in welcher Höhe die Erträge zur Finanzierung der Gesamtunternehmung benötigt werden.

91.17.1.1 Eine vollständige Änderung trat im Berichtszeitraum hinsichtlich der Verwertung der Austria Wochenschau ein. Bis September 1971 erhielt die AWG noch einen Anteil an den vom Verleiher (WGÖK) erzielten Leihmieten der Lichtspieltheater für die Abspiegelung der Wochenschau, uzw überwiegend auf Pauschal-Entgelt-Basis.

Anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung hatte der RH die Übertragung des Verleihes an die WGÖK als „verfehlt Verkaufspolitik“ und diese als für die damalige ungünstige finanzielle Lage der Gesellschaft allein verantwortlich bezeichnet. Die WGÖK hatte nämlich mit vielen Kinos Pauschalverträge anstelle einer Prozentabrechnung vereinbart, wodurch die AWG um den damals noch steigenden Kinoerlös gebracht worden war.

Durch den bedeutenden Rückgang der Kinobesucher-Zahlen im Laufe der Sechzigerjahre wären diese Pauschalverträge zu Beginn der Siebzigerjahre letztlich doch noch verhältnismäßig günstiger für die AWG geworden.

91.17.1.2 Tatsächlich kam jedoch nicht einmal der mögliche geringfügige Vorteil aus den Pauschalverträgen zum Tragen. Während bei einer Prozentabrechnung, die der RH stets als allein

zweckmäßig für die AWG angesehen hatte, der Rückgang der Besucherzahlen durch die Steigerung der Eintrittspreise weitgehend wettgemacht worden wäre, führte die Pauschalierung wegen des Besucherschwundes und der Schließung zahlreicher Kinos (Ende der Sechzigerjahre schlossen 40 vH der bis dahin in Betrieb stehenden Lichtspieltheater) zum Entfall von Entgelten.

91.17.1.3 Die vom RH bereits 1964 kritisierte Art der Leistungsverwertung hatte sich sohin in allen Phasen der Kinokonjunktur zu Ungunsten der AWG ausgewirkt. Im Mai 1971 erklärte der Vertreter der WGÖK im Aufsichtsrat, der damalige Stand an Kinos, welche die Wochenschau spielten, könnte nur unter der Zusage aufrechterhalten werden, daß mit Oktober 1971 die Wochenschau ohne Einhebung von Leihmieten ausgeliefert würde.

91.17.1.4 Nach Auffassung der Geschäftsführung sollte eine verstärkte Unterbringung von bezahlten PR-Berichten den Ausfall der Leihmieten ausgleichen. Mit Beschluß der Generalversammlung wurde schließlich die Geschäftsführung zum kostenlosen Verleih der Austria Wochenschau ermächtigt.

91.17.1.5 Der Tatsache des kostenlosen Verleihes der Austria Wochenschau muß von den Eigentümern - namentlich der Republik Österreich - denknötwendig die Konzeption eines Staatsinteresses (Informationsangebot), dem kein Empfängerinteresse (Informationsnachfrage) gegenübersteht, zugrunde gelegt worden sein, da alle anderen, mittels Medien dargebrachten Informationen ihren Preis haben.

91.17.2 Nach Ansicht des RH ist der Entscheidung über den kostenlosen Verleih zu Unrecht die Annahme der fehlenden Nachfrage zugrunde gelegt worden. Nach nunmehriger Auffassung des Fachverbandes der Lichtspieltheater ist nämlich die Wochenschau sowohl für seine Mitgliedsbetriebe wie auch für die Mehrheit der Kinobesucher ein wichtiger Bestandteil des Kinoprogrammes und wird die Beschränkung auf Werbevorspannfilme und Hauptfilm nicht als abendfüllendes Programm angesehen.

91.17.3 Die Geschäftsführung wandte ein, daß eine wesentliche Entscheidungsgrundlage die damalige - gegenteilige - Stellungnahme der Interessenvertreter der Kinobesitzer gewesen sei.

91.17.4 Daß überhaupt die Entscheidungssituation über die Finanzierung der Wochenschau eingetreten ist, lag, wie der RH erwiderte, aber ausschließlich an den von der WGÖK mit den Kinobesitzern seinerzeit abgeschlossenen Pauschalverträgen, die - wie oben dargestellt - den erheblichen Rückgang der Erlöse verursacht haben.

Sonstige Filme

91.18.1 Neben der Wochenschau hat die AWG Sonderfilme hergestellt, um Gewinne, mindestens jedoch Deckungsbeiträge, zu erwirtschaften. Nach Möglichkeit wurden die Filme als Auftragsfilme hergestellt, so daß der AWG kein Risiko erwuchs.

Von den rd 100 seit 1974 erstellten Filmtiteln, welche die AWG als Sonderfilme produzierte, erbrachte nur einer einen hohen Verlust, bei einem anderen konnte die AWG gerade die Selbstkosten decken. Alle anderen Filme brachten einen unterschiedlich hohen Deckungsbeitrag, der in zahlreichen Fällen auch einen echten Gewinn bedeutete.

91.18.2 Der RH vermerkte kritisch, daß bei einigen Sonderfilmen keine schriftlichen Vorkalkulationen vorlagen. Ein laufender Soll-Ist-Vergleich bei den Sonderfilmen war während eines Projektes nur erswernt möglich, da die Ansätze der Vorkalkulation mit denen der Kostenabrechnung des Kostenabrechnungsblattes nicht vollständig übereinstimmten.

Der RH räumte allerdings ein, daß die Größe der Firma die Überschaubarkeit in diesem Bereich erlaube und der AWG angesichts ihrer Erfolge bei den Sonderfilmen die Angemessenheit ihrer Methode des Soll-Ist-Vergleiches nicht abzuspochen sei.

Der RH empfahl jedoch - für den Fall, daß dies ohne zusätzlichen Aufwand durchführbar wäre -, einen unmittelbar verfolgbaren Soll-Ist-Vergleich zwischen Vorkalkulation und Nachkalkulation zum Zweck der Optimierung der Geschäftsergebnisse einzurichten. Weiters erachtete es der RH für sinnvoll, in der Vorkalkulation mit einheitlichen Sätzen zu rechnen.

Personalwesen

91.19.1.1 Um die fixen Kosten auf dem Personalsektor möglichst gering zu halten, begnügte sich die AWG nach ihrer kurz- und mittelfristigen Personalplanung mit einem zahlenmäßig geringen Stammpersonal. Dieses sollte vor allem die Produktion der Wochenschau gewährleisten; PR-Filme und Sonderfilme beabsichtigte die AWG unter Zuhilfenahme eines erweiterten freien Mitarbeiterstabes abzuwickeln.

91.19.1.2 Der Kollektivvertrag vom April 1978 und der Zusatzkollektivvertrag vom Jänner 1979 brachten nicht nur entscheidende Verbesserungen der arbeitsrechtlichen und gehaltlichen Situation der Angestellten, sondern auch der freien Mitarbeiter. Bereits zu Beginn des Jahres 1980 war abzusehen, daß die Auswirkungen des Kollektivvertrages vor allem zu einer wesentlichen Verteuerung von Filmaufnahmen am Wochenende führen würden.

91.19.2 Wie der RH kritisch vermerkte, hat die AWG fallweise freie Kameraleute für Aufnahmen zum Wochenende eingesetzt, obwohl nach den Krankenstands- und Urlaubslisten angestellte

Kameraleute theoretisch zur Verfügung standen. Die Einsatzplanung des verfügbaren Personals zielte wohl auf eine Optimierung von Einsatzleistung und Kosten ab, aber in Einzelfällen ließen die Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes eine weitere Überstundenleistung von Angestellten unzumänglich erscheinen. Freie Mitarbeiter wurden auch dann eingesetzt, wenn diese besser als verfügbare Angestellte der AWG zur Erbringung der künstlerisch-journalistischen Leistung geeignet waren.

Im Hinblick auf den Gesamtaufwand der AWG für freie Kameraleute in der Filmproduktion - der den Jahresgehalt für einen weiteren zusätzlichen Kameramann auch 1979 nicht erreichte - nahm der RH von einer Kritik des Einsatzes von freien Mitarbeitern an sich Abstand. Er empfahl jedoch, die Personaleinsatzplanung dahingehend auszurichten, daß freie Mitarbeiter tunlichst nur während der Woche zum Einsatz kommen sollten.

91.20 Weitere Feststellungen, Bemängelungen und Empfehlungen des RH betrafen das Kassenwesen, die Höhe des Negativmaterialverbrauches bei der Produktion der Austria Wochenschau, die Erstellung einer Kalkulation und die Auftragsabwicklung bei PR-Beiträgen, die Übernahme einer anderen Wochenschau und die Produktion der Kenya-Wochenschau.

Ausblick

91.21 Auf Einladung des RH, die wirtschaftliche Entwicklung seit Beendigung der Gebarungüberprüfung und die Zukunftserwartungen der Unternehmung kurz darzustellen, teilte die Geschäftsführung mit:

„Die Bedeutung einer Wochenschau-Gesellschaft und der Herausgabe einer österreichischen Kino-Wochenschau wird auch in Zukunft nicht nur im Erscheinen der Wochenschau-Folgen in österreichischen Lichtspieltheatern liegen. Neben der Darstellung verschiedener österreichischer Themen in den Lichtspieltheatern sind die ständige Erweiterung des Archives in 35mm-Film sowie die Verbreitung von Berichten aus Österreich im Ausland durch die regelmäßige Wochenschauerstellung gesichert.

Die Bedeutung der Kino-Wochenschau kann von der AWG nicht wesentlich beeinflußt werden, weil sie von der Zuschauer-Situation in den Lichtspieltheatern abhängig ist. Eine Verbesserung wird vor allem durch die Herausgabe der Wochenschau-Folgen in Farbe angestrebt.

Die Verbreitung von Österreich-Themen im Ausland wird vor allem durch ein neues Film-Produkt, das regelmäßig ausschließlich für die Österreich-Präsentation im Ausland bestimmt ist, erweitert.

Die Herstellung einer Wochenschau für ein anderes Land im Auftrage der dortigen Regierung ermöglicht schon derzeit Devisen-Einnahmen in

Höhe von etwa einem Viertel des gesamten Umsatzes der AWG. Nach Maßgabe der Möglichkeit werden weitere derartige Produktionen angestrebt.

Unter Verwendung des Wochenschau-Materials wird die Herstellung von Dokumentarfilmen und Filmen für den Schulunterricht intensiviert werden.“

Bad Ischler Spezi­alsalz Vertriebs­ge­sell­schaf­t mbH, Wien

92.1.1 Die Prüfung der Bad Ischler Spezi­alsalz Vertriebs­ge­sell­schaf­t mbH (kurz VG) wurde vom RH im ersten Halbjahr 1980 durch­ge­führt und erstreckte sich auf die Jahre 1976 bis 1979. Aus Gründen der Aktualität fand auch die Gebarung des Jahres 1980 Berücksichtigung. Zwecks gegenwartsnaher Berichterstattung erfolgt auch die Aufnahme in den Nachtrag zum TB 1979.

Der Umsatz der VG betrug im Jahre 1979 41,3 Mill S, die Bilanzsumme 16,3 Mill S, das Stammkapital 6 Mill S.

Alleineigentümer war bis 31. Dezember 1978 die Republik Österreich, vertreten durch das BMF, ab 1. Jänner 1979 die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft (kurz ÖSAG).

Der Sitz der Gesellschaft ist in Wien.

Der Betriebsgegenstand der VG ist im wesentlichen die Herstellung und der Vertrieb von Spezial­salz­produkten (Bad Ischler Spezi­alsalz, kurz BIS) und der Vertrieb anderer Produkte der ÖSAG.

Rechtliche Verhältnisse

92.1.2 Das Bad Ischler Spezi­alsalz, für welches die österreichische Spezi­alsalz­kon­tor C.A. Vogel KG (kurz KG) die Markenrechte in Österreich besaß, wurde von 1959 bis Anfang 1976 von den Österreichischen Salinen auf Rechnung der KG erzeugt. Der dafür vergütete Preis deckte - wie der RH bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung im Jahr 1973 festgestellt hatte - die Kosten der Herstellung nicht, während der Verkaufspreis der KG beträchtliche Gewinne erbrachte.

Das Salzkon­tor geriet Anfang 1975 immer mehr in Zahlungsverzug und konnte auch sonstige eingegangene Verpflichtungen (Bankgarantien) nicht erfüllen. Als hierauf von den Österreichischen Salinen der Liefervertrag gekündigt wurde, bot der Inhaber der KG seine Anteile mehreren in- und ausländischen Lebensmittelunternehmungen sowie Salzproduzenten zum Kauf an. Neben dem Bestreben, eine Möglichkeit zu finden, aus diesem äußerst ungünstigen Liefervertrag aussteigen zu können, mußte auch verhindert werden, daß insb ein ausländischer Interessent durch den Ankauf der Gesellschaft Einfluß auf den österreichischen Salzmarkt gewinnt und durch den gleichzeitigen Erwerb aller Markenrechte der KG den Österreichischen Salinen eine schon länger vorgesehene Ausweitung ihres eigenen Salzwarenangebotes weiterhin

erschwert. Durch den Erwerb dieser Unternehmung und ihre spätere Angliederung an die ÖSAG sollte es dieser ermöglicht werden, ihre Produkte über eine privatwirtschaftlich geführte Gesellschaft zu vertreiben, wovon sie sich eine größere Wirtschaftlichkeit und Beweglichkeit des gesamten Verkaufsgeschehens - nicht zuletzt in preislicher Hinsicht - erwartete. Auch ausländische Salzproduzenten verfügen aus denselben Gründen über eigene Verkaufsorganisationen.

92.1.3 Da vom Erwerb der gesamten Unternehmung wegen ihrer hohen Verschuldung Abstand genommen werden sollte, andererseits aber für die Österreichischen Salinen aus verkaufspolitischen Gründen ein Interesse an einem Vertriebsapparat mit eigener Rechtspersönlichkeit bestand, bediente sich der Bund der Hucketrans Huckepack Transportgesellschaft mbH, die in seinem Eigentum stand und den Zwecken des Salzvertriebes angepaßt wurde. Der Geschäftsführer erhielt den Auftrag, entsprechend den bereits früher festgelegten Bedingungen den Kauf der wesentlichen Vermögensteile der KG durchzuführen. Der Kaufvertrag wurde daraufhin am 11. März 1976 abgeschlossen.

92.1.4 Der wirtschaftliche Einfluß der Österreichischen Salinen auf die VG war von Beginn an sehr stark. Folglich wurde ihnen nach der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft das Eigentum an der VG übertragen (§ 11 Abs 2 des Salzmonopolgesetzes, BGBl Nr 124/1978). Um die bestehende enge Bindung zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft auch steuerlich nutzen zu können, wurden die Voraussetzungen zur Begründung eines Organschaftsverhältnisses geschaffen.

Als wesentlichster Vorteil aus dem Organschaftsverhältnis ist die Tatsache anzusehen, daß dadurch die Gewinne der VG unter die Körperschaftsteuerbefreiung der ÖSAG fallen.

92.1.5 Der Kaufpreis der wesentlichen Vermögensteile der KG bestand aus einer Barzahlung von 5 Mill S und einer Umsatzbeteiligung am BIS (1. Feber 1976 bis 31. Dezember 1979) in Höhe von 4,5 vH (höchstens 5,5 Mill S, mindestens jedoch jährlich 0,8 Mill S).

Die VG löste schließlich die Umsatzbeteiligung 1977 mit einem Barbetrag von 1,05 Mill S ab und übernahm gleichzeitig die Verbindlichkeit des Verkäufers gegenüber der ÖSAG.

Die Amortisationszeit des Kaufes des Salzkon­tors war wegen der fehlenden Berechnungsgrundlagen nicht genau zu ermitteln (4 - 6 Jahre). Der Kauf kann jedoch insgesamt als vorteilhaft für die ÖSAG bezeichnet werden.

Finanzwirtschaft

92.2.1 Die Bilanzsumme der VG erhöhte sich von 13,6 Mill S (1976) um 45,6 vH auf 19,8 Mill S (1978) und sank im darauf folgenden Jahr um 17,7 vH auf 16,3 Mill S.

92.2.2 Entsprechend ihrer Betriebsart fand die VG mit einem geringen materiellen Anlagevermögen (Fuhrpark, Büroausstattung) das Auslangen, welches durchschnittlich nur 3,3 vH des gesamten Anlagevermögens ausmachte. Die restlichen 96,7 vH des Anlagevermögens betrafen den Wertansatz für Patent- und Markenrechte, welche die VG von der KG erworben hatte (6 Markenrechte und das Recht auf Erzeugung von BIS). Unter dieser Bilanzposition wurde der abgeleitete Firmenwert in Höhe von 7,3 Mill S aktiviert.

92.2.3 Das Anlagevermögen wies im Berichtszeitraum durch die Abschreibung des Firmenwertes eine stark abnehmende Tendenz auf (1976 50 vH, 1979 29 vH). Die Ausweitung des Vermögens war daher ausschließlich auf die Steigerung des Umlaufvermögens (insb Bankguthaben) zurückzuführen. Bei der Beurteilung des Vermögens der VG ist jedoch zu berücksichtigen, daß durch die enge Bindung an die Muttergesellschaft deren Entscheidungen wesentlich die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens der VG beeinflussen.

92.2.4 Das Stammkapital wurde 1976 mit 6 Mill S festgesetzt. In der Folge führte die VG aus den Reingewinnen der Jahre 1977 0,5 Mill S sowie 1978 1,5 Mill S einer freien Rücklage zu und bildete 1979 erstmals eine Investitionsrücklage in Höhe von 1,03 Mill S.

92.2.5 Das wirtschaftliche Eigenkapital erhöhte sich im Berichtszeitraum von 7,1 Mill S um 53,5 vH auf 10,9 Mill S. Da gleichzeitig das gesamte Fremdkapital leicht zurückging, stieg in den Jahren 1976 bis 1979 der Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals von 52,7 vH auf 66,7 vH. Die Eigenkapitalausstattung der VG war so günstig, daß immer größere Teile des kurzfristigen Umlaufvermögens mit langfristigen Kapital finanziert werden konnten.

Da die kurz- und mittelfristigen Aktiva das ausgabenwirksame Fremdkapital in ständig steigendem Maße (1976 zu 7 vH, 1979 zu 177 vH) überwogen, war nie eine Nettoverschuldung zu verzeichnen. Der größte Teil des Fremdkapitals bestand zudem aus Verbindlichkeiten gegenüber der Muttergesellschaft. Es hätte daher auch bei einer ungünstigeren als der gegebenen Kapitalstruktur keine Gefahr eines Liquiditätsengpasses bestanden.

92.2.6 Obwohl ab 1977 die Wareneinstandskosten mit 134,7 vH wesentlich stärker als die Verkaufserlöse (+ 98 vH) gestiegen waren, verbesserte sich das ordentliche Ergebnis infolge nur geringfügiger Erhöhung des Betriebsaufwandes laufend. Das ordentliche Ergebnis von 3,9 Mill S im Jahre 1979 wurde vor allem durch die Aufnahme des Verkaufes von Tablettsalz erzielt.

92.2.7 Von 1976 bis 1978 wurde aus dem Reingewinn jährlich eine Dividende von 5 vH auf das Stammkapital ausgeschüttet und überdies 1977 und 1978 einer freien, versteuerten Rücklage, 0,5 Mill S bzw 1,5 Mill S, zugeführt. Der Reingewinn des

Jahres 1979 (1,5 Mill S) wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Ab dem Jahre 1980 wird, entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag, jeweils das gesamte Jahresergebnis der Muttergesellschaft abzuführen sein.

92.2.8.1 Die VG zahlte stets ihre Lieferverbindlichkeiten gegenüber der ÖSAG vorzeitig - ohne Abzug von Skonti - zurück, was nur dann dem Gesamtkonzern einen Vorteil bringt, wenn die ÖSAG eine bessere Verzinsung des Kapitals als die VG erzielen kann.

92.2.8.2 Der RH empfahl daher, durch eine weitestgehende Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften auf finanziellem Gebiet die vorhandenen finanziellen Mittel optimal zu nutzen.

92.2.8.3 Hiezu erklärte die überprüfte Unternehmung, daß sie bei den Kreditinstituten die gleichen Zinssätze wie die Muttergesellschaft erreichen konnte.

92.2.9 Die Umsatzausweitung der VG war von einer laufend steigenden Rentabilität sowohl des eingesetzten wirtschaftlichen Eigen- als auch des Gesamtkapitals begleitet (1976 8,3 bzw 4,7, 1979 36,2 bzw 23,7 vH). Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, daß ein Teil des Umsatzes nur nominell über die VG abgewickelt wird und dieser dafür kein Kapitalbedarf entsteht. Einschränkend zu diesem Ergebnis ist weiters zu vermerken, daß der tatsächliche Erfolg des Verkaufes von Spezialsalzprodukten nur aus dem dafür sowohl bei der Mutter- als auch der Tochtergesellschaft notwendigen gesamten Kapitaleinsatz und dem daraus entstehenden Betriebsergebnis ermittelt werden kann.

92.2.10.1 Die VG erstellte nur jährlich Budgets, jedoch keine kurz- und mittelfristigen Finanzpläne. Sie verfügte daher über keine genauen Unterlagen zur Disposition ihrer finanziellen Mittel.

92.2.10.2 Der RH empfahl, eine kurz- und mittelfristige Finanzplanung einzuführen.

92.2.10.3 Die Gesellschaft wird dieser Empfehlung ab 1981 nachkommen.

92.2.11.1 Die VG erstellte keine Kalkulationsunterlagen für die einzelnen Produkte, so daß deren Beiträge zum Erfolg der Unternehmung nicht bekannt waren und somit eine Grundvoraussetzung für unternehmerische Entscheidungen fehlte.

92.2.11.2 Der RH empfahl daher, für die einzelnen Produkte sowohl eine Vor- wie auch eine Nachkalkulation in Form einer Deckungsbeitragsrechnung zu erstellen.

92.2.11.3 Die VG stellte die Einführung einer Deckungsbeitragsrechnung in Aussicht.

Absatzwirtschaft

92.3.1 Vom 5. März 1976 - dem Tag der Firmen-gründung - bis 31. Dezember 1976 erzielte die Gesellschaft Erlöse von rd 17,88 Mill S. 1979 betru-

gen diese 41,3 Mill S, das waren im Monatsdurchschnitt um rd 130 vH mehr.

Die Unternehmungsleitung führte die stetige Umsatz- und Erlösausweitung im wesentlichen auf eine Erweiterung der Produktpalette der VG zurück.

92.3.2 Im Jahre 1976 führte die VG nur 4 Salzprodukte (Bad Ischler Speziialsalz, Bad Ischler Speziialsalz mit Zitrone, Eisvogelstreusalz, Badesalz), für die sie auch die Markenrechte besaß. In den folgenden Jahren wurde zusätzlich der Vertrieb von fünf Produkten der ÖSAG übernommen.

92.3.3 Die Umsatzsteigerungen von 1976 bis 1979 konnten weniger mit den VG-eigenen Produkten, deren Erlösanteil 1979 auf rd 50,5 vH (20,8 Mill S) gesunken war, sondern vor allem mit den ÖSAG-Produkten (19,4 Mill S), die ohne nennenswerte Veränderung durch die VG weiter verkauft werden, erzielt werden.

92.3.4 Hauptumsatzträger in der gesamten Vergleichsperiode war das Bad Ischler Speziialsalz. Seine durchschnittlichen Monatserlöse sanken aber von 1976 bis 1979 trotz mehrmaliger Preiserhöhungen um 7,3 vH und die mengenmäßigen Monatsumsätze sogar um 12,5 vH.

Die Geschäftsleitung erklärte den Absatzrückgang mit Nachwirkungen der finanziellen Schwierigkeiten des Voreigentümers ebenso wie mit einer über diesen verhängten zeitweiligen Liefersperre der Salinen.

92.3.5.1 Im Jahre 1976 brachte die VG ein Bad Ischler Speziialsalz mit Zitronenzusätzen auf den Markt. Da die ursprünglich beigegebenen Zusätze (Zitronenöle) die gewünschten Geschmacks- und Geruchskomponenten auf Dauer nicht halten konnten, erzielte dieses Produkt nur kurzfristig einen gewissen Verkaufserfolg, war aber in seiner ursprünglichen Konzeption praktisch nicht absetzbar.

Ob es der VG trotz mehrerer Versuche mit anderen Zusätzen überhaupt möglich sein wird, ein Salz mit Zitronengeschmack und -geruch, welches auch den österreichischen Lebensmittelvorschriften entspricht, herstellen zu können, war selbst drei Jahre nach den ersten diesbezüglichen Verkaufsaktivitäten nicht sicher.

92.3.5.2 Nach Ansicht des RH wäre es verkaufstechnisch richtiger gewesen, ein Bad Ischler Speziialsalz mit Zitronenzusätzen erst nach positivem Abschluß aller erforderlichen Versuchsreihen und Tests sowie nach amtlicher Freigabe auf den Markt zu bringen, um das Vertrauen der Käufer zu allen VG-Produkten nicht zu gefährden.

92.3.5.3 Die Unternehmungsleitung stellte entsprechende Testreihen in Aussicht.

92.3.6 Die stärkste Umsatzausweitung konnte die VG beim Eisvogelstreusalz in 3 kg-Plastiksäcken erzielen (+ 270 vH).

Die Umsatzrückgänge bei den Badesalzen waren darauf zurückzuführen, daß sich das Salz nach längerer Lagerung zusammenbackt und so nicht mehr verkäuflich ist.

92.3.7.1 Im Jahre 1977 brachte die VG ein Pfannensalz als Ausseer Tafelsalz in 400 g-Paketen auf den Markt.

Kurz nach Einführung stellte man fest, daß sich auch dieses Salz nach kürzerer Lagerdauer zusammenbackt und unansehnlich wird.

92.3.7.2 Auch bei diesem Produkt wurde es nach Ansicht des RH unterlassen, durch entsprechende Versuchsreihen die Marktfähigkeit vor Einführung zu testen.

92.3.7.3 Lt Stellungnahme der VG wird das Ausseer Tafelsalz seit Ende 1980 nicht mehr ausgeliefert.

92.3.8.1 Seit 1977 vertreibt die VG das bei der ÖSAG als Nebenprodukt der Salzherstellung anfallende destillierte Wasser unter der Markenbezeichnung „Aqua Dest“ in 1 Liter-Plastikbehältern bzw in 25 Liter-Kanistern.

Die VG setzte ihre Verkaufspreise für dieses Produkt fest, ohne vorher die mengenmäßige Absatzmöglichkeit oder den marktüblichen Großhandelspreis zu ermitteln.

92.3.8.2 Nach Ansicht des RH müßten sämtliche dem Produkt zurechenbaren Kosten ermittelt werden. An Hand dieser Berechnung wäre zu untersuchen, ob die aufgrund der durchschnittlichen Marktpreise erzielbaren Ergebnisse die Weiterführung dieses Artikels ermöglichen.

92.3.8.3 Lt Stellungnahme habe eine mittlerweile angestellte Markterhebung sowie eine Markt- und Absatzstudie ergeben, daß dieses Produkt aus Imagegründen sowie wegen der Möglichkeit eines Exportes im Vertriebsprogramm der Unternehmung belassen werde.

92.3.9 Das österreichische Salzmonopol ist ein reines Produktionsmonopol auf Primärsalz und kein Verkaufsmonopol. Die vom Nationalrat festgesetzten Preise für die Produkte der ÖSAG gelten nur als Abgabepreise an Salzverbraucher (Industrie und Gewerbe) und an Salzgroßhändler, nicht aber für den Weiterverkauf durch letztere.

Die VG setzt ihre Weiterverkaufspreise nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten fest, holt für diese allerdings die Zustimmung der paritätischen Lohn- und Preiskommission ein.

92.3.10 Seit Gründung der VG wurden sowohl die Einstands- als auch die Verkaufspreise aller Produkte mehrmals erhöht. Während 1976 ein durchschnittlicher Rohaufschlag von 75,2 vH erzielt wurde, sank letzterer bis 1979 auf 42,7 vH ab.

92.3.11 Die neu gegründete VG hat anfänglich nur jene Produkte geführt, die bereits von der KG

verkauft worden waren. Erst im März 1978 wurde durch die Übernahme des Vertriebes von Ebenseer Speisesalz der erste Schritt zur Verwirklichung des dem Kauf der Gesellschaft zugrundeliegenden Konzeptes (Verkauf der Salinenprodukte über einen eigenen Verkaufsapparat) eingeleitet.

92.3.12.1 Maßgeblich für die Entscheidung, welche Produkte über die VG und welche weiterhin durch die ÖSAG vertrieben werden sollten, war bisher ausschließlich die unterschiedliche Möglichkeit der Festlegung des Verkaufspreises. So werden von der VG jene Produkte, bei welchen sich der Verkaufspreis rein an den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten orientiert, und von der ÖSAG jene mit amtlich festgesetzten Abgabepreisen abgesetzt.

92.3.12.2 Dem RH erschien die Preisgestaltung der einzelnen Produkte für die Wahl des Vertriebsweges aller von der ÖSAG erzeugten Speisesalzsorten allein nicht ausschlaggebend. Kaufmännisch zweckmäßiger erschien es, den Vertrieb aller jener ÖSAG-Produkte, die in kleinen Mengen abgesetzt werden, beginnend von der Absatzplanung über die Auftragsereinnahme, den Kundendienst und die Werbung der VG zu übertragen, da durch eine solche Trennung nicht nur eine deutliche Abgrenzung nach Abnehmergruppen, sondern auch bezüglich der Kundenbetreuung gefunden werden könnte.

92.3.12.3 Die Geschäftsführung sagte lt. Stellungnahme zu, Überlegungen hinsichtlich der Abgrenzung des Verkaufsprogrammes zwischen ÖSAG und VG mit dem Ziel einer effizienteren Bearbeitung des Marktes anzustellen.

92.3.13.1 Den vier von der VG beschäftigten Vertretern obliegt nicht nur die reine Kundenbetreuung, sondern bei Kleinabnahme, insb bei Neueinführung von Artikeln, auch der Direktverkauf an Detaillisten einschließlich des Inkassos.

92.3.13.2 Nach Ansicht des RH reichten die der VG zur Verfügung stehenden vier Vertreter nicht aus, um einen neuen Artikel im ganzen Bundesgebiet wirkungsvoll einzuführen.

92.3.14.1 In den Jahren 1976 bis 1979 waren von der VG 6,9 Mill S für Werbung aufgewendet worden. Hiezu kamen noch der Höhe nach einzeln nicht erfaßbare weitere Werbeausgaben, die bei anderen Bilanzpositionen ausgewiesen waren.

92.3.14.2 Der RH empfahl, alle Ausgaben für Werbezwecke in Hinkunft auf hierfür vorzusehende Konten zu verbuchen.

92.3.15.1 Die Werbemaßnahmen wurden bisher jeweils nur für ein Jahr festgelegt.

92.3.15.2 Der RH beanstandete, daß längerfristige Werbekonzepte bisher nicht erarbeitet wurden und die gesetzten Werbeeinsätze sohin nur als Einzelaktionen ohne zeitliche Abstimmung aufeinander anzusehen waren.

92.3.16.1 Aus der Umsatzentwicklung innerhalb der gesamten Vergleichsperiode ließ sich weder in der Summe noch bei einzelnen Artikeln ein Erfolg aller gesetzten Werbemaßnahmen ableiten, da bei sämtlichen beworbenen Artikeln der Absatz mengenmäßig rückläufig war.

92.3.16.2 Gerade bei der Einführung von neuen Artikeln wäre es nach Ansicht des RH aber notwendig gewesen, genaue Werbepläne zu erarbeiten, um einen echten Werbeerfolg zu gewährleisten.

92.3.16.3 Die VG sagte zu, ab 1981 ein mittelfristiges Werbekonzept zu erarbeiten und dieses mit den Finanz- und Absatzplänen abzustimmen.

92.3.17.1 Bereits in der ersten Aufsichtsratssitzung der VG (5. März 1976) wurde beschlossen, künftig durch verstärkte Werbung in den Massenmedien neue Konsumentenschichten für das BIS zu erschließen. Bisher wurde aber nur in verschiedenen Regional- und ausländischen Rundfunksendungen geworben.

Weiters versuchte die VG, durch Gratisabgabe von Waren Kaufleute zur Aufnahme der Produkte in ihr Warenangebot zu bewegen. Beim Badesalz führten diese Aktionen so weit, daß mengenmäßig mehr Waren verschenkt als verkauft wurden. Vom Bad Ausseer Tafelsalz wurden ganze Kartons als Warenproben an Großhändler gratis abgegeben.

92.3.17.2 Der RH empfahl, das Interesse der Kaufleute an neuen Produkten in Hinkunft weniger durch Gratisabgaben, sondern eher durch großzügige Einführungsrabatte, allenfalls bis zu den Wareneinstandspreisen, zu wecken.

92.3.18.1 Bereits im Juli 1978 war es zu einer Diskussion über die Wirksamkeit der bis dahin von der VG gewählten Werbemaßnahmen gekommen. Da mit den bisherigen Aktivitäten keine sichtbaren Verkaufserfolge erzielt worden waren, wurde erwogen, die Frage der Zweckmäßigkeit einer Werbetätigkeit überhaupt neu zu überdenken.

92.3.18.2 Das Ausbleiben einer größeren Umsatzausweitung war nach Ansicht des RH weniger auf die Art der bisherigen Werbung noch auf die Höhe der eingesetzten Werbemittel zurückzuführen, sondern eher darauf, daß ua für Produkte (BIS mit Zitrone, Ausseer Tafelsalz) geworben wurde, die infolge von ungünstigen Veränderungen bei längerer Lagerung kaum absetzbar waren.

92.3.19.1 Beim BIS, welches seit etwa 20 Jahren auf dem österreichischen Markt verkauft wird, wurden bisher keine wesentlichen Produktverbesserungen, weder in der Verpackung noch in der Aufmachung, vorgenommen. Trotzdem war die Gesellschaft ständig bestrebt, den Marktanteil dieses Produktes zu steigern.

Um das BIS äußerlich noch stärker als bisher von den Salzsorten der ÖSAG zu unterscheiden, wird dieses künftig extrafein ausgesiebt.

136

92.3.19.2 Nach Ansicht des RH sollte diese Qualitätsverbesserung durch entsprechende Werbemaßnahmen auch ins Verdienen gebracht werden.

92.3.19.3 Die Unternehmungsleitung sagte zu, ab 1981 Werbeerfolgskontrollen durchzuführen.

92.3.20.1 Mitte 1979 wurden drei Werbefirmen eingeladen, unverbindlich Vorschläge für einen Werbefeldzug mittels Plakaten, Inseraten und/oder Rundfunksendungen mit einem Gesamtaufwand von etwa 2 Mill S vorzustellen.

Eine der eingeladenen Firmen erklärte, an Gratiswettbewerbspräsentationen grundsätzlich nicht teilzunehmen. Die zweite eingeladene Werbefirma brachte eine Werbelinie in Vorschlag, die mittels Plakaten und Rundfunkspots umgesetzt werden sollte. Der Anschlag je Plakat war mit 650 S bzw einschließlich Druck- und Grafikkosten mit 750 S angeboten worden.

Die dritte Firma bot den Anschlag eines Plakates mit rd 662 S bzw mit rd 738 S an.

Auf Vorschlag des Geschäftsführers genehmigte der Aufsichtsrat schließlich dieses Werbekonzept.

Ende 1979 legte diese Werbefirma ein neues Anbot, nunmehr mit Kosten von rd 678 S je Plakat. Ob in diesem Betrag auch die Kosten für Entwurf und Produktion der Plakate enthalten sind, war, ebenso wie die Dauer der Aushängung, aus diesem Anbot nicht eindeutig ersichtlich. Trotzdem wurde der Auftrag ohne nähere Absprachen an diese Firma und außerdem nur mündlich vergeben.

92.3.20.2 Nach Ansicht des RH wäre allein aufgrund der Auftragshöhe eine schriftliche Vergabe angezeigt gewesen. Vor allem wäre eindeutig festzulegen gewesen, durch wen die Druckaufträge für die Plakate zu veranlassen waren und wer die ordnungsgemäße Ausführung derselben überwachen sollte. Weiters hätte die Einholung von Vergleichsangeboten vereinbart und der VG ein Auswahlrecht bezüglich der Vergabe dieser Subaufträge vorbehalten werden sollen.

Auch wäre zu klären gewesen, ob die Werbegesellschaft sämtliche Urheberrechte, Verwendungsrechte, Werknutzungs- und Leistungsrechte einschließlich von Änderungsrechten besitzt bzw zu erwerben hat und ob diese an die VG zu übertragen sind.

Der RH empfahl daher, in Hinkunft Auftragsvergaben nur schriftlich durchzuführen und bei Geschäften größeren Umfanges förmliche Verträge abzuschließen.

92.3.20.3 Die Unternehmungsleitung sagte dies zu.

92.3.21.1 Mit November 1979 legte die Agentur eine Rechnung über den Anschlag von Plakaten in

Wien und den Bundesländern im Dezember 1979 einschließlich Ankündigungsabgabe. Obwohl die VG der Werbefirma die Plakataktion erst für einen späteren Zeitpunkt aufgetragen hatte, beglich sie obige Rechnung noch im November 1979 in voller Höhe.

92.3.21.2 Nach Ansicht des RH wären durch die VG höchstens die dem Auftragnehmer bisher erwachsenen Produktionskosten der Plakate, die im Erstanbot mit 150 000 S veranschlagt waren, zu bezahlen gewesen.

92.3.21.3 Hierzu stellte die Unternehmungsleitung fest, daß die Bezahlung aus verrechnungstechnischen Erwägungen noch 1979 erfolgt sei.

Ausblick

92.4 Im November 1980 überreichte die Geschäftsführung der VG eine Stellungnahme über die Entwicklung nach Abschluß der örtlichen Erhebungen durch den RH sowie einen Ausblick:

„Oberste Zielsetzung der Geschäftspolitik der Bad Ischler Speziessalz Vertriebsgesellschaft mbH ist es, die Ertragslage der Österreichischen Salinen AG, mit der die Gesellschaft seit 1. Jänner 1980 in einem Organschaftsverhältnis steht, durch den Vertrieb von Speziessalzprodukten zu verbessern. Die Jahre 1977 und 1978 dienten im wesentlichen der Konsolidierung der Gesellschaft und der Anpassung an die Anforderungen, die an eine Unternehmung der öffentlichen Hand gestellt werden. Ab 1979 konnte vor allem durch eine Erweiterung der Vertriebspalette der Gesellschaft durch Speziessalzprodukte der Umsatz wesentlich erhöht und das Betriebsergebnis erheblich verbessert werden. Die Übernahme der Spezialprodukte feinstes Kristallsalz in Dosen und Salztabletten in den Vertrieb der Gesellschaft hat sich auf den Absatz positiv ausgewirkt.“

Die Werbekampagne des Jahres 1980 für den Hauptumsatzträger Bad Ischler Speziessalz wurde mit Produktion und Verkauf der Muttergesellschaft koordiniert. Werbeabsatzziel sind 3 000 Jahrestonnen Speziesspeisesalzprodukte. Eine 1981 durchzuführende Werbeerfolgskontrolle soll die Erreichung dieses Zieles erweisen. Das Gesamtunternehmen wird grundsätzliche Überlegungen hinsichtlich der Vertriebs- und Distributionspolitik der Produkte der Unternehmung anstellen und in diesem Zusammenhang auch eine Aufstockung des Vertreterstabes prüfen.“

Wien, im Dezember 1980

Der Präsident:

Dr Tassilo Broesigke

9*